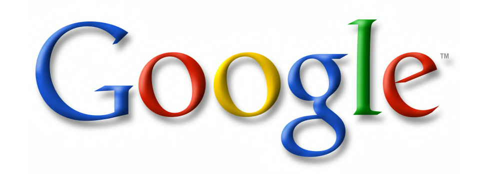
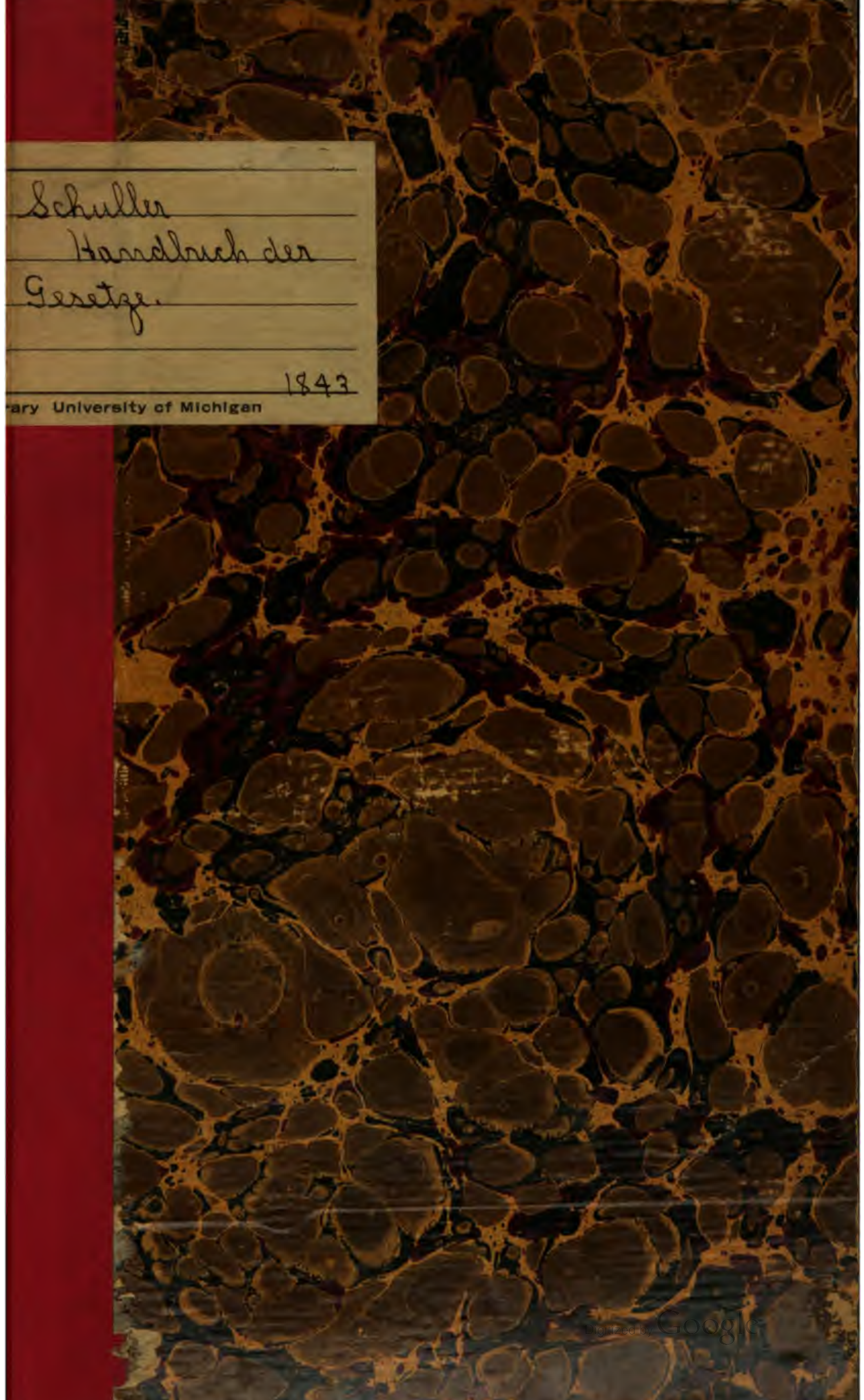



Schuller
Handbuch der
Gesetze.
1843
rary University of Michigan
Digitized by Google


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Dor. Schuller's

Handbuch der Gesetze 2c.

über

ausschliessende Privilegien

auf neue

Erfindungen,

Entdeckungen und Verbesserungen.



Handbuch der Gesetze

über

ausschließende Privilegien

auf neue

Erfindungen,

Entdeckungen und Verbesserungen

im

Gebiethe der Industrie,

enthaltend den

Originaltext der in den bedeutenderen Staaten dießfalls geltenden

Gesetze, Patente, Verordnungen u. dgl.,

mit nebenstehender

deutscher Übersetzung jener, die in fremden Sprachen

erlassen wurden,

und erläuternden Anmerkungen,

von

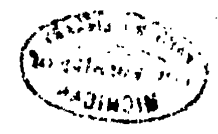
Ant. Schuller,

Doctor der sämmtl. Rechte, öffentl. Civil- und Militär-Agent, Mitglied der juridischen Facultät zu Wien, der Società dell' Atenèo zu Venedig und Bergamo, des steyermärk. Industrie- und Gewerbs-Vereines, der Accademia Tiberina zu Rom, der kön. preuß. priv. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

WIEN, 1843.

In Commission bei Karl Gerold.

Gedruckt bei Ant. Benko.



Etsi alterum pedem in tumulo haberem, non pigeret aliquid addiscere.

Salvius Julianus, Praetor.
Fr. 20. D. 40. 5.

Sr. Excellenz,

dem

Hoch- und Wohlgebornen

Herrn Herrn

Joseph Mayer Ritter von GRAVENEGG,

Sr. k. k. apostol. Majestät wirkl. geh. Rathe, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Vicepräsidenten der k. k. allg. Hofkammer, Ehrenmitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain, der Academie der Wissenschaften, Literatur und Künste zu Padua und des Museums Francisco-Carolinum für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, dann Mitglied des österreichischen Gewerb-Vereines, ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Eure Excellenz!

Nur das Bewußtseyn, wie sehr Eure Excellenz ein eifriges Streben für die Wissenschaft beifällig würdigen, und der ermunternde Gedanke an jene wohlwollende Gesinnung, welche, wenn nicht eitle Hoffnung mich trügt, Hochdieselben mehrmals gegen mich aussprachen, konnte in mir jetzt den Wunsch erwecken, diese geringe Frucht meiner Stunden der Muße Ew. Excellenz als Denkmal der innigsten Verehrung widmen zu dürfen.

Die Bitte, die ich zu diesem Behufe zu stellen wagte, ward nach erfolgter Prüfung meiner Arbeit mir auch gütigst gewährt, und zwar auf eine so einnehmende Weise, daß ich hierin mehr eine Aneiferung zu künftigen literarischen Bemühungen, als eine Beachtung des bisher Geleisteten erkennen mußte.

Außerdem aber darf die mit so gnädiger Bereitwilligkeit zugesicherte Annahme der gegenwärtigen Zueignung schon um

dessentwillen mir als so schmeichelhafter gelten, weil ich in Eurer Excellenz zugleich einen der würdigen Vorstände jener hohen Hofstelle verehre, welcher die oberste Leitung der Privilegiensachen anvertraut ist.

Genehmigen demnach Eure Excellenz die Versicherung des wärmsten Dankes, der unveränderlichen Hochachtung und ausgezeichneten Ehrerbiethung, womit ich geharre

Eurer Excellenz

ergebenster

Dor. Schulter.

Vorrede.

Mehrfache praktische Beschäftigung in Privilegiensachen und namentlich der Umstand, daß ich vor einiger Zeit auf Verlangen einer Partei eine Darstellung des Wichtigsten der französischen und englischen Patentgesetzgebung zu verfassen hatte, erweckten in mir den Gedanken, die in den verschiedenen Staaten hierüber geltenden Systeme für den Druck zu sammeln, und hierdurch ein dem praktischen Juristen, Gesetzforscher und Techniker in manchen Fällen nutzbares Handbuch zu liefern.

Wohl wissend, von welcher Wichtigkeit für Juristen insbesondere die Kenntniß des Textes des Gesetzes ist, und anderseits auch durch Erfahrungen lebhaft überzeugt, auf welche Schwierigkeiten und unvermeidliche Irrthümer jene Schriftsteller gerathen, die in umfassende Interpretationen ausländischer Gesetze, mit denen sie nicht im Wege der Praxis vertraut geworden, sich einlassen, habe ich mir zur Aufgabe gemacht, die Gesetze stets in ihrem vollen Wort-Texte anzuführen, diesen aber nur durch solche kurze Anmerkungen zu erläutern, die vorzüglich dem Fremden zur richtigen Auffassung behülflich seyn dürften.

Meine Sprachstudien, zu denen ich theils durch frühere Vorliebe, theils auch späterhin durch Geschäftsverbindung mit dem Auslande mich veranlaßt fand, kamen mir im gegenwärtigen Unternehmen wohl zu statten, und die in diesem Handbuche vorkommenden Uibersetzungen französischer, italienischer, englischer, spanischer und holländischer Gesetze sind durchgehends meine alleinige und eigene Arbeit. Besonders schwierig war die Uibertragung der zu Anfange des Werkes stehenden (englischen) Congreß-Acten der nordamerikanischen Freistaaten in unsere deutsche Muttersprache; diese Schwierigkeiten, da sie keineswegs in der Wesenheit der englischen Sprache an und für sich, sondern gerade nur in den Eigenthümlichkeiten des dortländigen juristischen Styles, in den vielfältigen Wiederholungen, besonderen Wendungen der Sätze 2c. gelegen sind, können wohl nicht von jedermann, welcher der englischen Sprache mächtig ist, sondern nur von jenem bemessen werden, der etwa selbst schon ein gleiches Unternehmen versucht hat.

Mit dem verbindlichsten Danke muß ich übrigens jener wohlwollenden und freundschaftlichen Theilnahme erwähnen, womit ich in der Sammlung der mir nöthig gewordenen Materialien von mehreren hier residirenden hohen Gesandtschaften auswärtiger Mächte unterstützt wurde, ohne welche geneigte Beihülfe die Ausführung des Planes sicherlich viel schwieriger gewesen wäre, und vielleicht noch langen Aufschub hätte erleiden müssen.

Eine besondere Bereitwilligkeit für die Sache zeigte insbesondere auch der hochverehrte hiesige Herr Consul der vereinigten Staaten Herr J. G. Schwarz, welchem ich nicht allein die vollständige Erlangung der für die nordamerikanischen Freistaaten mir erforderlichen Behelfe, sondern auch die persönliche Bekanntwerdung mit dem eben damals hier anwesenden Herrn James Meline, Barrister at law aus Cincinnati im Staate Ohio in Nordamerika, zu danken hatte, wodurch mir die erfreuliche Möglichkeit geboten wurde, aus der verläßlichsten Quelle die schätzbarsten Mittheilungen über dortige Landesverhältnisse, Justiz-Einrichtungen ꝛc. zu erhalten *).

Möge dieß mein literarisches Streben einer allseitigen geneigten Aufnahme gewürdiget werden!

Dr. Schuller.

---

*) In folgender Zuschrift an mich hat Hr. James Meline sein Urtheil über meine Arbeit kurz ausgesprochen:

Dear Sir!

I hear with much pleasure, that you are about publishing a german translation of the laws of the United States on the subject of Patents etc.; and feel assured from your intimate knowledge of every thing relating to the subject as also your correct appreciation of the value of the expressions employed in the english original, that the work could not be in better hands.

I am, Dear Sir, with esteem
your
James F. MELINE.

Vienna Oct. 24th 1840.

Euer Wohlgeboren!

Mit vielem Vergnügen vernehme ich, daß Sie im Begriffe stehen, eine deutsche Uibersetzung der Patentgesetze ꝛc. der vereinigten Staaten öffentlich herauszugeben; und bei der Uiberzeugung von Ihrer genauen Kenntniß alles dessen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, so wie Ihrer richtigen Auffassung der Bedeutung der im englischen Originale vorkommenden Ausdrücke, bin ich auch gewiß, daß das Werk in keinen besseren Händen seyn könnte.

Ich verharre hochachtungsvoll
Ihr ergebenster
Jak. F. Meline.

Wien, den 24. October 1840.

ERSTE ABTHEILUNG.

Inhalt.

Vereinigte Staaten

von

Nordamerika.

(Die dermalen in den vereinigten Staaten in Wirksamkeit bestehenden Gesetze für Industrie-Privilegien sind die Congreß-Akten vom 4. Juli 1836, vom 3. März 1837 und vom 3. März 1839, welche wörtlich abgedruckt hier folgen. Außerdem besteht aber auch ein vom Patentamtscommissär Ellsworth im Jahre 1839 unter dem Titel: Information to persons etc. publizirter, sehr sachgemäßer Amtsunterricht, der zur gründlichen Auffassung der vorerwähnten Gesetze vorzüglich behülflich ist, und besonders für Jene, die in das nordamerikanische Privilegienwesen sich vollkommen einzuweihen wünschen, von Wichtigkeit seyn dürfte, indem er das ganze System desselben umfaßt. — Obwohl dieser Amtsunterricht hier, weil er den Umfang des Werkes vielleicht weiter, als im Interesse der Mehrzahl der Leser gelegen ist, ausdehnen würde, nicht aufgenommen ward, so wurde aus ihm doch Einiges als Anmerkung entnommen.)

An Act to promote the progress of useful arts, and to repeal all acts and parts of acts heretofore made for that purpose.

Gesetz zur Beförderung des Fortschreitens nützlicher Künste, und Aufhebung aller bisherigen für diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und theilweisen Verfügungen.

1836.

Commissioner of Patents to be appointed, and his duties.

SECTION I. Be it enacted, by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That there shall be established and attached to the Department of state, an office to be denominated the Patent Office; the chief officer of which shall be called the Commissioner of Patents, to be appointed by the President, by and with the advice and consent

Der zu ernennende Patent-Commissär und dessen Obliegenheiten.

I. Abschnitt. Vom Senate und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika wird hiermit im versammelten Congresse angeordnet, daß ein Amt unter dem Namen Patent-Amt soll errichtet und dem Staats-departement einverleibt werden; der Vorsteher desselben, welcher durch den Präsidenten über und mit Berathung und Zustimmung des Senats zu ernennen ist, soll Patentcom-

1836.

of the Senate, whose duty it shall be, under the direction of the Secretary of State, to superintend, execute, and perform, all such acts and things touching and respecting the granting and issuing of patents for new and useful discoveries, inventions, and improvements, as are herein provided for, or shall hereafter be, by law, directed to be done and performed, and shall have the charge et custody of all the books, records, papers, models, machines, and all other things belonging to said office. And said Commissioner shall receive the same compensation as is allowed by law to the Commissioner of the Indian Department, and shall be entitled to send and receive letters and packages by mail, relating to the bussiness of the office, free of postage.

Chief clerk.

SEC. II. And be it further enacted, That there shall be, in said office, an inferior officer, to be appointed by the said principal officer, with the approval of the Secretary of State, to receive an annual salary of seventeen hundred dollars, and to be called the Chief Clerk of the Patent Office; who in all cases during the necessary absence of the Commissioner, or when the said principal office shall become vacant, shall have the charge and custody of the seal, and of the records, books, papers, machines, models, and all other things belonging to the said office, and shall perform the duties of Commissioner during such vacancy. — And the said Commissioner may also, with like approval, appoint an examining clerk, at an annual salary of fifteen hundred dollars; two other clerks at twelve hundred dollars each, one of whom

Examining clerk and other officers.

missär heißen und dessen Geschäft darin bestehen, unter der Oberaufsicht des Staatssekretärs alle jene auf Verleihung und Ausfertigung von Patenten für neue und nützliche Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen abzielenden und bezüglichen Verhandlungen und Gegenstände zu leiten, zu entscheiden und zu erledigen, die allhier vorgesehen sind, oder welche zu schlichten und zu entscheiden noch künftighin durch das Gesetz angeordnet werden wird; auch hat er die Obsorge und Verwahrung aller Bücher, Register, Akten, Modelle, Maschinen und aller andern das besagte Amt betreffenden Gegenstände auf sich. Dieser Commissär wird ebendieselbe Besoldung genießen, die durch das Gesetz dem Commissär der indischen Departements bewilligt ist, und Briefe und Frachtstücke in Amtssachen portofrei durch die Post zu versenden und zu beziehen berechtigt seyn.

Oberbeamter.

II. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß im erwähnten Amte ein Beamter minderen Ranges, der von obigem Amtsvorsteher mit Bestätigung des Staatssekretärs zu ernennen ist, einen jährlichen Gehalt von 1700 Dollars zu beziehen und den Titel eines Oberbeamten des Patentamtes zu führen hat, bestehen soll, welcher in allen Fällen, während der nothwendigen Abwesenheit des Commissärs, oder wenn die erwähnte Vorstehers-Stelle vakant werden sollte, die Obhut und Aufbewahrung des Siegels und der Register, Bücher, Akten, Maschinen und Modelle und aller andern das mehrerwähnte Amt betreffenden Gegenstände besorgen und die Amtsgeschäfte des Commissärs während der Unbesetztheit (der Stelle) verrichten muß. — Der besagte Commissär darf weiters, mit gleicher Bestätigung, einen untersuchenden Beamten mit einem jähr-

Untersuchende Beamte u. andere Angestellte.

1836. shall be a competent draughtsman; one other clerk at one thousand dollars; a machinist at twelve hundred and fifty dollars; and a messenger at seven hundred dollars. — And said Commissioner, clerks, and every other person appointed, and employed in said office, shall be disqualified and interdicted from acquiring or taking, except by inheritance, during the period for which they shall hold their appointments, respectively, any right or interest, directly or indircetly, in any patent for an invention or discovery which has been, or may hereafter be, granted.

lichen Gehalt von **1500** Dollars, zwei andere Beamte, jeden mit **1200** Dollars, deren einer ein vollkommener Zeichner seyn muß, einen andern Beamten mit eintausend Dollars, einen Maschinisten mit **1250** Dollars, und einen Amtsbothen mit **700** Dollars anstellen. Der Commissär, die Beamten und jede andere im erwähnten Amte bedienstete und angestellte Person sollen aber, Erbfälle ausgenommen, während der Zeit, als sie ihre Besoldung genießen, unfähig und nicht befugt seyn, zur Erwerbung oder Ueberkommung irgend eines Rechtes oder Theilhabung, es sey direkt oder indirekt, an einem bisher verliehenen oder noch künftighin zu verleihenden Patente auf eine Erfindung oder Entdeckung.

Officers to make oath, etc.

SEC. III. And be it further enacted, That the said principal officer, and every other person to be appointed in the said office, shall, before he enters upon the duties of his office or appointment, make oath or affirmation, truly and faithfully to execute the trust committed to him. And the said Commissioner and the chief clerk shall also, before entering upon their duties, severally give bond with sureties to the Treasurer of the United States a), the former in the sum of ten thousand dollars, and the latter in the sum of five thousand dollars, with condition to render a true and faithful account to him or his successor in office, quarterly, of all moneys which shall be by them respectively received for duties on patents, and for copies of records

Beamte haben Eid rc. zu leisten.

III. Abschnitt. Ferner wird auch verordnet, daß der obbemeldete Amtsvorsteher und jeder andere im erwähnten Amte Anzustellende vor dem Eintritt in die Amtsgeschäfte oder in die Besoldung einen Eid oder Angelobung dahin zu leisten habe, daß er den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft versehen wolle. Insbesondere haben auch der besagte Commissär und der Oberbeamte vor ihrem Eintritt in die Amtsverrichtungen eine mit Sicherstellung verbundene Haftungsurkunde zu Handen des Schatzkanzlers der vereinigten Staaten auszufertigen, jener für die Summe von **10,000** Dollars und der Letztere für die Summe von **5,000** Dollars, mit der Verpflichtung, ihm (dem Schatzkanzler) oder seinem Nachfolger im Amte vierteljährig genaue und gewissenhafte Rechnung zu legen, über alle Zahlun-

---

a) The Treasurer of the United States ist einer der höchsten Staatsbeamten, und hat beiläufig ebendieselbe Stellung, wie in anderen Ländern ein Finanzminister. Im Deutschen glaubte ich diese Würde am passendsten durch »Schatzkanzler« auszudrücken.

Der Verf.

*

1836. and drawings, and all other moneys received by virtue of said office.

gen, welche rücksichtlich durch sie in Patentamtsgeschäften und für Abschriften, Auszüge und Zeichnungen eingenommen werden, so wie über jedwede andere durch besagtes Amt eingehende Gelder.

A seal to be provided.

SEC. IV. And be it further enacted, That the said Commissioner shall cause a seal to be made and provided for the said office, with such device as the President of the United States shall approve; and copies of any records, books, papers, or drawings, belonging to the said office, under the signature of the said Commissioner, or, when the office shall be vacant, under the signature of the chief clerk, with the said seal affixed, shall be competent evidence in all cases in which the original records, books, papers, or drawing, could be evidence. And any person making application therefor, may have certified copies of the records, drawings, and other papers deposited in said office, on paying, for the written copies, the sum of ten cents for every page of one hundred words; and for copies of drawings, the reasonable expense of making the same.

Anschaffung eines Siegels.

IV. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß der erwähnte Commissär ein für dieses Amt eigens zu verfertigendes und bestimmtes Siegel mit einer vom Präsidenten der vereinigten Staaten zu genehmigenden Aufschrift anschaffe; und Copien der dem fraglichen Amte angehörigen Protokolle, Bücher, Urkunden oder Zeichnungen, wenn sie vom besagten Commissär, oder, falls diese Stelle erledigt wäre, vom Oberbeamten unterfertigt und mit dem erwähnten Siegel versehen sind, sollen in allen jenen Fällen einen vollen Beweis machen, in denen die Originalprotokolle, Bücher, Urkunden oder Zeichnungen selbst einen Beweis machen würden. Wer immer hierum anlangt, kann beglaubigte Abschriften der im vorerwähnten Amte erliegenden Protokolle, Zeichnungen und andern Urkunden erhalten, gegen Zahlung eines Betrages von 10 Cents für jede Seite von 100 Worten bei geschriebenen Copien, und, bei Copien von Zeichnungen, gegen eine billige Gebühr für deren Verfertigung.

Patents to be signed by the Secretary of State, and by the Commissioner.

SEC. V. And be it further enacted, That all patents issuing from said office shall be issued in the name of the United states, and under the seal of said office, and be signed by the Secretary of State, and countersigned by the Commissioner of the said office, and shall be recorded, together with the descriptions, specifications, and drawings, in the said office, in books to be kept for that purpose. — Every such patent shall contain a short description or title of the invention or dis-

Patente sollen vom Staatssekretär und Patentcommissär unterfertigt werden.

V. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß alle von diesem Amte ausgehenden Patente im Namen der vereinigten Staaten und mit dem Siegel des erwähnten Amtes ausgefertigt, vom Staatssekretär unterschrieben und vom Commissär des in Rede stehenden Amtes mitunterzeichnet, auch sammt den Beschreibungen, Darstellungen und Zeichnungen in die zu solchem Behufe zu haltenden Bücher von Seite des Amtes eingetragen werden sollen. Jedwedes derlei Patent soll eine kurzgefaßte, die Wesenheit und Idee

1836. covery, correctly indicating its nature and design, and in its terms grant to the applicant or applicants, his or their heirs, administrators, executors, or assigns, for a term not exceeding fourteen years, the full and exclusive right and liberty of making, using, and vending to others to be used, the said invention or discovery, referring to the specifications for the particulars thereof, a copy of which shall be annexed to the patent, specifying what the patentee claims as his invention or discovery.

richtig bezeichnende Beschreibung oder Benennung der Erfindung oder Entdeckung enthalten und innerhalb der Gränzen derselben dem oder den Ansuchenden, seinen oder ihren Erben, Vermögensverwaltern, Testamentsexecutoren oder Rechtsnachfolgern für einen 14 Jahre nicht überschreitenden Termin das volle und ausschließende Recht und die Freiheit gewähren, diese Erfindung oder Entdeckung auszuführen, anzuwenden und deren Benützung mit Bezug auf die Erklärung ihrer besondern Bestandtheile, wovon eine das, was der Patentträger als seine eigene Erfindung oder Entdeckung in Anspruch stellt, genau bezeichnende Abschrift dem Patente beizulegen ist, an dritte Personen zu veräußern.

Applications, how made.

SEC. VI. And be it further enacted, That any person or persons having discovered or invented any new and useful art, machine, manufacture, or composition of matter, or any new and useful improvement on any art, machine, manufacture, or composition of matter, not known or used by others befor his or their discovery or invention thereof, and not, at the time of his application for a patent, in public use or on sale, with his consent or allowance, as the inventor or discoverer; and shall desire to obtain an exclusive property therein, may make application in writing to the Commissioner of Patents, expressing such desire, and the Commissioner, on due proccedings had, may grant a patent therefor. — But before any inventor shall receive a patent for any such new invention or discovery, he shall deliver a written description of his invention or discovery, and of the manner and

Specification.

Gesuche, wie sie zu stellen sind.

VI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß, wenn von Einem oder Mehreren ein neues und nützliches Kunstfach, eine Maschine, ein Manufakturgegenstand oder Composition eines Materials, oder eine neue und nützliche Verbesserung in einem Kunstfache, an einer Maschine, einem Manufakturgegenstande oder an einer Composition eines Materials entdeckt oder erfunden wurde, welche vor dieser seiner oder ihrer Entdeckung oder Erfindung derselben von andern noch nicht gekannt oder angewendet a), noch auch zur Zeit des Ansuchens um ein Patent mit seinem (ihrem), als deren Erfinder oder Entdecker, Wissen oder Zustimmung, bereits in öffentlichem Gebrauch oder Verkauf war, und er (sie) hierauf ein ausschließliches Eigenthumsrecht zu erhalten wünschte (wünschten); so ist ein schriftliches, diesen Wunsch ausdrückendes Gesuch an den Patentcommissär zu verfassen, und der Commissär kann nach ordnungs-

---

a) Siehe jedoch den VII. Abschnitt des Gesetzes v. 3. März 1839.

1836. process of making, constructing, using, and compounding the same, in such full, clear, and exact terms, avoiding unnecessary prolixity, as to enable any person skilled in the art or science to which it appertains, or with which it is most nearly connected, to make, construct, compound, and use the same; and in case of any machine, he shall fully explain the principle and the several modes in which he has contemplated the application of that principle or character by which it may be distinguished from other inventions; and shall particularly specify and point out the part, improvement, or combination, which he claims as his own invention or discovery. He shall, furthermore, accompany the whole with a drawing, or drawings, and written references, where the nature of the case admits of drawings, or with specimens of ingredients, and of the composition of matter, sufficient in quantity for the purpose of experiment, where the invention or discovery is of a composition of matter; which descriptions and drawings, signed by the inventor and attested by two witnesses, shall be filed in the Patent Office; and he shall moreover furnish a model, of his invention, in all cases which admit of a representation by model, of a convenient size to exhibit advantageously its several parts. The applicant shall also make oath or affirmation that he does verily believe that he is the original and first inventor or discoverer of the art, machine, composition, or improvement, for which he solicits a

Drawings etc.

Models.

Oath or affirmation.

mäßigem Verfahren das Patent hierauf verleihen a). Bevor aber irgend ein Erfinder ein Patent auf eine derlei neue Erfindung oder Entdeckung erhält, soll er eine schriftliche Beschreibung dieser Erfindung oder Entdeckung, so wie der Art und des Verfahrens der Verfertigung, Zustandebringung, Anwendung und Zusammenstellung derselben überreichen, mit so genügender, klarer und richtiger Darstellung und zugleich Hinweglassung unnützer Weitläufigkeit, um eine in jenem Fache oder Wissenschaft, wozu der Gegenstand gehört, oder wohin er am nächsten einschlägt, sachkundige Person zur Verfertigung, Bereitung, Zusammensetzung und Anwendung dessen zu befähigen; und wo es sich um eine Maschine handelt, muß er die Grundidee vollkommen auseinandersetzen, so wie die verschiedenen Arten, nach welchen er ihre Anwendung auf diese Grundidee ausgedacht hat, oder die Eigenthümlichkeit, wodurch sie sich von andern Erfindungen unterscheidet, und er muß auch insbesondere jenen Theil, jene Verbesserung oder Zusammensetzung bezeichnen und herausheben, so er als seine eigene Erfindung oder Entdeckung anspricht. — Außerdem hat er das Ganze zu belegen mit einer oder mehrern Zeichnungen und schriftlichen Erklärungen, wo die Natur des Gegenstandes Zeichnungen zuläßt, oder mit Mustern der Bestandtheile oder der Composition des Materiales in hinreichender Menge zur Vornahme eines Versuches, wo die Erfindung oder Entdeckung eine Composition eines Materiales ist, welche Beschreibungen und Zeichnungen, vom Erfinder mit Zuziehung zweier Zeu-

Beschreibung.

Zeichnungen 2c.

a) Wenn mehrere miteinander eine Erfindung gemacht, so haben sie ein Recht auf ein gemeinschaftliches Patent, doch darf keiner von ihnen für sich allein eines ansprechen. Information to persons etc.

1836. patent, and that he does not know or believe that the same was ever before known or used; and also of what country he is a citizen; which oath or affirmation may be made before any person anthorized by law to administer oaths.

gen gefertigt, im Patent-Amte sollen aufbehalten bleiben, und er hat überdieß in allen Fällen, welche eine Darstellung durch Modelle gestatten, ein Modell seiner Erfindung in einer angemessenen, die einzelnen Theile genug bemerkbar machenden Größe zu liefern. Nebstbei soll der Bittsteller einen Eid oder Versicherung dahin leisten, daß er wahrhaft glaube, der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker der Kunst, Maschine, Composition oder Verbesserung zu seyn, wofür er ein Privilegium ansucht, und er nicht wisse oder dafür halte, daß dieselbe schon ehebevor bekannt und im Gebrauche gewesen, endlich auch, welchen Landes Staatsbürger er ist. Solcher Eid oder Versicherung kann vor irgend einer durch das Gesetz zur Eidesabnahme berechtigten Person geleistet werden a).

Modelle.

Eid od. Versicherung

Examination of invention to be made, and proceedings thereon, should it not be deemed new.

SEC. VII. And be it further enacted, That, on the filing of any such application, description, and specification, and the payment of the duty hereinafter provided, the Commissioner shall make or cause to be made, an examination of the alleged new invention or discovery; and if on any such examination, it shall not appear to the Commissioner that the same had been invented or discovered by any other person in this country prior to the alleged invention or discovery thereof by the applicant, or that it had been patented or described in any printed publication in this or any foreign country, or had been in public use or on sale with the applicant's consent or allowance prior to the application, if the Com-

Einzuleitende Untersuchung der Erfindung, und Verfahren hierüber, falls sie nicht für neu gehalten würde.

VII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß nach Einreichung eines solchen Gesuchs, Beschreibung oder Darstellung, und nach Bezahlung der hierfür festgesetzten Gebühr, der Commissär eine Untersuchung über die in Anregung gebrachte neue Erfindung oder Entdeckung vornehme oder vornehmen lassen soll, und wenn bei einer derley Untersuchung dem Commissär sich nicht aufdeckt, daß dieselbe Sache vor der besprochenen Erfindung oder Entdeckung von Seite des Bittstellers bereits durch irgend eine andere Person in diesem Lande erfunden oder entdeckt, oder daß solche schon privilegirt oder in einer öffentl. Druckschrift in diesem oder einem fremden Lande beschrieben oder mit des Bittstellers Willen oder Zustimmung

a) Eine mangelhafte Beschreibung oder Zeichnung darf, bevor noch das Patent hinausgegeben ist, verbessert werden, in welchem Falle aber der Bittsteller einen neuerlichen Eid zu leisten hat. Information etc.

1836. missioner shall deem it to be sufficiently useful and important, it shall be his duty to issue a patent therefor. But whenever, on such examination, it shall appear to the Commissioner that the applicant was not the original and first inventor or discoverer thereof, or that any part of that which is claimed as new had before been invented or discovered, or patented, or described in any printed publication in this or any foreign country, as aforesaid, or that the description is defective and insufficient, he shall notify the applicant thereof, giving him, briefly, such information and references as may be useful in judging of the propriety of renewing his application, or of altering his specification to embrace only that part of the invention or discovery which is new. In every such case, if the applicant shall elect to withdraw his application, relinquishing his claim to the model, he shall be entitled to receive back twenty dollars, part of the duty required by this act, on filing a notice in writing of such election in the Patent Office, a copy of which, certified by the Commissioner, shall be a sufficient warrant to the Treasurer for paying back to the said applicant the said sum of twenty dollars. But if the applicant in such case shall persist in his claim for a patent, with or without any alteration of his specification, he shall be re-

vor dessen Einschreiten in öffentlichem Gebrauche oder Verkaufe gewesen war, und zugleich der Commissär die Sache für hinlänglich nützlich und wichtig erachtet: so soll dieser das Patent hierauf zu ertheilen verpflichtet seyn. — Wenn dagegen in solch einer Untersuchung dem Commissär sich aufdecken würde, daß Bittsteller nicht der erste und ursprüngliche Erfinder oder Entdecker hiervon war, oder daß irgend ein Theil hiervon, welchen er als neu in Anspruch nimmt, schon vordem erfunden oder entdeckt oder patentirt oder in einem öffentlich gedruckten Werke in diesem oder in einem fremden Lande obgedachtermaßen beschrieben gewesen, oder daß die Beschreibung mangelhaft und ungenügend ist, so hat er den Bittsteller hiervon zu verständigen, indem er ihm in Kürze eine solche Belehrung und Mittheilungen hinausgibt, die ersehen lassen, ob es zweckmäßig sey, sein Ansuchen zu erneuern oder seine Beschreibung so abzuändern, daß sie bloß jenen Theil der Erfindung oder Entdeckung, welcher neu ist, enthalte. In jedem solchen Falle soll der Bittsteller, wenn er die Rücknahme seines Gesuchs wählt und sein Modell nicht mehr heraus begehrt, berechtigt seyn, 20 Dollars a) als einen Theil der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Taxen, zurückzuempfangen, sobald er eine schriftliche Anzeige dieses seines Vorhabens im Patentamte einreicht; und eine Abschrift hiervon, vom Commissär bestätigt, wird dem Schatzkanzler als hinlängliche Anweisung gelten

---

a) Siehe XII. Absch. des Ges. vom 3. März 1837. — Sobald aber eine Appellation gegen die Entscheidung des Commissärs ergriffen wurde, so findet wegen Rücknahme des Gesuches kein Wiederersatz mehr Statt, und eben so wenig kann von den wegen Caveats, wegen Beifügung späterer Verbesserungen, dann wegen neuerlicher Ausfertigung u. Appellirungen bezahlten Taxen etwas rückersetzt werden. Information etc.

Bei Abstehung vom Gesuche um ein Patent wird das eingelegte Modell gesetzmäßig zurückbehalten. Information etc.

1836. quired to make oath or affirmation anew, in manner as afforesaid. — And if the specification and claim shall not have been so modified as, in the opinion of the Commissioner, shall entitle the applicant to a patent, he may on appeal, and upon request in writing, have the decision of a board of examiners, to be composed of three disinterested persons, who shall be appointed for that purpose by the Secretary of State, one of whom at least, to be selected, if practicable and convenient, for his knowledge and skill in the particular art, manufacture, or branch of science to which the alleged invention appertains; who shall be under oath or affirmation for the faithful and impartial performance of the duty imposed upon them by said appointment. Said board shall be furnished with a certificate in writing, of the opinion and decision of the Commissioner, stating the particular grounds of his objection, and the part or parts of the invention which he considers as not entitled to be patented. — And the said board shall give reasonable notice to the applicant, as well as to the Commissioner, of the time and place of their meeting, that they may have an opportunity of furnishing them with such facts and evidence as they may deem necessary to a just decision; and it shall be the duty of the Commissioner to furnish the board of examiners such information as he may possess relative to the matter under their consideration. — And on an examination and consideration of the matter by such board, it shall be in their power, or of a majority

zur Rückzahlung der erwähnten Summe von 20 Dollars an den gedachten Bittsteller. Wenn aber derselbe in seinem Anspruche auf ein Patent beharret, sey es über oder ohne irgend eine Veränderung der Beschreibung, so soll er neuerdings einen Eid und Versicherung in schon vorbesagter Art zu leisten gehalten seyn. Und falls die Beschreibung und die Bitte nicht in der Art wäre abgeändert worden, daß sie, nach Ansicht des Commissärs, dem Bewerber einen Anspruch auf ein Patent gewährte, so mag Letzterer, nach dießfälliger Beschwerde und über schriftliches Einschreiten, die Entscheidung eines Examinatorenrathes a) abwarten, welcher aus drei in der Sache unbetheiligten, zu diesem Behufe vom Staatssekretär zu berufenden Personen, deren mindestens eine nach Thunlichkeit und Erforderniß wegen ihrer Erfahrung und Bewandtheit in eben jenem Kunst- und Gewerbsfache oder Zweig des Wissens, wohin die fragliche Erfindung gehört, zu wählen ist, — zusammengesetzt wird, und für die getreue und pünktliche Erfüllung des durch diese Berufung ihm auferlegten Geschäftes in Eid und Pflicht stehen soll. Diesem Rathe muß ein schriftliches Certificat über die Meinung und Entscheidung des Commissärs mit Angabe der besondern Gründe seiner Gegenansicht und jenes Theiles oder jener Theile der Erfindung, die er zur Patentirung nicht geeignet hält, vorgelegt werden. Auch hat ebenderselbe Rath den Bittsteller, sowie den Commissär, von der Zeit und dem Orte seiner Berathung billigermaßen in Kenntniß zu setzen, damit diese Gelegenheit finden, ihm solche Behelfe und Proben zu liefern, die zu einer gerechten Entscheidung erforderlich seyn dürften;

---

a) Siehe XI. Abschn. des Ges. vom 3. März 1839.

1836. of them, to reverse the decision of the Commissioner, either in whole or in part, and their opinion being certified to the Commissioner, he shall be governed thereby, in the further proceedings to be had on such application: Provided however, That before a board shall be instituted in any such case, the applicant shall pay to the credit of the Treasury, as provided in the ninth section of this act, the sum of twenty-five dollars, and each of said persons so appointed shall be entitled to receive for his services in each case, a sum not exceeding ten dollars, to be determined and paid by the Commissioner out of any moneys in his hands, which shall be in full compensation to the persons who may be so appointed, for their examination and certificate as aforesaid.

Proviso.

und es ist des Commissärs Pflicht, dem Examinatoren-Rathe jene Aufklärungen an die Hand zu geben, die etwa er selbst bezüglich des der Berathung unterlegten Gegenstandes besitzen würde. Bei Prüfung und Untersuchung der Sache durch diesen Rath, wird es in dessen oder der Majorität desselben, Macht seyn, die Entscheidung des Commissärs gänzlich oder zum Theile umzustoßen, und ein solcher Ausspruch, sobald er dem Commissär bekannt gegeben ist, soll letzterem in den weitern Verhandlungen, die über ein derlei Gesuch noch Statt haben werden, zur Richtschnur dienen. Mit der Vorsicht jedoch, daß, bevor in so einem Falle ein Rath zusammengesetzt wird, der Bittsteller zu Gunsten des Aerars in jener Art, wie im IX. Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehen ist, die Summe von 25 Dollars zahlen müsse; und jede der besagten Personen, welche berufen werden, soll befugt seyn, für ihre Dienste jedesmahl einen 10 Dollars nicht überschreitenden Betrag anzusprechen, welcher vom Commissär zu bestimmen und mit in seinen Handen befindlichen Geldern auszuzahlen ist, was dann als hinlängliche Entschädigung derselben für ihre Prüfung und oben besagte Aeußerung gelten mag.

Bedingung.

SEC. VIII. And be it further enacted, That whenever an application shall be made for a patent which, in the opinion of the Commissioner, would interfere with any other patent for which an application may be pending, or with any unexpired patent which shall have been granted, it shall be the duty of the Commissioner to give notice thereof to such applicants, or patentees, as the case may be; and if either shall be dissatisfied with the decision of the Commissioner on the

Interfering applications.

VIII. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß, wenn immer ein Begehren um ein Patent gestellt würde, welches nach des Commissärs Meinung mit einem andern Patente, wofür ein Gesuch eben anhängig ist, oder mit einem schon verliehenen, aber noch nicht abgelaufenen Patente collidirte, es die Pflicht des Commissärs seyn soll, hievon solchen Bittstellern oder Patentbesitzern, je nach Beschaffenheit des Falles, Nachricht zu geben. Und wenn Einer oder der Andere mit dem Erkenntnisse des Commissärs rück-

Collidirende Gesuche

1836. question of priority of right or invention, on a hearing thereof, he may appeal from such decision, on the like terms and conditions as are provided in the preceding section of this act; and the like proceedings shall be had, to determine which or whether either of the applicants is entitled to receive a patent as prayed for. -- But nothing in this act contained shall be construed to deprive on original and true inventor of the right to a patent for his invention, by reason of his having previously taken out letters patent therefor in a foreign country, and the same having been published, at any time within six months next preceding the filing of his specification and drawing. And whenever the applicant shall request it, the patent shall take date from the time of the filing of the specification and drawings, not however exceding six months prior to the actual issuing of the patent; and on like request, and the payment of the duty herein required, by any applicant, his specification and drawings shall be filed in the secret archives of the office until he shall furnish the model and the patent be issued, not exceeding the term of one year, the applicant being entitled to notice of interfering applications.

sichtlich der Frage über die Priorität des Rechtes oder der Erfindung unzufrieden wäre, so mag er, nach Einvernehmung hierüber, gegen solches Erkenntniß, in der nämlichen Art und Weise appelliren, wie im vorangehenden Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehen ist, und ebendasselbe Verfahren soll auch bei der Entscheidung darüber eintreten, welcher oder ob irgend einer von den Bewerbern darauf Anspruch habe, ein Patent, wie gebeten, zu erhalten a). Doch ist keine Stelle dieses Gesetzes so auszulegen, daß ein ursprünglicher und wahrhafter Erfinder des Rechtes auf ein Privilegium für seine Erfindung deßwegen verlustig werde, weil er schon zuvor hierauf ein Patent in einem fremden Lande genommen hätte und selbes innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vor der Uiberreichung seiner Beschreibung und Zeichnung wäre kund gemacht worden. Auch ist auf jedesmahliges Begehren des Bittstellers das Patent von der Zeit der Uiberreichung der Beschreibung und Zeichnungen zu datiren, doch ohne hierbei weiter als auf 6 Monate vor der wirklichen Hinausgabe des Patents zurückzugehen und eben so sollen über Ansuchen eines Bittstellers und nach Zahlung der hierfür erforderlichen Taxe, dessen Beschreibung und Zeichnungen in die geheimen Archive des Amtes hinterlegt werden, bis er das Modell liefert und das Patent verliehen worden seyn wird, ohne jedoch den Termin eines Jahres zu überschreiten, während er inzwischen die Verständigung von collidirenden Gesuchen zu gewärtigen berechtigt bleibt.

---

a) Siehe XII. Abschn. des Ges. v. 3. März 1839.

1836.

Thirty dollar. to be paid to the credit of the U. S. Treasurer, by a citizen or, etc.

SEC. IX. And be it further enacted, That before any application for a patent shall be considered by the commissioner as aforesaid, the applicant shall pay into the Treasury of the United States, or into the Patent Office, or into any of the deposite banks to the credit of the Treasury, if he be a citizen of the United States, or an alien, and shall have been resident in the United States for one year next preceding, and shall have made oath of his intention to become a citizen thereof, the sum of thirty dollars; if a subject of the King of Great Britain, the sum of five hundred dollars; and all other persons the sum of three hundred dollars; for which payment duplicate receipts shall be taken, one of which to be filed in the office of the Treasurer. And the moneys received into the Treasury under this act, shall constitute a fund for the payment of the salaries of the officers and clerks herein provided for, and all other expenses of the Patent Office, and to be called the patent fund.

Five hundred dollar. by a subject of Great Britain, and three hundred by other persons.

Inventors dying withant taking a patent their executors, etc. may, etc.

SEC. X. And be it further enacted, That where any person hath made, or shall have made, any new invention, discovery, or improvement, on account of which a patent might by virtue of this act be granted, and such person shall die before any patent shall be granted therefor, the right of applying for and obtaining such a patent shall devolve on the executor or admi-

An den Schatzkanzler der vereinigt. Staat. sind 30 Doll. zu bezahlen, von einem Staatsbürger oder ꝛc.

IX. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß, bevor ein Patentgesuch von dem Commissär obigermaßen in Verhandlung genommen wird, der Bittsteller an den Staatsschatz der vereinigten Staaten oder an das Patentamt, oder an irgend eine der Depositenbanken, zu Gunsten des Staatsschatzes die Summe von 30 Dollars zahlen müsse, falls er ein Bürger der vereinigten Staaten oder ein solcher Fremder a) ist, der schon ein ganzes Jahr unmittelbar zuvor in den vereinigten Staaten sich aufgehalten und einen Eid dahin abgelegt hat, daß er ein hiesiger Staatsbürger zu werden willens sey; wenn er aber ein Unterthan des Königs von Großbritannien ist, die Summe von 500 Dollars und alle andern Personen die Summe von 300 Dollars, über welche Zahlung ein doppeltes Recepiß auszufertigen und eines davon im Amte des Schatzkanzlers aufzubehalten ist. Die vermöge dieses Gesetzes in den Staatsschatz einzufließenden Gelder sollen einen Fond zur Zahlung der hier oben bestimmten Besoldungen der Angestellten und Beamten und aller andern Auslagen des Patentsamtes bilden und der Patentfond heißen.

500 Doll. von einem großbritanischen Unterthan u. 300 v. andern Personen.

Erfinder, die noch vor Erlangung eines Patentes sterben, deren Executoren ꝛc.

X. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß, wann jemand eine neue Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung gemacht hätte oder machen sollte, auf welche kraft dieses Gesetzes ein Patent verliehen werden könnte, er jedoch mit Tod abginge, bevor ein Patent darauf ertheilt worden wäre, alsdann das Recht auf Ansuchung und Erlangung eines solchen Patentes an den Testaments-Executor oder

---

a) Auf die Einführung einer neuen Erfindung aus einem fremden Lande wird kein Patent ertheilt, außer wenn jene Person, welche sie einführt, selbst der Erfinder oder Entdecker ist. Information etc.

1836. nistrator of such person, in trust for the heirs at law of the deceased, in case he shall have died intestate; but if otherwise, then in trust for his devisees, in as full and ample manner, and under the same conditions, limitations, and restrictions, as the same was held, or might have been claimed or enjoyed by such persons in his or her lifetime; and when application for a patent shall be made by such legal representatives, the oath or affirmation provided in the sixth section of this act, shall be so varied as to be applicable to them.

Assignment of a patent and record thereof.

SEC. XI. And be it further enacted, That every patent shall be assignable in law, either as to the whole interest, or any undivided part thereof, by any instrument in writing; which assignment, and also every grant and conveyance of the exclusive right under any patent, to make and use, and to grant to others to make and use, the thing patented within and troughout any specified part or portion of the United States, shall be recorded in the Patent Office within three months from the execution thereof, for which the assignee or grantee shall pay to the Commissioner the sum of three dollars.

Caveat may be entered.

SEC. XII. And be it further enacted, That any citizen of the United States, or alien who shall have been resident in the United States one year next preceding, and shall have made

Vermögens-Administrator der fraglichen Person übergehen soll, zum Vortheile der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, falls er ohne Testament mit Tode abgegangen wäre, im entgegengesetzten Falle aber zum Vortheil seiner letztwilligen Nachfolger, ganz in demselben Umfange, und unter den nämlichen Bedingungen, Gränzen und Beschränkungen, wie diese Person selbst bei ihren Lebzeiten es erhalten, angesprochen oder genossen haben könnte; und wenn dann das Ansuchen um ein Patent durch solche gesetzliche Repräsentanten gestellt wird, so muß die im VI. Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebene Eidesleistung oder Versicherung so abgeändert werden, daß sie auf selbe anwendbar ist.

Übertragung eines Patentes und Vormerkung derselben.

XI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß jedes Patent durch eine schriftliche Urkunde gesetzlich übertragen werden dürfe, es sey nach seinem ganzen Gehalte oder nur zum Theile, welche Übertragung, und so jede Erwerbung und Abtretung des in irgend einem Patente enthaltenen ausschließlichen Rechtes, den privilegirten Gegenstand für und in was immer für einem bestimmten Gebiethe oder Bezirke der verein. Staaten zu verfertigen und zu gebrauchen und Andern den Gebrauch und die Verfertigung zu gestatten, binnen 3 Monaten von ihrer Vollführung an, im Patentamte soll eingetragen werden, wofür der Cessionar oder Übernehmer an den Commissär den Betrag von 3 Dollars zu bezahlen hat a).

Es kann ein Caveat eingelegt werden.

XII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß ein Unterthan der vereinigten Staaten oder ein Fremder, der in den vereinigten Staaten ein nächst vorangehendes Jahr sich aufgehalten und einen

a) Siehe VIII. Abschn. des Ges. v. 3. März 1839.

1836. oath of his intention to become a citizen thereof, who shall have invented any new art, machine, or improvement thereof, and shall desire further time to mature the same, may, on paying to the credit of the Treasury, in manner as provided in the ninth section of this act, the sum of twenty dollars, file in the Patent Office a caveat, setting forth the design and purpose thereof, and its principal and distinguishing characteristics, and praying protection of his right, till he shall have matured his invention; which sum of twenty dollars, in case the person filing such caveat shall afterwards take out a patent for the invention therein mentioned, shall be considered a part of the sum herein required for the same. — And such caveat shall be filed in the confidential archives of the office, and preserved in secrecy. And if application shall be made by any other person within one year from the time of filing such caveat, for a patent of any invention with which it may in any respect interfere, it shall be the duty of the Commissioner to deposite the description, specifications, drawings, and model, in the confidential archives of the office, and to give notice, by mail, to the person filing the caveat, of such application, who shall within three months after receiving the notice, if he would avail himself of the benefit of his caveat, file his description, specifications, drawings and model; and if, in the opinion of the Commissioner, the specifications of claim interfere with each other, like proceedings may be had in all respects as are in this act provided in the case of interfering applications: Proviso. Provided, however, That no opi-

Eid. dahin abgelegt hat, daß es seine Absicht sey, die hierländige Staatsbürgerschaft zu erlangen, — wenn er eine neue Kunst, Maschine oder eine Verbesserung hieran erfunden haben und noch mehrere Zeit zu ihrer Reife wünschen sollte, gegen Zahlung einer Summe von 20 Dollars zu Gunsten des Staatsschatzes, in der im 9ten Absatze dieses Gesetzes vorgesehenen Weise, im Patentamte ein Caveat einlegen könne, indem er seinen dießfälligen Gedanken und Plan und dessen Haupt- und Unterscheidungsmerkmahle angibt, und Schutz für dieß sein Recht, bis er seine Erfindung zur Reife gebracht haben wird, begehrt. Gedachte Summe von 20 Dollars soll, im Falle als die ein Caveat einlegende Person ein Patent auf die darin erwähnte Erfindung späterhin nehmen würde, als ein Theil der durch Gegenwärtiges (Gesetz) für selbes vorgeschriebenen Taxe angesehen werden. — Ein derlei Caveat ist in die geheimen Archive des Amtes zu hinterlegen und als geheim aufzubewahren, und wenn binnen einem Jahre von der Zeit der Einlegung eines solchen Caveats, von einer andern Person ein Ansuchen um ein Patent auf eine Erfindung gestellt würde, mit welcher jenes in irgend einer Beziehung identisch seyn dürfte, so ist es des Commissärs Pflicht, die Beschreibung, Darstellungen, Zeichnungen und Modelle in die geheimen Amtsarchive zu deponiren und über solches Gesuch mittels Post der das Caveat einlegenden Person Nachricht zu geben, die alsdann binnen 3 Monaten von Empfang der Verständigung, wenn sie von der Wohlthat dieses Caveats Gebrauch machen will, ihre eigene Beschreibung, Darstellungen, Zeichnungen und Modelle beizubringen hat; und wenn nach Ermessen des Commissärs die Beschreibungen wahrhaft miteinan-

1836. nion or decision of any board of examiners, under the provisions of this act, shall preclude any person interested in favour of or against the validity of any patent which has been or may hereafter be granted, from the right to contest the same in any judicial court in any action in which its validity may come in question.

Patents invalid from defective specifications may be surrendered.

SEC. XIII. And be it further enacted, That whenever any patent which has heretofore been granted, or which shall hereafter be granted, shall be inoperative or invalid, by reason of a defective or insufficient description or specification, or by reason of the patentee claiming in his specification as his own invention, more than he had or shall have a right to claim as new; if the error has, or shall have arisen by inadvertency, accident, or mistake, and without any fraudulent or deceptive intention, it shall be lawful for the Commissioner, upon the surrender to him of such patent, and the payment of the further duty of fifteen dollars, to cause a new patent to be issued to the inventor for the same invention, for the residue of the period then unexpired for which the original patent was granted, in accordance with the patentee's corrected description and specification. And in case of his death, or any assignment by him made of the original patent, a similar right shall vast in his executors, administrators, or assignees. And the patent, so reissued, together with the corrected description,

der collidiren, so sollen durchgehends dieselben Verhandlungen Statt finden, wie sie in diesem Gesetze für den Fall identischer Gesuche angeordnet sind. Mit der Bedingung jedoch, daß keine Meinung oder Entscheidung eines Examinatorenrathes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes irgend Jemanden, der für oder gegen die Giltigkeit eines schon verliehenen oder noch zu verleihenden Privilegiums interessirt wäre, von dem Rechte ausschließen könne, selbes vor irgend einem Gerichte mittels Klage, worin dessen Giltigkeit zur Verhandlung käme, anzufechten.

Bedingung.

XIII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß ein Patent, welches bereits verliehen worden ist, oder noch verliehen werden sollte, im Falle einer mangelhaften oder unzulänglichen Beschreibung oder Darstellung, oder, wenn der Privilegiumswerber in seiner Beschreibung ein Mehreres, als was er für neu anzusprechen ein Recht gehabt oder haben wird, als seine Erfindung geltend macht, jedesmal unwirksam und ungiltig sey. Falls dieß Gebrechen aus Unachtsamkeit, Zufall oder Mißverstand und ohne irgend eine betriegliche oder arglistige Absicht sich ereignete, so ist der Commissär berechtigt, über Rücklegung eines solchen Patentes und Zahlung einer weitern Gebühr von 15 Dollars der Ertheilung eines neuen Patentes Statt zu geben, welches dem besagten Erfinder auf die nämliche Erfindung für den damals noch nicht abgelaufenen Rest jener Zeit, wofür das ursprüngliche Patent verliehen worden war, übereinstimmend mit des Patentträgers berichtigter Beschreibung und Darstellung auszufertigen ist. Und im Falle seines Ablebens oder der durch ihn geschehenen Cession des Original-Patentes soll ein gleiches Recht seinen Curatoren, Vermögensverwaltern oder Cessio-

Patente, die wegen mangelhafter Beschreibungen ungiltig sind, können zurückgelegt werden.

1836. and specification, shall have the same effect and operation in law, on the trial of all actions, hereafter commenced for causes subsequently accruing, as though the same had been originally filed in such corrected form, before the issuing out of the original patent. And whenever the original patentee shall be desirous of adding the description and specification of any new improvement of the original invention or discovery which shall have been invented or discovered by him subsequent to the date of his patent, he may, like proceedings being had in all respects as in the case of original applications, and on the payment of fifteen dollars, as hereinbefore provided, have the same annexed to the original description and specification; and the Commissioner shall certify, on the margin of such annexed description and specification, the time of its being annexed and recorded; and the same shall thereafter have the same effect in law, to all intents and purposes as though it had been embraced in the original description and specification.

Patentee may make additions to his patent

narenzustehen. Das in solcher Art mit der verbesserten Beschreibung und Darstellung neu ausgefertigte Patent wird, bei Entscheidung aller Klagen, die aus später sich ergebenden Ursachen anhängig würden, die nämliche Kraft und gesetzliche Wirkung haben, als ob jene schon gleich anfangs, vor Ausfolgung des ursprünglichen Patentes, in dieser verbesserten Form wäre eingelegt worden. — Wenn ferner der ursprüngliche Patentträger die Beifügung der Beschreibung und Darstellung einer neuen Verbesserung der Original-Erfindung oder Entdeckung wünschen sollte, welche erst nach dem Dato seines Patentes von ihm gemacht oder aufgefunden ward, so mag er, nachdem in allen Beziehungen ein gleiches Verfahren wie im Falle ursprünglicher Bewerbungen beobachtet worden, und über Bezahlung von 15 Dollars, wie oben zuvor verordnet ist, dieselbe zur Original-Beschreibung und Darstellung nachtragen, und der Commissär muß am Rande einer solchen nachträglichen Beschreibung und Darstellung die Zeit ihrer Beibringung und Einreichung bestätigen, wornach dieselbe ganz und gar die nämliche gesetzliche Wirkung haben wird, als ob sie in der ursprünglichen Beschreibung und Erklärung mitbegriffen gewesen wäre.

Der Patentträger darf Zusätze zu seinem Patente machen.

SEC. XIV. And be it further enacted, That whenever, in any action for damages for making, using, or selling the thing whereof the exclusive right is secured by any patent heretofore granted, or by any patent which may hereafter be granted, a verdict shall be rendered for the plaintiff in such action, it shall be in the power of the court to render judgment for any sum above the amount found by such verdict as the actual dama-

Courts may render judgment for a sum not exceeding three times the amount of actual damages.

XIV. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß, wenn über eine Klage auf Schadenersatz wegen Nachmachung, Benutzung oder Verkaufes des Gegenstandes, worauf das ausschließende Recht entweder durch ein schon früher verliehenes oder durch ein noch künftighin zu verleihendes Patent gesichert wäre, ein Ausspruch der Geschwornen zu Gunsten dessen, der ein solches Klagebegehren stellt, erfolgt, es alsdann in des Gerichtes Macht liegen soll, auf eine Summe

Die Gerichte sollen in ihren Urtheilen auf eine das dreifache des wirklichen Schadens nicht übersteigende Summe erkennen.

1836. ges sustained by the plaintiff, not exceeding three times the amount thereof, according to the circumstances of the case, with costs; and such damages may be recovered by action on the case, in any court of competent jurisdiction, to be brought in the name or names of the person or persons interested, whether as patentee, assignees, or as grantees of the exclusive right within and throughout a specified part of the United States.

über jenen Betrag hinaus, der durch solchen Ausspruch als der wirkliche vom Beschwerdeführer erlittene Schade befunden wurde, das Erkenntniß zu fällen, ohne aber das Dreifache eben dieses Betrages zu überschreiten, und zugleich auch, je nach Beschaffenheit der Umstände, auf Vergütung der Unkosten. Einen solchen Schadenersatz hat man bei einem Gerichte des competenten Jurisdictionsbezirkes mittels Klage über den Vorfall zu erwirken, welche (die Klage) im Namen der betheiligten Person oder Personen, sey es als Patentträger, Cessionar oder Erwerber des ausschließlichen Rechtes in und für einen bestimmten Theil der vereinigten Staaten, anzubringen ist.

Defendant may plead the general issue etc.

SEC. XV. And be it further enacted, That the defendant in any such action shall be permitted to plead the general issue, and to give this act and any special matter in evidence, of which notice in writing may have been given to the plaintiff or his attorney, thirty days before trial, tending to prove that the description and specification filed by the plaintiff does not contain the whole truth relative to his invention or discovery, or that it contains more than is necessary to produce the described effect; which concealment or addition shall fully appear to have been made for the purpose of deceiving the public, or that the patentee was not the original and first inventor or discoverer of the thing patented, or of a substantial and material part thereof claimed as new, or that it had been described in some public work anterior to the supposed discovery thereof by the patentee, or had been in public use, or on sale with the consent and allowance

Der Beklagte kann das Klagebegehren gänzlich widersprechen etc.

XV. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß dem mit einer solchen Klage Belangten gestattet sey, das gestellte Begehren in seinem ganzen Umfange als nicht zu Recht bestehend zu widersprechen, wovon dann der Kläger oder sein Anwald 30 Tage vor der Verhandlung schriftlich zu verständigen ist, und hierbei sich auf gegenwärtiges Gesetz und seine besondern Behelfe zu beziehen, zu dem Ende, um darzuthun, daß die durch Kläger eingelegte Beschreibung und Darstellung bezüglich seiner Erfindung oder Entdeckung nicht Alles treulich enthalte, oder daß sie mehr in sich faße, als was zur Erzielung der beschriebenen Wirkung nothwendig ist, welche Verheimlichung oder Zugabe ganz das Ansehen habe, nur in der Absicht gemacht worden zu seyn, um das Publikum zu hintergehen, oder daß der Patentträger der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker des privilegirten Gegenstandes oder eines wesentlichen und wichtigen, als neu in Anspruch genommenen Theiles desselben nicht gewesen, oder daß Letz-

1836. of the patentee before his application for a patent, or that he had surreptitiously or unjustly obtained the patent for which was in fact invented or discovered by another, who was using reasonable diligence in adapting and perfecting the same; or that the patentee, if an alien at the time the patent was granted, had failed and neglected for the space of eighteen months from the date of the patent, to put and continue on sale to the public, on reasonable terms, the invention or discovery for which the patent issued; in either of which cases judgment shall be rendered for the defendant, with costs. — And whenever the defendant relies in his defence on the fact of a previons invention, knowledge, or use of the thing patented, he shall state, in his notice of special matter, the names and places of residence of those whom he intends to prove to have possessed a prior knowledge of the thing and where the same had been used: Provided, however, That whenever it shall satisfactorily appear that the patentee, at the time of making his application for the patent, believed himself to be the first inventor or discoverer of the thing patented, the same shall not be held to be void on account of the invention or discovery or any part thereof having been before known or used in any foreign country, it not appearing that the same or any substantial part thereof had before been patented or described in any printed publication. And provided, also, That whenever the plaintiff shall fail to sustain his action on the ground that in his specification of claim is embraced more than that of which he was the first inven-

Proviso.

Proviso.

terer schon vor der angeblichen Entdeckung desselben durch den Patentträger, in irgend einem öffentlichen Werke beschrieben worden, oder in öffentl. Gebrauche oder mit Willen und Zustimmung des Patentträgers vor seiner Bewerbung um ein Patent im Verkaufe war, oder daß dieser auf Schleichwegen und widerrechtlich das Patent auf Etwas erhalten habe, was in der That von jemand Anderem erfunden und entdeckt geworden, der einen umsichtigen Fleiß auf dessen Ausführung und Zustandebringung verwendete, oder daß der Patentirte, wenn er ein Ausländer ist, damals als das Patent war ertheilt worden, durch den Zeitraum von 18 Monaten hindurch vom Dato des Patentes an unterlassen und verabsäumt habe, die Erfindung oder Entdeckung, auf welche das Patent lautet, gegen annehmbare Bedingnisse bei dem Publikum in Verkehr zu setzen und zu erhalten, in welchen Fällen stets das Urtheil zu Gunsten des (obsiegenden) Beklagten auf Kostenersatz gefällt werden soll. Und wenn der Beklagte in seiner Einrede sich auf das Factum einer frühern Erfindung, Wissenschaft oder Gebrauch des privilegirten Gegenstandes stützte, so hat er in seiner Erörterung der besondern Umstände, die Namen, Wohnorte und Aufenthalt Jener anzugeben, von denen er nachzuweisen beabsichtigt, daß sie schon früher eine Kenntniß vom Gegenstande gehabt hätten, so wie auch, wo selber im Gebrauche gewesen ist. Mit der Vorsicht jedoch, daß, wenn immer sollte genügend hervorleuchten, daß der Patentträger selbst zur Zeit seiner Bewerbung um ein Patent in der Meinung war, der erste Erfinder oder Entdecker des privilegirten Gegenstandes zu seyn, selbes nicht deßwegen soll für ungiltig anerkannt

Bedingung.

1836. tor, if it shall appear that the defendant had used or violated any part of the invention justly and truly specified and claimed as new, it shall be in the power of the court to adjudge and award as to costs as may appear to be just and equitable.

werden, weil die Erfindung oder Entdeckung ganz oder theilweise schon früher in einem auswärtigen Lande bekannt oder im Gebrauche war, falls nur nicht erhellt, daß selbe oder ein wesentlicher Theil hiervon bereits zuvor privilegirt oder in irgend einem öffentlich gedruckten Werke beschrieben gewesen ist. Und auch mit der Bestimmung, daß, wann immer der Kläger mit seiner Klage aus dem Grunde nicht auslangen sollte, weil in seiner Beschreibung des Begehrens mehr als Jenes, dessen erster Erfinder er war, enthalten ist, und wenn sich ergeben würde, daß der Beklagte irgend einen Theil der richtig und getreu specificirten und als neu angesprochenen Erfindung für sich selbst benützt oder darauf einen Eingriff gethan hätte, es in der Macht des Gerichtes seyn soll, so viel an Kosten zuzuerkennen und zuzusprechen, als recht und billig erscheinen mag.

Bedingung.

Interfering patents etc.

SEC. XVI. And be it further enacted, That whenever there shall be two interfering patents, or whenever a patent on application shall have been refused on an adverse decision of a board of examiners, on the ground that the patent applied for would interfere with an unexpired patent previously granted, any person interested in any such patent, either by assignment or otherwise, in the one case, and any such applicant in the other case, may have remedy by bill in equity; and the court having cognizance thereof, on notice to adverse parties and other due proceedings had, may adjudge and declare either the patents void in the whole or in part, or inoperative and

Collidirende Patente.

XVI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß, wenn immer 2 unter sich collidirende Privilegien einlangen sollten, oder wann ein angesuchtes Patent durch ungünstige Entscheidung eines Examinatoren-Rathes aus dem Grunde verweigert würde, weil dasselbe mit einem schon früher verliehenen und noch nicht abgelaufenen Patente collidirte, alsdann jedwede bei einem derlei Privilegium, sey es durch Cession oder in sonstigen Wegen, betheiligte Person in dem einen Falle, und jedweder solcher Bewerber in dem andern Falle, durch Einschreiten im Wege der Billigkeit a) Abhilfe erlangen könne, und das die Entscheidung fällende Gericht wird nach Verständigung der Gegenparteien und sonstigem pflicht-

a) Siehe die Anmerkung a) des nächstfolgenden Abschnittes, pag. 21.

1836. invalid in any particular part or portion of the United States, according to the interest which the parties to such suit may possess in the patent or the inventions patented, and may also adjudge that such applicant is entitled, according to the principles and provisions of this act, to have and receive a patent for his invention, as specified in his claim, or for any part thereof, as the fact of priority of right or invention shall in any such case be made to appear. And such adjudication, if it be in favour of the right of such applicant, shall authorize the Commissioner to issue such patent, on his filing a copy of the adjudication, and otherwise complying with the requisitions of this act. Provided, however, That no such judgment or adjudication shall affect the rights of any person except the parties to the action and those deriving title from or under them subsequent to the rendition of such judgment.

Proviso.

SEC. XVII. And be it further enacted, That all actions, suits, controversies, and cases arising under any law of the United States, granting or confirming to inventors the exclusive right to their inventions or discoveries, shall be originally cognizable, as well in equity as at law, by the circuit courts of

Actions cognizable in circuit courts of United States etc.

mäßigen Verfahren die Patente entweder ganz oder zum Theile für unzuläßig, oder für unwirksam und ungiltig nur in einem bestimmten Bezirke und Gebietstheile der vereinigten Staaten anerkennen und erklären, nach Maßgabe des Interesses, welches die Parteien solch eines Verfahrens an dem Patente oder den patentirten Erfindungen haben, oder es kann selbes (das Gericht) auch aussprechen, daß ein derlei Bittsteller in Gemäßheit der Grundsätze und Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein Patent auf seine Erfindung entweder zu erhalten und zu erlangen Anspruch habe, so wie diese in dem Anbringen beschrieben ist, oder nur auf einen gewissen Theil derselben, je nachdem die Belege für das Prioritätsrecht und für das Erfinden in einem solchen Falle einleuchtend sind. Und wenn eine derartige Entscheidung zum Vortheile für die Sache des betreffenden Bittstellers ausfiele, so soll sie den Commissär zur Patentertheilung ermächtigen, sobald Jener vorläufig eine Abschrift der Entscheidung eingelegt und auch anderweitig den Bestimmungen dieses Gesetzes Genüge geleistet haben wird. — Mit der Bedingung jedoch, daß kein derlei Ausspruch oder Entscheidung die Rechte irgend einer dritten Person betheiligen könne, außer den Parteien der Klage selbst und jenen, die erst nach Fällung solchen Erkenntnisses ein Recht von ihnen oder durch sie erwerben.

Bedingung.

XVII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß alle Klagen, Verhandlungen, Einsprüche und Vorfälle, die unter irgend ein Gesetz der vereinigten Staaten über Verleihung und Ertheilung eines ausschließenden Rechtes an Erfinder auf ihre Erfindungen und Entdeckungen sich subsumiren lassen, sowohl nach den

Klagen über welche in den Circuit-Gerichten der vereinigten Staat. entschieden werden kann.

1836. the United States, or any district court having the powers and jurisdiction of a circuit court; which courts shall have power, upon bill in equity filed by any party aggrieved, in any such case, to grant injunctions, according to the course and principles of courts of equity, to prevent the violation of rights of any inventor as secured to him by any law of the United States, on such terms and conditions as said courts may deem reasonable: **Provided, however,** That from all judgments and decrees, from any such court rendered in the premises, a writ of error or appeal, as the case may require, shall lie to the Supreme Court of the United States, in the same manner and under the same circumstances as is now provided by law in other

Proviso.

Grundsätzen der Billigkeit, als auch nach strengem Rechte, anfänglich bei den Circuit-Gerichten der vereinigten Staaten oder bei einem solchen Districts-Gerichte, dem die Gerechtsame und Jurisdiction eines Circuit-Gerichtes eingeräumt ist, entschieden werden sollen, welchen Gerichten die Macht ertheilt wird, in solch einem Falle über das von einer Partei, die sich beschwert erachtet, im Wege der Billigkeit gemachte Einschreiten, nach Maßgabe der für das Billigkeitsverfahren bestehenden Verfassung und Einrichtung Verbotsbefehle zur Hintanhaltung von Eingriffen in die Befugnisse eines Erfinders, so ihm durch die Gesetze der vereinigten Staaten gesichert sind, unter solchen Modificationen und Bedingungen zu erlassen, wie die besagten Gerichte es für gut befinden werden a).

---

a) Zur besseren Verständigung dürfte hier folgende Bemerkung über die in den nordamerikanischen Freistaaten bestehende Justizverfassung am Platze seyn:

Law (strenges Recht) und equity (Billigkeit), sind gewissermaßen gerade so sich entgegengesetzt, wie das Jus civile und das Jus praetorium der Römer, indem für manche Fälle mit Abgehung von dem eigentlichen strengen Rechte (law) einer Beurtheilung und Entscheidung nach bloßen Grundsätzen der Billigkeit (equity) Statt gegeben wird. So bestehen in ähnlicher Art auch in Großbritannien sogar eigene Courts of equity, die daselbst, weil der Lordkanzler und Vice-Kanzler den Vorsitz führt, Courts of chancery heißen.

Circuit-Gericht und Districts-Gericht. Bekanntlich besteht die Gesammtheit der vereinigten Staaten von Nordamerika, wie schon der Name ausdrückt, aus mehreren unter sich conföderirten Freistaaten, die unabhängig von einander sich regieren. Die Entscheidung solcher Anliegenheiten jedoch, die das gegenseitige Interesse dieser verbündeten Staaten unter sich selbst oder ein ihnen allen gemeinsames Interesse betreffen, wozu namentlich auch die in den nordamerikanischen Staaten ertheilten ausschließenden Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie gezählt werden, ist besonderen, den ganzen Staatenbund repräsentirenden Behörden zugewiesen, die in folgender Unterordnung stehen:

1. Instanz. District-Courts. In jedem derlei Gerichtshofe, deren jeder einzelne Staat wenigstens Einen hat, ist nur ein einziger Richter.

2. Instanz. Circuit-Courts. Es bestehen nur 6 Circuit-Courts für den gesammten Staatenbund, so daß immer mehrere Staaten für competente Fälle einem bestimmten Circuit-Court zugewiesen sind. In jedem Circuit-Court sitzen zwei Richter, nämlich ein Mitglied des supreme

1836. judgments and decrees of circuit courts, and in all other cases in which the court shall deem it reasonable to allow the same.

Mit der Vorsicht jedoch, daß wider alle von einem solchen Gerichte ausgegangenen vorläufigen Urtheile und Decrete, ein Writ of error a) oder je nachdem es der Fall erfordert, die Appellirung an den obersten Gerichtshof der vereinigten Staaten, offenstehen soll, auf gleiche Art und unter denselben Umständen, wie dermalen durch das Gesetz für andere Urtheile und Decrete der Circuit-Gerichte, und für alle sonstigen Fälle, in denen dieß oberste Gericht einem solchen statt zu geben erachtet, vorgeschrieben ist.

Bedingung.

Patents may be extended seven years in certain cases.

SEC. XVIII. And be it further enacted, That, whenever any patentee of an invention or discovery shall desire an extension of his patent beyond the term of its limitation, he may make application therefor, in writing, to the Commissioner of the Patent Office, setting forth the grounds thereof; and the Commissioner shall, on the applicants paying the sum of forty dollars to the credit of the Treasury, as in the case of an original application for a patent, cause to be published, in one or more of the principal newspapers in the city of Washington, and in such other paper or papers as he may deem proper, published in the section of country most interested adversely to the extension of the patent,

Patente können in gewissen Fällen um 7 Jahre verlängert werden.

XVIII. **Abschnitt.** Weiters wird noch verordnet, daß, wenn jemand, der ein Privilegium auf eine Erfindung oder Entdeckung besitzt, eine Verlängerung seines Patentes über die Zeit, für welche es bemessen war, wünschen sollte, er hierum ein schriftliches Gesuch an den Patent-Commissär mit Angabe der dießfälligen Gründe überreichen soll, und der Commissär hat alsdann, nachdem vom Bittsteller eine Summe von 40 Dollars zu Gunsten des Staatsschatzes in der nämlichen Art wie im Falle eines ersten Ansuchens um ein Patent, entrichtet wurde, — durch eine oder mehrere der vorzüglichsten Zeitungen der Stadt Washington und durch ein oder einige andere in dem gegen die Verlängerung des Patentes am meisten interessirten

---

Court und der Richter des District-Court jenes Staates, in welchem der Circuit-Court seinen Sitz hat. In einem Circuit-Court wird zweimal des Jahres Gericht gehalten.

3. Instanz. Supreme-Court. Dieser ist zu Washington. In selbem sitzen sechs Richter und ein Präsident.

a) Writ, vom altsächsischen, writan, schreiben, bezeichnet überhaupt einen schriftlichen Auftrag oder Verordnung, womit für einen speciellen Fall etwas verfügt wird. Writ of error ist ein Decret des Oberrichters, welches ein Erkenntniß des Untergerichtes wegen unterlaufenen Irrthumes in Thatsachen reformirt.

1836. a notice of such application and of the time and place when and where the same will be considered, that any person may appear and show cause why the extension should not be granted. And the Secretary of State, the Commissioner of the Patent Office, and the Solicitor of the Treasury, shall constitute a board to hear and decide upon the evidence produced before them both for and against the extension, and shall sit for that purpose at the time and place designated in the published notice thereof. The patentee shall furnish to said board a statement, in writing, under oath, of the ascertained value of the invention, and of his receipts and expenditures, sufficiently in détail to exhibit a true and faithful account of loss and profit in any manner accruing to *him* from and by reason of said invention. And if, upon a hearing of the matter, it shall appear to the full and entire satisfaction of said board, having due regard to the public interest therein, that it is just and proper that the term of the patent should be extended, by reason of the patentee, without neglect or fault on his part, having failed to obtain, from the use and sale of his invention, a reasonable remuneration for the time, ingenuity, and expense bestowed upon the same, and the introduction thereof into use, it shall be the duty of the Commissioner to renew and extend the patent, by making a certificate thereon of such extension, for the term of seven years from and after the expiration of the first term; which certificate, with a certificate of said board of their judgment and opinion as aforesaid, shall be entered on re-

Landestheile circulirende Blätter, so ihm hierzu angemessen scheinen, eine Kundmachung dieses Begehrens, so wie der Zeit und des Ortes, wann und wo darüber verhandelt werden soll, veröffentlichen zu lassen, damit Jedermann hierbei erscheinen und die Ursachen angeben könne, warum die Verlängerung nicht zu bewilligen wäre. Es werden alsdann der Staatssecretär, der Patentamtscommissär und der Schatzkänzler einen Rath bilden, um die beiderseitig für und wider die Ausdehnung vor ihnen dargebrachten Behelfe zu vernehmen und darüber zu entscheiden, und zu solchem Ende in dem durch die hierüber kund gemachte Anzeige bezeichneten Zeitpunkte und Orte Sitzung halten. Der Patentträger hat dem erwähnten Rathe einen schriftlichen Ausweis des wahrhaften Werthes der Erfindung und seiner Einnahmen und Auslagen unter eidlicher Bestätigung vorzulegen, mit einer so hinlänglichen Auseinandersetzung, um eine sichere und richtige Uibersicht des in irgend einer Art mittelst und aus Anlaß der besagten Erfindung ihm erwachsenen Verlustes und Gewinnstes zu gewähren. Und wenn bei Untersuchung der Sache es bis zur vollen und gänzlichen Beruhigung des Rathes, der hierbei den gebührenden Bedacht auf das allgemeine Interesse zu nehmen hat, erhellen sollte, daß es recht und billig sey, den Termin des Patentes aus Rücksicht für den Patentträger zu verlängern, welcher, ohne ein seiniges Saumsal oder Verschulden, aus der Anwendung und dem Absatze seiner Erfindung einen angemessenen Ersatz für die hierauf geopferte Zeit, Bemühung, Auslage, und für die Einführung des Gebrauches zu erhalten nicht vermochte: so ist es des Commissärs Pflicht, das Privilegium mittelst Aus-

1836. cord in the Patent Office; and thereupon the said patent shall have the same effect in law as though it had been originally granted for the term of twenty-one years. And the benefit of such renewal shall extend to assignees and grantees of the right to use the thing patented, to the extent of their respective interest therein: Provided, however, That no extension of a patent shall be granted after the expiration of the term for which it was originally issued.

Proviso.

fertigung eines Certificates über solche Verlängerung auf die Dauer von sieben Jahren von und nach Ablauf des ersten Termins zu erneuern und auszudehnen, welches Certificat sammt jenem des erwähnten Rathes über dessen vorbesagte Entscheidung und Meinung in die Patentamts-Register eingetragen werden muß, und alsdann soll das gedachte Patent die nämliche gesetzliche Wirkung haben, als ob es wäre ursprünglich für den Zeitraum von 21 Jahren verliehen worden, und der Vortheil einer solchen Erneuerung auch auf die Cessionare und Erwerber des Gebrauchsrechtes des privileg. Gegenstandes, nach Maßgabe ihres respectiven Antheiles hieran, übergehen. — Mit der Bedingung jedoch, daß keine Verlängerung eines Patentes erst nach dem Ablauf des Termins, für den es ursprünglich war ertheilt worden, bewilligt werden darf.

Bedingung.

SEC. XIX. And be it further enacted, That there shall be provided for the use of said office, a library of scientific works and periodical publications, both foreign and American, calculated to facilitate the discharge of the duties hereby required of the chief officers therein, to be purchased under the direction of the Committee of the Library of Congress. And the sum of fifteen hundred dollars is hereby appropriated, for that purpose, to be paid out of the patent fund.

Library of Patent Office.

XIX. **Abschnitt.** Weiters wird noch verordnet, daß zum Gebrauche des gedachten Amtes eine Bibliothek wissenschaftlicher Werke und periodischer Schriften, sowohl ausländischer als amerikanischer, die den Oberbeamten zur leichteren Erfüllung der ihnen auferlegten Amtsgeschäfte dienlich seyn können, eingerichtet und unter der Leitung des Congreß-Bibliotheks-Comités angeschafft werden soll. Hierfür wird eine aus dem Patentfonde zu zahlende Summe von 1500 Dollars gewidmet.

Patentamts-Bibliothek.

SEC. XX. And be it further enacted, That it shall be the duty of the Commissioner to cause to be classified and arranged, in such rooms or galleries as may be provided for that purpose, in suitable cases, when necessary for their preservation, and in such manner as shall be conducive to a beneficial and fa-

Models to be classified and arranged.

XX. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß es des Commissärs Obliegenheit sey, zu veranstalten, daß in Gemächern oder Gallerien, die zu diesem Behufe in Bereitschaft seyn sollen, auch, falls es die Erhaltung erfordert, in paßenden Kästen und in solcher Art, wie es zur vortheilhaften und guten Darstel-

Die Modelle sind zu classificiren und aufzustellen.

1836. vourable display thereof, the models and specimens of compositions and of fabrics and other manufactures and works of art, patented or unpatented, which have been, or shall hereafter be deposited in said office. And said rooms or galleries shall be kept open during suitable hours for public inspection.

Former acts repealed.

SEC. XXI. And be it further enacted, That all acts and parts of acts heretofore passed on this subject, be, and the same are hereby repealed: Provided, however, That all actions and processes in law or equity sued out prior to passage of this act, may be prosecuted to final judgment and execution, in the same manner as though this act had not been passed, excepting and saving the application to any such action, of the provisions of the fourteenth and fifteenth sections of this act, so far as they may be applicable thereto.

Proviso.

And provided, also, That all applications or petitions for patents, pending at the time of the passage of this act, in cases where the duty has been paid, shall be proceeded with and acted on in the same manner as though filed after the passage thereof.

Proviso.

Approved, July 4. 1836.

lung dienlich seyn mag, die Modelle und Muster von Compositionen, Fabriks- und andern Manufactur- und Kunstarbeiten, sie seyen privilegirt oder nicht privilegirt, die an das besagte Amt übergeben wurden, oder künftig dahin übergeben werden würden, classificirt und aufgestellt werden. Diese Gemächer oder Gallerien müssen zu angemessenen Stunden dem Eintritte des Publikums offen stehen.

XXI. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß alle Gesetze und theilweisen Bestimmungen, welche bisher über diesen Gegenstand erflossen sind, hiermit außer Kraft zu treten haben. Jedoch sollen sämmtliche Klagen und Verhandlungen im Rechts- oder Billigkeitswege, die bereits vor Erlassung dieses Gesetzes anhängig gewesen, ganz in solcher Art bis zum Endurtheil und Execution fortgeführt werden, wie wenn letzteres nicht erschienen wäre, nur mit Ausnahme und Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen des vierzehnten und fünfzehnten Abschnittes dieses Gesetzes auf eine derlei Klage, in so weit sie auf selbe anwendbar seyn könnten.

Frühere Gesetze werden aufgehoben.

Bedingung.

Und auch mit der weiteren Bedingung, daß alle zur Zeit des Erlasses des gegenw. Gesetzes anhängigen Gesuche und Einschreiten um Patente, in den Fällen, wo die Taxen bereits bezahlt sind, in derselben Art verhandelt und erledigt werden sollen, als ob sie erst nach dessen Erscheinung wären eingereicht worden.

Bedingung.

Sanctionirt am 4. Juli 1836.

An Act in addition to the act to promote the progress of science and useful arts.

Anhang des Gesetzes zur Beförderung des Fortschreitens der Wissenschaft und nützlicher Künste.

1837.

Patents issued and assignments executed and recorded prior to 15. Dec. 1836, may be recorded anew, etc.

SECTION I. **Be it enacted, by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled,** That any person who may be in possession of, or in any way interested in, any patent for an invention, discovery, or improvement, issued prior to the fifteenth day of December, in the year of our Lord one thousand eight hundred and thirty-six, or in an assignment of any patent, or interest therein, executed and recorded prior to the said fifteenth day of December, may without charge, on presentation or transmission thereof to the Commissioner of Patents, have the same recorded anew in the Patent Office, together with the descriptions, specifications of claim and drawings annexed or belonging to the same; and it shall be the duty of the Commissioner to cause the same, or any authenticated copy of the original record, specification, or drawing which he may obtain, to be transcribed and copied into books of record to be kept for that purpose; and wherever a drawing was not originally annexed to the patent and referred to in the specification, any drawing produced as a delineation of the invention, being verified by oath in such manner as the Commissioner shall require, may be transmitted and placed on file or copied as aforesaid, together with the certificate of the

Die vor dem 15. Dec. 1836 ausgegebenen Patente, gemachten und einregistrirten Cessionen können neuerdings registrirt werden rc.

I. Abschnitt. **Vom Senate und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika wird hiermit im versammelten Congresse verordnet,** daß, wer ein vor dem 15ten December im Jahre unsers Herrn 1836 verliehenes Privilegium auf eine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung besitzt, hieran oder an einer noch vor dem besagten 15ten December geschehenen und einregistrirten Cession eines Patentes oder einer damit verbundenen Gerechtsame in irgend einer Art ein Interesse hat, selbes nach Einreichung oder Ubergabe an den Patentamts-Commissär, ohne Unkosten, sammt den anliegenden oder dazu gehörigen Beschreibungen, den Erklärungen dessen, was in Anspruch gestellt wird, und den Zeichnungen, neuerdings im Patentamte einregistriren lassen könne, und es ist dann Sache des Commissärs, die Verfügung zu treffen, daß solches oder eine ihm vorgelegte authentische Copie des Originalregisters, der Beschreibung oder Zeichnung in die zu diesem Ende bestehenden Register eingetragen und copirt werde; — wo aber ursprünglich dem Patente eine Zeichnung nicht angeschlossen und in der Beschreibung citirt war, dort muß eine derlei zur Versinnlichung der Erfindung beiliegende und in der vom Patentamts-Commissär vorzuschreibenden Weise eidlich zu bestätigende Zeichnung überreicht und eingelegt oder obgedachtermaßen sammt dem Eides-

1837.

Measures to be taken to obtain patents etc.

oath; or such drawings may be made in the office, under the direction of the Commissioner, in conformity with the specification. And it shall be the duty of the Commissioner to take such measures as may be advised and determined by the Board of Commissioners provided for in the fourth section of this act, to obtain the patents, specifications, and copies aforesaid, for the purpose of being so transcribed and recorded. And it shall be the duty of each of the several clerks of the judicial courts of the United States, to transmit, as soon as may be, to the Commissioner of the Patent Office, a statement of all the authenticated copies of patents, descriptions, specifications, and drawiugs of inventions and discoveries made and executed prior to the aforesaid fifteenth day of December, which may be found on the files of his office; and also to make out and transmit to said Commissioner, for record as aforesaid, a certified copy of every such patent, description, specification, or drawing, which shall be specially required by said Commissioner.

Clerks of the judicial courts U. S., to transmit statements of authenticated copies of patents etc., prior to 15. Dec. 1836 etc.

SEC. II. And be it further enacted, That copies of such record and drawings, certified by the Commissioner, or in his absence, by the chief clerk, shall be prima facie evidence of the particulars of the invention and of the patent granted therefor, in any judicial court of the United States, in all cases where copies of the original record or specification and drawings would be evidence, without proof of the loss of such originals; and no patent issued prior to the aforesaid fifteenth day of December

Certified copies of such record etc., to be evidence in any judicial court U. S., etc.

No patent, etc., issued, etc.,

certificat copirt, oder es können derlei Zeichnungen, mit der Beschreibung übereinstimmend, auch im Amte selbst unter der Leitung des Commissärs verfertigt werden. Dem Commissär wird sonach jene Maßregeln zu nehmen obliegen, welche von der im 4ten Abschnitte dieses Gesetzes angeordneten Rathssitzung wegen Uiberkommung von Patenten, Beschreibungen und Copien zum Zwecke der Verfassung von Duplicaten und der Einregistrirung berathschlagt und beschlossen werden. Auch ist es die Pflicht eines jedweden der verschiedenen Beamten der Gerichtshöfe der vereinigten Staaten, dem Patentamts-Commissär baldmöglichst einen Ausweis über alle unter ihren Amts-Acten vorfindigen, beglaubigt gewordenen Copien von Patenten, Beschreibungen, Erklärungen und Zeichnungen solcher Erfindungen und Entdeckungen zu liefern, die schon vor dem besagten 15ten December gemacht und ausgeführt wurden, und ihm nebstdem zum Behufe dieses Registers ein beglaubigtes Duplicat von jedwedem derlei Patente, Beschreibung, Erklärung oder Zeichnung, so er insbesonders verlangen würde, auszufertigen und zu übersenden.

Maßregeln, welche behufs der Uiberkommung der Patente 2c.

Beamte der Gerichtshöfe der verein. Staat. haben Ausweise der beglaubigten Copien der Patente 2c. vor dem 15. Dec. 1836 2c. einzusenden.

II. Abschnitt. Auch wird weiters verordnet, daß Copien dieses Registers und der Zeichnungen, wenn sie vom Commissär oder in dessen Abwesenheit, vom Oberbeamten bestätigt wurden, vor jedwedem Gerichtshof der vereinigten Staaten, in allen jenen Fällen, wo Copien des Originalregisters oder der Beschreibung oder Zeichnungen beweisfähig sind, bei deren Vorweisung sogleich und ohne vorläufige Darthuung des Verlustes des Originals, als Beweismittel über den wesentlichen Inhalt der Erfindung und des hierauf ertheilten Pa-

Beglaubigte Abschriften aus diesem Regist. 2c. sollen vor jedem Gerichte der verein. Staat. einen Beweis machen.

1837. prior to 15. Dec. 1836, to be received in evidence in said courts after 1. June next, unless recorded anew.

shall, after the first day of June next, be received in evidence in any of the said courts in behalf of the patentee or other person who shall be in possession of the same, unless it shall have been so recorded anew, and a drawing of the invention, if separate from the patent, verified as aforesaid, deposited in the Patent Office; nor shall any written assignment of any such patent, executed and recorded prior to the said fifteenth day of December, be received in evidence in any of the said courts in behalf of the assignee or other person in possession thereof, until it shall have been so recorded anew.

tentes gelten sollen, und nach Verlauf des nächstkommenden 1. Juni darf kein vor besagtem 15. December ausgegebenes Patent bei irgend einem der erwähnten Gerichtshöfe zu Gunsten des Patentirten oder einer anderen Person, die es im Besitze hat, als Beweis mehr angenommen werden, wenn es nicht in solcher Art im Register neu eingetragen und eine vorerwähntermaßen bestätigte Zeichnung der Erfindung, wo eine abgesondert besteht, im Patentamte hinterlegt wurde; eben so ist eine vor obbemeldetem 15. December Statt gefundene und einregistrirte schriftliche Cession eines solchen Patentes nicht eher als Beweis zu Gunsten des Cessionars oder einer anderen in dessen Besitz sich befindlichen Person bei einem der besagten Gerichtshöfe zuzulassen, als bis sie derart in das Register ist neu eingetragen worden.

Kein vor dem 15. December 1836 ausgegebenes Patent rc. darf bei den erwähnten Gerichten nach dem nächstfolgenden 1. Juni als Beweis angenommen werden, wenn es nicht neu registrirt ist.

New patents to be issued for those lost or destroyed on or before 15. Decb. 1836.

SEC. III. And be it further enacted, That whenever it shall appear to the Commissioner that any patent was destroyed by the burning of the Patent Office building on the aforesaid fifteenth day of December, or was otherwise lost prior thereto, is shall be his duty, on application therefor by the patentee or other person interested therein, to issue a new patent for the same invention or discovery, bearing the date of the original patent, with his certificate thereon that it was made and issued pursuant to the provisions of the third section of this act, and shall enter the same of record: Provided, however, That before such patent shall be issued, the applicant therefor shall deposite in the Patent Office a duplicate, as near as may be, of the original model, drawings, and

Proviso.

III. Abschnitt. Ferners wird noch verordnet, daß wenn dem Commissär glaubbar würde, daß ein Patent durch den Brand des Patentamts-Gebäudes am besagten 15. December vernichtet oder schon früher in anderem Wege verloren ward, es ihm obliegen soll, über die vom Privilegirten oder von einer andern hierbei betheiligten Person hierum gestellte Bitte, ein neues Patent auf ebendieselbe Erfindung oder Entdeckung mit dem Dato des Originalpatentes auszufertigen, sammt einem seinigen Certificate darüber, daß solches in Gemäßheit der Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes also geschehen und hinausgegeben worden sey; und selbes ist dann im Register einzutragen. Bevor jedoch ein derlei Patent ausgefertigt wird, hat der betreffende Bittsteller im Patent-Amte ein Duplicat, so genau wie möglich, des Originalmo-

Neue Patente, welche für die am od. vor dem 15. Dec. 1836 verlor. gegangenen auszufertigen sind.

Bedingung.

1837. description, with specification of the invention or discovery, verified by oath, as shall be required by the Commissioner; and such patent and copies of such drawings and descriptions, duly certified, shall be admissible as evidence in any judicial court of the United States and shall protect the rights of the patentee, his administrators, heirs, and assigns, to the extent only in which they would have been protected by the original patent and specification.

bells, der Zeichnungen und Beschreibung, sammt Erklärung der Erfindung oder Entdeckung, nach Verlangen des Commissärs eidlich bestätigt, zu hinterlegen, und dieß Patent und die Copien solcher Zeichnungen und Beschreibungen werden, nach ordnungsmäßiger Beglaubigung, als Beweis-Document vor jedwedem Gerichtshofe der vereinigten Staaten zulässig seyn, und die Rechte der Patentträger, ihrer Administratoren, Erben und Cessionare, doch nur in so weit schützen, als sie durch die Originalpatent-Urkunde und Beschreibung selbst geschützt worden wären.

Duplicats of certain models to be procured.

SEC. IV. And be it further enacted, That it shall be the duty of the Commissioner to procure a duplicate of such of the models destroyed by fire on the aforesaid fifteenth day of December, as were most valuable and interesting, and whose preservation would be important to the public; and such as would be necessary to facilitate the just discharge of the duties imposed by law on the Commissioner in issuing patents, and to protect the rights of the public and of patentees in patented inventions and improvements:

Proviso.

Provided, That a duplicate of such models may be obtained at a reasonable expense:

Furth. Proviso.

And provided, also, That the whole amount of expenditure for this purpose shall not exceed the sum of one hundred thousand dollars.

A temporary board of commiss. to be appointed — their duties.

And there shall be a temporary board of commissioners, to be composed of the Commissioner of the Patent Office and two other persons to be appointed by the President, whose duty it shall be to consider and determine upon the best and most judicious mode of obtaining models of suitable construction; and,

Von gewissen Modell. sind Duplicate anzuschaffen.

IV. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß es des Commissärs Obliegenheit sey, Duplicate von jenen durch die besagte Feuersbrunst vom 15. Dec. vernichteten Modellen anzuschaffen, welche von besonderem Werthe und Interesse sind, und deren Erhaltung für die Allgemeinheit wichtig ist, so wie von solchen, die nothwendig seyn dürften, um die genaue Erfüllung der dem Commissär bei Ausfertigung der Patente vom Gesetze auferlegten Verpflichtungen zu erleichtern und die Rechte des Publikums und der Patentträger auf die patentirten Erfindungen und Verbesserungen zu sichern.

Bedingung.

Dabei gilt aber die Voraussetzung, daß die Duplicate solcher Modelle zu einem annehmbaren Preise erhalten werden können,

Weiter. Bedingung.

so wie auch der gesammte Betrag der Auslagen zu diesem Zwecke die Summe von 100,000 Dollars nicht übersteigen darf.

Ernennung eines zeitweiligen Comm. Raths; dessen Pflichten.

Es soll ferner ein zeitweiliger Commissärs-Rath, zusammengesetzt aus dem Commissär des Patentamtes und zwei andern vom Präsidenten zu ernennenden Mitgliedern, bestehen, dessen Pflicht es seyn wird, die besten und vernünftigsten Wege zur Anschaffung

1837. also, to consider and determine what models may be procured in pursuance of, and in accordance with, the provisions and limitations in this section contained. And said commissioners may take and establish all such regulations, terms, and conditions, not inconsistent with law, as in their opinion, may be proper and necessary to carry the provisions of this section into effect, according to its true intent.

solcher zweckmäßig eingerichteter Modelle zu berathen und zu bestimmen, und eben so zu berathen und zu bestimmen, welche Modelle in Folge und in Gemäßheit der in diesem Abschnitte enthaltenen Anordnungen und Beschränkungen angeschafft werden sollen. Die gedachten Commissäre haben alle jene Regulative, Normen und Bedingungen zu entwerfen und festzusetzen, welche, ohne den Gesetzen zu widerstreiten, ihrer Ueberzeugung nach geeignet und nothwendig sind, um die Vorschriften dieses gegenwärtigen Abschnittes in ihrem richtigen Verstande ins Werk zu führen.

Patents returned for correction, etc. under 13. section of act to which this is additional, etc.

SEC. V. And be it further enacted, That, whenever a patent shall be returned for correction and re-issue under the thirteenth section of the act to which this is additional, and the patentee shall desire several patents to be issued for distinct and separate parts of the thing patented, he shall first pay, in manner and in addition to the sum provided by that act, the sum of thirty dollars for each additional patent to be issued. Provided, however, That no patent made prior to the aforesaid fifteenth day of December, shall be corrected and re-issued until a duplicate of the model and drawing of the thing as originally invented, verified by oath as shall be required by the Commissioner, shall be deposited in the Patent Office.

Proviso.

Patente, die zur Verbesserung ꝛc. in Folge 13. Abschnitts des Gesetzes, zu dem gegenwärtiges einen Zusatz bildet ꝛc.

V. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß, wenn immer ein Patent in Folge des 13. Abschnittes jenes Gesetzes, zu welchem das gegenwärtige einen Zusatz bildet, zur Verbesserung und neuerlichen Ausfertigung zurück gelangen und der Patentträger die Ausfolgung mehrerer Patente auf die unterschiedlichen und abgesonderten Theile des privilegirten Gegenstandes wünschen sollte, selber vorerst in jener Art und als Nachtrag zu jener Summe, so alldort vorgeschrieben ist, den Betrag von 30 Dollars für jedwedes dergestalt auszufertigende besondere Patent zu bezahlen habe. Mit der Bedingung jedoch, daß kein vor besagtem 15. December ertheiltes Patent verbessert und wieder hinausgegeben werden dürfe, bis nicht ein dergestalt, wie der Commissär es verlangen wird, eidlich bekräftigtes Duplicat des Modelles und der Zeichnung des Gegenstandes, so wie er anfänglich privilegirt gewesen, im Patentamte hinterlegt worden ist.

Bedingung.

No addition etc. to be made to any patent

Nor shall any addition of an improvement be made to any patent heretofore granted, nor any new patent be issued for an improvement made in any machine, ma-

Kein Zusatz ꝛc. kann zu einem Patente, das

Auch soll nicht eher zu einem bisher verliehenen Patente wegen einer Verbesserung ein Zusatz gemacht, noch ein neues Patent auf eine Verbesserung einer Maschine, eines Ma-

1837.

here-tofore granted etc. until a verified duplicate model, etc. is deposited etc.

nufacture, or process, to the original inventor, assignee, or possessor, of a patent therefor, nor any disclaimer be admitted to record until a duplicate model and drawing of the thing originally invented, verified as aforesaid, shall have been deposited in the Patent Office, if the Commissioner shall require the same; nor shall any patent be granted for an invention, improvement, or discovery, the model or drawing of which shall have been lost, until an other model and drawing, if required by the Commissioner, shall, in like manner, be deposited in the Patent Office.

nufactur-Productes oder einer Verfahrungsweise an den Erfinder der Hauptsache, dessen Cessionar oder sonstigen Besitzer eines Privilegiums verliehen oder ein Widerruf zur Einregistrirung zugelassen werden, als bis ein vorerwähnter Maßen bestätigtes Modells- und Zeichnungsduplicat der erfundenen Hauptsache, im Patentamte, sobald der Commissär ein derlei Duplicat verlangt, erlegt seyn wird; eben so wenig ist ein Patent auf eine solche Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung zu verleihen, deren Modell oder Zeichnung in Verlust gerathen wäre, bis nicht, wenn der Commissär es begehrt, ein anderes Modell oder Zeichnung auf die nämliche Weise im Patentamte deponirt wurde.

bisher verliehen wurde etc. gemacht werden, bis nicht eine beglaubigte Abschrift des Modells etc. erlegt ist.

Compensation for models, etc.

And in all such cases, as well as in those which may arise under the third section of this act, the question of compensation for such models and drawings, shall be subject to the judgement and decision of the commissioners provided for in the fourth section, under the same limitations and restrictions as are therein prescribed. —

In allen diesen, deßgleichen in jenen Fällen, die bei dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes vorkommen können, soll die Frage über die für solche Modelle und Zeichnungen zu leistende Vergütung der Beurtheilung und Entscheidung der im vierten Abschnitte verordneten Commissäre mit Bedachtnahme auf die daselbst bezeichneten Gränzen und Beschränkungen unterlegt werden.

Vergütung für Modelle etc.

Patents hereafter to be issued.

SEC. VI. And be it further enacted, That any patent hereafter to be issued, may be made and issued to the assignee or assignees of the inventor or discoverer, the assignment thereof being first entered of record, and the application therefor being duly made, and the specification duly sworn to by the inventor. And in all cases hereafter, the applicant for a patent shall be held to furnish du-

VI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß ein von nun an zu ertheilendes Patent an den einen oder die mehreren Cessionare des Erfinders oder Entdeckers ausgefertigt und zugestellt werden darf, sobald nur die dießfällige Cession vorerst in den Registern eingetragen, das Begehren hierum gebührend vorgebracht und die Beschreibung vom Erfinder ordentlich beschworen worden ist a).

Patente, die von nun an verliehen werden.

---

a) Ist der dießfällige Erfinder ein Ausländer, so müssen eben dieselben Zahlungen geleistet werden, wie wenn das Patent an ihn selbst noch wäre verliehen worden. Information etc.

1837.

plicate drawings, whenever the case admits of drawings, one of which to be deposited in the office, and the other to be annexed to the patent, and considered a part of the specification.

Auch soll in allen künftigen Fällen der Patentwerber Duplicate von Zeichnungen, wo immer Zeichnungen zulässig sind, beizubringen schuldig seyn, deren eines im Patentamte hinterlegt, das andere aber der Patenturkunde beigegeben und als Theil der Beschreibung angesehen wird.

Whenever any patentee shall, by inadvertence, etc., make his specification too broad, etc.

SEC. VII. And be it further enacted, That, whenever any patentee shall have, through inadvertence, accident, or mistake, made his specificetion of claim too broad, claiming more than that of which he was the original or first inventor, some material and substantial part of the thing patented being truly and justly his own, any such patentee, his administrators, executors, and assigns, whether of the whole or of a sectional interest therein, may make disclaimer of such parts of the thing patented as the disclaimant shall not claim to hold by virtue of the patent or assignment, stating therein the extent of his interest in such patent; which disclaimer shall be in writing, attested by one or more witnesses, and recorded in the Patent Office, on payment by the person disclaiming, in manner as other patent duties are required by law to be paid, of the sum of ten dollars. And such disclaimer shall thereafter be taken and considered as part of the original specification, to the extent of the interest which shall be possessed in the patent or right secured thereby, by the disclaimant, and by those claiming by or under him subsequent to the record thereof. But no such disclaimer shall affect any action pending at the time of its being filed, except so far as may re-

Wenn ein Patentbesitzer aus Unachtsamkeit etc. in seiner Beschreibung zu weit gegangen wäre etc.

VII. Abschn. Ferner wird noch verordnet, daß wenn ein Patentbesitzer, aus Unachtsamkeit, Zufall oder Irrthum, in der Beschreibung seines Begehrens, zu weit gegangen seyn sollte, indem er ein Mehreres, als das, wovon er der ursprüngliche und erste Erfinder war, angesprochen hat, dabei aber doch ein wichtiger und wesentlicher Theil des patentirten Gegenstandes wahrhaft und unbezweifelt von ihm herstammt, alsdann ein derlei Patentträger seine Vermögens-Administratoren, Testaments-Executoren und Cessionare des Ganzen oder eines bloßen Antheiles, einen Widerruf bezüglich solcher Theile des patentirten Gegenstandes einlegen dürfen, auf die der Widerrufende kraft des Patentes oder der Cession einen Anspruch zu haben keineswegs behaupten kann, wobei der Umfang ihrer Rechte an diesem Patente nachzuweisen ist; ein dießfälliger Widerruf muß schriftlich abgefaßt, von einem oder mehreren Zeugen mitgefertigt und im Patentamte einregistrirt werden, über vorläufig von Seite des Widerrufenden in der Art, wie andere Patentgebühren in Folge Vorschrift des Gesetzes zu entrichten sind, geleisteter Zahlung von 10 Dollars. In wie weit es sich um die Rechte des Widerrufenden und der durch ihn oder späterhin nach schon geschehener Einregistrirung einschreitenden Personen handelt, ist ein solcher Widerruf sodann als

1837. late to the question of unreasonable neglect or delay in filing the same.

Theil der Original-Beschreibung anzusehen und zu betrachten. Doch kann kein derartiger Widerruf auf eine zur Zeit seiner Einlegung bereits anhängige Klage Einfluß nehmen, außer in so weit es um die Frage eines zu langen Versäumnißes oder Verzuges der Aufnahme desselben sich handelt.

Applications for additions to newly-discovered improvements to be made to existing patents etc.

SEC. VIII. And be it further enacted, That, whenever application shall be made to the Commissioner for any addition of a newly-discovered improvement to be made to an existing patent, or whenever a patent shall be returned for correction and re-issue, the specification of claim annexed to every such patent shall be subject to revision and restriction, in the same manner as are original applications for patents; the Commissioner shall not add any such improvement to the patent in the one case, nor grant the re-issue in the other case, until the applicant shall have entered a disclaimer, or altered his specification of claim in accordance with the decision of the Commissioner; and in all such cases, the applicant, if dissatisfied with such decision, shall have the same remedy and be entitled to the benefit of the same privileges and proceedings as are provided by law in the case of original applications for patents. —

Gesuche wegen Zusätze neu entdeckter Verbesserungen zu schon bestehenden Patenten ꝛc.

VIII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß, wenn an den Commissär wegen der Beigabe einer neu aufgefundenen Verbesserung zu einem schon bestehenden Patente ein Ansuchen gestellt oder ein Patent zur Corrigirung und neuerlichen Ausfertigung zurückgelangen würde, die jedwedem solchem Patente beiliegende Beschreibung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nochmals einer Prüfung und Einschränkung in derselben Art, wie dieß bei den ursprünglichen Gesuchen um Patente Statt findet, zu unterziehen sey; der Commissär soll eine derlei Verbesserung in dem einen Falle nicht in das Patent einbeziehen und auch im andern Falle die neuerliche Ausfertigung nicht bewilligen, bis nicht der Bittsteller a) der Entscheidung des Commissärs gemäß einen Widerruf eingelegt oder seine Beschreibung des angesprochenen Gegenstandes abgeändert haben wird; in allen solchen Fällen steht dem mit einer derartigen Entscheidung nicht zufriedenen Bittsteller der nämliche Ausweg offen, und er hat Anspruch auf die Rechtswohlthat der nämlichen Vergünstigungen und Verhandlungen, wie solches für erste Bewerbungen um Patente gesetzlich angeordnet ist.

a) Vorausgesetzt nämlich, daß im Wege dieser abermaligen Prüfung ein Theil des angesprochenen Gegenstandes für (zur Zeit der Patentsverleihung) nicht neu erkannt worden wäre. Information etc.

1837. When by mistake, etc. any patentee claims to be the original inventor of part of the thing patented, of which he was not, etc.

SEC. IX. And be it further enacted, any thing in the fifteenth section of the act to which this is additional to the contrary notwithstanding, That, whenever by mistake, accident, or inadvertence, and without any wilful default or intent to defraud or mislead the public, any patentee shall have in his specification claimed to be the original and first inventor or discoverer of any material or substantial part of the thing patented, of which he was not the first and original inventor, and shall have no legal or just right to claim the same, in every such case the patent shall be deemed good and valid for so much of the invention or discovery as shall be truly and bona fide his own, Proviso. **Provided** it shall be a material and substantial part of the thing patented, and be definitely distinguishable from the other parts so claimed without right as aforesaid. And every such patentee, his executors, administrators, and assigns, whether of the whole or of a sectional interest therein, shall be entitled to maintain a suit at law or in equity on such patent for any infringement of such part of the invention or discovery as shall be bona fide his own as aforesaid, notwithstanding the specification may embrace more than he shall have any legal right to claim. But, in every such case in which a judgement or verdict shall be rendered for the plaintiff, he shall not be entitled to recover costs against the defendant, unless he shall have entered at the Patent Office, prior to the commencement of the suit, a disclaimer of all that part of the thing patented which was so claimed without right: Furth. Proviso. **Provided, however,**

IX. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, im Gegensatze zum 15. Abschnitte jenes Gesetzes, zu welchem dieß gegenwärtige einen Zusatz bildet, daß, wenn aus Versehen, Zufall oder Unachtsamkeit, und ohne eine vorbedachte Verletzung, oder Absicht das Publicum zu hintergehen oder irre zu leiten, ein Patentträger in seiner Beschreibung darauf Anspruch gemacht hätte, der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker irgend eines wichtigen und wesentlichen Theiles des patentirten Gegenstandes zu seyn, welchen jedoch nicht er selbst zuerst und anfänglich aufgefunden und eben deßhalb ihn für sich anzusprechen auch keinen gesetzlichen und rechtlichen Grund hat, so soll unter solchen Umständen das Patent doch in so weit für zu Recht bestehend und giltig angesehen werden, als die Erfindung oder Entdeckung in Wahrheit und bona fide für eine seinige gelten kann; wenn anders dieß Letzte in Betreff eines wichtigen und Haupt-Bestandtheiles der privilegirten Sache der Fall ist, der sich von den anderweitigen ohne Grund vorerwähntermaßen in Anspruch genommenen Puncten genau ausscheiden läßt. Jedem derlei Patentträger, seinen Testaments-Executoren, Vermögens-Administratoren oder Cessionaren für das Ganze oder einen gewissen Theil, steht auch das Recht zu, wegen eines Eingriffes in einen solchen Theil der Erfindung oder Entdeckung, der, wie oben bemerkt wurde, wirklich von ihm herstammt, eine Beschwerde im strengen Rechts- oder im Billigkeitswege anzubringen, obgleich die Beschreibung ein Mehreres in sich schließt, als was er mit gutem Grunde ansprechen konnte. Doch soll in keinem dieser Fälle, wenn gleich das richterliche Erkennt-

Wenn aus Irrthum rc. ein Patentträger der ursprüngliche Erfinder eines Theiles der patentirt. Sache zu seyn anspricht, rücksichtlich dessen rc.

Bedingung.

1837. That no person bringing any such suit shall be entitled to the benefits of the provisions contained in this section who shall have unreasonably neglected or delayed to enter at the Patent Office a disclaimer as aforesaid.

niß oder die Entscheidung der Jury zu Gunsten des Klägers ausfällt, derselbe einen Kostenersatz von dem Geklagten zu begehren befugt seyn, außer Jener hätte noch vor Beginn des Klagverfahrens bezüglich aller jener Theile des patentirten Gegenstandes, die er ohne gesetzlichen Grund für sich angesprochen, im Patentamte einen Widerruf eingelegt. Mit der Beschränkung übrigens, daß Niemand, der eine solche Beschwerde in Anregung bringt, die in gegenwärtigem Gesetzesabschnitte enthaltenen Zugeständnisse und Bestimmungen für sich geltend machen darf, wenn er den vorgedachten Widerruf im Patentamte einzulegen über die Maßen vernachlässigt und hinausgeschoben hat.

Weitere Bedingung.

SEC. X. And be it further enacted, That the Commissioner is hereby authorized and empowered to appoint agents in not exceeding twenty of the principal cities or towns in the United States as may best accomodate the different sections of the country, for the purpose of receiving and forwarding to the Patent Office all such models, specimens of ingredients and manufactures, as shall be intended to be patented or deposited therein, the transportation of the same to be chargeable to the patent fund.

Agents to be appointed to receive and forward models, etc.

X. Abschnitt. Ferner wird noch festgesetzt, daß der Commissär hiermit die Befugniß und Ermächtigung erhalte, Agenten, jedoch nicht mehr als zwanzig, in den vorzüglichsten Haupt- und anderen Städten der vereinigten Staaten nach Erforderniß der verschiedenen Provinzen des Landes zu dem Ende zu ernennen, damit diese alle jene Modelle, Muster von Ingredienzien und Manufacturgegenständen, welche patentirt oder im Patentamte hinterlegt werden sollen, in Empfang nehmen und dorthin befördern, indem die dießfälligen Transportkosten dem Patentfonde zur Last liegen a).

Zur Uibernahme und Weiterbeförderung d. Modelle ꝛc. sind Agent. zu bestellen.

SEC. XI. And be it further enacted, That, instead of one examining clerk, as provided by the second section of the act to which this is additional, there shall be appointed, in manner therein provided, two examining clerks, each to receive

Two examining and one copying clerk to be appointed.

XI. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß anstatt Eines Untersuchungsbeamten, wie im 2. Abschnitte jenes Gesetzes, zu welchem dieß Gegenwärtige einen Zusatz bildet, anbefohlen ist, deren zwei in der dort vorgeschriebenen Art, jeder mit einem Jahresgehalte von

Es sollen zwei Unters. such. Beamte und ein Kanzellist ernannt werden.

a) Diese zwanzig Agenten sind im erwähnten Amts-Unterrichte namentlich angeführt.

1837. an annual salary of fifteen hundred dollars; and also, an additional copying clerk, at an annual salary of eight hundred dollars. And the Commissioner is also authorized to employ, from time to time, as many temporary clerks as may be necessary to execute the copying and draughting required by the first section of this act, and to examine and compare records with the originals, who shall receive not exceeding seven cents for every page of one hundred words, and for drawings and comparison of records with originals, such reasonable compensation as shall be agreed upon or prescribed by the Commissioner.

Temporary clerks may be employd.

fünfzehnhundert Dollars, ernannt werden sollen, und auch noch ein Kanzellist, mit einem Jahresgehalte von 800 Dollars. Nebstdem ist der Commissär auch berechtigt, von Zeit zu Zeit so viele zeitweilige Beamte, als zur Zustandebringung der laut 1. Abschnittes dieses Gesetzes erforderlichen Abschriften und Zeichnungen, und zur Untersuchung der Register und Vergleichung derselben mit den Originalien nöthig seyn mögen, zu verwenden, die nicht mehr als 7 Cents. für jede Seite von einhundert Worten, für Zeichnungen und Vergleichung der Register mit den Originalien aber eine angemessene vom Commissär zu genehmigende oder festzusetzende Bezahlung erhalten sollen.

Verwendung zeitweiliger Schreiber.

SEC. XII. And be it further enacted, That, whenever the application of any foreigner for a patent shall be rejected and withdrawn for want of novelty in the invention, pursuant to the seventh section of the act to which this is additional, the certificate thereof of the Commissioner shall be a sufficient warrant to the Treasurer to pay back to such applicant two third of the duty he shall have paid into the Treasury on account of such application.

Certificate of the Commissioner to be sufficient warrant to the Treasurer.

XII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß wenn das Gesuch eines Ausländers um ein Patent wegen Mangel der Neuheit der Erfindung in Gemäßheit des 7. Abschnittes jenes Gesetzes, zu welchem dieß Gegenwärtige einen Zusatz macht, abgewiesen und zurückgenommen wird, sodann ein vom Commissär hierüber ausgestelltes Certificat dem Schatzkanzler als hinlängliche Anweisung dienen soll, um einem solchen Bittsteller 2 Drittheile der Taxe, die er um dieses Gesuches willen an den Staatsschatz bezahlt hat, wiederzuerstatten.

Das Certificat des Commissär soll für den Schatzkanzler eine hinlängliche Anweisung seyn.

SEC. XIII. And be it further enacted, That in all cases in which an oath is required by this act, or by the act to which this is additional, if the person of whom it is required shall be conscientiously scrupulous of taking an oath, affirmation may be substituted therefor.

Affirmation may be substituted for an oath.

XIII. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß in allen den Fällen, wo im gegenwärtigen oder in jenem Gesetze, zu dem dieß Gegenwärtige einen Zusatz bildet, ein Eid verlangt wird, an dessen Stelle eine bloße Bestätigung Statt finden mag, wenn die ihn abzulegen habende Person wegen der Eidesleistung in ihrem Gewissen ängstlich seyn sollte.

Anstatt des Eides soll eine Bestätigung Statt finden.

1837.

Moneys paid into the Treasury for patents, etc. prior to passage of act to which this is additional, to be carried to credit of patent fund etc.

SEC. XIV. And be it further enacted, That all moneys paid into the Treasury of the United States for patents and for fees for copies furnished by the Superintendent of the Patent Office prior to the passage of the act to which this is additional, shall be carried to the credit of the patent fund created by said act; and the moneys constituting said fund shall be, and the same are hereby, appropriated for the payment of the salaries of the officers and clerks provided for by said act, and all other expenses of the Patent Office, including all the expenditures provided for by this act; and, also, for such other purposes as are or may be hereafter specially provided for by law. And the Commissioner is hereby authorized to draw upon said fund, from time to time, for such sums as shall be necessary to carry into effect the provisions of this act, governed, however, by the several limitations herein contained. And it shall be his duty to lay before Congress, in the month of January, annually, a detailed statement of the expenditures and payments by him made from said fund; And it shall also be his duty to lay, before Congress, in the month of January, annually, a list of all patents which shall have been granted during the preceding year, designating, under proper heads, the subjects of such patents, and furnishing an alphabetical list of the patentees, with their places of residence; and he shall also furnish a list of all patents which shall have become public property during the same period; together with such other information of the state and condition

Commissioner authorized to draw upon same, etc., and lay before Congress annually a statement of expenditures, etc.

XIV. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß alle vor dem Erlasse jenes Gesetzes, wozu gegenwärtiges als Anhang gehört, in den Staatsschatz der vereinigten Staaten für Patente und als Taxen für die vom Oberaufseher des Patentamtes erfolgten Copien geleisteten Zahlungen, an den durch das erwähnte Gesetz geschaffenen Patentfond abzuführen seyen; und die den gedachten Fond bildenden Capitalien sind und werden hiermit zur Bestreitung der Gehalte der in diesem Gesetze bestimmten Beamten und Angestellten und aller übrigen sämmtliche gesetzlich angeordnete Auslagen in sich begreifender Zahlungen des Patentamtes, so wie auch zu sonstigen etwa noch künftighin vorzuschreibenden Zwecken gewidmet. Zugleich erhält der Commissär hiermit die Ermächtigung, auf den besprochenen Fond die Zahlung jener Summen von Zeit zu Zeit anzuweisen, welche erforderlich seyn werden, um die Anordnungen dieses Gesetzes, mit Rücksicht jedoch auf die darin bezeichneten Schranken, zur Ausführung zu bringen. Dabei soll es ihm obliegen, alljährlich im Monate Jänner dem Congresse einen specifischen Ausweis der aus dem besagten Fonde von ihm bestrittenen Auslagen und Zahlungen zu erstatten; — eben so hat er dem Congresse im Monate Jänner jährlich auch ein Verzeichniß aller im Laufe des vorhergehenden Jahres verliehenen Patente mit Anführung der Gegenstände derselben, in gehörigen Rubriken, und mit einer alphabetischen Liste der Privilegien-Inhaber, sammt den Orten ihrer Wohnsitze vorzulegen, und außerdem noch eine Liste aller derjenigen Patente, die im Laufe des nämlichen Zeitraums ein Gemeineigenthum gewor-

Die an den Staatsschatz f. Patente ꝛc. vor Erlassung jenes Gesetz., zu welchem dieß gegenwärtige ein Zusatz ist, geleisteten Zahlungen sind an den durch das erwähnte Gesetz geschaffenen Patentfond ꝛc.

Der Commissär ist berechtigt, darauf anzuweisen ꝛc. und hat dem Congresse jährlich einen Ausweis ꝛc.

of the Patent Office, as may be useful to Congress or to the public.

Approved, March 3d, 1837.

den sind, nebst anderweitigen, dem Congresse oder dem Publicum förderſamen Berichten über den Stand und die Einrichtung des Patentamts zu verfassen.

Sanctionirt am 3. März 1837.

An Act in addition to „An act to promote the progress of useful arts.“

Anhang des Gesetzes zur Beförderung des Fortschreitens nützlicher Künste.

1839.

Two assistant examiners to be appointed—how.

SECTION I. Be it enacted, by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That there shall be appointed, in manner provided in the second section of the act to which this is additional, two assistant examiners, each to receive an annual salary of twelve hundred and fifty dollars.

Temporary clerks may be employd.

Proviso.

SEC. II. And be it further enacted, That the Commissioner be authorized to employ temporary clerks to do any necessary transcribing whenever the current business of the office requires it; Provided, however, That instead of salary, a compensation shall be allowed, at a rate not greater than is charged for copies now furnished by the office.

Classified and alphabetical list of patents etc.

100 copies to

SEC. III. And be it further enacted, That the Commissioner is hereby authorized to publish a classified and alphabetical list of all patents granted by the Patent Office previous to said publication, and retain one hundred copies for the Patent Office and nine hundred copies be

Ernennung zweier assistirender Examinatoren.

I. Abschnitt. Vom Senat und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika wird im versammelten Congresse verordnet, daß in der im 2ten Abschnitte jenes Gesetzes, zu dem gegenwärtiges ein Anhang ist, vorgeschriebenen Weise zwei assistirende Examinatoren sollen ernannt werden, deren jeder eine jährliche Besoldung von 1250 Dollars zu erhalten hat.

Verwendung zeitweiliger Schreiber.

Bedingung.

II. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß der Commissär ermächtigt sey, zeitweilige Schreiber zu verwenden, um etwaige nothwendige Schreibereien, falls die laufenden Amtsgeschäfte dieß erheischen, besorgen zu lassen; mit dem Beding jedoch, daß anstatt des Gehaltes ihnen eine Bezahlung nach einem nicht höheren als dem, für die vom Amte dermalen ausgefertigten Abschriften bestehendem Maßstabe bewilligt werde.

Kundmach. einer geordneten u. alph. Patentliste.

100 Abschrift.

III. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß der Commissär unter Einem die Befugniß erhalten soll, eine classificirte alphabetische Liste aller jener Privilegien kund zu machen, welche von dem Patentamte vor dieser Kundmachung verliehen worden waren; 100 Exemplare hievon

be retained in Pat. Office etc.

deposited in the library of Congress, for such distribution as may be hereafter directed; and that one thousand dollars, if necessary be appropriated, out of the patent fund, to defray the expense of the same.

3659, 22 appropriat. to pay for use of rooms in City Hall.

SEC. IV. And be it further enacted, That the sum of three thousand six hundred and fifty-nine dollars, and twenty-two cents be, and is hereby, appropriated from the patent fund, to pay for the use and occupation of rooms in the City Hall by the Patent Office.

1000 appropriat. for the purch. of bks.

SEC. V. And be it further enacted, That the sum of one thousand dollars be appropriated from the patent fund, to be expended under the direction of the Commissioner, for the purchase of necessary books for the library of the Patent Office.

No person to be debarred from receiv. a pat. for an. invent. or discovery, etc.

SEC. VI. And be it further enacted, That no person shall be debarred from receiving a patent for any invention or discovery, as provided in the act approved on the fourth day of July, one thousand eight hundred and thirty six, to which this is additional, by reason of the same having been patented in a foreign country more than six months prior to his application:

Proviso.

Provided, That the same shall not have been introduced into public and common use, in the United States, prior to the application for such patent:

Proviso.

And provided, also, That in all cases every such patent shall be limited to the term of fourteen years from the date or publication of such foreign letters patent.

sind im Patentamte aufzubehalten ꝛc.

hat er für das Patentamt aufzubehalten, und 900 Exemplare in die Bibliothek behufs der seinerzeit anzuordnenden Vertheilung derselben,, zu hinterlegen; wegen Bestreitung der dießfälligen Auslagen werden hierzu für den Fall des Bedarfes 1000 Dollars aus dem Patentfonde gewidmet.

3659 Doll., 22 C. z. Bez. für die Benütz. d. Ubication.

IV. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß aus dem Patentfonde die Summe von 3659 Dollars und zwei und zwanzig Cents zur Bezahlung für den Gebrauch und die Benützung der Ubicationen des Patentamtes im Stadthause zu verwenden sey.

1000 D. bestim. zum Ankauf von Büchern.

V. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, die Summe von 1000 Dollars aus dem Patentfonde zu widmen, um unter Aufsicht des Commissärs zur Anschaffung der nöthigen Bücher für die Bibliothek des Patentamtes verausgabt zu werden.

Niemand ist von Erlang. eines Patent. auf eine Erfind. oder Entdeckung ausgeschlossen ꝛc.

VI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß Niemand von Erlangung eines Patentes auf eine Erfindung oder Entdeckung nach Inhalt des am 4ten Tage des Monats Juli 1836 sanctionirten Gesetzes, zu welchem gegenwärtiges ein Anhang ist, aus dem Grunde, weil diese in einem auswärtigen Lande vor länger als sechs Monaten vor seinem Einschreiten privilegirt worden ist, als ausgeschlossen erscheine,

Bedingung.

unter der Bedingung jedoch, daß sie vor Anlangen um ein Patent nicht darf in den vereinigten Staaten in öffentlichen und freien Gebrauch eingeführt worden seyn,

Bedingung.

und auch mit der Vorsicht, daß in allen Fällen jedes derlei Patent auf den Zeitraum von 14 Jahren vom Dato oder der Publicirung solcher auswärtiger Privilegiums-Urkunden beschränkt zu bleiben habe.

1839.

Persons or corporations, having purchased or constructed any newly invented machine, etc. prior to the application of the invent. etc.

SEC. VII. And be it further enacted, That every person or corporation who has, or shall have, purchased or constructed any newly invented machine, manufacture, or composition of matter, prior to the application by the inventor or discoverer for a patent, shall be held to possess the right to use, and vend to others to be used, the specific machine, manufacture, or composition of matter so made or purchased, without liability therefor to the inventor, or any other person interested in such invention; and no patent shall be held to be invalid by reason of such purchase, sale, or use prior to the application for a patent as aforesaid, except on proof of abandonment of such invention to the public; or that such purchase, sale, or prior use has been for more than two years prior to such application for a patent.

Personen od. Gemeinden, die einen neu erfund. Masch. ꝛc. bereits v. des Erfinders od. Entdeckers Anlangen um ein Privilegium gekauft oder verfertigt haben ꝛc.

VII. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß jedwede Person oder Körperschaft, welche eine neu erfundene Maschine, ein Erzeugniß oder eine Composition einer Sache noch vor des Erfinders oder Entdeckers Bewerbung um ein Patent gekauft oder verfertigt hat oder haben sollte, als der ordentliche Besitzer des Rechtes, die bezeichnete Maschine, das Fabrikat oder die Composition des Gegenstandes, so sie verfertigt oder gekauft, ohne Verantwortlichkeit gegen den Erfinder oder gegen sonst jemanden, der an dieser Erfindung interessirt wäre, zu gebrauchen, und deren Gebrauch an Andere zu veräußern, angesehen werden müsse, und kein Patent soll aus Ursache eines solchen Ankaufes, Verkaufes oder Gebrauches vor der obgedachten Bewerbung um ein Privilegium ungiltig seyn, außer bei einem Beweise der freien Uiberlassung einer derlei Erfindung an das Publicum, oder wenn solcher Kauf, Verkauf oder früherer Gebrauch vor mehr als zwei Jahren vor der dießfälligen Bewerbung um ein Patent geschehen wäre.

So much. 11. S. act. 4 July 1836, as requires payment for record. assignments, repealed etc.

SEC. VIII. And be it further enacted, That so much of the eleventh section of the above recited act as requires the payment of three dollars to the Commissioner of Patents for recording any assignment, grant, or conveyance of the whole or any part of the interest or right under any patent, be, and the same is hereby, repealed; and all such assignments, grants, and conveyances shall, in future, be recorded without any charge whatever.

In so weit der 11. Abs. des Gesetzes v. 4. Juli 1836 eine Bezahl. für die Eintragung v. Cessionen vorschreibt ꝛc.

VIII. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß, insoweit als der 11te Abschnitt des obengedachten Gesetzes die Bezahlung von drei Dollars an den Patentamts-Commissär für Eintragung einer Abtretung, Erwerbung oder Uibertragung, entweder im Ganzen oder nur eines Theiles der in einem Privilegium inbegriffenen Vortheile oder Rechte vorschreibt, selber hiermit außer Wirksamkeit zu treten habe, und alle diese Abtretungen, Erwerbungen und Uibertragungen künftighin ohne irgend eine Zahlung einzutragen seyen.

1000 D. appropriat. for the collection of

SEC. IX. And be it further enacted, That a sum of money not exceeding one thousand dollars, be, and the same is

1000 D. sind bestimmt zur Sammlung

IX. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß eine Barschaftssumme von nicht mehr als 1000 Dollars aus dem Patent-

1839. hereby, appropriated, out of the patent fund, to be expended by the Commissioner of Patents in the collection of agricultural statistics, and for other agricultural purposes; for which the said Commissioner shall account in his next annual report.

agricultural statistics, and other etc.

SEC. X. And be it further enacted, That the provisions of the sixteenth section of the before recited act shall extend to all cases where patents are refused for any reason whatever, either by the Commissioner of Patents or by the chief justice of the District of Columbia, upon appeals from the decision of said Commissioner, as well as where the same shall have been refused on account of, or by reason of, interference with a previously existing patent; and in all cases where there is no opposing party, a copy of the bill shall be served upon the Commissioner of Patents, when the whole of the expenses of the proceeding shall be paid by the applicant, whether the final decision shall be in his favour or otherwise.

Provisions 16. sec. act 4. July 1836, extended to all cases where patents are refused for any reason whatever, either by Com. of Patents, etc.

SEC. XI. And be it further enacted, That in all cases where an appeal is now allowed by law from the decision of the Commissioner of Patents to a board of examiners provided for in the seventh section of the act to which this is additional, the party, instead thereof, shall have a right to appeal to the chief justice of the district court of the United States for the District of Columbia, by giving notice thereof to the Commissioner, and filing in the Patent Office, within such time as the Commissioner shall appoint, his reasons of appeal,

In cases of appeal from decision of Com. to board of examiners, authorized by 7th. section, act 4th. July 1836, the parties may etc.

fonde zu widmen ist und dazu bestimmt seyn soll, um vom Patent-Commissär zur Sammlung statistischer Werke über Agricultur und für andere Agricultur-Gegenstände verausgabt zu werden, worüber der Commissär in seinem nächsten Jahresberichte Rechnung zu legen hat.

statist. Werke über Landwirthschaft ꝛc.

X. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß die im 16ten Abschnitte des vorgedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf alle jene Fälle ausgedehnt seyn sollen, wo Patente aus irgend einem Grunde, sey es vom Patent-Commissär, oder über Appellirung wider die Entscheidung des besagten Commissärs, vom Präses des Districts-Gerichtes von Columbien, verweigert werden, gerade so, wie wenn selbe aus Ursache oder vermöge Collidirung mit einem schon früher bestandenen Patente würden abgewiesen worden seyn; und in allen jenen Fällen, wo keine Gegenpartei vorhanden ist, soll gegen den Patent-Commissär eine Abschrift des Gesuches eingelegt werden, während alle Auslagen für diese Verhandlung vom Bittsteller bezahlt werden müssen, es mag die endliche Erledigung zu seinem Vortheile oder anders ausfallen.

Die Bestimmung. des 16. Abschn. des Gesetzes v. 4. Juli 1836 sind auf alle Fälle auszudehnen, wo Patente aus was immer für einem Grunde verweigert werden, ꝛc.

XI. **Abschnitt.** Ferner wird noch verordnet, daß in allen Fällen, wo dermalen eine Appellation gegen die Entscheidung des Patent-Commissärs an einen im 7ten Abschnittte jenes Gesetzes, zu dem das gegenwärtige einen Anhang macht, bestimmten Examinatorenrath rechtlich zulässig ist, die Partei an dessen Statt an den Präses des Districts-Gerichtes der verein. Staaten für den Bezirk Columbien zu appelliren befugt seyn soll, indem sie eine Anzeige hierüber an den Commissär erstattet, und innerhalb des von Letzterem festzusetzenden Termines ihre umständlich

In Fällen der Appell. wider die Entscheid. des Comm. an den im 7. Abschn. des Gesetzes v. 4. Juli 1836 angeordnet. Examinatoren Rath ꝛc.

In welcher Art.

1836. specifically set forth in writing; and also paying into the Patent Office, to the credit of the Patent fund, the sum of twenty-five dollars. And it shall be the duty of said chief justice, on petition, to hear and determine all such appeals, and to revise such decisions in a summary way, on the evidence produced before the Commissioner, at such early and convenient time as he may appoint, first notifying the Commissioner of the time and place of hearing, whose duty it shall be to give notice thereof to all parties who appear to be interested therein, in such manner as said judge shall prescribe. — The Commissioner shall also lay before the said judge all the original papers and evidence in the case, together with the grounds of his decision, fully set forth in writing, touching all the points involved by the reasons of appeal, to which the revision shall be confined. And at the request of any party interested, or at the desire of the judge, the Commissioner and the examiners in the Patent Office, may be examined under oath, in explanation of the principles of the machine or other thing for which a patent, in such case, is prayed for. And it shall be the duty of said judge, after a hearing of any such case, to return all the papers to the Commissioner, with a certificate of his proceedings and decision, which shall be entered of record in the Patent Office; and such decision, so certified shall govern the further proceedings of the Commissioner in such case; Provided, however, That no opinion or decision of the judge in any such case, shall preclude any person interested in favor or against the

Chief justice to hear and determine such appeals, etc. — Com. to notify the parties, to lay before the judge all the etc. — Com. and examiners of Pat. Office may etc. — Judge to return the papers, with a certificate of his proceedings etc. — Proviso.

auseinandergesetzten Gründe zur Appellation schriftlich im Patentamte einlegt, so wie auch eben allda zu Gunsten des Patentfondes eine Summe von 25 Dollars entrichtet. Der erwähnte Präses hat auf gestelltes Begehren alle solche Apellationen aufzunehmen und zu erledigen, und in von ihm zu bestimmender kurzer und den Umständen angemessener Frist mit Bedachtname auf die vor dem Commissär angebrachten Behelfe auf summarischem Wege zu revidiren, nachdem er vorerst den Commissär von der Zeit und dem Orte der Verhandlung verständigt, der sodann alle jene Parteien, die hierbei ein Interesse haben dürften, in der von besagtem Richter angeordneten Art davon in Kenntniß setzen wird. Der Commissär muß diesem Richter auch alle Originalpapiere und Beweise in der Sache, sammt den schriftlich vollständig auseinandergesetzten Beweggründen seiner Entscheidung, mit Berührung aller jener Puncte, um derentwillen die Appellation ist ergriffen worden, und auf die die Revision sich zu beschränken hat, übergeben. Nebstbei sollen auf Verlangen irgend einer der betheiligten Parteien oder auf Begehren des Richters der Commissär und die Examinatoren des Patentamts zur Erklärung der wesentlichen Eigenheiten der Maschine oder des sonstigen Gegenstandes, wofür ein Patent in solchem Falle ist angesucht worden, eidlich einvernommen werden. Und es wird die Pflicht des erwähnten Richters seyn, nach Anhörung eines solchen Falles, dem Commissär alle Papiere sammt einem Certificate über seine Verhandlung und Erkenntniß, welches in die Bücher des Patentamtes einzutragen ist, zurückzustellen, und ein derlei Erkenntniß, wenn es in solcher Art eröffnet ist, soll des

Der Gerichts-Präses hat solche Apellirungen ꝛc. — In welcher Art. — Der Commissär muß die Partheien verständigen, dem Richter alle Originaldocumente vorlegen ꝛc. — Der Commissär und die Examinatoren des Pat. soll. eidlich vernommen werden ꝛc. — Der Richter hat die Documente sammt einem Certificate zurückzustellen ꝛc.

1839. validity of any patent which has been or may hereafter, be granted, from the right to contest the same in any judicial court, in any action in which its validity may come in question.

Commissärs weiteres Verfahren in diesem Falle normiren. Mit der Bedingung jedoch, daß keine Meinung oder Entscheidung des Richters in so einem Falle irgend eine für oder wider die Giltigkeit eines schon verliehenen oder künftighin verliehen werdenden Patentes interessirte Person von der Befugniß ausschließen könne, dagegen vor einem Gerichtshofe in einer Klage, worin die Giltigkeit desselben zur Frage komme, Einsprache zu thun.

Die besagte Entscheidung hat dem etc.

Bedingung.

SEC. XII. And be it further enacted, That the Commissioner of Patents shall have power to make all such regulations in respect to the taking of evidence to be used in contested cases before him, as may be just and reasonable. And so much of the act, to which this is additional, as provides for a board of examiners, is hereby repealed.

Commissioner may make regulations respecting evidence in contested cases, etc.

XII. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß der Patent-Commissär ermächtigt seyn soll, rücksichtlich der in den vor ihm verhandelten Streitfällen nöthigen Beweisführung alles dasjenige, was recht und vernünftig ist, zu verfügen. Und in so weit ist also jenes Gesetz, zu dem gegenwärtiges ein Anhang ist; wie ferne es einen Examinatorenrath angeordnet hat, hiermit aufgehoben.

Der Commissär kann Maßregeln anordnen in etc.

Jene Stelle des Gesetzes v. 4. Juli 1836 etc.

SEC. XIII. And be it further enacted, That there be paid annually, out of the patent fund, to the said chief justice, in consideration of the duties herein imposed, the sum of one hundred dollars.

Chief justice to be paid 100 D. annually.

XIII. Abschnitt. Ferner wird noch verordnet, daß dem erwähnten Gerichts-Präses in Anbetracht der ihm allhier auferlegten Obliegenheiten alljährlich eine Summe von 100 Dollars aus dem Patentfonde ausbezahlt werde.

Dem Gerichts-Präses sind jährlich 100 D. zu bezahlen.

Approved, March 3d. 1839.

Sanctionirt am 3. März 1839.

Kaiserthum Oesterreich.

Historischer Uiberblick.

Das erste in Oesterreich wegen Verleihung ausschließender Privilegien erlassene Patent war jenes vom 16. Jänner 1810, welches, obwohl nicht mehr in Gesetzeskraft stehend, doch wegen der inzwischen im Systeme der Privilegien-Ertheilung Statt gefundenen mehrfältigen und wichtigen Veränderungen noch historisch bemerkenswerth ist; — dessen Inhalt lautete folgender Maßen:

»Vermöge höchster Entschließung vom 16. Jänner 1810 haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß das System der Ertheilung ausschließender Privilegien in außerordentlichen, besondere Rücksicht verdienenden Fällen beibehalten, jedoch zu einer solchen Ertheilung die höchste Genehmigung erforderlich seyn solle.

Uibrigens haben Se. Majestät für diesen Gegenstand folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ausschließende Privilegien sind hauptsächlich auf Maschinen und Erfindungen in dem Fache der Mechanik zu ertheilen.

Bei Erfindungen, welche in die Chemie einschlagen, ist behutsamer vorzugehen, weil es bei derselben mehreren Schwierigkeiten unterliegt, die Erfindung genau zu individualisiren.

Auf Erfindungen im Felde der Landwirthschaft hingegen sollen in keinem Falle ausschließende Privilegien ertheilt werden, indem die zur Verbesserung des Landbaues führenden Erfindungen zu gemeinnützig, zu sehr der allgemeinen Offenbarung unterworfen, und überhaupt schon ihrer Wesenheit nach zu wenig zum ausschließenden Gebrauche geeignet sind, um ein Gegenstand eines Privilegiums zu werden. —

2) Nur der Privilegirte und diejenigen, die sich mit demselben abfinden, dürfen dasjenige individuell gebrauchen, worauf er das Privilegium erhalten hat; doch hat der Privilegirte sein Privilegium nur auf den genau bestimmten und vollkommen individualisirten Vortheil, der seine Erfindung ausmacht, zu genießen.

3) Welches Arbeitsbefugniß mit dem Privilegium zu verbinden, und ob es auf sämmtliche deutsch-erbländische Staaten, oder nur auf eine oder die andere Provinz, oder gar nur auf einen bestimmten Umkreis, zu beschränken sey, wird von den Umständen und Verhältnissen abzuhängen haben.

4) Die Dauerzeit der Privilegien ist nach dem jedesmaligen Befunde zu bestimmen; doch ist im Allgemeinen ein Decennium als das Maximum dieser Dauerzeit anzunehmen und eine bloße Uibertragung einer im Auslande schon bekannten Erfindung durch die Dauerzeit des Privilegiums weniger als eine ganz neue Erfindung zu begünstigen.

5) Da die Privilegien vererbliche und veräußerliche Rechte sind, so hat daher auch die Ertheilung derselben sowohl an den Erfinder selbst, als auch an Denjenigen, dem derselbe seine Erfindung durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbschaften auf eine rechtmäßige Weise übertragen hat, Statt zu finden.

6) Erst von dem Tage der wirklich erfolgten Kundmachung haben die Privilegien in volle Kraft und Wirksamkeit zu treten.

7) Denjenigen, der eine neue Erfindung gemacht oder der erste im Lande dieselbe eingeführt und darauf ein Alleinrecht erhalten hat, ist ohne die bisher eingeführte Vernehmung der Länderstellen durch die Kammerprocuratur das Privilegium unter folgenden Bedingungen und Klauseln auszufertigen:

a) Daß derselbe die Erfindung genau individualisire, damit hiernach eine bestimmte Kundmachung erfolgen könne.

b) Daß er eine genaue Zeichnung, Riß oder Modell der Erfindung, wohl verwahrt und versiegelt, einlege, welche nur bei Entstehung einer Streitigkeit oder nach Beendigung des Privilegiums eröffnet werden dürfen.

c) Daß er sich verbindlich mache, nach geendigter Dauerzeit des Privilegiums eine genaue und verläßliche Beschreibung seiner Erfindung öffentlich bekannt zu machen;

d) Daß das Privilegium allsobald als nicht ertheilt betrachtet werden soll, wenn nachher irgend Jemand im Lande zu erweisen im Stande seyn wird, die Erfindung, im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher im Lande ausgeübt zu haben, als das Privilegium angesucht wurde. Die weitere seit den letzten Zeiten allen Privilegien eingeschaltete Bedingung, daß dasselbe ausgeübt und während der Dauer des Privilegiums nie ein Jahr hindurch unbenützt bleiben, widrigenfalls aber erlöschen soll, ist beizubehalten; auch hat die Festsetzung der Frist, binnen welcher dessen volle Ausübung anfangen müße, bei jedem einzelnen Falle zu geschehen.

8) Auf wesentliche Zusätze und Verbesserungen einer Erfindung können auch neue Privilegien ertheilt werden.

9) Uiber die Frage: ob eine Sache zur Erhaltung eines Privilegiums geeignet sey oder nicht, ob das Privilegium zu erlöschen habe? u. s. w. hat die politische Stelle zu entscheiden.

Die Justizstelle aber hat nur über die hieraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten und Schadenvergütungs-Klagen zu sprechen.

10) Was endlich die Taxen und jährlichen Steuern betrifft, welchen die Privilegien zu unterliegen haben, so wird hierüber im Zusammenhange mit der neuen Gewerbsteuer a) die höchste Entschließung folgen.« —

Das schnelle Fortschreiten der vaterländischen Industrie und die darum sich mehrenden Fälle der Verleihung ausschließender Privilegien zeigten indeß bald die Nothwendigkeit, an die Stelle des hier angeführten frühern Gesetzes ein neues treten zu lassen, wodurch das dießfällige Verfahren genauer bestimmt und zugleich an den Grundsätzen Manches geändert würde. Es erschien demnach das Patent vom 8. December 1820, womit in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Privilegienverleihung eingeführt ward, und welches zugleich, obwohl im 12. Jahre hierauf (am 31. März 1832) ein drittes, alle frühern diesen Gegenstand betreffenden Anordnungen außer Kraft setzendes Privilegienpatent nachfolgte, diesem letztern sichtbar wieder als Grundlage diente, indem in ebengedachtem neuesten Patente vom Jahre 1832 die Reihenfolge der Materien und auch fast durchgängig der Worttext des frühern vom Jahre 1820 noch vollkommen beibehalten, dabei aber einige wichtige, nach dem Ermessen der einsichtsvollen Staatsverwaltung nöthig erachtete Modifica-

---

a) Dennoch aber enthielt das bald darnach erschienene und hier vorläufig angedeutete Erwerbsteuer-Patent keine besondere Vorschrift über die für Privilegien zu leistenden Abgaben, vielmehr wurden letztere erst mit dem Patent vom 8. December 1820 allgemein festgesetzt. — Bis dorthin ist also, wegen Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung, die Taxe immer von Fall zu Fall von der damaligen Commerz-Hof-Commission nach den Umständen bemessen worden, und man hielt sich hierbei gewöhnlich den Grundsatz vor Augen, Erfindungen aus ein und derselben Cathegorie auch in der Taxbemessung einander gleichzustellen. Je nach Verschiedenheit der Gegenstände wurden auch die Taxen damals sehr verschieden ausgemessen als z. B. zu 10 fl., 12 fl. 15 fl.; oder auch zu mehrern hundert Gulden.

tionen eingeschaltet wurden, die in der Wesenheit in Folgendem bestehen: a) in einer Einschränkung des geographischen Umfangs, für welchen, im Vergleiche mit dem frühern durch das Patent v. J. 1820 begründeten Systeme, die Privilegien nunmehr verliehen werden; b) in der Ausschließung der Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien *), von den zur Betheilung mit einem Privilegium geeigneten Gegenständen; c) in der nähern Bestimmung jener ausländischen Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, auf welche Privilegien künftighin verliehen werden können; d) in der Freilassung der Wahl der Geheimhaltung oder Oeffentlichkeit der Beschreibung; e) in einer genauern Bezeichnung der Competenz der Behörden bei Streitigkeiten und des richterlichen Verfahrens im Falle eines geschehenen Eingriffes. — Auch jener Revers, der durch die zum frühern Privilegienpatente vom 8. December 1820 erlassene Instruction für die Länderstellen vom 4. Jänner 1821 von Ausländern, die in Oesterreich Privilegien ansuchen, einzulegen verordnet wurde, verblieb noch fortan in Uibung, wie aus den unten folgenden Anmerkungen zum Patente vom 31. März 1832 ersichtlich ist; nur hat es von der mit Hofdecret vom 27. August 1823 hiefür zugesicherten Stempelfreiheit durch das neue Tax- und Stempel-Gesetz vom 27. Jänner 1840 sein Abkommen erhalten, womit auch zugleich die mit Hofdecret vom 26. October 1821 (für Niederösterreich) ausgesprochene Stempelbefreiung der Gesuche und übrigen Eingaben in Privilegiensachen aufgehoben worden ist.

Die gegenwärtig in Oesterreich geltenden, auf ausschließende Privilegien bezüglichen Vorschriften sind: Das allerhöchste Patent vom 31. März 1832, die mit hohem Hofkammerdecrete vom 24. Juli 1829, Z. 32661/1327 kundgemachte a. h. Entschließung vom 16. Juli näml. J., der §. 70 Nr. 1, und §. 206 des allerh. Stempel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840; endlich das hohe Hofkammerdecret vom 30. März 1840, Z. 13084, und Justizhofdecret vom 18. Mai 1840, Z. 2273.

---

*) In Betreff der Arzeneien muß aber zur Beseitigung eines Mißverständnisses bemerkt werden, daß diese schon vor dem neuesten Gesetze v. J. 1832, wenn auch nicht durch das Patent v. J. 1820 selbst, doch aber durch das nachgefolgte Hofdecret vom 3. October 1822 von der Privilegienbetheilung ausgeschlossen waren, indem dieß letztere Hofdecret verordnet, daß eigentliche Heilmittel zu Privilegien nicht geeignet seyen, weil daraus Arcana entstehen würden, deren Verkauf Niemandem gestattet ist, und weil der Privilegirung eines wirklich erprobten neuen Heilmittels die Einlösung des Geheimnisses auf Kosten des Staates, seiner Gemeinnützigkeit wegen, vorzuziehen ist. —

Patent vom 31. März 1832.

Wir **Franz der Erste**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol rc. rc.

Da seit Unserem Patente vom 8. December 1820 über die Verleihung ausschließender Privilegien verschiedene in der Ausübung vorgekommene Zweifel und gewonnene Erfahrungen einige Veränderungen in den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erfordern schienen, so haben Wir eine neue Prüfung desselben angeordnet.

Mit Rücksicht auf das Resultat derselben finden Wir nunmehr Folgendes festzusetzen:

Erster Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unsern Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist [1]), sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

---

[1]) Nach dem früher wirksam gewesenen Allerh. Privilegienpatent vom 8. December 1820 wurden die ausschließ. Privilegien für den ganzeu Umfang des österreichischen Staates, also namentlich auch für Ungarn und Siebenbürgen, verliehen, und aus Ursache der ganz selbstständigen Verfassung dieser beiden letztern Länder geschah damals die Ausfertigung eines Privilegiums stets in drei Urkunden, wovon die erste in deutscher Sprache, und mit dem classenmäßigen Stempel bezeichnet, für die gesammten Erbstaaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweite in lateinischer Sprache und ungestempelt, für Ungarn, und die dritte ebenfalls lateinisch und ohne Stempel, für Siebenbürgen zu gelten hatte.

Dermalen jedoch erstrecken sich die ausschließ. Rechte eines in Oesterreich Privilegirten nicht mehr auf Ungarn und Siebenbürgen, wohl aber auf alle übrigen Provinzen und Landestheile der Monarchie, also auf alle deutsch-illyrischen, böhmischen Länder, Galizien und Lodomerien, das lombardisch-venezianische Königreich, das Küstenland, Dalmatien, und selbst auch auf die ganze kroatische, slavonische, ungarische und siebenbürgische Militärgränze.

§. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien findet kein Privilegium Statt [2]).

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien, und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle, ohne Unsere Bewilligung, über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die österreichischen Staaten, sey es von In- oder Ausländern, eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgiltiger Wirkung zugestanden werden [3]).

§. 3. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare [4]) einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 12 — 17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte [5]) zu erlegen und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen seyn muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

---

[2]) Doch sind neue Apparate, Maschinen, Gefäße und dergl., in oder mittels welchen diese Bereitung geschehen soll, allerdings zur Privilegirung geeignet.

[3]) Jeder Ausländer, welcher in Oesterreich ein Privilegium ansucht, muß auch einen von ihm selbst oder von einem hierländigen Bevollmächtigten in seinem Namen auszufertigenden Revers einlegen, des Inhaltes, daß er durch den Besitz des Privilegiums zu dem Aufenthalte in den k. k. Erb-Staaten in keinem Falle berechtigt sey, und das Staatsbürgerrecht nicht erhalten solle, wenn er nicht jederzeit von einem unbescholtenen Lebenswandel gewesen seyn oder ihm auch nur in der Folge etwas zur Last kommen würde.

Uiberhaupt erfordert es in derlei Fällen das eigene Interesse eines jeden Ausländers, sich an einen sacherfahrnen und verläßlichen hierländigen Rechtsfreund zu wenden, der ihm mit gutem Rathe an die Hand gehe und die Sache genau nach Vorschrift der Gesetze einleite. Namentlich steht auch nichts entgegen, daß eine noch neue ausländische Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung hier in Oesterreich zuerst, also noch eher als irgendwo im Auslande selbst, privilegirt werde, obwol gerade in diesem Punkte unsere Gesetze sehr häufig mißverstanden werden. Ich selbst habe für viele ausländische Parteien zuerst hier in Oesterreich ein ausschließendes Privilegium erwirkt, und erst nachdem dieß geschehen war, wurde die Erfindung auch im Auslande privilegirt. Der Verf.

[4]) Die mehreren mit diesem Privilegienpatente bekannt gemachten Formularien werden hier als nicht wesentlich und wegen Ersparung des Raumes weggelassen.

[5]) Siehe Anmerkung zu §. 14.

b) Sie muß so abgefaßt seyn, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben seyn.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur bessern Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse, deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Certificat) nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen, in welchem, nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Uiberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 5. Von diesem Tag und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Uiberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, unter Mitfertigung des Privilegienwerbers, sogleich bei der Uiberreichung nach dem beiliegenden Formulare anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 7. Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider, und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sey oder nicht.

Nach Maßgabe dieser Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern oder im vorgeschriebenen Wege nach dem beiliegenden Formulare zu erwirken und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen.

Im Falle die Landesstelle dem Privilegiumswerber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei.

§. 8. Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiumswerber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiumswerber aber in seinem Gesuche um das Privilegium, oder vor Ausfertigung desselben, die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

Zweiter Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10. Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unsern Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist [6]), Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstan-

---

6) i. e. in allen zur österr. Monarchie gehörigen deutsch-illyrischen, böhmischen und galizischen Ländern, im lombardisch-venezianischen Königreiche, im Küstenlande, Dalmatien und der kroatischen, slavonischen, ungarischen und siebenbürgischen Militärgränze.



des seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder andern Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte, privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

Dritter Abschnitt.

Von den Privilegientaxen.

§. 12. Die Privilegientaxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13) zu entrichten und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 13. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegientaxe von zehn Gulden Conv. Münze [7]), zusammen also:

---

7) Diese Taxen wurden jedoch durch eine spätere Verfügung, nämlich durch §. 206 des am 27. Jänner 1840 sanctionirten Tax- und Stempelgesetzes, einiger Maßen abgeändert, welcher letztere §. lautet wie folgt:

»Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr	25 fl. C. M.	
» jedes der folgenden 4 Jahre 10 fl., zusammen also für alle 4 Jahre	40 »	»
» das 6. Jahr	15 »	»
» » 7. »	20 »	»
» » 8. »	25 »	»
» » 9. »	30 »	»
» » 10. »	35 »	»
» » 11. »	40 »	»
» » 12. »	45 »	»
» » 13. »	50 »	»
» » 14. »	55 »	»
» » 15. »	60 »	»
zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl. C. M.«	

für alle fünf Jahre	. . .	50 fl. C. M.
für das 6. Jahr	. . . . .	15 fl. » »
» » 7. »	. . . . .	20 fl. » »
» » 8. »	. . . . .	25 fl. » »
» » 9. »	. . . . .	30 fl. » »
» » 10. »	. . . . .	35 fl. » »
» » 11. »	. . . . .	40 fl. » »
» » 12. »	. . . . .	45 fl. » »
» » 13. »	. . . . .	50 fl. » »
» » 14. »	. . . . .	55 fl. » »
» » 15. »	. . . . .	60 fl. » »
zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren	. . . . .	425 fl. C. M.

zu entrichten. —

§. 14. Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegientaxe ist, wie gesagt (§. 3), gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahresraten als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten [8]).

§. 15. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann Derjenige, der anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der

---

[8]) Von obiger Begünstigung einer ratenweisen Taxentrichtung hat es inzwischen wieder sein Abkommen erhalten, indem mittels nied. österr. Regierungs-Currende vom 10. Sept. 1839 Nachstehendes in Betreff der bei Zahlung der Privilegien-Taxen künftighin zu beobachtenden Modalität kund gemacht wurde:

»Seine k. k. Majestät haben laut hoh. Hofkammerdecretes vom 24. Julius l. J., Z. 32661/1327, mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Julius l. J. zu genehmigen geruht, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde, und in Gemäßheit eines hohen Hofkammerdecretes vom 12. Aug. l. J., Z. 34855, ist in Zukunft auch bei dem Ansuchen um Verlängerung eines Privilegiums der ganze Betrag der für die angesuchte Verlängerungszeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu erlegen.

Hierdurch hat es von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des Allerh. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 abzukommen.«

Wien, den 10. September 1839.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungspräsident.

Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

verlängerten Jahre die Hälfte [9]) dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahresraten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung, entrichte.

§. 16. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sey denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurückzuerstatten ist.

§. 17. Außer der gedachten Taxe, der Expeditionsgebühr von drei Gulden Conv. M. für jede Privilegiumsurkunde, und der vorgeschriebenen Stempelgebühr [10]) (dann der Gebühren für die allenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung [11]) hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzleispesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegienurkunden sind künftig, wie jedes andere Befugnißdecret, ex officio zu expediren [12]).

Vierter Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besondern Fällen bei Uns angesucht werden.

---

[9]) In Gemäßheit der bei §. 14 angeführten spätern allerh. Entschließung sind die auf den ganzen Verlängerungstermin entfallenden Taxen nunmehr gleich vollständig voraus zu erlegen.

[10]) Vor dem 1. November 1840, als dem Tage, mit welchem das Tax- und Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit trat, wurden die Privilegienurkunden auf 7 fl. Stempeln, seit obigem 1. November aber werden sie, und zwar in Folge §. 81, Nr. 6 des gedachten Gesetzes, ohne Stempel, ausgefertigt; und auch die Expeditionsgebühr pr. 3 fl. C. M. hat seitdem aufgehört.

[11]) Die an die medicinische Facultät für die Untersuchung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit, in Fällen, die in das Sanitätswesen einschlagen, zu entrichtende Taxe beträgt 25 fl. C. M.

[12]) Allerdings aber sind Privilegiumsbesitzer zur Entrichtung der von Fall zu Fall besonders zu bestimmenden landesfürstlichen Erwerbsteuer verpflichtet; jedoch ist bei der Steuerbemessung für dieselben diejenige Schonung zu beobachten, welche neue Erfindungen der Hindernisse wegen, mit denen sie zu kämpfen haben, überhaupt verdienen.

§. 19. Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnet von dem Datum der Privilegienurkunde; jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist [13]).

§. 21. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Priivlegium angesucht worden ist, an den im §. 3 (a — e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an Einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats im Inlande nach den weiter unten (§. 25, d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft stehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sey ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen:

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxen nicht in den oben vorgeschriebenen Jahresraten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen Jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten, zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

---

[13]) Siehe Anmerkung zu §. 1.

Fünfter Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 22. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegiumsurkunde und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist.

Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 23. Wenn das Privilegium an einen andern übergeht, sey es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiumsurkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Hauptregister anmerken zu lassen.

§. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will, so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten und von der Strafsanction.

§. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren ge-

gangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet wurden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 26. Uiber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten, oder wegen unterlassener Ausübung, oder wegen von dem Privilegiumsbesitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sey, haben die politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder über die Frage: ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sey, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden [14].

---

[14]) Hierzu sind noch folgende nachträgliche Verordnungen erschienen:

a) Hofkammerdecret vom 30. März 1840, Z. 13084 (kundgemacht durch die Länderstellen in Illyrien und in Böhmen, am 18. April 1840).

(Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums, wird dem Civilrichter zugewiesen.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist die Frage in An-

§. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung Statt findet, befindet und der zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte, im Falle als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird, so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mal

---

regung gekommen, ob die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören?

Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. obersten Gerichtshofe hat die k. k. allgemeine Hofkammer hierüber Nachstehendes zur künftigen Nachachtung eröffnet:

In dem §. 27 des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 ist zwar von dem Falle, wenn nämlich ein Streit über die Identität eines Privilegiums mit einem andern entsteht, nichts ausdrücklich erwähnt, insofern der bestimmte Ausdruck »Identität« in diesem Paragraphe nicht vorkommt; allein die Bestimmmungen dieses Paragraphes in Verbindung mit den frühern Paragraphen des Patentes und in richtiger Anwendung auf die Natur eines aus der Identität entspringenden Streites weisen ganz klar nach, daß auch derlei Streitigkeiten ausschließend nur dem Civilrichter zugewiesen seyn können; der §. 27 räumt nämlich das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung, so wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, dem Civilrichter ohne Ausnahme ein, der Streit möge wegen der Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen; die Ausübung eines Privilegiums, wenn gleich solches dem Ausübenden von der Behörde wirklich verliehen worden, ist aber unstreitig dann ein Eingriff und eine Verletzung eines andern Privilegirten, wenn die Objecte beider Privilegien identisch sind. Wenn nun der Civilrichter über die Existenz des Eingriffes und der Verletzung selbst zu entscheiden competent ist, so muß auch der Umstand, wodurch dieser Eingriff bedingt wird, nämlich hier die Identität der beiden Privilegien-Objecte, der Beurtheilung desselben zugewiesen seyn.

Da nun der §. 21. lit. c., ausdrücklich die daselbst bezeichnete Erlöschungsart von der Priorität und Identität abhängig macht, und die Entscheidung, ob ein Privilegium wegen Priorität, somit auch wegen der dabei zugleich unterwaltenden Identität, rücksichtlich des später Privilegirten aufzuheben sey, nach §. 27 dem Civilrichter zugewiesen ist, so kann es auch im Zusammenhange der §§. 21, 26 und 27 keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Entscheidung über die Identität nach der gerichtsordnungsmäßigen Form dem Civilrichter zustehen müsse.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, und muß sich stets gegenwärtig gehalten werden, daß in jedem Falle, wo ein ausschließendes Privilegium, wenn gleich von einem andern mit einem ausschließenden Privilegium Betheilten, jedoch nicht wegen Identität des Privilegien-Objectes, sondern wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, oder wegen Nichterfüllung der andern im §. 21 des a. h. Privilegien-Patentes sub a, b, d, e, f und g bezeichneten Bedingungen angefochten wird, die Amtshandlung und Entscheidung hierüber fortan der politischen Behörde vorbehalten bleibe.

nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen.

Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden seyn, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrationen benehmen und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränkt werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

§. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8 geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mal keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden solche, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die ersten Eingriffe, mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten, und die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 30. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820, so wie alle nachgefolgten sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen, unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen, gehörig zu schützenden Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen.

---

b) Hofdecret vom 18. Mai 1840, Z. 2273 (kundgemacht durch das böhmische Gubernium am 2. August 1840).

(Von dem in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Erkenntnisse auf Annullirung eines bestehenden Privilegiums wegen Identität mit einem früher ertheilten Privilegium ist die betreffende politische Behörde in die Kenntniß zu setzen.)

Mit Bezug auf das Hofkammerdecret vom 30. März 1840, Z. 13084, wird bekannt gemacht, daß die hierländigen Civil-Justizbehörden von dem k. k. Appellationsgerichte angewiesen worden sind, in jedem speciellen Falle, wo die Annullirung eines bestehenden ausschließenden Privilegiums wegen Identität mit einem früher ertheilten Privilegium gerichtlich ausgesprochen worden, und das dießfällige richterliche Erkenntniß zur Rechtskraft erwachsen ist, die betreffende politische Behörde hiervon in die Kenntniß zu setzen, damit von der Letzteren sodann die weitern, durch das Allerhöchste Privilegien-Patent vorgeschriebenen Amtshandlungen in dieser Hinsicht getroffen werden können.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am ein und dreißigsten Monatstag März, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend achthundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

Franz.

Anton Friedrich
Graf **Mittrowsky** von **Mittrowitz** und **Nemischl**,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von **Pillersdorf**,
Kanzler.

Johann Limbeck, Ritter von **Lilienau**,
Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Johann Wilhelm Freih. v. **Droßdik**.

Königreich Baiern.

Baierns einheimische Gesetzgebung über Erfindungs-Privilegien erstreckt sich nur auf die sieben älteren Kreise des Königreiches, während die Pfalz oder Rheinbaiern noch nach französ. Gesetzen regiert wird.

Die in diesen sieben älteren Kreisen des Königreiches geltenden, und hier allein anzuführenden dießfälligen Vorschriften sind folgende:

Das Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Die Instruction zum Vollzug der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches, vom 28. December 1825.

(Obwohl diese Instruction späterhin wieder aufgehoben wurde, so behielt sie doch in Privilegien-Gegenständen noch zum Theile ihre Anwendbarkeit.)

Das Ministerial-Rescript vom 2. Februar 1826, die Taxirung der Privilegien-Urkunden betreffend.

Das Ministerial-Rescript de dato eodem, die Behandlung der Privilegien-Gesuche und Beschreibungen betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 25. July 1827, Gewerbs-Privilegien betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 6. März 1829, die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 5. Mai 1829, Rückstände an Privilegien-Taxen betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 30. Juni 1829, die Bekanntmachung der privileg. Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 9. August 1832, Nachlässe u. Abschreibungen an Taxen für Gewerbs-Privilegien betreffend.

Die königl. Verordnung d. dato Bad Brückenau, den 15. August 1834, den Vollzug des Art. 9 der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 8. Februar 1836, den Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzuläßigkeit der Berufung an das Staats-Ministerium des Innern als 3. Instanz betreffend.

Das Ministerial-Rescript vom 2. Jänner 1837, die Bekanntmachung der Beschlüsse über Einziehung von Gewerbs-Privilegien betreffend.

Gesetz vom 11. September 1825,

die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

Artikel 9.

Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung der Erfindung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wird, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

(Ges. Bl. vom. J. 1825. St. 14. S. 136.)

Artikel 10.

(Nr. 2.)

Uiber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmassung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugniße auf Anrufen und von Amtswegen schleunig zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig.

(Nr. 3.)

Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten, über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), so wie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

(Ges. Bl. v. Jahre 1825. St. 14. Seite 138.)

Instruction
zum
Vollzug der gesetzl. Grundbestimmungen rc.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend.

(Kundgemacht durch Regierungsblatt vom 18. Jänner 1826).

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc.

Wir haben uns in Folge des Gesetzes vom 11. September l. J. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betreffend, über die zur gleichförmigen und dem Zwecke entsprechenden Vollziehung desselben noch erforderlichen administrativen und polizeilichen Anordnungen Vortrag erstatten laßen, und in Beziehung auf diejenigen Artikel des Gesetzes, welche zur Feststellung ihrer Anwendung einer näheren Verfügung bedürfen, auf den Antrag unseres Ministeriums des Innern, den in nachstehender Instruction enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von allen Stellen und Behörden genau beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 28. December 1825.

Ludwig.

Graf von Thürheim.
Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Erster Titel.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums.

§. 48.

Jeder, welcher eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium:

1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staats-Ministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uibersetzung in diese Sprache begleitete, in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupterfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung und Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn.

Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von andern, nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge.

2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlag enthalten:

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) Die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage ꝛc. wörtlich übereinstimmende ämtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ohne die Beschreibung selbst, auch bei dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtigt; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden.

§. 49.

Keine untere Behörde, bei welcher Privilegiengesuche oder Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Ver-

zug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt.

Zweiter Titel.

Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§. 50.

Das Privilegium schützt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche und in der Benutzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet.

§. 51.

Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeiter in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absatze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an Andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

§. 52.

Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Privilegiumswerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern entdeckte Verbesserung benutzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht.

§. 53.

Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten, und berechtigt ihn, die polizeiliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bei dem Verfertiger selbst oder bei einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen.

Dritter Titel.

Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegientaxe.

§. 54.

Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschließenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch das Regierungsblatt beginnen.

§. 55.

Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowol für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben:

1) Wenn sich bei der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitätspolizeiliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfahrt gefährlich seyen.

2) Wenn Jemand legal nachweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der ämtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausführung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen, früher vorschriftmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey.

3) Wenn es sich ergibt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an den im §. 48, Nr. 1, zur Giltigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle.

4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bei Ertheilung eines Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweite Hälfte der Privilegiumstaxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitzveränderungsfällen die §. 51 vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird.

§. 56.

Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungszeit bis zu 15 Jahren erlangt werden.

Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit.

§. 57.

Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so fern er nicht vorzieht, den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bei der Aushändigung der Privilegiums-Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drei Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilligt ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55, Nr. 4) zu bezahlen a).

Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht Statt, es sey denn, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55, Nr. 1) erfolgte.

Die eingehenden Taxen sind von den Kreis-Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichniße der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird.

Vierter Titel.

Von der Einregistrirung der Privilegien und der Bekanntmachung der Erfindungen.

§. 58.

Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten,

a) Siehe jedoch als dießfällige spätere Verfügung das weiter unten folgende Ministerial-Rescript vom 2 Februar 1826, 4), die Taxirung der Privilegien-Urkunden betreffend.

wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind.

§. 59.

Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in außerordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Minister des Innern verlängert werden.

§. 60.

Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den neuen Privilegien verbundenen Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48 vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden.

Im Uibrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

§. 67.

1) Uiber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizeibehörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55, Nr. 1, angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen.

2) Wenn Jemand die Giltigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55, Nr. 2, angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung:

a) ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreien Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der Neuheit weichen müsse, oder

b) ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreien Ausübung oder dem zweiten Privilegium fortbestehen könne?

lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanständete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bei dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden.

Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48. Nr. 2).

3) Außer den Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Giltigkeit eines Privilegiums ergibt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen constatirt ist (§. 55., Nr. 4), die Erlöschung des Privilegiums ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen.

§. 68.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde (§. 66) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67, 1. und 2. beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächste vorgesetzte höhere Stelle offen.

Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen.

Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmaßung, Pfuscherei oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugniße und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67, Nr. 1 erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bei Streitigkeiten über die Giltigkeit eines Privilegiums (§. 67, Nr. 2) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben.

Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67, Nr. 3 erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden a).

(Die Taxirung der Privilegien-Urkunden betreffend.)

Auf Befehl seiner Majestät des Königs.

Die Taxe für die von nun an zu ertheilenden Privilegien ist, insofern dieselbe nicht in einzelnen Fällen besonders regulirt und bei der Ausschreibung festgesetzt wird, nach folgendem Maßstab in Ansatz zu bringen b):

1) Die Privilegientaxe beträgt für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der bewilligten Ausschließungszeit jährlich 5 fl., für jedes der nächstfolgenden 5 Jahre bis zum 10. einschließig jährlich 10 fl., wornach für ein Privilegium von 3 Jahren 15 fl., von 5 Jahren 25 fl.,

---

a) Siehe das später folgende Minist. Rescript vom 2. Jänner 1837.

b) Dagegen ist in dem mehrerwähnten, durch gegenwärtiges Ministerial-Rescript aber dießfalls abgeändertem Gesetze vom 11. Sept. 1825., Art. 11, folgendes vorgeschrieben:

»Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.«

von 6 Jahren 35 fl., von 7 Jahren 45 fl., von 8 Jahren 55 fl., von 9 Jahren 65 fl., und von 10 Jahren 75 fl. zu berechnen sind.

2) Vom zehnten Jahre an steigt die Privilegientaxe in nachstehenden Progressen:

ein Privilegium	von	11	Jahren	zahlt	eine	Taxe von	95	fl.
"	"	12	"	"	"	"	125	"
"	"	13	"	"	"	"	165	"
"	"	14	"	"	"	"	215	"
"	"	15	"	"	"	"	275	"

3) Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere als die höchste Dauer von 15 Jahren ertheiltes Privilegium vor Ablauf der ersten Bewilligungszeit verlängert wird, so ist in einem solchen Falle zwar nur die Taxe von der Verlängerungszeit, jedoch nach den stufenweise höhern Ansätzen der spätern Jahre, zu bemessen.

4) Die Hälfte der betreffenden Taxe sowohl von der ersten Bewilligung als auch von einer Verlängerung, ist von dem Erwerber des Privilegiums bei der Aushändigung desselben sogleich bar, die zweite Hälfte aber nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilligt oder verlängert worden ist, an das einschlägige Regierungs-Expeditionsamt zu bezahlen.

Die regulirte oder nach vorbezeichnetem Maßstabe sich berechnende Taxe ist jedesmal nach den betreffenden Hälften mit der Bemerkung in Ansatz zu bringen:

zahlt mit . . . fl. . . . kr. sogleich
die zweite Hälfte mit . . . fl. . . . kr. nach Ablauf des . . . ten Jahres.

Dem Privilegienwerber steht es jedoch frei, den ganzen Betrag der Taxe auf einmal zu erlegen.

5) Die in der letztverflossenen Zeit seit der Bekanntmachung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch das Gesetzblatt vom 26. September v. J. ausgefertigten Privilegien-Urkunden, bei welchen die Regulirung der Taxe vorbehalten und dieselbe nicht in einer bestimmten Summe bereits ausgedrückt wurde, sollen nachträglich auf die hier bezeichnete Weise taxirt und den betreffenden Kreis-Expeditions-Aemtern die Taxzettel zur Erhebung der Taxen zugefertigt werden.

6) Die von den Regierungs-Expeditions-Aemtern vierteljährig mit der §. 57 der Vollzugsinstruction vorgeschriebenen Designation an das Ministerium des Innern einzusendenden Taxen sind, nach geschehener Vergleichung mit dem Tax-Vormerkungs-Buche, an die Oeconomie-Verwaltung des Ministeriums abzugeben, welche mit der Rechnungsablage beauftragt ist.

München, den 2. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An den geheimen Secretär, Expeditor und Taxator des königlichen Staatsministeriums also ergangen.

Mittheilung in Abschrift den Regierungen der sieben ältern Kreise, K. d. J., zur Anweisung des mit der Expedition und dem Taxgeschäfte beauftragten Dienstpersonals.

(Die Behandlung der Privilegien - Gesuche und Beschreibungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es bei der Ausführung gesetzlicher Grundbestimmungen vom 11. September 1825, Abschnitt IV. Art., 9, über die Gewerbs-Privilegien und der darauf bezüglichen Anordnungen der Vollzugs-Instruction vom 28. Dec. des näml. J. vorzüglich auf die Sicherstellung der Prioritäts-Ansprüche der Privilegienwerber ankömmt, so erhält die königl. Kreisregierung den Auftrag, sowol sämmtliche untergebene Polizeibehörden, bei welchen nach §. 49 der Instruction Privilegiengesuche und Beschreibungen übergeben werden können, als auch das bei der königl. Kreisregierung mit dem Empfang und der Eintragung der einkommenden Gegenstände in das Geschäfts-Protokoll beauftragte Individuum noch besonders anzuweisen, Privilegiengesuche als sehr dringend zu behandeln und demjenigen, welcher das Privilegiumsgesuch und die Beschreibung einreicht, jedesmal sogleich die §. 48 vorgeschriebene, mit dem üblichen Siegel oder Stampf versehene Empfangs-Bescheinigung nach dem mitgetheilten Formular auszustellen, zu welchem Ende eine angemessene Anzahl gedruckter oder lithographirter Exemplare in Bereitschaft zu halten ist, damit dieselben in vorkommenden Fällen nur ausgefüllt werden dürfen.

Auch in dem weitern Verfahren soll jede Privilegien-Angelegenheit als ein sehr dringender Gegenstand behandelt werden. Die einkommenden Privilegiengesuche und versiegelten Beschreibungen, sammt den etwa übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Mustern müssen jederzeit von sämmtlichen Stellen und Behörden mit der ersten Gelegenheit an die nächst vorgesetzte höhere Stelle und durch diese an das Ministerium des Innern weiter befördert werden.

Die untergebenen Behörden sind mit Beziehung auf die im §. 49 der Vollzugs-Instruction ausdrücklich festgesetzte Verantwortlichkeit der Amtsvorstände, wiederholt zur strengen Aufsicht auf die Unverletzlichkeit der verschlossenen Privilegien-Beschreibungen sammt Zugehörungen, und auf die genaue Befolgung aller über die Behandlung der Privilegiengesuche gegebenen Vorschriften, und auf das Benehmen der Amtsuntergebenen gegen die Privilegienbewerber anzuweisen, damit denselben mit jener anständigen Bereitwilligkeit begegnet werde, auf welche Talent und Erfindungsgeist einen ausgezeichneten Anspruch zu machen haben.

München, den 2. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An die Regierungen der sieben älteren Kreise und die Regierungs- und Justizkanzleien in Eichstädt und Kreuzwertheim also ergangen.

(Gewerbs-Privilegien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruction vom 28. December 1825 zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen §. 48, Nr. 2, ist in Ansehung der verschlossen einzureichenden Beschreibung derjenigen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, für welche ein Privilegium nachgesucht wird, bestimmt, daß der äußere Umschlag dieser Beschreibung

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ihrem wesentlichen Bestande nach, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird, enthalten, und im Falle einer mangelhaften äußeren Bezeichnung die Beschreibung, nach Beisetzung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden solle.

Da nun wiederholt wahrgenommen worden, daß dieser Vorschrift nicht immer Genüge geschehe, so wird dieß der königlichen Regierung unter dem Auftrage bemerkbar gemacht, hierauf durch die Kreis-Intelligenz-Blätter aufmerksam zu machen.

München, am 25. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

Ausgeschrieben von der königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., unterm 31. Juli 1827.

(Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1827. Band II. Nr. 32. Seite 2505.)

(Die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes hat in dem §. 59 bestimmt, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen nach Verlauf der ersten drei Jahre, vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtete Zweck: „Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie“ — möglichst befördert, einer Verlängerung dieses Termines aber nur in außerordentlichen Fällen und bei Nachweisung wichtiger Gründe für die längere Geheimhaltung auf Ansuchen der Privilegiums-Inhaber statt gegeben werden solle.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat demzufolge unverzüglich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, daß die geeigneten Einleitungen getroffen seyen, um von dem 1. Mai d. J. an diejenigen Beschreibungen neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, für welche Privilegien auf dem Grunde des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ertheilt worden sind, nach Ablauf des festgesetzten dreijährigen Termins durch den dahier erscheinenden wochentlichen Anzeiger für Kunst und Gewerbsfleiß auf geeignete Weise der Publicität zu übergeben.

München, den 6. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

(Die Bekanntmachung der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den von Zeit zu Zeit durch das Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereins für Baiern zur Bekanntmachung gelangenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie nach Maßgabe der Vollzugs-Instruction über das Gesetz, das Gewerbswesen betreffend, namentlich der Bestimmung §. 59 dieser Instruction, die ausgedehnteste Publicität zu verschaffen, — erhalten hiemit sämmtliche Kreisregierungen die Weisung, die Bekanntmachung solcher Beschreibungen sogleich bei ihrem Erscheinen in dem Kunst- und Gewerbsblatte, in die Kreisblätter aufzunehmen und selbst die bestehenden Localwochenblätter, gleichwie die Expeditionen der inländischen politischen Zeitungen, geeignet zum Abdrucke und zur Verbreitung dieser Bekanntmachungen zu veranlaßen.

Die letzteren beginnen mit der Nr. 24 des Kunst- und Gewerbsblattes vom 13. Juni d. J.

Eben so sollen die durch das Regierungsblatt bekannt werdenden Auszüge aus dem Register über die verliehenen Privilegien durch die Kreisblätter weiter zur Kenntniß gebracht, und in die gelesensten Zeitungen des Inlandes nach der mehrerwähnten Instruction vom 28. December 1825, §. 59 eingerückt werden.

Sämmtliche Kreisregierungen haben daher auch hierauf gehörig und unausgesetzt Bedacht zu nehmen.

München, den 30. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An die sämmtlichen Kreisregierungen also ergangen.

(Den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. December 1825 erlassenen Instruction zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Artikels 9 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei Verleihung von Gewerbs-Privilegien sollen besonders neue Erfindungen und Verbesserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur insoweit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von 15 Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in andern Zollvereinsstaaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirten Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen.

II.

Bezüglich des Verfahrens bei Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uibertragung und des Erlöschens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §§. 48 und 49, dann die §§. 50 — 60 der bisherigen Instruction zum Gewerbsgesetze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmungen des Art. 12, im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

Bad Brückenau, den 15. August 1834.

(Regierungs-Blatt v. J. 1834, Nr. 40. S. 992.)

(Den Instanzenzug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzuläßigkeit der Berufung an das Staatsministerium des Innern als III. Instanz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs setzt in seinem Artikel X unter Ziffer 2 ausdrücklich fest:

„Daß über die Befugniße zum Gewerbe in Folge einer Concession oder einer Bewilligung, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung die Polizeibehörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise zu beschließen und zu verfügen haben, und daß gegen die Beschlüße der Unterbehörden nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig ist."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das königliche Staatsministerium des Innern vom 11. September 1825 an, in allen der primitiven Bescheidung der Polizeibehörden zugewiesenen, sohin erst in zweiter Instanz die königliche Kreisregierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichtsrecht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweitinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebte. Inzwischen scheinen die dießfälligen Grenzlinien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig, und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten, theils förmliche Berufungen gegen zweitinstanzliche Regierungsbeschlüsse, theils Nullitätsbeschwerden einlangen, welche sich bei näherer Analyse lediglich als versteckt und mit einem heterogenen Rubro versehene Appellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem und mit den ständischen Wünschen in möglichsten Einklang gesetzten Vollzuge des Gewerbsgesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern, so wird die königliche Kreisregierung, K. d. J. hiemit beauftragt, die Kreisangehörigen mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt über die obenerwähnten Grenzlinien der Ministerial-Einwirkung auf die durch die gefaßten Beschlüsse der Unterbehörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbsfragen und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entschiedener Fälle mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß

1) Berufungen an das königliche Staatsministerium des Innern in solchen Gewerbsgegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10, Ziffer 1 und 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, nicht den königlichen Kreisregierungen reservirt, sondern dem Wirkungskreise der äußern Polizeibehörde zugewiesen ist, durchaus unstatthaft sind, und deßhalb (abgesehen von den etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan, wie bisher, unberücksichtiget zu den Acten gelegt werden müssen, und daß

2) Beschwerden gegen derlei Beschlüsse eine Geltendmachung des durch Art. 12, Absatz 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts bezüglich des concreten Falles

nur insofern zu gewärtigen haben, als durch dieselben eine wirkliche, die Nichtigkeit begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.

München, den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen dießseits des Rheins also ergangen.

(Die Bekanntmachung der Beschlüße über Einziehung von Gewerbs-Privilegien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird unter Rücksendung der Beilagen des Berichtes vom 22. November 1836, die Privilegien betreffend, eröffnet, daß es zu Verfügung der, im revivíscirten §. 68 der frühern Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes, gebotenen Bekanntmachung aller nach §. 67, Nr. 3 derselben Instruction von Amtswegen verfügten Beschlüße über Erlöschen eines Gewerbs-Privilegiums genüge, wenn diese Beschlüsse den Betheiligten publicationis loco schriftlich zugeschlossen werden, und über die Insinuation dieser Mittheilung eine Bescheinigung zu den Acten gelangt.

München, den 2. Jänner 1837.

Staatsministerium des Innern.

An die königliche Regierung des Isarkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen königlichen Kreisregierungen dießseits des Rheins.

(Rückstände an Privilegien-Taxen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß sich die Rückstände an der ersten Hälfte der Taxen für ertheilte Gewerbs-Privilegien und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde sehr häufen, weil ordnungswidrig die Privilegiums-Urkunden an die Bewerber ausgeantwortet werden, ohne daß zuvor von diesen die erste Hälfte der angesetzten Taxen berichtigt worden ist, so werden die königlichen Kreisregierungen (Kreis der Isar), hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in Zukunft die Privilegiums-Urkunden an die Individuen, welchen sie zugedacht sind, nur gegen Bezahlung der ersten Hälfte der angerechneten Taxe, und zwar bei

eigner Haftung der zustellenden Behörde für den betreffenden Betrag, ausgehändigt werden sollen.

München, den 5. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen dießseits des Rheins also ergangen.

(Nachläſſe und Abſchreibungen an Taxen für Gewerbs-Privilegien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königlichen Regierung wird hierdurch eröffnet, daß die an Gewerbs-Privilegientaxen bewilligten Nachlässe und Abschreibungen von den betheiligten Individuen auf normalmäßiges Stempelpapier bescheinigt werden müssen.

Die königliche Regierung empfängt demnach einen Auszug aus dem von der Administration des Gewerbs-Privilegientax-Fondes eingereichten Verzeichnisse über die vom 1. Jänner bis 4. Juli d. J. bewilligten Nachlässe und Abschreibungen an Gewerbs-Privilegientaxen mit dem Auftrage, die Verfügung zu treffen, daß von den hierin aufgeführten Individuen die dießfalls erforderlichen Bescheinigungen durch das Regierungs-Expeditionsamt noch erholt und an die oben bezeichnete Administration zur Belegung der Rechnung eingesendet werden, welche Vorschrift für die Zukunft genau einzuhalten ist.

München, den 9. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, ausschließlich der des Unter-Main- und Rheinkreises also ergangen.

Königreich Würtemberg.

(Die im Königreiche Würtemberg geltenden Vorschriften über Privilegien sind eben so, wie in Baiern, in keinem hierfür allein bestehenden Patente oder Gesetze zusammengefaßt, sondern bilden einen integrirenden Theil der unterm 5. August 1836 publicirten und in Wirksamkeit getretenen revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welche in ihrem hier abgedruckten siebenten Abschnitte, Art. 141 u. flgd., von Erfindungen und Patenten handelt.)

Siebenter Abschnitt
der
allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141.

Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikations-Mittels oder einer neuen Fabrikations-Methode, deßgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Ausland nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142.

Wirkung derselben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausschlußrecht darf während der Dauer desselben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. 143.

Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungseingabe dem Bezirksamt seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungsortes zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung

des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unterscheidende des Gegenstandes seines Gesuches von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen, und darf in diesem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

Art. 144.

Amtliches Verfahren.

Uiber die geschehene Uibergabe, den Tag und die Stunde derselben, wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uibergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 145.

Verweigerungsgründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) Die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hierbei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder

2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder

3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht ist.

Art. 146.

Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längern Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden. Die geschehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147.

Geheimhaltung der mit dem Patentgesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers

1) bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,

2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden,

a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,

b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, würtembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey,

c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patentes den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt.

Art. 148.

Patentabgabe.

Für das Patent wird eine während der Dauer desselben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents, und sodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahres zu entrichten ist. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Jahres-Abgaben.

Art. 149.

Patentverlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als 10 Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 148 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patentes wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150.

Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbe-Anlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitzrechtes ge-

bunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 151.

Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Absatzpreisen des Letztern zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen Denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines dießseitigen Patents einführt.

Art. 152.

Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patente insofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf, der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen Denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. 153.

Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht, oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patentes untersagt werden.

Art. 154.

Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung.

Dagegen darf der patentisirte Haupterfinder eben so wenig die patentisirte Verbesserung eines Andern ohne dessen Zustimmung benützen.

Art. 155.

Nichtigerklärung eines Patentes.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 143), entweder

a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder

b) der Gegenstand des Patentes bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen, im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach anwenden konnte;

2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 143) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patent-Ertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;

3) wenn von einem andern Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b) enthaltene Bestimmung erleidet in dem Falle eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben.

Art. 156.

Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher, in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betruges, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 157.

Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist;

2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten;

3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem andern Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen;

4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und

5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hierbei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. 158.

Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen, wie das Erfindungs-Patent;

2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des dießseitigen Einführungs-Patentes gestellt war, außer Wirkung getreten ist.

Art. 159.

Verkündigung.

Die Nichtigerklärung sowohl, als die Erlöschung wird, insofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 160.

Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patentes ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt *).

Von dem Verfahren in Gewerbstreitigkeiten.

Art. 161.

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilicher und administrativer Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungsstelle anhängig zu machen, und von dieser in der bestehenden Instanzenfolge zu entscheiden.

---

*) Da dieser 8. Abschnitt der eingangserwähnten revidirten allg. Gewerbe-Ordnung ebensowohl für Privilegien-Besitzer als für Gewerbspersonen überhaupt Anwendung hat, so glaubte ich solchen hier als sachgemäß mit aufnehmen zu müssen. Der Verf.

Art. 162.

Formalien des Recurses.

Die den Recurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerde-Ausführung,

1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirksamtes gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,

2) wenn das Erkenntniß von einer höhern Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirksstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder, insoweit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll geben.

Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

Art. 163.

Beschränkung der Recurs-Instanzen.

Wenn es in den vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbestreitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Parthie nur ein Recurs gestattet.

Art. 164.

Alle mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, so wie der einzelnen Handwerksordnungen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Friedrichshafen, den 5. August 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath **Schlayer.**

Auf Befehl des Königs.

Für den Staats-Secretär, der Geh. Legationsrath:
Goes.

Königreich Belgien.

Die in Belgien über Privilegirung neuer Erfindungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen stammen der Wesenheit nach aus jener Zeit, wo dieß Land noch einen Bestandtheil des Königreiches der Niederlande bildete. Die Normen, welche bezüglich des obigen Gegenstandes bis dermalen bestehen, sind folgende:

Das Gesetz vom 25. Jänner 1817.
Die Vorschrift für den Vollzug desselben, vom 26. März 1817.
Die königl. Verordnung vom 17. Aug. 1827.
Die Verordnung der provisor. Regierung vom 6. December 1830 *).
Die Ministerial-Instruction vom 22. May 1837.

LOI DU 25. JANVIER 1817,

relative à la concession de droits exclusifs pour l'invention ou l'amélioration d'objets d'art et d'industrie.

Nous Guillaume, par la grâce de Dieu, roi des Pays-Bas, prince d'Orange-Nassau, grand-duc de Luxembourg, etc. etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut, savoir faisons:

Ayant pris en considération qu'il est de l'intérêt public d'établir des dispositions générales sur la concession des droits exclusifs

Gesetz vom 25. Jänner 1817,

betreffend die Verleihung ausschließender Rechte auf die Erfindung oder Verbesserung von Gegenständen der Kunst und Industrie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien, Großherzog v. Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbiethen allen, denen dieß hier zu Gesichte kommt, unseren Gruß und thun ihnen zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß es dem öffentlichen Interesse entsprechend ist, allgemeine Bestimmungen über die Verleihung aus-

---

*) Da diese Verordnung hauptsächlich nur bestimmen wollte, wie die durch Verleihung und Ausfertigung der Privilegien veranlaßten Auslagen in den Staats-Budget einzureihen sind, so konnte ihr wörtlicher Inhalt in gegenwärtigem Handbuche füglich übergangen werden.

Sehr schätzbare und ausführliche Belehrungen über das belgische Privilegien-Wesen finden sich in: „Recueil des loi et réglements, en vigueur en Belgique etc. par M. Varlet, Chef de Bureau au ministère de l'interieur et des affaires etrangères," ein Werk, welches schon wegen der Stellung seines Verfassers in jenem Ministerium, von wo alle Privilegien-Verhandlungen ausgehen, auf Zutrauen Anspruch hat, und auch bei Verfassung dieses Handbuches benützt wurde.

pour l'invention ou l'amélioration d'objets d'art et d'industrie:

A ces causes, notre Conseil-d'État entendu, et de commun accord avec les États généraux, avons statué comme nous statuons par les présentes:

ART. I. Des droits exclusifs pourront être accordés par nous, pour un temps limité, par lettres-patentes, sous le nom de brevets d'invention, sur la demande qui nous en sera faite, à ceux qui, dans le royaume, auront fait une invention ou un perfectionnement essentiel dans quelque branche des arts ou de l'industrie, ainsi qu'à ceux qui, les premiers, introduiront ou mettront en oeuvre, dans le royaume, une invention ou un perfectionnement fait à l'étranger.

ART. II. La concession des brevets d'invention se fera sans préjudice des droits acquis d'un

schließender Rechte auf die Erfindung oder Verbesserung von Gegenständen der Kunst und Industrie festzustellen:

So haben Wir zu solchem Ende, über Anhörung Unseres Staatsrathes, und im Einvernehmen mit den General-Staaten verfügt, und verfügen hiermit, wie folgt:

I. Art. Es können durch Uns denjenigen, welche eine wichtige Erfindung in irgend einem Zweige der Künste und Industrie im Königreiche gemacht, so wie denen, die die ersten im Königreiche eine im Auslande gemachte Erfindung oder Verbesserung einführen oder ins Werk setzen, über dießfalls gestelltes Begehren ausschließende Rechte für eine beschränkte Zeit, durch Patent-Briefe unter der Benennung »Erfindungs-Privilegien« ertheilt werden a).

II. Art. Die Verleihung von Erfindungs-Privilegien soll ohne Gefährdung der durch 3. Personen be-

a) Obwohl der Name: Erfindungs-Privilegien hier als der allgemein anwendbare bezeichnet ist, so werden doch die belgischen Patente mit jedesmaliger Rücksicht auf den Gegenstand, entweder als brevets d'invention, de perfectionnement oder d'importation ausgefertigt.

Uibrigens bleibt die Verwilligung eines wenn gleich gehörig instruirten Privilegiums-Gesuches immer nur dem a. h. Ermessen anheimgestellt, wie theils schon aus dem Worte des Textes »pourront,« theils auch aus Art. 5 des Reglement du 25 janvier 1817 erhellet.

Brevets d'importation, d. i. Privilegien auf die erste Einführung einer ausländ. Erfindung oder Verbesserung werden zwar ohne Unterschied, ob der Gegenstand auch im Auslande privilegirt sey oder nicht (siehe jedoch die Anmkg. zu Art. 5 des gegenw. Gesetzes) und ob der ausländ. Erfinder oder Verbesserer selbst oder jemand anderer hierum bittet, verliehen, dennoch aber pflegt die Staatsverwaltung in Ertheilung dieser ebengedachten Gattung von Privilegien minder freigebig zu seyn, als bei den beiden übrigen, und hält sich an den Grundsatz, die eigentlichen Privilegien auf Erfindungen oder Verbesserungen in der Regel ohne Schwierigkeit und ohne beschränkende Bedingung, ein brevet d'importation dagegen nur dann, wenn außerdem der Gegenstand wahrscheinlich nicht leicht von selbst in das Inland kommen würde, auch höchstens auf die Dauer von 10 Jahren und unter der Bedingung zu verleihen, daß der Bittsteller jene inländischen Gewerbsleute, die für die Sache Interesse zeigen, darin unterweise und ihnen gegen billige Vergütung die Mitausübung gestatte, u. d. g. Günstiger als der bloße Einführer einer fremden Erfindung oder Verbesserung, wird der ausländ. Erfinder oder Verbesserer selbst behandelt, wenn er für seine Person um ein brevet d'importation einschreitet; — letzterer kann aber auch anstatt dessen unmittelbar ein brevet d'invention oder de perfectionnement erwirken.

tiers, et sera nulle, s'il est prouvé que l'invention ou le perfectionnement pour lesquels quelqu'un aura été breveté, ont été employés, mis en oeuvre ou exercés par un autre, dans le royaume, avant l'obtention du brevet.

reits erworbenen Rechte statt finden, und ohne Wirkung seyn, sobald erwiesen ist, daß die Erfindung oder Verbesserung, worauf jemand privilegirt geworden, noch vor Erlangung des Privilegiums durch jemand anderen im Lande in's Werk gesetzt oder ausgeübt worden war.

ART. III. Les brevets d'invention seront accordés pour l'espace de cinq, dix ou quinze ans. Les droits à payer par l'obtenteur seront proportionnés à la durée du brevet, et à l'importance de l'invention ou du perfectionnement, mais ne pourront jamais surpasser la somme de fl. 750 (fr. 1587. 30), ni être moindres que fl. 150 (fr. 317. 46).

III. Art. Die Erfindungs-Privilegien werden für den Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren verliehen. Die vom Patentträger zu zahlenden Taxen sind nach Verhältniß der Dauer des Privilegiums und der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung zu bemessen, können aber nie die Summe von 750 fl. (Frcs. 1587. 30) übersteigen, noch auch weniger als 150 fl. (Frcs. 317. 46) betragen a).

ART. IV. Un brevet d'invention accordé pour l'espace de 5 ou 10 ans, pourra aussi être prolongé à l'expiration de ce terme, s'il existe des raisons majeures pour accueillir la demande faite à cet effet; mais sa durée totale ne pourra jamais excéder le terme de 15 années.

IV. Art. Ein für den Zeitraum von 5 oder 10 Jahren ertheiltes Erfindungs-Privilegium kann bei Ablauf dieses Termines verlängert werden, falls wichtige Gründe, der hierum gestellten Bitte zu willfahren, vorhanden sind; doch darf die Gesammtdauer nie den Termin von 15 Jahren überschreiten b).

ART. V. Les brevets d'invention pour l'introduction ou l'application d'inventions ou de perfectionnements faits en pays étrangers, et dont les auteurs y seraient brevetés, ne seront point accordés pour un plus long espace de temps que celui de la durée du droit exclusif accordé, pour ces objets, à l'etranger, et contiendront la

V. Art. Erfindungs-Privilegien auf Einführung oder Anwendung solcher Erfindungen oder Verbesserungen, die im Auslande gemacht wurden, und deren Erfinder alldort privilegirt sind, werden für keine längere Zeit, als die der Dauer des ausschließenden Rechtes dieser letztern verliehen, und sollen die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß die be-

---

a) Eine etwas nähere Bestimmung der Taxen ist auch in Art. 16 des nachfolgenden »Reglement pour l'execution de la loi du 25. Janvier 1817« enthalten. Siehe die Anmerkung zu Art. 9 und 16 daselbst.

b) Nur selten aber wird eine Verlängerung des anfänglichen Termines bewilligt, und überhaupt blos in dem Falle, wenn der Privilegirte zu beweisen vermag, daß er ohne sein Verschulden in diesem ersten Zeitraume den zu erwartenden Nutzen nicht habe ziehen können. Die Taxen der Verlängerung bestimmen sich nach obigem, für Verleihung von Privilegien aufgestelltem Maßstabe.

clause expresse que les objets mentionnés seront fabriqués dans le royaume.

ART. VI. Les brevets d'invention donneront à leurs possesseurs ou ayants-droit, la faculté:

a) De confectionner et de vendre exclusivement, par tout le royaume, pendant le temps fixé pour la durée du brevet, les objets y mentionnés, ou de les faire confectionner et vendre par d'autres qu'ils y autoriseraient.

b) De poursuivre devant les tribunaux ceux qui porteraient atteinte au droit exclusif qui leur aura été accordé, et de procéder contre eux en justice, à l'effet d'obtenir la confiscation, à leur profit, des objets confectionnés en contravention du brevet d'invention, et non encore vendus, et du prix d'achat des objets qui seraient déjà vendus; ainsi que d'instituer une action de dommages et intérêts, en tant qu'il y aura lieu.

ART. VII. Celui qui formera une demande à l'effet d'obtenir un brevet d'invention, sera tenu d'y joindre, sous cachet, une description exacte, détaillée et signée par lui, de l'objet ou du secret pour lequel le brevet est demandé, accompagnée des plans et dessins nécessaires; cette description sera publiée après l'expiration du temps de la durée du brevet d'invention, soit originaire, soit prolongé, ou plus tôt, au cas que le brevet, pour quelqu'un des motifs à mentionner ci-dessous, soit déclaré nul. Le gouvernement pourra néanmoins dif-

treffenden Gegenstände im Königreiche selbst erzeugt werden müssen *).

VI. Art. Erfindungs-Privilegien gewähren ihren Besitzern oder deren Rechtsnachfolgern die Befugniß:

a) während der für die Dauer des Privilegiums festgesetzten Zeit im ganzen Königreiche die darin benannten Gegenstände ausschließend zu erzeugen und zu verkaufen, oder solche durch andere, die sie dazu ermächtigen würden, erzeugen und verkaufen zu lassen.

b) Jene, welche sich einen Eingriff auf das ihnen ertheilte ausschließende Recht erlauben, gerichtlich zu verfolgen und im Rechtswege wider sie zu verfahren, um für sich die Confiscation der zur Beeinträchtigung des Erfindungs-Privilegiums nachgemachten und noch unverkauften und des für die schon verkauften Gegenstände eingegangenen Erlöses zu erwirken, gleichwie auch Klage auf Schadenersatz, in soweit Grund dazu vorhanden ist, anzustrengen.

VII. Art. Wer ein Gesuch um Erlangung eines Erfindungs-Privilegiums anbringen will, muß eine versiegelte, genaue, wohl auseinandergesetzte und von ihm unterfertigte Beschreibung des Gegenstandes oder Geheimnisses, worauf das Privilegium angesucht wird, belegt mit den nöthigen Planen und Zeichnungen, beischließen; — diese Beschreibung ist nach Ablauf der entweder anfänglichen oder verlängerten Dauerzeit des Privilegiums, oder noch früher, wenn nämlich das Privilegium aus irgend einer der hier unten anzuführenden Ursachen als nichtig erklärt

*) Aus dieser Beschränkung auf die Dauer des ausländischen Privilegiums folgt zugleich, daß auf einen Gegenstand, der zwar im Auslande privilegirt gewesen, dessen Privilegium aber bereits erloschen ist, in Belgien kein brevet d'importation ertheilt werden könne.

férer cette publication, s'il le juge convenir, pour des raisons importantes.

ART. VIII. Un brevet d'invention sera déclaré nul pour les causes suivantes :

a) Lorsque l'obtenteur, dans la description jointe à sa demande, aura avec intention, omis de faire mention d'une partie de son secret ou l'aura indiqué d'une manière fausse.

b) S'il paraissait que l'objet pour lequel un brevet aurait été accordé, fût déjà décrit antérieurement à cette époque, dans quelque ouvrage imprimé et publié.

c) Lorsque l'aquereur, dans l'espace de deux années, à compter de la date de son brevet, n'en aura pas fait usage, sinon pour des raisons majeures dont le gouvernement jugera.

d) Si celui qui aura obtenu un brevet d'invention, en obtenait ensuite un pour la même invention, dans un pays étranger.

e) S'il paraissait que l'invention pour laquelle un brevet d'invention aurait été accordé, fût par sa nature ou dans son application, dangereuse pour la sûreté du royaume ou de ses habitants.

ART. IX. Il sera tenu un compte séparé des droits à payer par ceux qui obtiendront un brevet

würde, zu veröffentlichen. Doch bleibt es der Regierung vorbehalten, solche Veröffentlichung, falls sie aus wichtigen Gründen es für angemessen hielte, länger hinauszuschieben.

VIII. Art. Aus folgenden Ursachen ist ein Erfindungs-Privilegium für nichtig zu erklären:

a) Wenn der Erwerber desselben in der seinem Gesuche beigeschlossenen Beschreibung von irgend einem Theile seines Geheimnisses Erwähnung zu thun vorsätzlich unterlassen oder ihn unrichtig angegeben hätte.

b) Wenn sich aufdeckte, daß der Gegenstand, worauf das Privilegium verliehen worden, schon vor dieser Zeit in irgend einem gedruckten und veröffentlichten Werke beschrieben war.

c) Wenn der Privilegirte binnen einem Zeitraum von 2 Jahren, vom Dato der Privilegiums-Urkunde zu zählen, davon keinen Gebrauch gemacht hat, es sey denn aus gewichtigen Gründen, worüber die Regierung entscheiden wird a).

d) Wenn derjenige, welcher ein Erfindungs-Privilegium erhalten hat, darnach ein solches auf die nämliche Erfindung auch in einem auswärtigen Lande erhielt.

e) Wenn sich aufdeckte, daß die Erfindung, worauf ein Privilegium ist ertheilt worden, schon ihrer Natur nach oder durch die Art der Anwendung, für die Sicherheit des Landes oder seiner Einwohner gefährlich wäre.

IX. Art. Es soll über die von Personen, welche Erfindungs-Privilegien erhalten, zu zahlenden Ge-

a) Die Privilegien-Besitzer werden übrigens verhalten, bei Ablauf dieses Termines von 2 Jahren, oder der sonstigen kürzeren Frist zur Ausübung, welche in einem speciellen Falle (was namentlich bei Einführungs-Privilegien zu geschehen pflegt) festgesetzt worden wäre, den wirklich erfolgten und fortgesetzten Betrieb durch Zeugnisse der Local-Behörden oder sonstiger öffentlicher zur Bestätigung dieses Factums berufener Personen, oder auch der hierbei verwendeten Arbeitsleute u. dergl. zu erweisen. Siehe hierüber die Instruction sur les brevets vom 22. Mai 1837.

d'invention, et le produit en sera employé en primes ou en récompenses pour l'encouragement des arts et de l'industrie nationale.

bühren eine besondere Verrechnung gepflogen, und diese Einnahme auf Prämien oder Belohnungen zur Aneiferung der Künste und National-Industrie verwendet werden.

ART. X. Sont abrogés et mis hors de vigueur, par la présente, les lois et règlements existants sur les brevets d'invention, et autres droits exclusifs semblables; bien entendu néanmoins que ceux à qui des octrois de brevets d'invention ont été delivrés et accordés jusqu'à ce jour, seront maintenus dans la jouissance de tous leurs droits.

X. Art. Die bis jetzt bestandenen Gesetze und Vorschriften über Erfindungs-Privilegien und andere derlei ausschließende Rechte, sind hiermit abgeschafft und außer Kraft gesetzt, wohlverstanden jedoch, daß jene, denen bis heutigen Tages Erfindungs-Patente verliehen und zugestanden worden, im Genusse aller ihrer Rechte belaßen werden sollen.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au Journal officiel, et que nos ministres et autres autorités qu'elle concerne, tiennent strictement la main à son exécution.

Wir befehlen und verordnen, daß gegenwärtiges Gesetz in die Staatszeitung aufgenommen werde, und daß unsere Minister und sonstigen Behörden, die es betrifft, die Befolgung desselben strenge handhaben.

Donné à Bruxelles, le 25 Janvier de l'an 1817, le quatrième de notre règne.

Gegeben zu Brüssel, am 25. Jänner des Jahres 1817, Unserer Reiche im vierten.

(Signé:) GUILLAUME.

Par le roi:

(Signé:) A. R. FALCK.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf königl: Befehl.

(Unterz.) A. R. Falck.

Réglement pour l'exécution de la loi du 25 Janv. 1817, et la délivrance des brevets d'invention, d'importation et de perfectionnement.

Vorschrift für den Vollzug des Gesetzes vom 25. Jänn. 1817, und für die Verleihung von Privilegien auf Erfindungen, Einführungen und Verbesserungen.

ART. I. Celui qui voudra obtenir un brevet d'invention, d'importation ou de perfectionnement, devra remettre au greffier des États de sa province une requête au Roi, contenant l'objet général de sa demande, l'indication de ses nom, prénoms, et domicile, ainsi que du temps pour lequel il désire obtenir un brevet

I. Art. Wer ein Privilegium auf eine Erfindung, Einführung oder Verbesserung erlangen will, muß dem Greffier des Etats seiner Provinz ein Gesuch an den König überreichen, welches den Haupt-Gegenstand des Begehrens, die Angabe seines Vor- und Zunamens und Wohnortes, so wie der Zeit, für welche er ein Pri-

et pour lequel le même objet aurait déjà pu être breveté à l'étranger. Il y joindra, sous cachet, une description exacte, detaillée et signée par lui, de l'objet ou du secret pour lequel le brevet est demandé, accompagnée des plans et dessins nécessaires, conformément à l'art. 7 de la loi du 25 Janvier 1817.

vilegium zu erhalten wünscht, und für welche etwa der nämliche Gegenstand bereits im Auslande patentirt wäre, enthält. Er hat auch eine versiegelte, genaue, umständliche und von ihm unterschriebene Beschreibung des Gegenstandes oder Geheimnisses, worauf er das Privilegium anspricht, belegt mit den erforderlichen Planen und Zeichnungen nach Vorschrift des 7. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner 1817 beizufügen a).

ART. II. Le greffier des États de la province dressera procès-verbal au dos du paquet (modèle N° 1), de la date précise du depôt de la requête et pièces jointes, et ce procès-verbal sera signé par lui et par le demandeur, auquel il en sera délivré un double.

II. Art. Der Greffier des Etats der Provinz wird auf der Rückseite des Packetes, über den genauen Zeitpunct der Uiberreichung des Gesuches und der Beilagen ein Protokoll aufnehmen (Formular Nr. 1) und dieses Protokoll von ihm und vom Bittsteller, welchem ein Duplicat hievon zu behändigen ist, unterschrieben werden.

ART. III. Le gouverneur adressera de suite et au plus tard dans les dix jours à dater de celui où le dépôt aura été effectué, au commissaire général de l'instruction, des arts et des sciences toutes les demandes de brevet d'invention, perfectionnement, importation etc.

III. Art. Unmittelbar hierauf, und zwar längstens innerhalb 10 Tagen nach geschehener Einreichung b), hat der Gouverneur alle Gesuche um Erfindungs-, Einführungs- und Verbesserungs-Privilegien an den General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften c) zu übersenden.

ART. IV. Le commissaire général présentera au Roi, avec son avis, les demandes de brevet d'invention, perfectionnement, importation etc. et lorsqu'il aura reconnu qu'une demande est de nature à être accordée, il joindra à son rapport le brevet à signer par Sa Majesté.

IV. Art. Der General-Commissär wird die Gesuche um Privilegien auf Erfindungen, Verbesserungen, Einführungen ꝛc. dem Könige mit seinem Gutachten unterbreiten, und wenn er vermeint, daß ein Gesuch der Art sey, um bewilligt werden zu können, so hat er seinem Berichte auch die Patent-Urkunde zur Unterfertigung Sr. Majestät beizulegen.

---

a) Von den Förmlichkeiten, die ein Privilegiums-Werber zu erfüllen hat, spricht auch die später folgende Instruction sur les brevets vom 22. Mai 1837. Jeder Ausländer, der um ein Privilegium ansucht, muß im Lande selbst sich ein Domicil wählen, und letzteres, so wie jede spätere Veränderung desselben, der Behörde namhaft machen.

b) Dieser Termin ist jetzt auf 3 oder höchstens 4 Tage herabgesetzt.

c) Dessen Functionen sind inzwischen an das Ministerium des Innern übergegangen.

ART. V. Lorsque le Roi jugera convenable de ne point accorder la demande, ou de l'envoyer à l'avis, soit de l'Institut Royal des Pays-Bas, soit de l'Académie Royale des sciences et belles-lettres de Bruxelles, il en sera donné connaissance au demandeur.

V. Art. Wenn der König für angemessen erachtet, entweder dem Gesuche nicht zu willfahren, oder selbes zur Berichterstattung, sey es an das königl. Institut der Niederlande, oder an die königl. Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Brüssel zu übersenden, so wird der Bittsteller davon verständigt a).

ART. VI. Le brevet (modèle N° 2) contiendra la description de l'invention, il indiquera les droits qu'il donne à l'obtenteur, conformément à l'art. 6 de la loi du 25 Janvier dernier, et mentionnera expressément que le gouvernement, en accordant le brevet, ne garantit en rien, ni la priorité, ni le mérite de l'invention, et qu'il se réserve la faculté de le déclarer nul pour une des causes indiquées à l'art. 8 de la loi. — Le brevet d'importation pour un objet déjà breveté à l'étranger, contiendra de plus la mention expresse que le gouvernement ne garantit point la verité de l'assertion du demandeur sur la durée du brevet accordé à l'étranger. Il contiendra aussi la clause prescrite par l'art. 5 de la loi, que les objets mentionnés seront fabriqués dans le royaume.

VI. Art. Die Privilegiums-Urkunde (Formular Nr. 2) wird die Beschreibung der Erfindung enthalten, auch die Befugnisse angeben, die sie in Folge 6. Art. des Gesetzes vom letztvergangenen 25. Jänner dem Erwerber gewährt, und ausdrücklich erwähnen, daß die Regierung, während sie das Privilegium verleiht, in keiner Art, weder für die Priorität, noch für den Verdienst der Erfindung hafte, und daß sie sich das Recht vorbehalte, selbes aus einer der im 8. Art. des Gesetzes enthaltenen Ursachen für nichtig zu erklären. Eine Privilegiums-Urkunde auf Einführung eines bereits im Auslande privilegirten Gegenstandes wird überdieß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die Regierung für die Wahrheit der Angabe des Bittstellers über die Dauer des im Auslande verliehenen Privilegiums nicht hafte. Sie wird auch die durch den 5. Art. des Gesetzes vorgeschriebene Clausel in sich faßen, daß die fraglichen Gegenstände innerhalb des Reiches erzeugt werden müssen.

ART. VII. Celui qui voudra obtenir une prolongation pour un brevet de 5 ou 10 ans (art. 4), devra en faire la demande au commissaire général de l'instruction, des arts et des sciences, qui fera son rapport au Roi. Ces

VII. Art. Wer eine Verlängerung eines 5 oder 10jährigen Privilegiums erwirken will (4. Art.), muß hierum an den General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften das Ansuchen stellen, welcher seinen Bericht an

a) Wegen des bei Verleihung von Privilegien gemeiniglich befolgten Grundsatzes siehe die Anmerkung zum 1. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner 1817.

prolongations seront également signées par le Roi.

ART. VIII. Tout propriétaire d'un brevet qui, par de nouvelles découvertes, aura perfectionnée celle pour laquelle il est déjà breveté, pourra obtenir, soit pour la durée du premier brevet seulement, soit par un des termes fixés par l'article 3 de la loi du 25 Janvier, un nouveau brevet pour l'exercice de ses nouveaux moyens.

ART. IX. Pour obtenir ce brevet il faudra remplir les mêmes formalités que pour les autres. Quant aux droits à acquitter, ceux-ci seront réglés à proportion du laps du temps, pendant lequel ou jouira de l'octroi, et d'après l'importance du moyen de perfectionnement.

ART. X. Si quelque personne annonce un moyen de perfection pour une invention déjà brevetée, elle pourra obtenir un brevet pour l'exercice privatif du dit moyen de perfection, sans qu'il lui soit permis, sous aucun prétexte, d'exécuter ou faire exécuter l'invention principale, aussi long-temps que le brevet délivré pour cette invention, ne sera pas expiré, et réciproquement sans que l'inventeur puisse faire exécuter lui-même le nouveau moyen de perfection.

Ne seront point mis au rang des perfectionnements industriels, les changements de formes ou de proportions, non plus que les or-

den König erstattet. Diese Verlängerungen werden ebenfalls vom Könige unterfertigt.

VIII. Art. Jeder Eigenthümer eines Privilegiums, der durch neue Entdeckungen diejenige, für welche er schon privilegirt ist, vervollkommt hat, kann entweder blos für die Dauer des ersteren Privilegiums, oder für einen der durch den 3. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner bestimmten Zeiträume, ein neues Privilegium für die Ausübung seiner neuen Mittel erhalten.

IX. Art. Zur Erlangung dieses Privilegiums sind die nämlichen Formalitäten, wie bei anderen, zu erfüllen. Was die zu zahlenden Gebühren anbelangt, so werden solche nach Verhältniß des Zeitraumes, während welchen das ausschließende Recht genoßen werden soll, und nach der Wichtigkeit des Verbesserungs-Gegenstandes bemessen werden *).

X. Art. Wenn irgend jemand eine Verbesserung einer bereits privilegirten Erfindung ankündet, so kann er zwar ein Privilegium auf die ausschließende Anwendung dieser Verbesserung erhalten, ohne daß ihm jedoch unter was immer für einem Vorwande die Haupterfindung, in so lange das für selbe ertheilte Privilegium nicht erloschen ist, anzuwenden oder anwenden zu lassen gestattet würde, und ohne daß gegenseitig auch dieser Erfinder selbst den neuen Verbesserungs-Gegenstand anwenden lassen dürfe.

Bloße Veränderungen der Formen oder Verhältnisse werden eben so wenig, als Verzierungen von was immer für einer Art,

*) Nach einer eingeführten und von der Regierung angenommenen Praxis werden die Verbesserungs-Privilegien insgemein ganz taxfrei verliehen, sobald eben dieselbe Person, welche bereits für die Hauptsache privilegirt ist, auch das Privilegium für die Verbesserung ansucht.

nements de quelque genre que ce puisse être.

ART. XI. Les propriétaires de brevets qui voudraient faire la cession de leurs droits, en tout ou en partie, seront tenus d'obtenir préalablement l'autorisation du Roi. Ils devront, sous peine de nullité, faire enregistrer cette cession au greffe de la province, ou il en sera dressé un procès-verbal, conforme au modèle № 3, qui sera de suite transmis au commissaire général de l'instruction, des arts et des sciences. Ce procès-verbal sera consigné au registre dont il sera parlé ci-après.

ART. XII. De même celui ou ceux qui, par droit de succession, deviendraient propriétaires d'un brevet, devront, avant de jouir de leur droits, faire enregistrer cette acquisition au greffe de la province, où il en sera dressé un procès-verbal, conforme au modèle № 4, qui sera de suite transmis au commissaire général de l'instruction, des arts et des sciences. Ce procès-verbal sera consigné au registre dont il sera parlé ci-après.

ART. XIII. À l'expiration des brevets d'invention, ou lorsqu'un brevet sera déclaré nul, pour un des cas prévus par l'art. 8. de la loi du 25 Janvier, le commissaire général de l'instruction prendra les mesures convenables pour rendre publiques les découvertes et inventions qui auront été brevetées.

ART. XIV. Si à l'expiration d'un brevet, ou par suite d'un des cas prévus par l'art. 8, le commissaire général de l'instruction ne jugeait point convenable, pour des raisons politiques ou commerciales, de rendre publique

zu den industriellen Verbesserungen gerechnet.

XI. Art. Privilegien-Besitzer, die ihre Rechte ganz oder zum Theile cediren wollen, sind verpflichtet, vorläufig die Ermächtigung des Königs zu erwirken. Sie müssen, bei Strafe der Nullität, diese Cession bei dem Gerichtshofe der Provinz eintragen lassen, woselbst hierüber ein Protokoll, dem Formular Nr. 3 entsprechend, aufgenommen werden wird, welches sonach dem General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften zu überreichen ist. Dieß Protokoll wird dem weiter unten zu besprechendem Register einverleibt.

XII. Art. Auf gleiche Weise obliegt dem- oder denjenigen, so durch Erbfolge Eigenthümer eines Privilegiums werden, vor Ausübung ihrer Rechte diese Erwerbung bei dem Gerichtshofe der Provinz einregistriren zu lassen, wo hierüber ein Protokoll, dem Formular Nr. 4 entsprechend, aufgenommen werden wird, welches alsdann dem General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften, zu überreichen ist. Solches Protokoll wird in das weiter unten zu besprechende Register eingetragen.

XIII. Art. Bei Ablauf der Erfindungs-Privilegien, oder wenn ein Privilegium vermöge eines der durch den 8. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner vorgesehenen Fälle für nichtig erklärt wurde, wird der General-Commissär des Unterrichtes die nöthigen Maßregeln einleiten, um die privilegirt gewesenen Entdeckungen oder Erfindungen zu veröffentlichen.

XIV. Art. Wenn bei Ablauf eines Privilegiums, oder bei Eintretung eines der durch den 8. Art. vorgesehenen Fälle, der General-Commissär des Unterrichtes aus politischen oder commerciellen Rücksichten es nicht für angemessen hiel-

la découverte ou l'invention, il en fera son rapport au Roi, qui décidera.

ART. XV. Le commissaire général de l'instruction enverra les brevets d'invention, d'importation ou de perfectionnement, accordés et signés par le Roi, au gouverneur de la province ou est le domicile du demandeur, en lui indiquant la somme à payer pour les brevets. Le gouverneur les remettra aux demandeurs, lorsque ceux-ci auront justifié avoir versé chez le receveur de la province les droits fixés par le tarif.

ART. XVI. Le tarif des droits à payer pour l'obtention des brevets est réglé de la manière suivante:

Pour un brevet de 5 ans, fl. 150 (fr. 317. 46 c.).

Pour un brevet de 10 ans, fl. 300 ou fl. 400 (fr. 634. 92 c., ou fr. 846. 56 c.), suivant l'importance de l'invention ou du perfectionnement.

Pour un brevet de 15 ans, fl. 600 ou fl. 750 (fr. 1,269. 84 c. ou fr. 1,587. 30 c.) suivant l'importance de l'invention ou du perfectionnement.

Pour une cession ou acquisition, par droit de succession, de brevet, fl. 9 (fr. 19. 04 c.).

ART. XVII. Lorsque l'annulation sera prononcée pour une des causes mentionnées à l'art. 8

te, die Entdeckung oder Erfindung zu veröffentlichen, so hat er deßhalb Bericht an den König, welcher darüber entscheiden wird, zu erstatten.

XV. Art. Der General-Commissär des Unterrichtes wird die verliehenen und vom Könige unterzeichneten Erfindungs-, Einführungs- und Verbesserungs-Privilegien an den Gouverneur der Provinz, in welcher der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, übersenden, und ihm zugleich die für die Patente zu bezahlende Summe bekannt geben. Der Gouverneur hat dieselben den Bewerbern, nachdem sie sich über die Bezahlung der durch den Tarif bezeichneten Taxen an den Einnehmer der Provinz ausgewiesen haben, zu erfolgen.

XVI. Art. Der Tarif der für Erlangung von Privilegien zu zahlenden Taxen ist in folgender Art bestimmt:

Für ein Privilegium von 5 Jahren 150 fl. (Frk. 317. 64 c.)

Für ein Privilegium von 10 Jahren 300 fl. oder 400 fl. (Frk. 634. 92 c. oder Frk. 846. 56 c.) nach Maß der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung.

Für ein Privilegium von 15 Jahren 600 fl. oder 750 fl. (Frk. 1269. 84 c. oder Frk. 1587. 30 c.), nach Maß der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung.

Für eine Cession oder Erwerb eines Privilegiums durch Erbfolge 9 fl. (Frc. 19. 4 c.) a).

XVII. Art. Wenn die Ungültigkeit eines Privilegiums vermöge einer der im 8. Art. des Gesetzes

---

a) Die ehedem für Cessionen oder andere abgeleitete Erwerbungen von Privilegien zu entrichtende Taxe hat jedoch späterhin ganz aufgehört; und auch an das sonstige hier oben angesetzte Tax-Ausmaß wird sich in der Praxis nicht genau gehalten, sondern in der Regel immer blos der geringste und der diesem zunächst kommende Betrag (i. e. fl. 150 oder Frcs. 317. 46 und fl. 300 oder Frcs. 634. 92), nur selten eine höhere und niemals die höchste Taxe pr. fl. 750 den Patentwerbern als Zahlung vorgeschrieben. Wohl dürfte hier der Ort seyn, auf jene seltene Nachsicht und Milde in Kürze hinzuweisen, deren die Privilegienbesitzer in Belgien von Seite der Staatsverwaltung sich zu erfreuen haben. Oft werden ihnen, besonders

de la loi du 25 Janvier, les droits payés pour ce brevet seront restitués au prorata du temps qu'il avait encore à courir.

vom 25. Jänner erwähnten Ursachen ausgesprochen worden ist, so werden die für solches Privilegium bezahlten Taxen nach Verhältniß jener Zeit, für welche es noch zu laufen hatte, zurückersetzt.

ART. XVIII. Le ministre des finances fera passer annuellement au commissaire général de l'instruction un état exact des sommes provenant des droits payés pour l'obtention des brevets d'invention, d'importation ou de perfectionnement. Le commissaire général proposera au Roi l'emploi de ces fonds, conformément au voeu de l'art. 9 de la loi du 25 Janvier dernier.

XVIII. Der Finanz-Minister wird alljährlich dem General-Commissär des Unterrichtes einen genauen Ausweis der durch Taxenzahlung für Ertheilung von Erfindungs-, Einführungs- und Verbesserungs-Privilegien eingegangenen Summen ausfertigen lassen. Der General-Commissär hat über die der Absicht des 9. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner gemäße Verwendung dieser Gelder einen Vortrag an den König zu erstatten.

ART. XIX. Il sera ouvert un registre au commissariat général de l'instruction, dans lequel les brevets délivrés seront inscrits, ainsi que les certificats de cession et de translation de droits. Ce registre pourra être consulté par ceux qui se proposent de demander un brevet.

XIX. Art. Im General-Commissariat des Unterrichtes ist ein Register offenzuhalten, in welches eben sowol die verliehenen Privilegien, als auch die Urkunden über die Cession und Uibertragung der Rechte einzuschalten sind. Dieses Register kann von jenen, die ein Privilegium anzusuchen willens sind, eingesehen werden.

ART. XX. Il sera fait mention dans les feuilles officielles des brevets délivrés et du nom de ceux qui les auront obtenus.

XX. Art. In den Amtsblättern soll der verliehenen Privilegien und des Namens derjenigen, die solche erhalten haben, Erwähnung geschehen.

---

bei minder günstigen Vermögensverhältnissen, Erleichterungen in den Taxen bewilligt, selbst in so weit, daß sie, vor irgend einer Zahlung erst noch Versuche in der Erzeugung des privilegirten Gegenstandes anstellen, und wenn sie ihn zu wenig vortheilbringend finden, auf das Privilegium Verzicht leisten können, wobei sie dann jedweder Zahlung enthoben bleiben. Ist hinlänglich erprobt, daß ein Patentträger nicht in so guten Umständen lebt, um mit eigenen Mitteln seine bewährt befundene Erfindung oder Entdeckung gehörig zu benützen, so wird er oft nicht allein von der Tax-Zahlung in der Art befreiet, daß man ihm (im Sinne des 9. Art. des Ges. vom 25. Jänner 1817) eine diesen Taxen gleichkommende Prämie zuweiset, sondern er erhält nach Umständen noch eine 2. Prämie, die namentlich dazu dienen soll, ihm die nöthigen Mittel zu verschaffen, seine Erfindung in Betrieb zu setzen.

Endlich wird selbst jenen, die durch Verschulden in Gemäßheit des 8. Art. des Ges. v. 25. Jänner 1817 ihr ausschließendes Recht, und mit diesem, wie es scheinen sollte, zugleich allen Anspruch auf anderweitige Schonung verwirkten, dennoch die schon geleistete Zahlung, wie aus dem oben folgenden Art. 17 des Reglement pour l'execution etc. zu entnehmen ist, pro rata temporis rückersetzt.

Modèle Nr. 1.

Modèle d'un procès-verbal de dépôt pour un brevet d'invention, d'importation ou de perfectionnement.

Province de . . . . . .
Aujourd'hui . . . . . jour du mois de . . . 18 . . , à . . heures du . . . . , le sieur . . . . a déposé entre nos mains le présent paquet scellé de son cachet, qu'il nous a dit renfermer toutes les pièces descriptives (énoncé de l'objet), pour lequel il sollicite un brevet d'invention ou de . . . , de 5, 10 ou 15 années, ainsi qu'il est porté dans la requête y jointe. Nous a déclaré le dit sieur . . . . . qu'il est l'inventeur (le perfectionneur ou l'importateur) du dit objet.

Fait au greffe de la province de . . . . . , le . . . .

Modèle Nr. 2 a).

Modèle d'un brevet d'invention (d'importation ou de perfectionnement).

LÉOPOLD, Roi des Belges,

à tous présents et à venir, salut.

Vu la demande du sieur . . . . . . , domicilié à . . . . , tendante à obtenir, aux termes de la loi du 25 Janvier 1817, un brevet d' . . . . . de . . . années, pour . . . . , dont il a déclaré être l'inventeur (perfectionneur, importateur), ainsi qu'il résulte du procès-verbal dressé lors du dépôt des pièces au greffe de la province de . . . . , le . . . . . .

Vu le dessin et le mémoire descriptif copié ci-après: (Ici sont inscrits ou annexés les description et plans de l'objet breveté).

Nous avons arrêté et arrêtons:

Un brevet d . . . . de . . . . années est accordé au dit sieur . . . . pour l . . . . décrit ci-dessus.

Ce brevet donnera à son possesseur le droit:

1) De confectionner et de vendre exclusivement dans tout le royaume, pendant toute la durée du brevet, les objets brevetés, ou de les faire confectionner et vendre par d'autres qu'il y autoriserait.

2) De poursuivre devant les tribunaux ceux qui porteraient atteinte au droit exclusif qui lui est accordé, et de procéder contre eux, en justice, à l'effet d'obtenir la confiscation, à son profit, des objets confectionnés en contravention au présent brevet, et non encore vendus, et du prix d'achat des objets qui seraient déjà vendus, ainsi que d'instituer une action en dommages et intérêts, s'il y a lieu.

Le gouvernement ne garantit en rien, ni la nouveauté, ni le mérite de l'invention, et il pourra déclarer nul le présent brevet et en rendre l'objet public, pour une des causes indiquées à l'article et de la loi du 25 Janvier 1817.

Les objets brevetés devront être confectionnés dans le royaume, et le breveté ou ses ayants-droit, seront (à l'expiration du délai fixé par le §. C. de l'art. 8 de la loi, et plus tôt, si le brevet le stipule) tenus de produire au ministre de l'intérieur, à toute réquisition de sa part,

---

a) Modèle adopté depuis 1830.

la preuve suffisante de la mise en oeuvre continue et regulière de l'invention brevetée, de telle sorte que celle-ci puisse être regardée comme étant exploitée utilement pour le pays; le gouvernement se réservant pareillement la faculté d'annuler le brevet et d'en rendre l'objet public, si ces obligations n'étaient point complètement remplies.

Donné à . . . . le . . . .

Par le roi:

Le ministre de l'intérieur.

Modèle Nr. 3.

Modèle de certificat de cession d'un brevet d'invention.

Aujourd'hui, ... , jour du mois de . . . . 18 . . , le sieur . . . . . s'est présenté en notre greffe, pour requérir procès-verbal de la cession qu'il fait au sieur . . . . . par acte passé par devant le notaire . . . . . de la totalité ou partie du brevet d'invention qui lui a été délivré le . . . . . , pour . . . . , lequel procès-verbal les parties intéressées ont signé avec nous.

Fait au greffe de la province de . . . . . , le . . . .

Modèle Nr. 4.

Modèle de certificat d'acquisition d'un brevet d'invention par droit de succession.

Aujourd'hui, ... jour du mois de . . . . 18 . . , le sieur . . . . . s'est présenté en notre greffe, pour requérir procès-verbal de l'acquisition qu'il a faite, comme il constate par certificat du notaire, par droit de succession, de la totalité ou partie du brevet d'invention qui a été délivré le . . . . pour . . . . au sieur . . . . . décédé.

Lequel procès-verbal la partie interessée a signé avec nous.

Fait au greffe de la province de . . . . . . le . . . . .

Arrêté par S. M. le 26 Mars 1817, lit. O4,
le secrétaire au département de l'instruction, des arts et des sciences.

(Signé:) L. de Geer.

Genehmigt von Sr. Majestät den 26. März 1817, litt. O4,
der Secretär des Departements des Unterrichts, der Künste und Wissenschaften.

(Unterz:) L. de Geer.

Arrêté du 17 août 1827.

Nous Guillaume etc.

Vu le rapport de notre ministre de l'intérieur, en date du 16 juin dernier, No 103, sur les mesures à prendre pour mettre un terme à la négligence des personnes qui obtiennent des brevets d'invention, à payer les droits de ces brevets et à les lever;

Verordnung v. 17. Aug. 1827.

Wir Wilhelm ꝛc.

In Erwägung des Vortrages Unsers Ministers des Innern, vom letztvergangenen 16. Juni, Nr. 103, über die zu ergreifenden Maßregeln, um der Fahrlässigkeit jener, die Erfindungs-Privilegien erhalten, in Bezahlung der Taxen und Behebung dieser Privilegien, ein Ziel zu setzen:

Notre Conseil d'État entendu (avis du 10 août 1827, N° 6);

Vu la loi du 25 Janvier 1817 (Journal officiel, N° 6);

Nous réunissant à l'avis ci-dessus, nous avons trouvé bon et arrêté d'autoriser notre ministre de l'intérieur:

1) À exiger des demandeurs, lors du dépôt de la pétition et des pièces pour l'obtention d'un brevet, une declaration par laquelle ils s'engagent à lever le brevet s'il leur est accordé, et à en payer les droits, dans les trois mois à partir de sa date, en se soumettant, dans le cas où ils ne rempliraient pas cette condition, à voir annuler leur brevet, et publier l'invention qui en fait l'objet;

2) à exiger des personnes qui auront obtenu un brevet, l'engagement de mettre au jour l'invention qui en fait l'objet, dans le délai voulu par la loi, sous peine, d'après la loi, de voir annuler leur brevet et publier leur invention.

Copie du présent, ainsi que de l'avis précité du Conseil-d'État, sera transmis, pour exécution, à notre ministre de l'intérieur, et, pour information, au Conseil-d'État.

Laeken, le 17 Août 1827.

(Signé:) GUILLAUME.

Par le roi:
(Signé:) J. G. de Mey van Streefkerk.

haben Wir über Anhörung unsers Staatsrathes (Bericht vom 10. August 1827, Nr. 6),

mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. Jänner 1817 (ämtliches Tagsblatt, Nr. 6),

der obigen Ansicht beitretend, gut befunden und beschlossen, Unsern Minister des Innern zu ermächtigen:

1) Von den Bittstellern bei Uiberreichung des Gesuches und der Behelfe zur Erlangung eines Privilegiums eine Erklärung zu verlangen, wodurch sie sich anheischig machen, das Privilegium, nachdem es ihnen verliehen worden ist, binnen 3 Monaten vom Tage der Datirung desselben zu beheben und die Gebühren zu bezahlen, und zugleich für den Fall, als sie diese Bedingung nicht erfüllen sollten, sich in die Aufhebung ihres Privilegiums und Veröffentlichung der den Gegenstand desselben bildenden Erfindung fügen zu wollen. —

2) Von jenen, welche ein Privilegium werden erhalten haben, die Eingehung der Verbindlichkeit zu fordern, die den Gegenstand desselben ausmachende Erfindung innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Zeit auszuüben, bei sonstiger gesetzlicher Strafe der Annullirung des Privilegiums und Veröffentlichung ihrer Erfindung.

Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung, sowie des obenerwähnten Berichtes des Staatsraths, ist Unserm Minister des Innern zur Handhabung und dem Staatsrathe zur Wissenschaft zuzustellen.

Laeken, am 17. August 1827.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf königl. Befehl:
(Unterz.) J. G. de Mey van Streefkerk.

Instruction sur les brevets.

Celui qui veut obtenir un brevet d'invention, de perfectionnement ou d'importation, doit déposer, soit par lui-même, soit par un fondé de pouvoirs, au greffe de la province où il a son domicile réel ou élu; la description exacte et complète de l'objet pour lequel il demande ce brevet. A cette description doivent être joints les plans, coupes, dessins, et s'il y a lieu, les échantillons qui peuvent être nécessaires pour donner de cet objet une intelligence parfaite et suffisante pour qu'on puisse l'exécuter au besoin. Pour faciliter cette intelligence, les plans, dessins etc. doivent porter des lettres ou numéros correspondants à ceux du mémoire descriptif. Le tout, en double expédition (identiquement semblables et correctement écrites ou tracées), doit être signé par le demandeur ou par son fondé de pouvoirs, être mis sous cachet, et former un paquet sur lequel il est dressé procès-verbal du dépôt. Un double de ce procès-verbal doit être remis au demandeur ou à son fondé de pouvoirs. Au paquet doivent être joints: 1) une pétition au Roi, indiquant l'objet général de la demande; les nom, prénoms et domicile du demandeur; ainsi que le temps pour lequel il désire avoir ce brevet; 2) une déclaration portant obligation de lever ce brevet, s'il est accordé, dans les trois mois de sa date et d'en acquitter les droits dans ce même temps, sauf l'obtention de facilités pour effectuer ce paiement.

Instruction über Privilegien.

Wer ein Privilegium auf eine Erfindung, Entdeckung oder Einführung erlangen will, muß entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, bei dem Gerichtshofe jener Provinz, in der er seinen bereits bestehenden oder gewählten Wohnsitz hat, die genaue und vollständige Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Privilegium ansucht, überreichen. Dieser Beschreibung müssen die Pläne, Risse, Zeichnungen, und, wo solches thunlich ist, die zur Gewährung einer vollkommenen und im Nothfalle zur Selbsterzeugung hinlänglichen Auffassung etwa erforderlichen Muster beiliegen. Um diese Auffassung zu erleichtern, sind die Pläne, Zeichnungen ꝛc., mit Buchstaben oder Zahlen, die mit jenen der Beschreibung übereinstimmen, zu bezeichnen. Das Ganze, bestehend in doppelten, vollkommen gleichen und correct geschriebenen oder dargestellten Exemplaren, muß vom Bittsteller oder seinem Bevollmächtigten unterfertigt, versiegelt, und in ein Packet zusammengemacht werden, auf welchem das Protokoll über den Erlag auszufertigen ist. Ein Duplicat dieses Protokolles erhält der Bittsteller oder sein Bevollmächtigter. Dem Packete müssen beiliegen: 1) eine Bittschrift an den König, enthaltend den Hauptgegenstand des Begehrens, den Vor- und Zunamen und Wohnort des Bittstellers, so wie auch die Zeit, für welche er das Privilegium zu erhalten wünscht; 2) eine Erklärung, worin er sich verpflichtet, die Patent-Urkunde, wenn das Privilegium verliehen seyn wird, binnen 3 Monaten vom Dato desselben zu beheben und in derselben Zeit die Taxen hierfür zu entrichten, der

Fall ausgenommen, daß ihm wegen Leistung dieser Zahlung Erleichterungen bewilligt würden.

Quand il s'agit d'un brevet de perfectionnement, il est essentiel que le mémoire descriptif indique bien explicitement, en quoi consiste le perfectionnement qui doit faire la matière du brevet, et en quoi l'objet perfectionné diffère de l'objet primitif.

Wenn es um ein Privilegium auf eine Verbesserung sich handelt, so ist es wesentlich, daß die Beschreibung ausdrücklich angebe, in was die den Gegenstand des Privilegiums ausmachen sollende Verbesserung bestehe, und worin das verbesserte von dem ursprünglichen Producte sich unterscheide.

Quand il s'agit d'un brevet d'importation, il faut déclarer dans la requête au Roi ou dans le procès-verbal de dépôt, si l'objet de la demande est, ou non, breveté à l'étranger, et dans l'affirmative, indiquer la date précise du privilége, sa durée, le nom de celui qui l'a obtenu et le pays où il a été accordé. Il faut en outre produire d'une manière satisfaisante pour l'administration, la preuve de l'exactitude de cette déclaration.

Wenn es sich um ein Einführungs-Privilegium handelt, so muß in der Bittschrift an den König, oder in dem bei Uiberreichung derselben aufgenommenen Protokolle erklärt werden, ob der Gegenstand des Begehrens im Auslande privilegirt ist, oder nicht, und im bejahenden Falle muß man das genaue Datum des Privilegiums, dessen Dauer, den Namen desjenigen, der es erhalten hat, und des Landes, wo es verliehen worden ist, angeben. Außerdem ist erforderlich, auf eine der Staatsverwaltung genügende Weise die Richtigkeit dieser Erklärung nachzuweisen.

Les brevets s'accordent pour 5, 10 et 15 ans. Les droits sont fixés d'après l'importance de la chose et la durée du brevet. Ils ne peuvent être moindres que Frcs. 317. 46 ni plus élevés que Frcs. 1587. 30. On peut obtenir la faculté de ne les acquitter qu'en plusieurs termes et à des époques à déterminer.

Privilegien werden auf 5, 10 oder 15 Jahre verliehen. Die Taxen richten sich nach der Wichtigkeit und der Dauer des Privilegiums. Sie können nicht weniger als 317 Francs 46 c., und nicht mehr als 1587 Francs 30 c. betragen. Man kann die Erlaubniß erhalten, sie in mehrern, besonders zu bestimmenden, Raten und Zeiträumen zu entrichten.

L'objet d'un brevet doit être mis en oeuvre, dans le pays, dans le délai de deux années à partir de la date de ce privilège (sauf le cas où le gouvernement jugerait à propos de réduire ce délai). À l'expiration du délai, il doit être justifié de cette mise en oeuvre, au moyen de certificats délivrés par les administrations des com-

Der Gegenstand eines Privilegiums muß binnen 2 Jahren, vom Dato des Patentes an (mit Ausnahme jenes Falles, wo etwa die Regierung diesen Zeitraum abzukürzen für gut finden sollte), im Lande selbst zur Ausübung kommen. Nach Ablauf solchen Termins muß diese Ausübung durch Certificate der Verwaltungsbehörden jener Gemeinden, wo der Ge-

munes où l'objet du brevet est exploité. La non-exécution de cette obligation est un cas de déchéance pour le brevet.

Toute cession de brevet doit être autorisée ou ratifiée par le gouvernement et enregistrée au greffe de la province où la demande du brevet a été déposée. Le même enregistrement a lieu pour les brevets devenus l'héritage de quelqu'un. L'un et l'autre enregistrement sont gratuits.

Le délivrance des brevets n'entraîne d'autres frais que ceux résultant des droits ci-dessus mentionnés.

Bruxelles, le 22 mai 1837.

Le ministre de l'intérieur et des affaires étrangères.

De Theux.

genstand des Privilegiums angewendet worden ist, nachgewiesen werden. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheit gehört zu den Ursachen der Erlöschung des Privilegiums.

Jede Uibertragung eines Privilegiums muß von der Regierung genehmigt oder bestätigt und im Gerichtshofe der Provinz, wo das Gesuch um das Privilegium überreicht wurde, einregistrirt werden. Die nämliche Einregistrirung findet bei jenen Privilegien statt, die jemandem erblich zugefallen sind. — Jedwede solche Einregistrirung geschieht unentgeltlich.

Die Ertheilung von Privilegien zieht keine mehreren Kosten nach sich, als die oben erwähnten Taxen.

Brüssel, am 22. Mai 1837.

Der Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten.

De Theux.

Königreich Frankreich.

Schon lange zwar wurden in Frankreich theils zur Belohnung des Fleißes der Erfinder, theils zur Aufmunterung solcher noch darniederliegender Industriezweige, die nur bei höherem Impuls ein gedeihliches Fortkommen zu versprechen schienen, Privilegien verliehen, doch meistens ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit. Dieser letztere Umstand ließ also fast alle damaligen Patente zu bloßen vererblichen Patrimonien werden, und es zeigte sich immer mehr, daß sie so weder dem Begriffe einer Belohnung der persönlichen Verdienste des Erfinders zusagten, noch auch die sonst erwarteten guten Folgen, ja im Gegentheile nur viele Nachtheile bewirkten.

Um derlei Uibeln zu steuern, machte endlich Ludwig XVI. zu Versailles am 24. December 1762 ein Edict bekannt, womit er die Dauer der Privilegien auf die Zeit von 15 Jahren einschränkte, und zugleich einige anderweitige Verbesserungen in's Leben rief.

Späterhin, nämlich im Jahre 1787, äußerten die Deputirten und General-Inspectoren des Handels, wie auch die Handelskammer der Normandie den Wunsch, daß die englische Patentgesetzgebung in Frankreich eingeführt werden möchte.

Im Monate August 1790 wurde in gleicher Absicht von den Erfindern im Manufactursfache ein Gesuch an die Verfassungs-Commission gerichtet, worauf der Ausschuß des Ackerbaues und Handels den Herrn de Boufflers beauftragte, hierüber Bericht zu erstatten, und der Commission einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Der Entwurf ward am 30. December 1790 überreicht, noch in der nämlichen Sitzung angenommen, und am 7. Jänner 1791 vom Könige bestätigt.

Um aber die Art und Weise der Ausführung desselben näher zu bestimmen, mußte noch ein zweites besonderes Gesetz abgefaßt werden, über welches mit vieler Lebhaftigkeit verhandelt wurde.

Der Entwurf dieses letzteren ist in den Sitzungen vom 29. und 31. März, dann vom 7. April und 14. Mai 1791 angenommen, und am 25. Mai des nämlichen Jahres bestätiget worden.

Diese beiden, auf besagtem Wege entstandenen, und das System des dermaligen franzöſ. Privilegienwesens umfaßenden Gesetze vom 7. Jänner und 25. Mai 1791 erhielten im Laufe der Zeit noch einige Aenderungen und Zusätze, und werden daher mit letzterem im vorliegenden Handbuche angeführt.

Als dann nachträglich selbst gegen die Rechtmäßigkeit der Privilegien-Verleihung sich Zweifel erhoben, wurde eine Commission zur Prüfung der dießfälligen Gesetze ernannt; — in ihrem Namen erstattete Herr Eude am 2. Februar 1798 einen Bericht mit dem Entwurfe einer Schlußfassung, der in mehreren Werken, wie in M. Molard's »Description des machines etc. specifiés dans les brevets d'invention«, in M. Blanc-Saint-Bonnet's Code des brevets d'invention, endlich in M. Theod. Regnault's: Legislation et jurisprudence, concernant les brevets d'invention, etc. abgedruckt ist. Diese Arbeit war indeß zu übereilt, und hatte zu viele sonstige Gebrechen, um als befriedigend zu gelten: Solchen Mängeln abzuhelfen, legte Herr Eude am 29. August 1798 (d. i. nach der damals in Frankreich üblichen Zeitrechnung

am 12. Fructidor, im 6. Jahre der Republik *) einen neuerlichen Bericht sammt abermaligem Gesetzentwurfe vor, welcher von dem früheren in manchen Punkten sich wesentlich unterschied, die alldort auffallend gewesenen Fehler zu verbessern suchte, und überhaupt mehr das Gepräge einer reiferen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Uiberlegung an sich trug. Dieser zweite Entwurf ist in **Renouard's**: traité des brevets d'invention etc. wörtlich aufgenommen; da übrigens derselbe eben so wenig, wie der erste vom 2. Februar 1798 je zur Gesetzeskraft gelangte, so schien es der Tendenz dieses gegenwärtigen Handbuches mehr zusagend, beider Entwürfe hier blos kurz berührend zu erwähnen, als deren Text vollständig mitzutheilen.

Was die auf das Privilegienwesen bezüglichen Verfügungen überhaupt betrifft, so hat man in Frankreich die eigentlichen Gesetzesvorschriften (loix, arrêtés, décrets imperiaux) von den Instructionen oder Erläßen der Minister (instructions ministerielles) zu unterscheiden. Erstere allein sind, in wie weit sie gehörig kund gemacht wurden, für die Gerichte und für jedermann verbindlich, nicht aber auch die Decrete oder Instructionen der Minister, die zwar als Belehrung oder Willensausspruch einer höheren Authorität in der Praxis Beachtung und Folgsamkeit verdienen, keineswegs jedoch, wenn sie gleichwohl in entscheidender und gebiethender Form erlassen wären, über allfällige Widersprüche, Einwendungen und Berufungen auf Mangel an Rechtsbeständigkeit wegen Unvereinbarkeit mit den bestehenden Gesetzen erhaben sind, und welche somit wie immer anzufechten und zu bestreiten jedem frei steht.

Deßhalb wurden hier nur die wirklichen Gesetzesvorschriften in ihrem Originaltexte aufgenommen, die Kundmachungen der Minister aber erläuterungsweise benützt.

Es verdient übrigens erwähnt zu werden, daß in letzterer Zeit und zwar im Jahre 1837 abermals ein neuer Gesetzesentwurf für Industrie-Privilegien in den Kammern zur Berathung kam, welcher jedoch bisher noch nicht in Wirksamkeit getreten ist.

Die dermals in Privilegiensachen geltenden gesetzlichen Normen sind folgende:

Das Gesetz vom 7. Jänner 1791.
» » » 25. Mai 1791.
» » » 12. Septber. 1791.
» » » 20. Septber. 1792.
Die Entschließung des vollziehenden Directoriums vom 8. October 1798.
Die Consular-Entschließung vom 27. September 1800.
Das kais. Decret vom 25. November 1806.
» » » » 25. Jänner 1807.

Wohl ist auch noch später und zwar am 13. August 1810 ein auf die hier in Rede stehende Materie bezügliches kais. Decret erlassen worden, da aber selbes aus dem in der Anmerkung zu Art. 9 des Ges. vom 7. Jänner 1791 bemerktem Grunde nie verbindliche Kraft erhielt, so konnte bei der hierortigen Aufzählung der Gesetze darauf keine Rücksicht genommen werden.

---

*) Bekanntlich wurde durch das Gesetz vom 5. October 1793 der gregorian. Kalender abgeschafft, und an dessen Stelle eine neue Jahres-Eintheilung in 12 Monate, deren 1. mit dem 22. September der gemeinen Zeitrechnung begann, eingeführt. Doch ein Senats-Beschluß vom 22. des Monats Fructidor im 13. Jahr der Republik (d. i. vom 9. September 1804) verordnete, daß vom 1. Jänner 1806 (11 Nivose XIV) in ganz Frankreich der gregorian. Kalender wieder sollte in Wirksamkeit treten.

LOI

relative aux découvertes utiles et aux moyens d'en assurer la propriété aux auteurs.

Donnée à Paris, le 7. janvier 1791.

Louis, par la grâce de Dieu et par la loi constitutionelle de l'Etat, Roi des Français; à tous présens et à venir, salut.

L'Assemblée nationale a decrété, et nous voulons et ordonnons ce qui suit:

Décret de l'Assemblée nationale, du 31. décembre 1790.

L'Assemblée Nationale, considérant, que toute idée nouvelle, dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient primitivement à celui qui l'a conçue, et que ce serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte essentielle comme la propriété de son auteur;

Considérant, en même temps, combien le défaut d'une déclaration positive et authentique de cette vérité peut avoir contribué jusqu'à présent à décourager l'industrie française, en occasionnant l'émigration de plusieurs artistes distingués, et en faisant passer à l'étranger un grand nombre d'inventions nouvelles, dont cet Empire aurait dû tirer les premiers avantages; —

Considérant, enfin, que tous les principes de justice, d'ordre public et d'intérêt national, lui commandent impérieusement de fixer

Gesetz

in Betreff nützlicher Erfindungen und der Mittel, den Erfindern das Eigenthumsrecht hierauf zu sichern.

Gegeben zu Paris, am 7. Jänner 1791.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden und durch das constitutionelle Gesetz des Staates König der Franzosen, entbiethen allen derzeit Lebenden, sammt ihren Nachkommen, unseren Gruß.

Der National-Congreß hat beschloßen, und wir wollen und verordnen, wie folgt:

Decret des National-Congresses vom 31. December 1790.

In Erwägung, daß jedweder neue Gedanke, dessen Bekanntmachung oder Entwickelung der Allgemeinheit nützlich werden kann, vorzugsweise demjenigen angehört, der ihn zuerst erfaßt hat, und daß es ein Angriff auf die Rechte des Menschen in ihrer Wesenheit wäre, wenn man eine industrielle Entdeckung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers gelten ließe:

In gleichzeitiger Erwägung ferner, wie sehr der Abgang einer positiven und authentischen Anerkennung dieser Wahrheit durch Veranlassung der Auswanderung mehrerer ausgezeichneter Künstler und des Uibertrittes einer großen Zahl neuer Erfindungen, von denen der Staat selbst den ersten Nutzen hätte ziehen sollen, in andere Länder, bisher zur Entmuthigung des französ. Gewerbsfleißes beigetragen haben mag,

In Anbetracht dessen endlich, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der guten Ordnung und der National-Wohlfahrt dringend ge-

désormais l'opinion des citoyens français sur ce genre de propriété par une loi qui la consacre et qui la protège; —

Décrète ce qui suit:

ART. I. Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur; en conséquence, la loi lui en garantit la pleine et entière jouissance, suivant le mode et pour le temps qui seront ci-après déterminés.

biethen, von nun an die Begriffe der französischen Staatsbürger über diese Art Eigenthums durch ein selbes heiligendes und schützendes Gesetz fester zu begründen, —

beschließt der National-Congreß, wie folgt:

I. **Art.** Jedwede Entdeckung oder neue Erfindung in was immer für einem Zweige der Industrie ist das Eigenthum ihres Urhebers; daher sichert diesem das Gesetz in der Art und für jene Zeit, wie hiermit bestimmt werden wird, den vollen und gänzlichen Genuß derselben *).

---

*) Hinsichtlich der Ausdrücke: »Entdeckung« und »Erfindung« kömmt zu bemerken, daß die in Frankreich und eben so die in manch anderen Ländern bestehenden Patentgesetze diese beiden Worte als ganz gleichbedeutend gebrauchen, ohne mit jedem derselben, wie dieß im österr. Priv. Patente der Fall ist, einen besondern Sinn zu verbinden, (siehe Seite 55 dieses Hdb.)

Auch ward durch eine nachträgliche, (hier später in chronol. Ordnung folgende) Verfügung der obige ganz allgemein lautende 1. Artikel des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 in so weit beschränkt, als man neue Finanz-Unternehmungen und derlei Pläne, die früher ebenfalls zur Betheilung mit Privilegien geeignet waren, für künftighin davon ausschloß, ja sogar die bis dorthin schon verliehen gewesenen Patente dieser Art wurden für erloschen erklärt.

Was weiters die Neuheit der Sache betrifft, so wird selbe, wie schon aus den dem 1. Art. voranstehenden Beweggründen der Erlassung dieses Gesetzes sich ergibt, immer als Bedingung der Verleihung oder richtiger als Bedingung der Gültigkeit eines schon verliehenen Privilegiums angesehen. Da übrigens der Begriff der Neuheit nicht in allen Staaten, wie bereits ersichtlich wurde, gleichumfassend, in der französ. Gesetzgebung derselbe auch nicht ausdrücklich bestimmt, und doch anderseits für jeden Privilegiumswerber von hoher Wichtigkeit ist, so dürfte folgende Erläuterung hier ihren Platz finden:

Der Neuheit des Gegenstandes steht nicht nur die frühere Betriebssetzung und Anwendung, sondern auch eine frühere, sey es vom Erfinder selbst, oder von sonst jemand veranlaßte bloße Bekanntwerdung des zu beobachtenden Verfahrens, also überhaupt die zur Zeit der Patent-Verleihung nicht mehr vorhandene Geheimheit dieses letzteren entgegen; denn sobald eine neue Erfindung, rücksichtlich die Art und Weise ihrer Ausführung zur Publicität gelangt, wird sie ein Gemeineigenthum; der Erfinder kann nun das Geheimniß, weil dessen Allein-Besitz ihm selbst abhanden gekommen, nicht mehr überlassen, und daher auch nicht als Entgeld ein gültiges Patent darauf erlangen. Daß dieß wirklich so die Ansicht der Praxis sey, wenn gleich der Worttext des 16. Art. des gegenwärtigen Gesetzes, der die Fälle der Nichtigkeitserklärung der Privilegien, zwar taxativ, doch sichtbar nicht vollständig genug, aufzählt, für eine so strenge Auslegung keinen Anhaltspunkt zu bieten scheint, geht aus den Urtheilen der franz. Gerichte hervor. Namentlich führt Renouard in seinem Traité des brevets d'invention hiefür ein die Entscheidung des Untergerichtes bestätigendes Erkenntniß des Cassations-Hofes an, womit ein

ART. II. Tout moyen d'ajouter à quelque fabrication que ce puisse être un nouveau genre de perfection, sera regardé comme une invention.

ART. III. Quiconque apportera le premier, en France, une découverte étrangère, jouira des mêmes avantages, que s'il en était l'inventeur.

ART. IV. Celui qui voudra conserver ou s'assurer une propriété industrielle du genre des celles énoncées aux précédens articles, sera tenu:

1. De s'adresser au secrétariat du directoire de son département, et d'y déclarer, par écrit, si l'objet qu'il présente est d'invention,

II. **Art.** Jedes Mittel, um bei irgend einem Fabrikationszweige eine neue Art Verbesserung einzuführen, wird als eine Erfindung angesehen *).

III. **Art.** Wer als der erste eine ausländische Entdeckung nach Frankreich bringt, genießt die nämlichen Vorrechte, wie wenn er selbst hievon der Erfinder wäre **).

IV. **Art.** Wer das Eigenthum eines industriellen Zweiges solcher Art, wie in den vorhergehenden Artikeln bezeichnet ist, sich erhalten oder sichern will, muß:

1. sich an das Secretariat seines Departements-Directoriums wenden, und daselbst schriftlich erklären, ob der von ihm vorgebrachte

---

Privilegium auf eine Wollkamm-Maschine wegen Ermanglung der Neuheit annullirt, und in den Beweggründen nebst anderem auch darauf verwiesen wird, daß der Patentträger vor Erwirkung des Privilegiums dem Stadtmagistrate von Orleans sein Geheimniß zu dem Ende mitgetheilt hatte, damit dessen Nützlichkeit durch einen öffentlichen Versuch, über welchen ihm Bittsteller sonach eine ämtliche Bestätigung ausgestellt wurde, erprobt werden möchte, und daß er somit durch solche Veröffentlichung seiner Erfindung selbe freiwillig zu einem Gemeineigenthum machte.

Da vorerwähntermaßen es überhaupt schon an der Neuheit gebricht, wenn zur Zeit der Patentirung die Erfindung nicht mehr geheim gewesen, so folgt, daß letztere auch dann nicht mehr für neu gelten könne, sobald sie schon zur besagten Zeit in einem öffentlich gedruckten Werke beschrieben war. Doch muß eine derlei Beschreibung, wenn sie die Neuheit der Sache beheben soll, so vollständig und ausreichend seyn, daß ein Sachkundiger durch sie das ganze Verfahren erlerne, während eine bloße wenn auch deutliche Beschreibung des Productes allein, ohne Enthüllung der Art und Weise, wie man zu selbem gelangt, sicherlich aus dem Grunde der Neuheit nicht abträglich würde, weil dann das Verfahren selbst immer noch Geheimniß ist.

Ob es einen Unterschied mache, wenn eine solche Beschreibung nicht in französischer, sondern in einer fremden Sprache, auch etwa nur in einem Werke des Auslandes, gedruckt wurde, wird an seinem Orte, und zwar beim 3. Absatze des 16. Art. des gegenwärt. Gesetzes besprochen werden.

*) Siehe eine dießfällige Beschränkung im Gesetz vom 25. Mai 1791, 2. Titel, 8. Art. 2. Absatz.

**) Demnach werden zwar die Privilegien auf Erfindungen (oder Verbesserungen) des Auslandes (brevets d'importation) nicht etwa nur an die ausländ. Erfinder (oder Verbesserer) oder deren Rechtsnachfolger selbst, sondern überhaupt an jedermann verliehen, welcher zuerst den betreffenden Gegenstand nach Frankreich als dort noch unbekannt verpflanzt, — doch aber bleibt stets die Bedingung vorausgesetzt, daß die Sache auch im Auslande auf ein Privilegium beschränkt sey. (Siehe auch Art. 9 dieses Gesetzes).

de perfection ou seulement d'importation; —

2. De déposer sous cachet une description exacte des principes, moyens et procédés qui constituent la découverte, ainsi que les plans, coupes, dessins et modèles qui pourraient y être relatifs, pour ledit paquet être ouvert au moment où l'inventeur recevra son titre de propriété **).

Gegenstand eine Erfindung, Verbesserung, oder eine bloße Einführung sey, *)

2. eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrungsart, worauf die Entdeckung beruht, so wie die dahin bezüglichen Pläne, Durchschnitte, Zeichnungen und Modelle, versiegelt hinterlegen, welches Packet erst, wenn der Erfinder das Certificat über sein Eigenthumsrecht erhält, geöffnet wird.

---

*) Eine ausdrückliche Angabe dessen, ob man ein Erfindungs-, ein Verbesserungs- oder blos ein Einführungs-Patent anspreche, ist darum erforderlich, weil eben diese Verschiedenheit der Gattung der Patente, wie später sich zeigen wird, sowohl auf die Dauer des Patentes als auch auf die hiefür zu zahlende Taxe einen Einfluß nehmen kann.

Die nähere Belehrung übrigens, wie bei Bewerbungen um ausschließende Privilegien vorgegangen, und was hierbei alles beobachtet werden müsse, ist in einigen besonders erlassenen Ministerial-Verordnungen enthalten, die beim Gesetze vom 25. Mai 1791 am zukömmlichen Orte ihrem wesentlichen Inhalte nach in diesem Handbuche aufgenommen sind.

**) Dieser »titre de propriété« ist nichts anderes als jene ehemals vom Directorium der Erfindungs-Privilegien, seit dessen Auflösung aber vom Minister des Innern ausgestellte Urkunde, sonst insgemein Certificat de demande genannt, welche erst, wenn das Gesuch sammt dem versiegelten Packete und den sonstigen dazu gehörigen Behelfen vom Departement-Secretariate alldort einlangt, dem Privilegienwerber erfolgt wird. Der titre de propriété oder Certificat de demande kann also nicht für das gelten, was in Oesterreich und in anderen Ländern unter Prioritäts-Certificat bekannt ist, denn dieß letztere erhält der franzöf. Patentwerber schon durch Empfang einer Abschrift des gleich bei Uiberreichung des Gesuches im Departement-Secretariate auf der Rückseite seines versiegelten Packets aufzusetzenden Proces-verbal, wie aus dem weiteren Verfolge obiger Gesetze ersichtlich wird, und somit viel früher als den mehrerwähnten titre de propriété.

Der Ausdruck titre de propriété kann aber hier auch nicht für die Patent-Urkunde selbst genommen werden, wenn gleich der Art. 7 dieses näml. Ges. eben diejenige Urkunde, welche dem Erfinder das Eigenthum und den zeitlichen ausschließl. Genuß seiner Neuerung sichern soll, »titre« oder »patente« benennt, — denn der Zeitpunkt der im Art. 4 erwähnten Eröffnung des versiegelten Packetes fällt doch in der That nur mit der Ausfertigung des oberwähnten Certificat de demande, nicht aber mit der erst späterhin und zwar längstens innerhalb 3 Monat darnach erfolgenden Ausfertigung des Patentbriefes zusammen, und überdieß beginnt die Dauer des Patentes und somit der volle Genuß der Eigenthums- und sonstigen damit verknüpften Rechte wirklich schon von dem Dato des Certificat de demande, und nicht erst mit dem Tage, wo die Patent-Urkunde vom Könige selbst ausgefertigt und somit das Privilegium erst definitiv verliehen wird.

Diese Betrachtungen, angeregt durch das Bewußtseyn, daß es des Uibersetzers Aufgabe sey, die Worte der Ursprache nicht blos in der grammatikalischen Bedeutnng, sondern in ihrem nie zu übersehenden, wenn auch oft mühsam zu erforschendem, wahrem Verstande und richtigem Sinne wiederzugeben, führten mich dahin, den franzöf. Text »titre de propriété« mit »Certificat über das Eigenthumsrecht« zu verdollmetschen. Der Verf.

ART. V. Quant aux objets d'une utilité générale, mais d'une exécution trop simple et d'une imitation trop facile, pour établir aucune spéculation commerciale, et, dans tous les cas, lorsque l'inventeur aimera mieux traiter directement avec le Gouvernement, il lui sera libre de s'adresser, soit aux assemblées administratives, soit au Corps législatif, s'il y a lieu, pour confier sa découverte, en démontrer les avantages, et solliciter une récompense.

ART. VI. Lorsqu'un inventeur aura préféré aux avantages personnels, assurés par la loi, l'honneur de faire jouir sur-le-champ la nation des fruits de sa découverte ou invention, et lorsqu'il prouvera, par la notoriété publique et par des attestations légales, que cette découverte ou invention est d'une véritable utilité, il pourra lui être accordé une récompense, sur les fonds destinés aux encouragemens de l'industrie.

ART. VII. Afin d'assurer à tout inventeur la propriété et la jouissance temporaire de son invention, il lui sera délivré un titre ou patente, selon la forme indiquée dans le règlement qui sera dressé pour l'exécution du présent décret.

ART. VIII. Les patentes seront données pour cinq, dix ou quinze années, au choix de l'inventeur; mais ce dernier terme ne pourra jamais être prolongé sans un décret particulier du Corps Législatif.

V. Art. Bei solchen Gegenständen, die zwar von allgemeinem Nutzen, jedoch in der Ausführung zu einfach und zu leicht nachzuahmen sind, als daß sie sich zu einer commerziellen Speculation eignen würden, und in allen Fällen, wo der Erfinder lieber unmittelbar mit der Regierung in Berührung treten will, bleibt es ihm freigestellt, sich entweder an die Verwaltungsbehörden oder an die Gesetzgebungs-Commission, wann selbe versammelt ist, zu wenden, um allda seine Neuerung mitzutheilen, deren Vortheile ersichtlich zu machen und eine Belohnung hiefür nachzusuchen.

VI. Art. Falls ein Erfinder den gesetzlich zugesicherten persönlichen Begünstigungen lieber die Ehre vorzieht, die Nation alsogleich die Früchte seiner Erfindung oder Entdeckung genießen zu lassen, und er durch öffentliche Kundbarkeit und glaubwürdige Zeugnisse darzuthun vermag, daß diese Entdeckung oder Erfindung von wahrhaftem Nutzen ist, so kann ihm aus den zur Aneiferung der Industrie bestimmten Capitalien eine Belohnung verwilligt werden.

VII. Art. Um jedwedem Erfinder das Eigenthum und den zeitlichen Genuß seiner Erfindung zu sichern, wird ihm ein Befugniß oder Patent nach dem in der für die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Vorschrift enthaltenem Formulare ausgefertigt werden.

VIII. Art. Die Patente werden je nach des Erfinders Verlangen auf 5, 10 oder 15 Jahre verliehen, doch kann dieser letztere Termin ohne besonderen Beschluß der Gesetzgebungs-Commission niemahls verlängert werden *).

*) Dagegen war im früheren Gesetze vom 24. December 1762 die Dauer der Privilegien überhaupt nur auf 15 Jahre bestimmt.

ART. IX. L'exercice des patentes accordées pour une découverte importée d'un pays étranger, ne pourra s'étendre au-delà du terme fixé, dans ce pays, à l'exercice du premier inventeur.

IX. Art. Die Wirksamkeit eines solchen Privilegiums, welches auf eine vom Auslande eingeführte Neuerung ertheilt wurde, darf nie über jenen Termin sich hinauserstrecken, der eben alldort für den ursprünglichen Erfinder selbst festgesetzt ist *).

Eine Verlängerung aber findet selbst dann nicht nach bloßer Willkühr des Privilegirten Statt, wenn es sich um ein anfänglich für weniger als 15 Jahre verliehenes Privilegium handelt, und hierbei im ganzen doch der längste Termin von 15 Jahren nicht überschritten würde. Denn Verlängerungen der Privilegien gehören ohne Unterschied zu den höchst seltenen Ausnahmen von der Regel, denen nur bei erwiesenen besonders wichtigen Gründen statt gegeben wird; wo jedoch, wie eben bemerkt geworden, eine derlei Verlängerung nicht über das gesetzliche Maximum der Dauer von 15 Jahren hinausführt, kann sie von der administrat. Behörde zugestanden werden, welches meistens durch königl. Verordnung geschieht. — Hat der Minister ein derlei Verlängerungsgesuch, weil er dessen Gründe für unzulänglich erkannt, zurückgewiesen, so steht gegen solchen abweislichen Bescheid keine weitere Berufung offen.

Die Ursache übrigens, warum nach französ. Gesetzen, ungeachtet es von dem bloßen Willen des Bittstellers abhängt, das Patent alsogleich für die längste Dauer von 15 Jahren zu erwirken, doch eine nachträgliche Verlängerung bis dorthin, wenn dasselbe nur für kürzere Zeit angesucht war, in der Regel nicht zuläßig ist, liegt darin, weil man einerseits dem Patentwerber die Fähigkeit zumuthen zu sollen glaubt, schon anfänglich die ihm zusagende Dauer zu bemessen, und weil anderseits bei Ablauf der Privilegienzeit von mancher Seite Vorbereitungen zur Anwendung der vermeintlich frei werdenden Erfindung getroffen seyn können, die durch nachfolgende Verlängerung wenigstens auf einige Zeit vereitelt würden.

*) Diese Beschränkung sollte zwar durch ein späteres, die bestmögliche Vereinbarung der Art. 3 und 9 des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 bezweckendes kais. Decret vom 13. August 1810 wieder aufgehoben werden, welches letztere verfügt, daß die Dauer der Einführungs-Privilegien die nämliche, wie die der Erfindungs- und Verbesserungs-Privilegien seyn solle, und demnach jedwedem, der zuerst eine ausländ. Erfindung nach Frankreich gebracht hat, freistehe, hierauf nach seiner Wahl ein Privilegium von 5, 10 oder 15 Jahren zu erwirken.

Da jedoch dieß kais. Decret nie gehörig kundgemacht wurde, und somit keine Gesetzeskraft erhielt, so hat durch selbes der obige Art. 9 des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 nichts an seiner Gültigkeit verloren.

Es ist auch die Frage angeregt, — und verschieden beantwortet worden, — ob der Eigenthümer eines brevet d'importation als solcher das ausschließende Recht des Bezuges des privilegirten Gegenstandes aus dem Auslande und des Verkaufes desselben im Inlande besitze? — Für die bejahende Meinung schiene wohl der Umstand zu sprechen, daß die französ. Privil. Gesetze nicht nur die Erzeugung, sondern auch den Verkauf und Verschleiß der privil. Sache jedem Dritten untersagen. Dagegen versucht Renouard mit Hindeutung auf die Gründe des Gesetzes nachzuweisen, es stehe dem Privilegirten ein ausschließliches Bezugs- und Verkaufsrecht der ausländ. Producte und rücksichtlich ein ausschließender Handel mit letzteren keineswegs zu, denn durch das Privilegium wolle nur in der Hoffnung die inländische Industrie zu bereichern, jemanden ein zeitliches Alleinrecht zugestanden, damit aber gewiß nicht die Nation in dem Rechte beschränkt werden, das fragliche Product auch

ART. X. Les patentes expédiées en parchemin, et scellées du sceau national, seront enregistrées dans les secrétariats des directoires de tous les départemens du royaume, et il suffira, pour les obtenir, de s'adresser à ces directoires, qui se chargeront de les procurer à l'inventeur.

X. Art. Die Patente sind auf Pergament auszufertigen, mit dem National-Siegel zu beglaubigen, und in den Secretariaten aller Departements-Directorien des Königreiches vorzumerken; behufs der Uiberkommung derselben wird es genügen, sich blos an diese Directorien zu wenden, welche deren Ausfolgung an die Erfinder besorgen werden *).

ART. XI. Il sera libre à tout citoyen d'aller consulter, au secrétariat de son département, le catalogue des inventions nouvelles; il sera libre, de même, à tout citoyen domicilié de consulter, au dépôt général établi à cet effet, les spécifications des différentes patentes actuellement en exercice.

XI. Art. Jedwedem Staatsbürger ist es gestattet, vom Verzeichnisse der neuen Erfindungen im Secretariate seines Departements Einsicht zu nehmen; eben so ist es jedem ein ordentliches Domicil habendem Staatsbürger erlaubt, in dem zu diesem Ende bestehendem Central-Amte die Beschreibungen der verschiedenen dermahlen in Ausübung stehenden Privilegien zu Rathe zu ziehen **).

Cependant les descriptions ne seront point communiquées dans les cas où l'inventeur, ayant jugé que des raisons politiques ou commerciales exigent le secret de sa découverte, se serait présenté au Corps Législatif, pour lui exposer ses motifs, et en aurait obtenu un décret particulier sur cet objet.

In den Fällen jedoch, wo der Erfinder in der Voraussetzung, daß politische oder commerzielle Interessen die Geheimhaltung seiner Erfindung erheischen, sich unter Darthuung solcher Beweggründe an die Gesetzgebungs-Commission gewendet, und dießfalls eine besondere Verfügung erwirkt hätte, darf die Beschreibung niemanden mitgetheilt werden.

---

aus dem Auslande her, von wo es vielleicht schon vor Ertheilung des brevet d'importation bezogen wurde, noch fernerhin zu beziehen, welche Beschränkung nur der Allgemeinheit schaden, der inländ. Industrie nie förderlich seyn, sondern blos dahin führen würde, einen Einzelnen auf Kosten aller Consumenten zu bereichern, was doch nie des Gesetzgebers Absicht bei Einführung der Patente gewesen seyn könne.

*) Die Textirung dieses Artikels erfuhr jedoch in Kürze jene Abänderung, welche aus dem Schluße des Gesetzes vom 25. Mai 1791 ersichtlich ist.

**) Siehe 1. Titel, Art. 2 und 9 des nächstfolgenden Gesetzes vom 25. Mai 1791.
Die für Einsicht des besagten Cataloges und für Mittheilung einer Beschreibung zu entrichtende Taxe ist aus der Beilage Nr. IV des Gesetzes vom 25. Mai 1791 zu entnehmen.
Jene Commission, welche vom Rathe der Fünfhundert zur Prüfung der Privilegien-Gesetze aufgestellt war, wollte zwar in ihrem ersten neuen Gesetzentwurfe vom 2. Februar 1798 (14 pluviose an VI.) statt solcher Oeffentlichkeit die Geheimhaltung der Beschreibungen einführen, kehrte jedoch mit einem bald nachgefolgtem 2. Entwurfe vom 29. August 1798 wieder zur Oeffentlichkeit zurück.

Dans le cas où il sera déclaré qu'une description demeurera secrète, il sera nommé des commissaires, pour veiller à l'exactitude de la description, d'après la vue des moyens et procédés, sans que l'auteur cesse, pour cela, d'être responsable, par la suite, de cette exactitude.

Wenn die Geheimhaltung einer Beschreibung angeordnet worden ist, so müssen Commissäre ernannt werden, welche nach vorläufiger Kenntnisnahme von den Mitteln und der Verfahrungsweise die Richtigkeit der Beschreibung zu überwachen haben, ohne daß aber um dessentwillen der Erfinder selbst für diese Richtigkeit noch fortan in Haftung zu bleiben aufhört.

ART. XII. Le propriétaire d'une patente jouira privativement de l'exercice et des fruits des découverte, invention ou perfection pour lesquelles ladite paténte aura été obtenue; en conséquence il pourra, en donnant bonne et suffisante caution, requérir la saisie des objets contrefaits et traduire les contrefacteurs devant les tribunaux; lorsque les contrefacteurs seront convaincus, ils seront condamnés, en sus de la confiscation, à payer à l'inventeur des dommages-intérêts proportionnés à l'importance de la contrefaçon, et, en outre, à verser dans la caisse des pauvres du district une amende fixée au quart du montant desdits dommáges-intérêts, sans toutefois que ladite amende puisse excéder la somme de trois mille livres, et au double en cas de récidive.

XII. Art. Der Eigenthümer eines Privilegiums hat das ausschließliche Recht auf die Ausübung und Nutzungen jener Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf ihm selbes verliehen worden ist. In Folge dessen steht ihm zu, gegen angemessene und hinlängliche Sicherstellung die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zu erwirken, und die Nachmacher vor Gericht zu belangen; werden die Nachahmer sachfällig, so sind sie nebst der Confiscirung auch zu einem dem Erfinder nach Verhältniß der Wichtigkeit des nachgemachten Gegenstandes zu leistenden Schadenersatze, und überdieß zur Zahlung einer Geldbuße an die Armen-Cassa des Bezirkes im Betrage des Vierttheils des vorerwähnten Schadenersatzes, welche Geldbuße übrigens die Summe von 3000 Livres nicht übersteigen, bei etwaigem Rückfalle aber verdoppelt werden soll, zu verurtheilen *).

ART. XIII. Dans le cas où la dénonciation pour contrefaçon, d'après laquelle la saisie aurait eu lieu, se trouverait dénuée de

XIII. Art. Falls die Anschuldigung der Nachmachung, in Folge welcher die Beschlagnahme statt gehabt, sich als ungegründet bewährte,

*) Uiber die nachherige Aenderung des Textes dieses gegenwärtigen, so wie auch des nächstfolgenden 13. Art. siehe ebenfalls den Schluß des Gesetzes vom 25. Mai 1791, woraus ersichtlich wird, daß dermalen in Frankreich ein Privilegienbesitzer den Nachmacher und zwar vor dem Friedensrichter, an dessen Forum derlei Klagen verwiesen wurden, wohl belangen, allein nicht mehr wie früher, gegen Cautions-Legung die angeblich nachgemachten Gegenstände gleich in Beschlag nehmen könne.

preuves, l'inventeur sera condamné envers sa partie adverse à des dommages et intérêts proportionnés au trouble et au préjudice qu'elle aura pu en éprouver, et en outre à verser dans la caisse des pauvres du district une amende fixée au quart du montant desdits dommages et intérêts sans toutefois que ladite amende puisse excéder la somme de trois mille livres, et au double en cas de récidive.

ART. XIV. Tout propriétaire de patente aura droit de former des établissemens dans toute l'étendue du royaume; et même d'autoriser d'autres particuliers à faire l'application et l'usage de ses moyens et procédés; et, dans tous les cas, il pourra disposer de sa patente comme d'une propriété mobiliaire.

ART. XV. À l'expiration de chaque patente, la découverte ou invention devant appartenir à la société, la description en sera rendue publique, et l'usage en deviendra permis dans tout le royaume, afin que tout citoyen puisse librement l'exercer et en jouir; à moins qu'un décret du Corps Législatif n'ait prorogé l'exercice de la patente, ou n'en ait ordonné le secret, dans les cas prévus par l'art. XI.

ART. XVI. La description de la découverte énoncée dans une patente sera de même rendue publique, et l'usage des moyens et procédés relatifs à cette découverte sera aussi déclaré libre dans tout le royaume, lorsque le propriétaire de la patente en sera déchu,

muß der Erfinder zur Schadenersatzleistung an die Gegenparthei nach Maßgabe der erweislichen von ihr hierdurch erlittenen Störung und Gefährde, und außerdem zur Zahlung einer Geldbuße an die Bezirks-Armen-Cassa im Betrage des Viertheiles des gedachten Schadenersatzes, welche Geldbuße übrigens die Summe von 3000 Livres nicht übersteigen, bei etwaigem Rückfalle aber verdoppelt werden soll, verurtheilt werden *).

XIV. Art. Jeder Privilegiumsbesitzer hat das Recht, im ganzen Umfange des Königreiches Betriebs-Anlagen zu errichten, und selbst andere Personen zur Anwendung und zum Gebrauche seiner Mittel und Verfahrungsweise zu ermächtigen; auch darf er in jedwedem Falle über sein Patent wie über ein sonstiges bewegliches Eigenthum verfügen **).

XV. Art. Nach eines jeden Patentes Erlöschung ist, da die Entdeckung oder Erfindung ein Gemeingut wird, deren Beschreibung zu veröffentlichen, und der Gebrauch im ganzen Königreiche frei zu geben, auf daß jedermann sie ungehindert anwenden und benützen könne, wenn anders nicht ein Decret der gesetzgebenden Gewalt die Dauer des Patentes verlängert, oder in den im 11. Artikel vorgesehenen Fällen die Geheimhaltung angeordnet hat.

XVI. Art. Die Beschreibung der in einem Patente angekündeten Erfindung wird auch dann veröffentlicht und der Gebrauch der dazu gehörigen Mittel und Verfahrungsweise ebenfalls im ganzem Königreiche freigegeben, wenn der Eigenthümer des Patentes desselben verlu-

*) Siehe Anmerkung zum vorigen Artikel.

**) Uiber die bei Cessionen von Privilegien erforderlichen Förmlichkeiten siehe Art. 15, 2. Titel des Gesetzes vom 25. Mai 1791.

ce qui n'aura lieu que dans les cas ci-après déterminés:

1. Tout inventeur convaincu d'avoir, en donnant sa description recélé ses véritables moyens d'exécution, sera déchu de sa patente.

2. Tout inventeur, convaincu de s'être servi, dans sa fabrication, de moyens secrets, qui n'auraient point été détaillés dans sa description, ou dont il n'aurait pas donné sa déclaration, pour les faire ajouter à ceux énoncés dans sa description, sera déchu de sa patente.

stig geworden ist *), was aber nur in den nachbenannten Fällen statt findet:

1. Jeder Erfinder, welcher überwiesen wird, bei Abfassung seiner Beschreibung die wahrhaften Mittel zur Ausführung verheimlicht zu haben, wird seines Privilegiums verlustig.

2. Jeder Erfinder, welcher überwiesen wird, in der Erzeugung sich geheimer Mittel bedient zu haben, die in seiner Beschreibung nicht auseinandergesetzt wurden, oder rücksichtlich derer er keine besondere Erklärung, um sie den in der Beschreibung angeführten noch beizufügen, abgegeben hat, wird seines Patentes verlustig **).

---

*) Klagen auf Annullirung der Privilegien gehören vor die ordentlichen Gerichte, und nur wenn in einer Beschwerde wegen Nachmachung die Ungültigkeit des Patentes als Einwendung entgegen gesetzt wird, ist der Friedensrichter, dem ohnehin die Entscheidung über den Eingriff der Nachmachung zusteht, zugleich auch über die Gültigkeit des Patentes zu erkennen befugt. — Ob aber auch außer den Fällen eines anhängigen Rechtsstreites es blos in der Macht der Gerichte, oder bisweilen in jener der administrativen Behörden liege, ein Privilegium für erloschen zu erklären, ist in den französischen Gesetzen nicht bestimmt. Zwar heißt es in einer unterm 30. October 1813 vom damaligen Minister für Handel und Gewerbe, Grafen von Sussy erlassenen Ministerial-Instruction, daß wenn der Patentträger die gesetzlichen Fristen zur Taxzahlung nicht zuhielt, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund das Patent innerhalb 2 Jahren nach der Verleihung auszuüben versäumte, alsdann der Minister des Innern die Erlöschung des Patentes auszusprechen habe, den Gerichten hingegen in jenen Fällen die Entscheidung zukomme, wo zwischen dem Patentträger und dritten Personen, die eine schon früher bestandene Anwendung der vermeintlichen Neuerung oder doch Verbreitung derselben durch gedruckte Werke behaupten, ein Rechtsstreit entsteht. Allein diese Verordnung biethet noch keinen hinlänglichen Entscheidungsgrund, denn außerdem daß sie nur drei Erlöschungsfälle bespricht, die anderen aber mit Stillschweigen übergeht, und dadurch ihrem Inhalte nach einseitig ist, muß auch in Erinnerung kommen, daß Ministerial-Instructionen überhaupt, wie schon am Eingange zu Frankreich bemerkt ward, nur die Meinungen und Ansichten des Ministers aussprechen, keineswegs aber als Gesetze gelten, und von jedermann als irrig widerlegt und bestritten werden dürfen. Uibrigens scheint die Praxis der neueren Zeit sich mehr zu dem Grundsatze hinzuneigen, daß alle Annullirungen der Privilegien nur von den Gerichten ausgehen sollen.

**) Jedem Privilegiumswerber ist nämlich gestattet, in so lange das Patent noch nicht ausgefertigt ist, durch sogenannte additions oder supplémens seine bereits überreichte Beschreibung noch nachträglich zu ändern, oder ihr Zusätze von Verbesserungen und dergleichen zu machen, welche Berichtigungen und Zusätze in das Patent eben so mit aufgenommen werden, wie wenn sie schon gleich anfangs in der Beschreibung selbst wären enthalten gewesen. (Siehe das Gesetz vom 25. Mai 1791, Art. 6.)

3. Tout inventeur, ou se disant tel, qui sera convaincu d'avoir obtenu une patente pour des découvertes déjà consignées et décrites dans des ouvrages imprimés et publiés, sera déchu de sa patente.

3. Jeder wirkliche oder dafür sich ausgebende Erfinder, der überwiesen wird, ein Patent auf solche Neuerungen, die bereits in gedruckten öffentlichen Werken aufgezeichnet und beschrieben sind, erwirkt zu haben, wird seines Patentes verlustig *).

4. Tout inventeur qui, dans l'espace de deux ans, à compter de la date de sa patente, n'aura point mis sa découverte en activité, et qui n'aura point justifié les raisons de son inaction, sera déchu de sa patente.

4. Jeder Erfinder, der binnen 2 Jahren vom Datum des Patentes an, seine Erfindung nicht in Ausführung gebracht, und über die Gründe dieser seiner Unthätigkeit sich nicht gerechtfertigt hat, wird seines Patentes verlustig.

5. Tout inventeur qui, après avoir obtenu une patente en France, sera convaincu d'en avoir pris une pour le même objet en pays étranger, sera déchu de sa patente.

5. Jeder Erfinder, der nach Erlangung eines Patentes in Frankreich, auf den nämlichen Gegenstand auch in einem auswärtigen Staate ein solches erhalten zu haben überwiesen wird, wird seines Patentes verlustig.

6. Enfin, tout acquéreur du droit d'exercer une découverte énoncée dans une patente, sera soumis aux mêmes obligations que l'inventeur, et s'il y contrevient,

6. Endlich ist jedweder mittelbare Erwerber des Rechtes auf eine privilegirte Erfindung eben denselben Verpflichtungen, wie der Erfinder selbst unterworfen, und sobald er dagegen

---

*) Es entstand die Frage, ob die Einziehung des Patentes auch dann erfolgen könne, wenn das die genaue Beschreibung des Gegenstandes schon enthaltende Werk zwar in Frankreich, doch in einer fremden Sprache, oder im Auslande, und letzterenfalls in was immer für einer Sprache gedruckt und in Umlauf gesetzt wurde? — Nach dem Geiste der französ. Gesetzgebung muß hier allerdings bejahend geantwortet werden, denn eine Grundbedingung des rechtlichen Bestandes eines Privilegiums ist die Neuheit des Gegenstandes, die jedoch, wie schon bei Art. 1. dies. Ges. bemerkt wurde, durch eine wie immer erfolgende Bekanntwerdung des Geheimnisses erlischt. Zu den mehreren Mitteln, eine Sache bekannt zu machen, gehört aber gewiß auch die öffentliche Drucklegung, gleichviel ob das Werk im In- oder Auslande, in der französ. oder in einer fremden Sprache gedruckt wird, denn da die Artikel des Buchhandels nach allen Ländern versendet, fremde Sprachen aber so häufig von den gebildeteren Classen erlernt werden, so kann weder die Auflegung des Werkes im Auslande, noch auch ein vom Autor gewähltes fremdes Idiom die wirkliche Veröffentlichung des Inhaltes desselben im Inlande verhindern, sobald einmal das Werk im Umlaufe ist.

Daß übrigens die Sprache, in welcher ein derlei Werk geschrieben worden, wirklich gleichgültig ist, scheint insbesondere noch dadurch bestätigt, weil der frühere Entwurf des obigen 3. Punctes, 16. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 ausdrücklich blos von »in europ. Sprache« gedruckten, und in Umlauf gesetzten Werken redet, während in der dermaligen Abfassung des besagten Gesetzes dießfalls gar kein Unterschied oder Beisatz gemacht ist. (Ein Mehreres über den Gegenstand dieser Anmerkung siehe in Renouard's Traité etc. am Schlusse des 5. Cap. 4. Abschnitt).

la patente sera révoquée, la découverte publiée, et l'usage en deviendra libre dans tout le royaume.

ART. XVII. N'entend l'Assemblée nationale porter aucune atteinte aux privilèges exclusifs, ci-devant accordés pour inventions et découvertes, lorsque toutes les formes légales auront été observées pour ces privilèges, lesquels auront leur plein et entier effet; et seront, au surplus, les possesseurs de ces anciens privilèges, assujétis aux dispositions du présent décret.

Les autres privilèges, fondés sur de simples arrêts du Conseil, ou sur des lettres patentes non enregistrées, seront convertis sans frais en patentes, mais seulement pour le temps qui leur reste à courir, en justifiant que lesdits privilèges ont été obtenus pour découvertes et inventions du genre de celles énoncées aux précédens articles.

Pourront les propriétaires desdits anciens privilèges enregistrés, et de ceux convertis en patentes, en disposer à leur gré, conformément à l'art. XIV.

ART. XVIII. Le comité d'agriculture et de commerce, réuni au comité des impositions, présentera à l'Assemblée nationale un projet de règlement qui fixera les taxes des patentes d'inventeurs, suivant la durée de leur exercice, et qui embrassera tous les détails relatifs à l'exécution des divers articles contenus au présent décret.

Mandons et ordonnons à tous les tribunaux, corps administratifs et municipalités, que les présentes ils fassent transcrire sur

sich verfehlt, wird das Patent widerrufen, die Erfindung veröffentlicht, und deren Gebrauch im ganzen Königreiche freigegeben.

XVII. Art. Der National-Congreß hat nicht die Absicht, den bisher verliehenen ausschließenden Privilegien auf Erfindungen und Entdeckungen, wenn rücksichtlich ihrer die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt worden sind, irgend einen Eintrag zu thun; selbe werden ganz und vollends bei Kraft verbleiben, deren Besitzer aber nebenbei den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen seyn.

Anderweitige, auf bloße Rathsbeschlüsse oder nicht einregistrirte Patentbriefe sich gründende Alleinrechte sollen unentgeldlich in ordentliche Patente, jedoch nur für jene Zeit, welche sie noch zu dauern haben, umgestaltet werden, sobald dargethan ist, daß besagte Alleinrechte auf Entdeckungen und Erfindungen solcher Art, von denen in den vorhergehenden Artikeln Meldung geschieht, verliehen worden sind.

Die Eigenthümer der obigen älteren, aber gehörig einregistrirten, und jener Privilegien, welche in ordentliche Patente umgestaltet wurden, dürfen beliebig nach Inhalt des 14. Artikels über selbe verfügen.

XVIII. Art. Die Agriculturs- und Commerz-Kammer wird gemeinschaftlich mit der Steuer-Kammer dem National-Congresse den Entwurf eines Regulativ's zur Bemessung der Patent-Taxen der Erfinder nach Abstufung der Dauer ihrer Rechte vorlegen, welches zugleich alle die Handhabung der verschiedenen Artikel dieses Gesetzes betreffenden näheren Bestimmungen enthalten soll.

Wir befehlen und verordnen allen Gerichten, Verwaltungs-Behörden und Obrigkeiten, diesen Beschluß einregistriren, in ihren betreffenden Ter-

leurs registres, lire, publier et afficher dans leurs ressorts et départemens respectifs et exécuter comme loi du royaume. En foi de quoi, nous avons signé et fait contresigner ces dites présentes, auxquelles nous avons fait apposer le sceau de l'État. À Paris, le 7. jour du mois de janvier, l'an de grâce 1791, et de notre règne le 17.

LOUIS.

M. L. F. Duport.

ritorien und Bezirken zur Einsicht geben, veröffentlichen und anschlagen, und als Landesgesetz handhaben zu lassen. Urkund dessen haben wir ihn hier selbst unterzeichnet, auch dessen Mitunterfertigung, so wie die Beidrückung des Staatssiegels anbefohlen. Paris, den 7. des Monats Jänner, im Jahre des Herrn 1791, Unserer Reiche im 17.

Ludwig.

M. L. F. Duport.

LOI

portant réglement sur la propriété des auteurs d'invention et de découvertes en tout genre d'industrie.

Donnée, à Paris, le 25 mai 1791.

Louis, etc. L'Assemblée nationale a décrété et nous voulons et ordonnons ce qui suit:

Décret de l'Assemblée nationale des 29, 31 mars, 7 avril et 14 mai 1791.

Titre premier. — (Décrété le 29 mars.)

ART. I. En conformité des trois premiers articles de la loi du 7 janvier 1791, relative aux nouvelles découvertes et inventions en tout genre d'industrie, il sera délivré sur une simple requête au Roi et sans examen préalable, des patentes nationales, sous la dénomination de brevets d'invention (dont le modèle est annexé au présent réglement, sous le no. 2) à toutes personnes, qui voudront exécuter ou faire exécuter dans le royaume, des objets d'industrie jusqu'alors inconnus.

Gesetz,

enthaltend das Regulativ für die Eigenthumsrechte der Erfinder und Entdecker in allen Zweigen der Industrie.

Gegeben zu Paris, am 25. Mai 1791.

Ludwig rc. Der National-Congreß hat beschlossen, und wir wollen und verordnen wie folgt:

Decret des National-Congresses vom 29. und 31. März, 7. April und 14. Mai 1791.

1. Titel. — (Rathsschluß vom 29. März).

I. Art. In Gemäßheit der 3 ersten Artikel des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 für neue Entdeckungen und Erfindungen in jedem Zweige der Industrie sollen über ein einfaches Gesuch an den König, und ohne vorläufige Prüfung, National-Patente unter der Benennung „Erfindungs-Privilegien" (wozu das Formular dem gegenwärtigen Regulative unter Nr. 2 beiliegt) allen jenen verliehen werden, welche bisher unbekannte Industriezweige im Lande auszuführen oder ausführen zu lassen gesonnen sind.

ART. II. Il sera établi à Paris, conformément à l'art. XI. de la loi, sous la surveillance et l'autorité du Ministre de l'intérieur, chargé de délivrer lesdits brevets, un dépôt général sous le nom de Directoire des brevets d'invention, où ces brevets seront expédiés, ensuite des formalités préalables et selon le mode ci-après déterminé.

II. Art. Es wird in Folge 11. Art. des Gesetzes, in Paris unter der Oberaufsicht und Leitung des mit der Ertheilung der besagten Privilegien beauftragten Ministers des Innern, eine Central-Behörde unter dem Namen Directorium der Erfindungs-Privilegien errichtet werden, allwo diese Patente, nach vorläufiger Erfüllung der Förmlichkeiten, in der hier unten bestimmten Art auszufertigen sind *).

ART. III. Le directoire des brevets d'invention expédiera lesdits brevets sur les demandes qui lui parviendront des secrétariats des départemens. Ces demandes contiendront le nom du demandeur, sa proposition et sa requête au Roi; il y sera joint un paquet renfermant la description exacte de tous les moyens qu'on se propose d'employer, et à ce paquet seront ajoutés les dessins, modèles et autres pièces jugées nécessaires pour l'explication de l'énoncé de la demande; le tout avec la signature et sous le cachet du demandeur. Au dos de l'enveloppe de ce paquet sera inscrit un procès-verbal (dans la forme jointe au présent réglement sous le no. 1.) signé par le secrétaire du département et par le demandeur, auquel il sera délivré un double dudit procès-verbal, afin de constater l'objet de la demande, la remise des pièces, la date du dépôt, l'acquit de la taxe, ou la soumission de la payer suivant le prix et dans le délai qui seront fixés au présent réglement.

III. Art. Das Directorium der Erfindungs-Privilegien wird über die von den Secretariaten der Departements ihm zukommenden Gesuche die erwähnten Patente ausfertigen. Solche Gesuche müssen des Bittstellers Namen, seinen Antrag und sein Begehren an den König enthalten; es muß ein Packet mit der genauen Beschreibung sämmtlicher anzuwenden beabsichtigter Mittel beigefügt, und demselben müssen auch die Zeichnungen, Modelle und sonstigen zur Erklärung des Gesuchsgegenstandes nöthig erscheinenden Behelfe, alles dieß mit der Unterschrift und unter Siegel des Patentwerbers, angeschlossen seyn. Am Rücken des Umschlages des Packetes muß (nach dem diesem Regulativ unter Nr. 1 mitfolgendem Formulare) ein vom Departements-Secretär und vom Bittsteller, welch letzterem hievon ein Duplicat hinauszugeben ist, zu unterfertigendes Protokoll zum Beweise des Gegenstandes des Begehrens, der Uiberreichung der Behelfe, des Zeitpunktes dieser Uiberreichung, der Bezahlung der Taxen oder der eingegangenen Verbindlichkeit, sie in dem durch gegenwärtige Vorschrift bestimmten Betrage und Termine erst nachträglich zu zahlen, aufgenommen werden.

---

*) Als sonach dieß Directorium aufgelöset wurde, gingen dessen Geschäfte an den Minister des Innern über.

ART. IV. Les directoires des départemens, non plus que le directoire des brevets d'invention, ne recevront aucune demande qui contienne plus d'un objet principal, avec les objets de détail qui pourront y être relatifs.

ART. V. Les directoires des départemens seront tenus d'adresser au directoire des brevets d'invention les paquets des demandeurs, revêtus des formes ci-dessus prescrites, dans la semaine même où la demande aura été présentée.

ART. VI. À l'arrivée de la dépêche du secrétariat du département au directoire des brevets d'invention, le procès-verbal inscrit au dos du paquet sera enregistré; le paquet sera ouvert, et le brevet sera sur le champ dressé d'après le modèle annexé au présent réglement (sous le No. 2). Ce brevet renfermera une copie exacte de la description, ainsi que des dessins et modèles annexés au procès-verbal; ensuite de quoi ledit brevet sera scellé et renvoyé au département, sous le cachet du directoire des brevets d'invention. Il sera en même temps adressé à tous les tribunaux et départemens du royaume une proclamation du Roi, relative au brevet d'invention, et dans la forme ci-jointe (No. 3), et ces proclamations seront enregistrées par ordre de date, et affichées dans lesdits tribunaux et départemens.

ART. VII. Les descriptions des objets dont le Corps Législatif, dans les cas prévus par l'article 11 de la loi du 7 janvier, aura ordonné le secret, seront ouvertes et inscrites par numéros au directoire des inventions, dans un registre particulier, en présence de com-

IV. Art. Die Departements-Directorien werden eben so wie das Directorium der Erfindungs-Privilegien kein Gesuch annehmen, welches mehr als einen Hauptgegenstand mit den etwa darauf bezüglichen erklärenden Zugaben enthält.

V. Art. Die Departements-Directorien sollen verpflichtet seyn, die mit den oberwähnten Förmlichkeiten versehenen Packete der Bittsteller noch in der nämlichen Woche der Uiberreichung des Gesuches an das Directorium der Erfindungs-Privilegien einzuschicken.

VI. Art. Bei Ankunft der Sendung des Departements-Secretariats an das Directorium der Erfindungs-Privilegien wird das auf der Rückseite des Packetes aufgesetzte Protokoll im Register eingetragen, das Packet selbst eröffnet und das Patent nach dem diesem Regulativ (unter Nr. 2) beigegebenem Formulare sogleich ausgefertigt werden. Das Patent wird eine genaue Copie der Beschreibung, so wie der dem Protokolle angeschlossenen Zeichnungen und Modelle enthalten, und sonach mit dem Insiegel versehen, an das Departement unter Petschaft des Directoriums der Erfindungs-Privilegien übersendet. Zu gleicher Zeit wird an alle Gerichte und Departements des Königreiches eine auf das Erfindungs-Privilegium bezügliche königliche Kundmachung nach dem hier (Nr. 3) angeschlossenem Formulare ergehen, welche Kundmachungen in chronologischer Ordnung bei den besagten Gerichten und Departements einzuregistriren und anzuschlagen sind.

VII. Art. Jene Beschreibungen, rücksichtlich welcher die Gesetzgebungs-Commission in den im 11. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner vorgesehenen Fällen die Geheimhaltung angeordnet, sollen beim Privilegien-Directorium eröffnet, und in fortlaufenden Zahlen in ein

missaires nommés à cet effet, conformément audit article de la loi; ensuite ces descriptions seront cachetées de nouveau, et procès-verbal en sera dressé par lesdits commissaires. Le décret qui aura ordonné de les tenir secrètes sera transcrit au dos du paquet, il en sera fait mention dans la proclamation du Roi, et le paquet demeurera cacheté jusqu' à la fin de l'exercice du brevet, à moins qu'un décret du Corps Législatif n'en ordonne l'ouverture.

besonderes Register im Beiseyn der hierfür ernannten Commissäre, dem besagten Artikel des Gesetzes gemäß, eingetragen werden; hierauf sind solche Beschreibungen von neuem zu versiegeln, worüber ein Protokoll von obigen Commissären aufgenommen wird. Das die Geheimhaltung verfügende Decret ist am Rücken des Packetes abzuschreiben; von demselben wird in der königl. Kundmachung Meldung geschehen, und das Packet bleibt bis zur Erlöschung des Privilegiums verschloßen, außer wenn ein Auftrag der Gesetzgebungs-Commission dessen Eröffnung verordnen würde.

ART. VIII. Les prolongations des brevets qui, dans des cas très rares et pour des raisons majeures, pourront être accordées par le Corps Législatif, seulement pendant la durée de la législature, seront enregistrées dans un registre particulier au directoire des inventions, qui sera tenu de donner connaissance de cet enregistrement aux différens départemens et tribunaux du royaume.

VIII. **Art.** Die Verlängerungen der Privilegien, welche in höchst seltenen Fällen und aus überwiegenden Gründen von der Gesetzgebungs-Commission nur während der Dauer ihrer Amtsgewalt bewilligt werden können, sind in ein besonderes Register beim Privilegien-Directorium einzutragen, welches letztere die verschiedenen Departements und Gerichte des Königreiches von dieser Einregistrirung zu verständigen hat.

ART. IX. Les arrêts du Conseil, lettres-patentes, mémoires descriptifs, tous documens et pièces relatifs à des privilèges d'invention, ci-devant accordés pour des objets d'industrie, dans quelque dépôt public qu'ils se trouvent, seront réunis incessamment au directoire des brevets d'invention.

IX. **Art.** Die auf bisher für Industrie-Gegenstände verliehene Erfindungs-Privilegien bezüglichen, bei irgend einem öffentlichen Amte sich vorfindenden Rathsbeschlüsse, Patentbriefe, Beschreibungen, Documente und Behelfe sind alsogleich an das Directorium der Erfindungs-Privilegien abzuliefern.

ART. X. Les frais de l'établissement ne seront point à la charge du trésor public; ils seront pris uniquement sur le produit de la taxe des brevets d'invention, et le surplus employé à l'avantage de l'industrie nationale.

X. **Art.** Die Kosten der Errichtung sollen nicht auf Rechnung des Staatsschatzes kommen; sie sind einzig und allein aus dem Ertrage der Taxen für Erfindungs-Privilegien zu bestreiten, die Uiberschüsse der letzteren aber zum Besten der National-Industrie zu verwenden.

Titre II. (décrété le 31 mars, 7 avril et 14 mai.)

II. Titel. (Rathschluß vom 31. März, 7. April u. 14 Mai.)

ART. I. Celui qui voudra obtenir un brevet d'invention sera

Art. I. Wer ein Erfindungs-Privilegium erhalten will, muß sich

tenu, conformément à l'article 4 de la loi du 7 janvier, de s'adresser au secrétariat du directoire de son département, pour y remettre sa requête au Roi, avec la description de ses moyens, ainsi que les dessins et modèles relatifs à l'objet de sa demande, conformément à l'article 3 du titre 1; il y joindra un état fait double et signé par lui de toutes les pièces contenues dans le paquet; un de ces doubles devra être renvoyé au secrétariat du département par le directeur des brevets d'invention, qui se chargera de toutes les pièces par son récépissé au pied dudit état.

in Gemäßheit des 4. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner, an das Secretariat des Directoriums seines Departements wenden, um allda sein Gesuch an den König, sammt der Beschreibung seines Verfahrens, so wie die auf den Gegenstand seines Begehrens bezüglichen Zeichnungen und Modelle nach Vorschrift des 3. Art. 1. Titels, zu überreichen; — er hat auch ein in duplo verfaßtes und von ihm unterfertigtes Verzeichniß aller im Packete enthaltenen Beilagen anzuschließen, wovon das eine Exemplar vom Director der Erfindungs-Privilegien, der alle Behelfe gegen seine am Ende des Verzeichnisses beizusetzende Bestätigung zu übernehmen hat, an das Departement-Secretariat zurückgesendet wird.

ART. II. Le demandeur aura le droit avant de signer le procès-verbal, de se faire donner communication du catalogue de tous les objets pour lesquels il aura été expédié des brevets, afin de juger s'il doit, ou non, persister dans sa demande.

II. Art. Der Bittsteller ist berechtigt, vor Unterfertigung des Protokolles sich den Ausweis aller jener Gegenstände mittheilen zu lassen, worauf Privilegien verliehen worden sind, um zu beurtheilen, ob er auf seinem Begehren verharren solle oder nicht.

ART. III. Le demandeur sera tenu, conformément à l'art. 3 du titre 1, d'acquitter, au secrétariat du département, la taxe du brevet, suivant le tarif annexé au présent réglement (sous le No. 4); mais il lui sera libre de ne payer que la moitié de cette taxe, en présentant sa requête, et de déposer sa soumission d'acquitter le reste de la somme dans le délai de six mois.

III. Art. Der Bittsteller hat gemäß dem 3. Art. 1. Titel an das Secretariat des Departements die Privilegien-Taxe nach Inhalt des diesem Regulativ (unter Nr. 4) angeschlossenen Tarifes zu entrichten; — doch bleibt ihm freigestellt, bei Anbringung seines Gesuches nur die Hälfte hievon zu bezahlen, und den Revers einzulegen, innerhalb 6 Monaten die Restsumme berichtigen zu wollen.

ART. IV. Si la soumission du breveté n'est point remplie au terme prescrit, le brevet qui lui aura été délivré sera de nul effet; l'exercice de son droit deviendra libre, et il en sera donné avis à tous les départemens par le directoire des brevets d'invention.

IV. Art. Wenn dieser Revers des Privilegirten zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, so tritt das ihm verliehene Privilegium außer Kraft; die Benützung seines Rechtes wird freigegeben, und vom Directorium der Erfindungs-Privilegien an alle Departements hierüber die Verständigung erlassen.

ART. V. Toute personne pourvue d'un brevet d'invention sera tenue d'acquitter, en sus de la taxe dudit brevet, la taxe des patentes annuelles imposée à toutes les professions d'arts et métiers par la loi du 17 mars 1791.

ART. VI. Tout propriétaire de brevet, qui voudra faire des changemens à l'objet énoncé dans sa première demande, sera obligé d'en faire sa déclaration, et de remettre la description de ses nouveaux moyens au secrétariat du département, dans la forme et de la manière prescrites par l'article 1er du présent titre, et il sera observé, à cet égard, les mêmes formalités entre les directoires des départemens et celui des brevets d'invention.

ART. VII. Si ce breveté ne veut jouir privativement de l'exercice de ses nouveaux moyens que pendant la durée de son brevet, il lui sera expédié, par le directoire des brevets d'invention, un certificat dans lequel sa nouvelle déclaration sera mentionnée, ainsi que la remise du paquet contenant la description de ses nouveaux moyens. Il lui sera libre aussi de prendre successivement de nouveaux brevets pour lesdits changemens, à mesure qu'il en voudra faire, ou de les faire réunir dans un seul brevet, quand il les présentera

V. Art. Jeder Besitzer eines Erfindungs-Privilegiums ist verpflichtet, außer der Taxe für sein besagtes Privilegium auch die durch das Gesetz vom 17. März 1791 allen Künstlern und Gewerbsleuten auferlegte jährliche Patentsteuer zu entrichten.

VI. Art. Jeder Privilegiums-Eigenthümer, der an dem in seinem ersten Gesuche angeführten Gegenstande Aenderungen zu machen willens ist, muß hierüber seine Erklärung abgeben, und die Beschreibung seiner Neuerungen in der im 1. Art. des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Art und Weise beim Secretariat des Departements erlegen, in welcher Beziehung dann wieder die nämlichen Förmlichkeiten zwischen den Directorien der Departements und jenem der Erfindungs-Privilegien zu beobachten sind *).

VII. Art. Wenn ein solcher Privilegirter blos während der Dauer seines Privilegiums den Gebrauch der Neuerungen ausschließend genießen will, so wird ihm vom Directorium der Erfindungs-Privilegien ein Certificat erfolgt, worin von seiner neuen Erklärung, wie auch vom Erlage des die Beschreibung seiner Neuerungen enthaltenden Packetes Erwähnung geschieht **). — Ihm bleibt auch freigestellt, auf die besagten Veränderungen in dem Maße, als er sie anzubringen für gut findet, nach und nach neue Privilegien zu nehmen, oder selbe,

---

*) Uibrigens ist es für jeden Privilegienbesitzer selbst dann, wenn ihm an dem Erwerbe eines ausschließ. Rechtes auf diese Aenderungen und Verbesserungen nicht gelegen wäre, sondern er, ohne hierauf besonders privilegirt zu seyn, selbe als eine freie Sache anzuwenden sich begnügen wollte, doch immer von Wichtigkeit, daß er seine oberwähnte Erklärung abzugeben und die betreffende Beschreibung einzulegen nicht versäume, weil außerdem der bloße Gebrauch solcher Neuerungen ihn sogar seines schon erworbenen Privilegiums verlustig machen würde.

**) Dieß heißt dann Certificat d'addition, de changement oder de perfectionnement.

collectivement. Ces nouveaux brevets seront expédiés de la même manière et dans les mêmes formes que les brevets d'invention, et ils auront les mêmes effets.

wenn er sie miteinander überreicht, in ein einziges Privilegium zusammenfassen zu lassen. Solche neue Privilegien werden auf die nämliche Art und nach den nämlichen Formularien, wie Erfindungs-Patente ausgefertiget, und haben auch ebendieselben Wirkungen.

ART. VIII. Si quelque personne annonce un moyen de perfection pour une invention déjà brevetée, elle obtiendra, sur sa demande, un brevet pour l'exercice privatif dudit moyen de perfection, sans qu'il lui soit permis, sous aucun prétexte, d'exécuter ou de faire exécuter l'invention principale, et réciproquement, sans que l'inventeur puisse faire exécuter par lui-même le nouveau moyen de perfection.

Ne seront point mis au rang des perfections industrielles les changemens de formes ou de proportions, non plus que les ornemens, de quelque genre que ce puisse être.

VIII. Art. Wenn jemand eine Verbesserung einer bereits privilegirten Erfindung anzeigt, so erhält er auf sein Begehren ein Privilegium auf den ausschließenden Gebrauch der besagten Verbesserung, ohne daß ihm aber erlaubt würde, unter irgend einem Vorwande die Haupterfindung anzuwenden oder anwenden zu lassen, und ohne daß anderseits der Erfinder selbst den neuen Verbesserungsgegenstand anwenden darf.

Veränderungen der Formen oder Verhältnisse, wie auch Verzierungen von was immer für einer Art, werden nicht als industrielle Verbesserungen angesehen.

ART. IX. Tout concessionaire de brevet obtenu pour un objet que les tribuneaux auront jugé contraire aux lois du royaume, à la sûreté publique, ou aux réglemens de police, sera déchu de son droit, sans pouvoir prétendre d'indemnité, sauf au ministère public à prendre, suivant l'importance du cas, telles conclusions qu'il appartiendra.

IX. Art. Jedweder Erwerber eines auf einen solchen Gegenstand verliehenen Privilegiums, welchen die Gerichte als den Landesgesetzen, der öffentlichen Sicherheit oder den Polizei-Einrichtungen zuwider anerkannt haben, wird ohne Anspruch auf eine Entschädigung seines Rechtes verlustig, wobei noch der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt, nach Maß der Wichtigkeit des Falles, jene Beschlüsse zu fassen, die sie für nöthig erachten wird *).

*) Der in der französ. Gesetzgebung aufgestellte Grundsatz, daß ein in gehöriger Form angesuchtes Privilegium dem Bittsteller niemals dürfe verweigert werden, leidet selbst dann keine Ausnahme, wenn, wie oben vorausgesetzt wird, das Begehren den Landesgesetzen, der öffentlichen Sicherheit oder den bestehenden Polizei-Vorschriften widerstrebte, denn auch in diesen Fällen würde, wenn wider Vermuthen und wohl gegen sein eigenes Interesse der Privilegiumswerber ungeachtet der vorausgegangenen Erinnerung auf seiner Bitte beharren sollte, das Privilegium zwar verliehen, doch aber, wie dann stets zu besorgen stünde, bald im Wege Rechtens für null und nichtig erklärt werden.

ART. X. Lorsque le propriétaire d'un brevet sera troublé dans l'exercice de son droit privatif, il se pourvoira, dans les formes prescrites pour les autres procédures civiles, devant le juge-de-paix, pour faire condamner le contrefacteur aux peines prononcées par la loi.

X. Art. Wenn der Eigenthümer eines Privilegiums in der Ausübung seines ausschließenden Rechtes gestört wird, so hat er in den für die sonstigen civilrechtlichen Streitigkeiten vorgeschriebenen Wegen vor dem Friedensrichter Recht zu suchen, um den Nachahmer zu den gesetzlich bestimmten Strafen verurtheilen zu lassen *).

ART. XI. Le juge-de-paix entendra les parties et leurs témoins, ordonnera les vérifications qui pourront être nécessaires, et le jugement qu'il prononcera sera exécuté provisoirement, nonobstant l'appel.

XI. Art. Der Friedensrichter wird beide Theile und ihre Zeugen vernehmen, die als nothwendig erscheinenden Beweisführungen anordnen, und das von ihm gefällte Erkenntniß, ungeachtet einer in Mittel liegenden Appellation, provisorisch vollziehen lassen.

ART. XII. Dans le cas où une saisie juridique n'aurait pu faire découvrir aucun objet fabriqué ou débité en fraude, le dénonciateur supportera les peines énoncées dans l'article 13 de la loi, à moins qu'il ne légitime sa dénonciation par des preuves légales, auquel cas il sera exempt desdites peines, sans pouvoir néanmoins prétendre aucuns dommages-intérêts.

XII. Art. Wenn durch die gerichtliche Beschlagnahme kein unerlaubt verfertigter oder verkaufter Gegenstand zu erheben gewesen wäre, so treffen den Anzeiger die im Art. 13 des Gesetzes ausgesprochenen Strafen, es wäre denn, daß er seine Anschuldigung durch standhältige Beweise rechtfertigte, für welchen Fall er zwar den besagten Strafen nicht unterliegt, ohne aber irgend eine Entschädigung ansprechen zu können **).

ART. XIII. Il sera procédé de même en cas de contestation entre deux brevetés pour le même objet; si la ressemblance est déclarée

XIII. Art. Auf dieselbe Art wird auch bei Streitigkeiten zwischen zwei Besitzern identischer Privilegien verfahren; ist die Identität als voll-

---

*) Eine Beschlagnahme angeblich nachgemachter Gegenstände aber kann nun nicht mehr, wie schon bemerkt wurde, über bloße Anzeige einer Nachmachung sogleich vorgenommen, sondern nur erst im ordentlichen Zuge des Verfahrens erwirkt werden, und selbst dann nicht auf alle, sondern nur auf so viele der der Nachfälschung beinzichtigten Gegenstände sich erstrecken, als für den Richter zur Augenscheinsnahme behufs der Fällung eines Erkenntnisses nothwendig ist.

**) Als die vorläufige Confiscation und Beschlagnahme abgeschafft, und deßhalb die Hinweglassung der hierauf bezüglichen Worte im 12. und 13. Art. des Ges. vom 7. Jänner 1791 angeordnet wurde, hatte man nicht, wie doch geschehen sollte, daran gedacht, auch den Art. 12, 2. Titel des Gesetzes vom 25. Mai 1791, der eine derlei vorläufige Confiscation als noch geltend voraussetzt, zur Herstellung des nöthigen Einklanges mit dem Grundgesetze vom 7. Jänner 1791, zweckmäßig zu ändern. Dieser Artikel behielt somit seine ursprüngliche Textirung bei, und gab eben hierdurch zu vielen Streitigkeiten Anlaß.

absolue, le brevet de date antérieure demeurera seul valide; s'il y a dissemblance en quelques parties, le brevet de date postérieure pourra être converti, sans payer de taxe, en brevet de perfection, pour les moyens qui ne seraient point énoncés dans le brevet de date antérieure.

ART. XIV. Le propriétaire d'un brevet pourra contracter telle société qu'il lui plaira pour l'exercice de son droit, en se conformant aux usages du commerce; mais il lui sera interdit d'établir son entreprise par actions, à peine de déchéance de l'exercice de son brevet.

ART. XV. Lorsque le propriétair d'un brevet aura cédé son droit, en tout ou en partie (ce qu'il ne pourra faire que par un acte notarié), les deux parties contractantes seront tenues, à peine de nullité, de faire enregistrer ce transport (suivant le modèle sous le no. 3) au secrétariat de leurs départemens respectifs, lesquels en informeront aussitôt le directoire des brevets d'invention, afin que celui-ci en instruise les autres départemens.

ART. XVI. En exécution de l'article 17 de la loi du 7 janvier, tous les possesseurs de privilèges exclusifs, maintenus par ledit article, seront tenus, dans le délai de six mois après la publication du présent réglement, de faire enregistrer au directoire d'invention les titres de leurs privilèges, et d'y déposer les descrip-

ständig anerkannt, so bleibt nur allein das Privilegium vom früheren Dato gültig; besteht aber in einigen Punkten eine Abweichung, so kann das Privilegium vom späteren Dato, ohne Zahlung einer Taxe, in ein Verbesserungs-Privilegium auf die im Patente vom früheren Dato nicht enthaltenen Neuerungen umgewandelt werden.

XIV. Art. Der Eigenthümer eines Privilegiums darf nach Belieben gesellschaftliche Verbindungen zur Ausübung seiner Gerechtsame eingehen, wobei er sich nach dem, was bei Handelsgeschäften üblich ist, zu benehmen hat; doch ist ihm bei Strafe des Verlustes seines Privilegiums untersagt, seine Unternehmung durch Actien zu gründen *).

XV. Art. Wenn der Eigenthümer eines Privilegiums sein Recht ganz oder theilweise abgetreten hat, (was er nur durch eine Notariats-Urkunde zu thun im Stande ist) so sind die beiden vertragschließenden Theile bei Strafe der Nullität verpflichtet, diese Uibertragung (nach dem Formular unter Nr. 3) im Secretariate ihrer betreffenden Departements einregistriren zu lassen, welche letztere sogleich das Directorium der Erfindungs-Privilegien hievon verständigen werden, damit selbes den übrigen Departements Nachricht gebe.

XVI. Art. In Gemäßheit des 17. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner sind alle Besitzer der durch besagten Artikel in Kraft erhaltenen ausschließenden Privilegien verpflichtet, innerhalb des Termines von 6 Monaten nach Kundmachung des gegenwärtigen Regulativs im Directorium der Erfindungs-Patente ihre Privilegien-Urkunden einregistriren zu

*) Von dieser Beschränkung erhielt es späterhin, und zwar durch kaiserl. Decret vom 25. November 1806; sein Abkommen.

tions des objets privilégiés, conformément à l'article 1er du présent titre; le tout à peine de déchéance.

lassen, und allda nach Vorschrift des 1. Art. des gegenwärtigen Titels die Beschreibungen der privilegirten Gegenstände zu erlegen, — alles dieß bei Strafe der Erlöschung.

Titre III. (décrété le 14 mai.)

III. Titel. (Rathschluß vom 14. Mai.)

ART. I. L'Assemblée nationale renvoie au Ministre de l'intérieur les mesures à prendre pour l'exécution du réglement sur la loi des brevets d'invention; et le charge de présenter incessamment à l'Assemblée les dispositions qu'il jugera nécessaires pour assurer cette partie du service public.

I. Art. Der National-Congreß weiset den Minister des Innern an, wegen Vollzuges des Regulativs über das Gesetz der Erfindungs-Privilegien das Geeignete einzuleiten, mit dem Auftrage, allsogleich jene Vorkehrungen beim Congreß in Antrag zu bringen, die er für nöthig erachtet, damit dieser Zweig des öffentlichen Dienstes ordentlich versehen werde.

No. I.

Modèle d'un procès-verbal de dépôt pour un brevet d'invention.

No. . . . Département de . . . aujourd'hui . . . jour du mois de . . . . 179 . . . à . . . heures du matin (ou du soir), le sieur N. a (ou les sieurs N. N. ont) déposé entre nos mains le présent paquet scellé de son (ou de leur) cachet, qu'il nous a (ou ont) dit renfermer toutes les pièces descriptives (ici l'énoncé fidèle de l'objet); pour lequel objet il se propose (ou ils se proposent) d'obtenir un brevet d'invention de 5 (10 ou 15) années, ainsi qu'il est porté dans la requête aussi contenue dans ledit paquet. Nous a (ou ont) declaré ledit sieur N. (ou lesdits sieurs N. N.) qu'il est (ou qu'ils sont) inventeur, (ou inventeurs) perfectionneur (ou perfectionneurs) importateur (ou importateurs) dudit objet; il nous a (ou ils ont) remis le montant de la moitié et sa (ou leur) soumission pour payer dans . . . . . . mois . . . . . l'autre

Nr. I.

Formular eines Verhandlungs-Protokolles über Erfindungs-Privilegien.

No. . . . . Departement . . . . . heute am . . . . des Monats . . . . um . . . Uhr Morgens (oder Abends) hat Hr. N. . . . . (oder haben die Herren N. . N.) gegenwärtiges mit seinem (oder ihrer) Petschaft versiegeltes Packet zu unseren Handen erlegt, so seiner (ihrer) Aeußerung nach eine vollständige Beschreibung (hier folgt die genaue Angabe des Gegenstandes) enthält, auf welchen Gegenstand er (sie) ein Erfindungs-Privilegium für 5 (10 oder 15) Jahre zu erlangen beabsichtigt (beabsichtigen), wie solches in dem gleichfalls im erwähnten Packete eingeschlossenem Gesuche ausgedrückt ist. Besagter Hr. N. . . . (oder die besagten Herren N. . N.) hat (haben) gegen uns sich erklärt, der (die) Erfinder, — Verbesserer — Einführer des obigen Gegenstandes zu seyn, und die Hälfte der im Regulativ vom . . . über das Gesetz vom 7. Jänner 1791 bestimmten Privilegien-Taxen nebst

moitié du droit de brevet d'invention fixé dans le réglement du .... sur la loi du 7 janvier 1791, en nous priant de faire parvenir, dans le plus court délai, ce paquet au directoire des brevets d'invention; ce que nous avons promis. Desquels dépôt et réquisition ledit sieur N. nous a (ou lesdits sieurs N. N. nous ont) demandé acte, que nous lui (ou leur) avons accordé; et après l'apposition du sceau de notre département, l'avons invité (ou les avons invités) de signer avec nous; et a (ou ont) signé. Fait au secrétariat du directoire du département de .... le ..... 179 ...

Signé N. N. N.

Revers wegen der binnen ..., Monaten zu zahlenden 2. Hälfte erlegt, — mit dem Ersuchen, dieß Packet in kürzester Frist an das Directorium der Erfindungs-Privilegien gelangen zu lassen; was wir thun zu wollen zusicherten. Uiber solchen Erlag und die dießfällige Bitte hat (haben) dieser Hr. N.. (diese Herren N. N....) von uns eine Urkunde verlangt, die wir ihm (ihnen) verwilligten, und nach Beidrückung des Siegels unseres Departements forderten wir ihn (sie) zur gemeinschaftlichen Mitfertigung auf, welche auch erfolgte. So geschehen im Secretariate des Directoriums des Departements .... am .... 179 ..

Unterzeichnet N. N. N.

No. II.

Modèle de brevet d'invention.

Louis, par la grâce de Dieu et par la loi constitutionelle de l'État, Roi des Français: à tous présens et avenir: salut.

N. citoyen de (ou N. N. citoyens de) .... nous ayant fait exposer qu'il désire (ou qu'ils désirent) jouir des droits de propriété assurés par la loi du 7 janvier 1791 aux auteurs des découvertes et inventions en tout genre d'industrie, et en conséquence obtenir un brevet d'invention qui durera l'espace de (ici l'on énoncera en toutes lettres si c'est pour 5, pour 10, ou pour 15 années) pour fabriquer, vendre et débiter dans tout le royaume (ici l'on transcrira l'énoncé de l'objet tel qu'il a été fourni par le demandeur), dont il a (ou ils ont) déclaré être l'inventeur (les inventeurs), le perfectionneur (les perfectionneurs), l'importa-

Nr. II.

Formular eines Erfindungs-Patentes.

Wir **Ludwig**, von Gottes Gnaden und durch das constitutionelle Gesetz des Staates, König der Franzosen, entbiethen allen derzeit Lebenden und ihren Nachkommen Unseren Gruß.

Nachdem N... (oder N. N....) wohnhaft zu ..... Uns hat (haben) vernehmen lassen, daß er (sie) die durch das Gesetz vom 7. Jänner 1791 den Urhebern von Entdeckungen und Erfindungen in jedwedem Zweige der Industrie zugesicherten Eigenthums-Rechte zu genießen, und demnach für den Umfang des Königreiches ein Erfindungs-Privilegium in der Dauer von .... (hier wird stets mit Buchstaben angeführt, ob für 5, 10 oder 15 Jahre) auf die Erzeugung, den Verkauf und Absatz (hier wird der Gegenstand so, wie er vom Bittsteller angeführt ist, beschrieben) zu erhalten wünsche (wünschen), wovon er (sie) der (die) Erfinder, Verbesserer,

teur (les importateurs), ainsi qu'il résulte du procès-verbal dressé lors du dépôt fait au secrétariat du directoire du département de .... en date du .... 179...

Vu la requête de N. (ou de N. N.) ensemble le mémoire explicatif (ou descriptif), les plans, coupes, et dessins, (s'il y en a) adressés par l'exposant (ou les exposans) au directoire des brevets d'invention; duquel mémoire (ou desquels mémoires et dessins) s'ensuivent la teneur et la copie:

(Ici seront fidèlement transcrits lesdits mémoires et copies, les plans et dessins, comme cela se pratique dans les patentes anglaises.)

Nous avons, conformément à la susdite loi du 7 janvier 1791, conféré, et, par ces présentes signées de notre main, conférons au sieur N. (ou aux sieurs N. N.) un brevet d'invention pour fabriquer, vendre et débiter dans tout le royaume, pendant le temps et l'espace de 5 (10 ou 15) années entières et consécutives, à compter de la date des présentes (ici l'on doit répéter l'énoncé de l'objet breveté) exécuté par les moyens consignés dans la description ci-dessus, et sur lequel sera appliqué un timbre ou cartel, avec les mots brevets d'invention, et le nom de l'auteur (ou des auteurs) pour par lui (ou eux), et ses (ou leurs) ayans-cause, jouir dudit brevet dans toute l'étendue du royaume, pour le temps porté ci-dessus; le tout en conformité des dispositions de la loi du 7 janvier 1791.

Einführer zu seyn erklärte (n), wie aus dem gelegenheitlich des im Secretariate des Departements-Directoriums von ... geschehenen Erlages aufgenommenem Protokolle vom .... 197 ... erhellet:

So haben Wir nach Einsicht seines (oder ihres) Gesuches, so wie der vom Bittsteller (von den Bittstellern) an das Directorium der Erfindungs-Privilegien überreichten Beschreibung, der Pläne, Durchschnitte und Zeichnungen (wo solche vorliegen) welche Beschreibung (oder Beschreibungen und Zeichnungen) ihrem Inhalt nach allhier in Copia folgt (folgen),

(es folgen nun diese genauen Beschreibungen und Copien, Pläne und Zeichnungen, wie dieß in den engl. Patenten üblich ist)

gemäß dem vorerwähnten Gesetze vom 7. Jänner 1791 ihm N. (oder dem N. und N.) ein Erfindungs-Privilegium verliehen, und verleihen ihm (ihnen) solches hiermit durch gegenwärtige von Uns eigenhändig gefertigte Urkunde, um für die Dauer von vollen 5, (10 oder 15) nacheinander folgenden Jahren, vom Dato dieses Patentes an im ganzen Königreiche (hier folgt wieder die Bezeichnung des privilegirten Gegenstandes) mit Anwendung der in obgedachter Beschreibung angegebenen Mittel, und unter Aufdrückung eines Stempels, oder einer Bezeichnung mit den Worten: Erfindungs-Privilegium, so wie des Namens des Erfinders (der Erfinder) zu erzeugen, verkaufen und abzusetzen, auf daß er (sie) und seine (ihre) Rechtsnachfolger im ganzen Umfange des Königreiches für die oben festgesetzte Zeit im Genuße dieses Privilegiums verbleiben mögen, welches alles in Uibereinstimmung mit den Verfügungen des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 also geschehen ist.

Faisons très expresses inhibitions et défenses à toutes personnes d'imiter ou contrefaire les objets dont il s'agit, sous quelque prétexte que ce puisse être. Voulons, pour assurer à N. (ou N. N.) la jouissance de son (ou de leur) brevet, qu'il soit fait sur icelui une proclamation en notre nom, à ce que nul n'en ignore.

Mandons et ordonnons à tous les tribunaux, corps administratifs et municipalités, de faire jouir et user pleinement et paisiblement des droits conférés par ces présentes le sieur N. (ou les sieurs N. N.) et ses (ou leurs) ayans-cause; cessant et faisant cesser tous troubles et empêchemens contraires. Leur mandons aussi qu'à la première réquisition du breveté (ou des brevetés), les présentes ils fassent transcrire sur leurs registres, lire, publier et afficher dans leurs ressorts et départemens respectifs, et exécuter pendant leur durée, comme loi du royaume. En foi de quoi nous avons signé et fait contresigner ces dites présentes, auxquelles nous avons fait apposer le sceau de l'État. A . . . le . . . . jour du mois de . . . . l'an de grâce mil sept cent quatre-vingt . . . . et de notre règne le . . . .

Signé: LOUIS.

Et plus bas:

de Lessart.

Wir verbieten und untersagen ausdrücklich jedermann, die hier in Rede stehenden Gegenstände unter was immer für einem Vorwande zu erzeugen und nachzumachen; Wir wollen ferner, daß, um dem N . . (oder N. N . .) den Genuß seines (ihres) Privilegiums zu sichern, hierüber eine Kundmachung in Unserem Namen ergehe, damit niemand dießfalls in Unwissenheit sey.

Allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Obrigkeiten befehlen und verordnen Wir, den Hr. N. . . . (die Hrn N. N.) und seine (ihre) Rechtsnachfolger im vollem und ruhigem Besitze und Genuße der durch dieß Patent verliehenen Gerechtsamen zu schützen, und alle Störungen und Hindernisse zu entfernen und hindan zu halten. Wir befehlen ihnen weiters, auf jedesmaliges Ansuchen des (der) Privilegirten dieses Patent in ihre Register eintragen, allda einsehen, veröffentlichen und in ihren Jurisdictionen und Bezirken anschlagen, auch während dessen Dauer es so, wie ein Landesgesetz handhaben zu lassen. — Urkund dessen haben Wir diesen Act unterzeichnet und dessen Mitfertigung, so wie die Beidrückung des Staatssiegels angeordnet.

(Datum)

Unterzeichnet: **Ludwig.**

Weiter unten:

von Lessart.

No. III.

Modèle d'enregistrement d'un transport de brevet d'invention.

No. . . . . département de . . . . aujourd'hui . . . . jour du mois de . . . . 179 . le sieur N. (ou les sieurs N. N.) s'est présenté (ou

Nr. III.

Formular zur Einregistrirung der Cession eines Privilegiums.

No. . . Departement . . . . . Es erschien (erschienen) heute am . . . . in unserem Secretariate Herr N. . (die Herren N. N.) um die Ein-

se sont présentés) en notre secrétariat, pour requérir l'enregistrement de la cession qu'ils ont (ou qui leur a été) faite au Sieur N. (ou sieurs N. N.) par le sieur N. (ou les sieurs N. N.) par acte du . . . . devant Me. . . . . notaire à . . . . . de la totalité (ou partie) du brevet d'invention accordé le . . . . pour l'espace de cinq (dix ou quinze) années, à raison (énoncer l'objet du brevet); lequel enregistrement nous lui (ou leur) avons accordé; et il nous a été payé la somme de . . . . . pour les droits fixés dans le tarif annexé au réglement du . . . . . sur la loi du 7 janvier 1791, et a ledit sieur (ou ont lesdits sieurs) signé avec nous.

Fait à . . . . . le . . . . . 179 . . .

Signé N. N. N.

No. IV.

Tarif des droits à payer au directoire d'invention.

(Décrété le 14 mai.)

Taxe d'un brevet pour cinq ans	300	liv.
» » » dix ans	800	»
» » quinze ans	1500	»
Droit d'expédition des brevets	50	»
Certificat de perfectionnement, changement et addition	24	»
Droit de prolongation d'un brevet	600	»

registrirung der von ihm (ihnen) zu Gunsten des Herrn N. . (der Herren N. N.) mittelst vor dem Notar N. . am . . . errichteten Urkunde geschehenen vollständigen (oder theilweisen) Cession des am . . . für die Dauer von 5 (10 oder 15) Jahren verliehenen Privilegiums auf (hier folgt die Bezeichnung des Gegenstandes) zu verlangen, welche Einregistrirung wir ihm (ihnen) auch verwilligten, und wofür er (sie) den Betrag von . . . . als die im Tarife, so dem Regulativ vom . . . zum Gesetze vom 7. Jänner 1791 angehängt ist, bestimmte Taxe zu unseren Handen entrichtete (entrichteten), und mit uns sich unterfertigte (unterfertigten). So geschehen zu . . . . am . . . 179 . . .

Unterzeichnet N. N. N.

Nr. IV.

Tarif der im Directorium der Erfindungs-Privilegien zu zahlenden Taxen *).

(Beschlossen am 14. Mai.)

Taxe für ein Privilegium auf	5 Jahre	300	Liv.
» » »	10 »	800	»
» » »	15 »	1500	»
Expeditions-Gebühr bei Privilegien		50	»
Certificat wegen Verbesserung, Aenderung oder eines Zusatzes		24	»
Taxe für Verlängerung eines Privilegiums **) . . .		600	»

*) Seit Aufhebung dieses Directoriums werden obige Taxen im Ministerium des Innern bezahlt.

**) Diese Verlängerungs-Taxe wird in der Praxis ohne nähere Unterscheidung jedesmal, also auch dann angewendet, wenn die Verlängerung nicht durch einen Beschluß der die gesetzgebende Gewalt ausübenden Kammern (Art. 8. des Ges. vom 7. Jänner 1791 und Art. 8, 1. Tit. des Ges. vom 25. Mai 1791), sondern blos im administrativen Wege und ohne

Enregistrement du brevet de prolongation	12 liv.	Einregistrirung der Privilegiums-Verlängerung . .	12 Liv.
Enregistrement d'une cession de brevet en totalité ou en partie	18 »	Einregistrirung der vollständigen oder theilweisen Cession eines Privilegiums .	18 »
Pour la recherche et la communication d'une description	12 »	Für Aushebung und Mittheilung einer Beschreibung	12 »

Tarif des droits à payer au secrétariat du département.

Tarif der im Departement-Secretariate zu zahlenden Taxen.

Pour le procès-verbal de remise d'une description, ou de quelque perfectionnement, changement et addition, et des pièces relatives, tous frais compris . . .	12 liv.	Für Protokolls-Aufnahme über den Erlag einer Beschreibung oder irgend einer Verbesserung, Aenderung oder eines Zusatzes und der dazu gehörigen Gegenstände, mit Inbegriff aller Kosten	12 Liv.
Pour l'enregistrement d'une cession de brevet, en totalité ou en partie, tous frais compris	12 »	Für Einregistrirung einer vollständigen oder theilweisen Privilegiums-Cession, mit Inbegriff aller Kosten	12 »
Pour la communication du catalogue des inventions et droits de recherches	3 »	Für Mittheilung des Verzeichnisses der Privilegien und Nachschlagegebühr .	3 »

Uiberschreitung des gesetzlichen Maximums der Dauer von 15 Jahren bewilligt worden ist. Offenbar scheint aber ein solches Verfahren für den letzteren Fall, wie in Perpigna's manuel des inventeurs richtig dargestellt wird, dem Geiste des Gesetzes wenig zu entsprechen, weil alsdann der durch die Verlängerung begünstigte Patentträger je nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr, bald aber auch weniger bezahlt, als er hätte leisten müssen, wenn er gleich anfänglich das Privilegium auf die erst späterhin verlängerte Dauer erhalten hätte, je nachdem nämlich die Differenz zwischen der für den anfangs bewilligten und der für den verlängerten Termin gesetzlich bestimmten Patent-Taxe per 300, 800, oder 1500 Liv. geringer oder größer ist, wie die stets gleichmäßig in Rechnung kommende obige Verlängerungs-Taxe. Jener nämlich, dem sein 5jähriges Privilegium bis zu einer Gesammtdauer von 10 Jahren verlängert ward, zahlt nun, nach Hinzurechnung der Verlängerungs-Taxe von 600 Liv. zu den beim Ansuchen um die Verleihung des Patentes erlegten 300 Liv. — im Ganzen 900 Liv., also über die für ein 10jähriges Patent bestehende Taxe von 800 Liv. noch einen Mehrbetrag von 100 Liv., — derjenige hingegen, dem sein 5jähriges Patent um volle 10 Jahre, oder sein 10jähriges Patent um neuerliche 5 Jahre wäre verlängert worden, hat für sein nun 15jähriges Patent im ersteren Falle gar nur 900 Liv. (300 + 600), und im letzteren nur 1400 Liv.

L'Assemblée nationale décrète les changemens qui suivent au texte de la loi du 7 janvier 1791.

(Décrété le 14 mai).

À l'art. X a été substituée cette nouvelle rédaction:

»L'inventeur sera tenu, pour obtenir lesdites patentes, de s'adresser au directoire de son département, qui en requerra l'expédition. La patente envoyée à ce directoire y sera enregistrée, et il en sera, en même temps, donné avis par le ministre de l'intérieur, au directoire des autres départemens.«

L'Assemblée a décrété la suppression des mots suivans:

ART. XII. en donnant bonne et suffisante caution, requérir la saisie des objets contrefaits.

ART. XIII. D'après laquelle la saisie aura eu lieu.

Mandons et ordonnons, etc. À Paris, le 25 jour du mois de mai, l'an de grâce 1791, et de notre règne le 18.

Signé: LOUIS.

Et plus bas:

M. L. F. Duport.

Der National-Congreß verordnet nachfolgende Abänderungen des Textes des Gesetzes vom 7. Jänner 1791.

(Beschlossen am 14. Mai).

An die Stelle des 10. Art. wurde folgende neue Textirung gesetzt:

»Um das besagte Patent zu bekommen, ist der Erfinder gehalten, sich an das Directorium seines Departements zu wenden, welches dessen Ausfertigung nachsuchen wird. Das an dieß Directorium einlangende Patent ist alldort einzuregistriren, und gleichzeitig auch von dem Minister des Inneren an die Directorien der übrigen Departements die Verständigung zu erlassen.«

Der Congreß hat folgende Worte hinwegzulassen beschlossen:

XII. Art. »Gegen angemessene und hinlängliche Sicherstellung die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zu erwirken.«

XIII. Art. »In Folge welcher die Beschlagnahme Statt gehabt.«

Wir befehlen und verordnen ꝛc.

Paris, am 25. des Monats Mai, im Jahre der Gnade 1791, Unserer Reiche im 18.

Unterzeichnet: Ludwig.

Weiter unten:

M. L. F. Duport.

(800 + 600) im Ganzen zu entrichten, eben weil die Verlängerungs-Taxe, wie bereits erwähnt wurde, stets dieselbe verbleibt. Ein derlei unter die 2 letztern Fälle zu reihender Patentträger kommt also auf nicht zu rechtfertigende Weise mit geringeren Kosten zum Besitze eines sonst mit 1500 Liv. taxirten 15jährigen Privilegiums, als jedweder andere, der gleich zu Anfange sein Patent, was ihm ganz frei stand, für dieß Maximum der Zeit erwirkt hätte.

LOI

relative aux gratifications et secours à accorder aux artistes.

12 septembre 1791.

Titre I. (Décrété le 9 septembre 1791). — Distribution des récompenses nationales.

ART. I. Sur le fonds de deux millions destiné, par le décret du 3 août 1790, à être annuellement employé en dons, gratifications, encouragemens, il sera distribué une somme de 300,000 liv., selon le mode ci-après déterminé, en gratifications et secours aux artistes qui, par leurs découvertes, leurs travaux et leurs recherches dans les arts utiles, auront mérité d'avoir part aux récompenses nationales.

ART. II. Lesdites récompenses seront accordées, d'après les instructions envoyées, au sujet des différens artistes, par le directoire du département de leur domicile ordinaire, en suite de l'attestation de leur district et du certificat de leur municipalité.

Il suffira cependant à ces artistes d'un certificat des corps admini-

Gesetz

über die den Gewerbsleuten zu gewährenden Belohnungen und Unterstützungen *),

vom 12. September 1791.

I. Titel. (Rathschluß vom 9. September 1791.) — Vertheilung der Volks-Prämien.

I. Art. Von der Summe von 2 Millionen, welche mit Decret vom 3. August 1790 bestimmt wurde, jährlich zu Geschenken, Belohnungen, Aneiferungen, verwendet zu werden, ist ein Betrag von 300,000 Liv. in der hier festgesetzten Weise als Belohnungen und Unterstützungen unter jene Gewerbsleute zu vertheilen, die durch ihre Entdeckungen, Bemühungen und Forschungen in nützlichen Künsten sich einen Anspruch auf die Volks-Prämien erworben haben.

II. Art. Laut den mitgegebenen Belehrungen sollen die besagten Prämien den verschiedenen Gewerbsleuten vom Departements-Directorio ihres ordentlichen Wohnsitzes über ein Zeugniß ihres Districtes und ein Certificat ihrer Ortsobrigkeit zuerkannt werden.

Es genügt aber für diese Gewerbsleute ein bloßes Certificat der Ver-

---

*) Da dieß Gesetz wohl (nebst anderem) auch von neuen Erfindungen, doch nicht von den auf solche zu ertheilenden Patenten oder Privilegien handelt, und somit auf jene Personen, deren Erfindungen bereits mit Privilegien betheilt wurden, nicht mehr anwendbar ist, so sollte selbes in die Materien dieses Handbuches kaum eingereiht werden. Allein die Betrachtung, wie etwa mancher Erfinder sich dahin berathen dürfte, von dem durch die französ. Gesetzgebung ihm angebothenem doppeltem Wege, nämlich durch ein ausschlieſs. Privilegium, oder in der im 1. Titel des obigen Gesetzes vom 12. September 1791 erwähnten Art den Entgeld für seine Kosten und Mühen zu suchen, lieber den letzteren wählen zu wollen, und somit die Uiberzeugung, daß für Erfinder im Industriefache überhaupt die Kenntniß dieser Gesetzesstelle nicht ganz ohne Interesse bleiben dürfte, schienen mir allhier die Einreihung des besagten 1. Titels derselben zu erlauben.

Der Verfasser.

stratifs de leur domicile actuel, lorsque ces corps se trouveront suffisamment instruits pour le leur délivrer.

ART. III. Les travaux pour lesquels il pourra être accordé des récompenses nationales seront divisés en deux classes principales: ceux qui ont pu exiger des sacrifices, de quelque genre que ce soit, et ceux qui, par leur nature, n'en exigent point.

Dans les récompenses affectées à chacune de ces classes, il sera établi trois degrés, sous les noms de minimum, medium et maximum, applicables en proportion du mérite des objets, d'après l'avis motivé d'un bureau de consultation pour les arts, qui sera, pour cet effet, établi à Paris, et dont la composition sera déterminée dans le titre 2 du présent décret.

Le medium sera d'un quart, et le maximum d'une moitié, en sus du minimum.

Dans la première classe, le minimum sera de 4000 liv., le medium de 5000 liv., et le maximum de 6000 liv.

Dans la seconde classe, le minimum sera de 2000 liv., le medium de 2500 liv., et le maximum de 3000 liv.

Ceux des artistes qui auront passé l'âge de soixante ans, obtiendront, en sus de la récompense qui leur aura été fixée, une somme égale au minimum de leur classe.

ART. IV. Indépendamment de ces deux classes, il pourra être accordé des gratifications particulières aux artistes indigens, dont les talens auront été reconnus par des approbations de corps savans, et dont l'honorable pauvreté

waltungsbehörden ihres wirklichen Wohnsitzes, sobald diese Behörden hinlängliche Sachkenntniß besitzen, um ihnen ein solches zu ertheilen.

III. Art. Die Leistungen, wofür Volks-Prämien zuerkannt werden können, theilen sich in 2 Hauptclassen, solche nämlich, die Aufopferungen von was immer für einer Art fordern, und solche, die ihrer Natur nach deren keine erheischen.

Für die jeder dieser Classen gewidmeten Prämien sollen 3 Abstufungen unter der Benennung des Minimum's, Medium's und Maximum's bestehen, die nach Verhältniß der Verdienstlichkeit der Gegenstände in Folge begründeten Gutachtens einer hierzu in Paris zu errichtenden technischen Berathungs-Commission, deren Zusammensetzung im 2. Titel dieses gegenwärtigen Decretes bestimmt seyn wird, zur Anwendung kommen.

Das Medium wird um ein Viertheil, und das Maximum um die Hälfte mehr als das Minimum betragen.

In der 1. Classe wird das Minimum 4000 Liv., das Medium 5000 Liv. und das Maximum 6000 Liv.,

in der 2. Classe das Minimum 2000 Liv., das Medium 2500 Liv. und das Maximum 3000 Liv. seyn.

Gewerbsleute, die das Alter von 60 Jahren überschritten haben, sollen noch außer der ihnen zuerkannt gewordenen Prämie eine Summe im Betrage des Minimum's ihrer Classe erhalten.

IV. Art. Abgesehen von diesen beiden Classen können auch besondere Belohnungen solchen dürftigen Gewerbsleuten bewilligt werden, deren Fähigkeiten durch Zeugnisse gelehrter Vereine anerkannt wurden, und deren ehrenwerthe Mittellosigkeit

sera certifiée par les corps administratifs.

Le minimum de ces gratifications sera de	200	liv.
Le medium » »	250	»
Le maximum »	300	»

Ceux de ces artistes récompensés, qui auront passé l'âge de soixante ans, obtiendront, conformément à l'art. 3, une somme égale au minimum de leur classe.

ART. V. Le ministre de l'intérieur sera néanmoins autorisé à proposer à l'Assemblée nationale d'accorder un supplément de récompense pour les découvertes d'une importance majeure, faites dans le royaume, ou importées des pays étrangers, particulièrement lorsque ces découvertes seront dues à des travaux pénibles ou à des voyages longs et périlleux.

ART. VI. Partie des mêmes fonds pourra être aussi employée, d'après les instructions des corps administratifs, soit à la publication d'ouvrages qui auraient été jugés utiles aux progrès des arts, soit en expériences, essais et constructions de modèles, ou même de machines, dont les avantages et la possibilité seraient vérifiés par le bureau de consultation, mais dont les frais excéderaient les facultés de leurs auteurs.

ART. VII. Il sera publié, tous les ans, par la voie de l'impression, un état nominatif des artistes qui, dans le cours de l'année, auront obtenu des récompenses nationales, avec le compte général des sommes employées à ces récompenses, ainsi qu'aux publications d'ouvrages et aux frais d'expériences et de constructions ordonnées par le mi-

von Seite der Verwaltungsbehörden bestätiget ist.

Das Minimum solcher Belohnungen wird	200	Liv.
» Medium » »	250	»
» Maximum » »	300	»

seyn.

Jene von derlei betheilten Gewerbsleuten, welche mehr als 60 Jahre alt sind, werden, in Uibereinstimmung mit dem 3. Artikel, noch nebstbei eine dem Minimum ihrer Classe gleichkommende Summe erhalten.

V. Art. Der Minister des Innern soll überdieß ermächtigt seyn, dem National-Congresse die Bewilligung einer noch höheren Prämie für Entdeckungen von besonderer Wichtigkeit, die entweder im Inlande gemacht, oder aus fremden Landen eingeführt wurden, in Antrag zu bringen; besonders dann, wenn man solche Entdeckungen einer mühevollen Anstrengung, oder langen und gefährlichen Reisen verdankt.

VI. Art. Die hier in Rede stehenden Capitalien dürfen laut der für die Verwaltungsbehörden erflossenen Belehrungen theilweise auch zur Verbreitung solcher Werke, die als nützlich für das Fortschreiten der Künste anerkannt wurden, so wie auf Proben, Versuche und Herstellung von Modellen oder selbst von Maschinen, deren Vortheile und Ausführbarkeit zwar von Seite der Berathungs-Commission bestätigt sind, deren Kosten aber die Kräfte ihrer Erfinder übersteigen, verwendet werden.

VII. Art. Alljährlich wird das Namensverzeichniß jener Gewerbsleute, die im Laufe des Jahres Volks-Prämien erhielten, sammt einer vollständigen Verrechnung der auf diese Prämien, so wie auf die Verbreitung von Werken und auf die vom Minister des Innern über Vorschlag der Berathungs-Commission, angeordneten Versuche und

nistre de l'intérieur, d'après les avis du bureau de consultation.

ART. VIII. Les pensions assurées par un brevet signé du Roi, aux artistes qui, à ce prix, ont ci-devant cédé à l'État leurs inventions, découvertes ou importations, légalement constatées, seront regardées comme faisant partie de la dette publique, et, en conséquence, renvoyées à la liquidation.

ART. IX. Les artistes avec lesquels l'administration du Commerce a ci-devant contracté des engagemens conditionnels, et qui justifieront avoir satisfait aux conditions stipulées, seront aussi regardés comme créanciers de l'État, pour les sommes qui ne leur auraient point encore été payées; et, en cette qualité, renvoyés à la liquidation.

ART. X. Les artistes dont les machines, importées de l'étranger, ou nouvellement construites d'après les demandes de l'administration du Commerce, auraient été détruites, lors des troubles populaires survenus en quelque partie du royaume, seront indemnisés de leurs pertes, sur une attestation des corps administratifs desdits lieux, à laquelle devra être jointe une évaluation faite par des hommes à ce connaissant: ces attestations tiendront lieu de titres, et seront, comme telles, reçues à la liquidation.

ART. XI. Les objets déjà récompensés ou achetés par le Gouvernement, ou pour lesquels les artistes auraient acquis des brevets d'invention, ne seront point susceptibles des récompenses nationales.

ART. XII. Nul artiste, quels qu'aient été ses travaux, ne pour-

Arbeiten ausgelegten Summen im Drucke veröffentlicht.

VIII. Art. Die Pensionen, welche durch eine vom Könige unterzeichnete Verleihungs-Urkunde jenen Gewerbsleuten, die um solchen Preis ihre gesetzlich erwiesenen Erfindungen, Entdeckungen oder Einführungen schon früher dem Staate abgetreten haben, zugesichert worden sind, werden als Theil der Staatsschuld betrachtet, und daher zur Liquidirung verwiesen.

IX. Art. Gewerbsleute, mit welchen ehedem die Handelskammer Contracte unter Bedingungen eingegangen hat, und die nachweisen, daß sie den festgesetzten Bedingungen Genüge geleistet, werden rücksichtlich jener Summen, die ihnen noch nicht bezahlt worden sind, ebenfalls als Staats-Gläubiger betrachtet, und in dieser Eigenschaft zur Liquidirung verwiesen.

X. Art. Gewerbsleute, deren aus dem Auslande eingeführte oder auf Verlangen der Handelskammer neu hergestellte Maschinen zur Zeit der in einigen Gegenden des Königreiches entstandenen Volksunruhen zerstört wurden, sollen gegen ein Zeugniß der administrativen Behörden der betreffenden Orte, dem eine Schätzung von Sachverständigen beizuschließen ist, für ihre Verluste entschädigt werden; diese Zeugnisse werden als ordentliche Beweismittel gelten, und als solche zur Liquidirung zugelassen werden.

XI. Art. Die schon mit Belohnungen betheilten oder von der Regierung angekauften Gegenstände, oder solche, worauf die Gewerbsleute Erfindungs-Privilegien erhalten haben, eignen sich nicht mehr zu Volks-Prämien.

XII. Art. Kein Gewerbtreibender, was immer er geleistet ha-

ra être admis, dans la même année, à recevoir au-delà du maximum de la première classe; mais il en sera fait une mention honorable, lors de la publication de la liste des récompensés, et il pourra y êtrc admis l'année d'après.

ben mag, darf in ein und demselben Jahre mehr als das Maximum der 1. Classe erhalten; doch soll erforderlichenfalls bei Veröffentlichung der Liste der Betheiligten eine ehrenvolle Erwähnung statt finden, und im nächstfolgenden Jahre die Bewerbung wieder offen stehen.

LOI

relative aux brevets d'invention délivrés pour des établissemens de finances.

Du 20 septembre 1792, l'an IV de la liberté.

L'Assemblée nationale considérant que les brevets d'invention qui sont autorisés par la loi du 7 janvier 1791 ne peuvent être accordés qu'aux auteurs de toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie, seulement relatifs aux arts et métiers; que les brevets d'invention qui pourraient être délivrés pour des établissemens de finances deviendraient dangereux, et qu'il est important de prendre des mesures pour arrêter l'effet de ceux qui ont été déjà délivrés, ou qui pourraient l'être par la suite; — Décrète qu'il y a urgence.

L'Assemblée nationale, après avoir décrété l'urgence, décrète que le pouvoir exécutif ne pourra plus accorder de brevets d'invention aux établissemens relatifs aux finances, et supprime l'effet de ceux qui auraient été accordés.

Gesetz

über die auf Finanz-Unternehmungen ertheilten Erfindungs-Privilegien,

vom 20. September 1792, im 4. Jahre der Unabhängigkeit.

In Anbetracht dessen, daß die durch das Gesetz vom 7. Jänner 1791 eingeführten Erfindungs-Privilegien nur allein im Fache der Künste und Gewerbe an Urheber jedweder Entdeckung oder neuen Erfindung in allen Zweigen der Industrie ertheilt werden können; daß ferner Erfindungs-Privilegien, etwa auf Finanz-Unternehmungen verliehen, gefährlich werden würden, und daß es von Wichtigkeit ist, zu Maßregeln zu schreiten, um die Folgen der wirklich schon verliehenen oder der möglicherweise noch weiterhin zu verleihenden hintan zu halten, hat der National-Congreß diesen Gegenstand als eine Sache von Dringlichkeit erklärt.

Der National-Congreß, nachdem er die Dringlichkeit ausgesprochen, beschließt, daß die vollziehende Gewalt auf Finanz-Unternehmungen keine Erfindungs-Privilegien mehr verleihen dürfe, und setzt die bereits verliehenen außer Wirkung *).

*) Bis zum Erscheinen dieses Gesetzes waren bereits 13 derlei Privilegien verliehen.

Au nom de la nation, le Conseil exécutif provisoire mande et ordonne à tous les corps administratifs et tribunaux, que les présentes ils fassent consigner dans leurs registres, lire, publier et afficher dans leurs départemens et ressorts respectifs, et exécuter comme loi. En foi de quoi nous avons signé ces présentes, auxquelles nous avons fait apposer le sceau de l'État. À Paris, le 25e jour du mois de septembre 1792, l'an 1er de la république française.

Signé: Lebrun.

Contresigné: Danton.

Der provisorische vollziehende Rath verordnet und befiehlt im Namen der Nation allen Verwaltungsbehörden und Gerichten, diesen Beschluß in ihren Registern aufzeichnen, davon Einsicht nehmen, in ihren Departements und betreffenden Bezirken veröffentlichen, anschlagen, und als Gesetz handhaben zu lassen. Urkund dessen haben wir solches hier unterzeichnet, und das Staatssiegel beizudrücken angeordnet. Paris, am 25. des Monats September 1792, im 1. Jahre der französischen Republik.

Unterzeichnet: Lebrun.

Danton.

Arrêté

du directoire exécutif, du 17 vendémiaire an VII, concernant la publication des brevets d'invention.

(8 octobre 1798.)

Le directoire exécutif, sur le rapport du ministre de l'intérieur,

Considérant qu'aux termes de l'art. XV de la loi du 7 janvier 1791, relative aux découvertes utiles et aux moyens d'en assurer la propriété à leurs auteurs, tout brevet d'invention obtenu pour une découverte industrielle doit être publié, à l'expiration du terme fixé pour sa durée, et que les procédés qui en sont l'objet deviennent d'un usage général et permis dans toute la république,

Que l'établissement des brevets d'invention remonte au 25 mai

Entschließung

des vollziehenden Directoriums vom 8. October 1798, betreffend die Kundmachung der Erfindungs-Privilegien.

In Anbetracht dessen, daß nach Inhalt des XV. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 über nützliche Entdeckungen und die Mittel, das Eigenthum derselben ihren Urhebern zu sichern, jedes auf eine industrielle Entdeckung erhaltene Erfindungs-Privilegium nach Ablauf des für seine Dauer festgesetzten Zeitraumes kundgemacht werden muß, und das den Gegenstand desselben ausmachende Verfahren als eine Sache der allgemeinen Benützung in der ganzen Republik freigegeben wird,

daß die Einführung der Erfindungs-Privilegien bis zum 25. Mai

1791, et que plusieurs de ceux expédiés depuis cette époque ont atteint le terme prescrit à leur durée, et doivent être publiés conformément à la loi,

Qu'il importe de rendre cette publication aussi utile qu'elle peut l'être aux progrès des arts et à l'instruction publique,

Arrête ce qui suit:

ART. I. Les brevets d'invention expédiés depuis la loi du 25 mai 1791, et qui ont atteint le terme prescrit à leur durée, seront incessament publiés par les soins du ministre de l'intérieur; l'usage des procédés industriels qu'ils ont pour objet est déclaré libre et permis dans toute la république.

ART. II. Les originaux desdits brevets seront déposés au Conservatoire des arts et métiers, pour y avoir recours au besoin. Le ministre chargera les membres du Conservatoire de faire imprimer les descriptions et graver les dessins nécessaires pour leur intelligence, et il adressera des exemplaires de chaque brevet, ainsi publié, aux administrations centrales de département.

ART. III. La dépense qu'exigera cette publication sera prise sur le produit de la taxe des brevets, et subsidiairement sur les fonds généraux destinés à l'encouragement des arts.

ART. IV. Le directoire exécutif, en conformité de la loi, déclare expirés, et dans le cas

1791 zurückreicht, und daß mehrere der seither verliehenen ihre bestimmte Dauer vollendet haben, daher dem Gesetze gemäß veröffentlicht werden sollen,

daß es nothwendig sey, diese Veröffentlichung für das Fortschreiten der Gewerbe und der Volksaufklärung so nutzbringend als möglich zu machen,

beschließt das vollziehende Directorium, über den Bericht des Ministers des Innern, wie folgt:

I. **Art.** Die Erfindungs-Privilegien, welche seit dem Gesetze vom 25. Mai 1791 ausgefertiget wurden, und welche ihre bestimmte Dauerzeit erreicht haben, sollen alsogleich auf Anordnung des Ministers des Innern veröffentlicht werden; die Benützung des ihren Gegenstand ausmachenden industriellen Verfahrens wird als freigegeben und in der ganzen Republik erlaubt erklärt.

II. **Art.** Die Originalien der besagten Privilegien sind beim Conservatorium der Künste und Gewerbe aufzubewahren, um im Falle des Bedarfes benützt werden zu können. Der Minister wird die Mitglieder des Conservatoriums beauftragen, die Beschreibungen in Druck legen und die zu ihrer Verständlichkeit nöthigen Zeichnungen stechen zu lassen; auch wird er Exemplare eines jeden in solcher Art veröffentlichten Privilegiums den Departements-Central-Verwaltungen zusenden.

III. **Art.** Die zu solcher Veröffentlichung erforderlichen Unkosten sind aus den eingeflossenen Privilegien-Taxen und ergänzungsweise aus den zur Ermunterung der Gewerbe bestimmten Gemeingeldern zu bestreiten.

IV. **Art.** Das vollziehende Directorium erklärt kraft des Gesetzes nachfolgende Privilegien als am Ta-

de la publication, à la date du présent arrêté, les brevets suivans:

(Suit l'énonciation de quatorze brevets.)

Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des Lois.

Pour copie conforme,

Signé:

Treilhard, Président.

Par le Directoire exécutif,

Le Secrétaire général

Lagarde.

ge dieser Entschließung bereits erloschen, und zur Veröffentlichung geeignet:

(Hier folgt die Aufzählung von 14 Privilegien.)

Gegenwärtige Entschließung ist in die Gesetzsammlung einzuschalten.

Dem Originale gleichlautend.

Unterzeichnet:

Treilhard, Präsident.

Auf Befehl des vollziehenden Directoriums:

Der General-Secretär

Lagarde.

Arrêté

relatif au mode de délivrance des brevets d'invention.

Du 5 vendémiaire an IX.
(27 septembre 1800.)

Les Consuls de la République, le Conseil d'État entendu, arrêtent:

ART. I. À compter de ce jour, le certificat de demande d'un brevet d'invention sera délivré par le ministre de l'intérieur, et les brevets seront ensuite délivrés, tous les trois mois, par le premier Consul, et promulgués dans le Bulletin des lois.

ART. II. Pour prévenir l'abus que les brevetés peuvent faire de leurs titres, il sera inséré, par annotation, au bas de chaque expédition, la déclaration suivante:

»Le gouvernement, en accordant un brevet d'invention, sans examen préalable, n'entend garantir en aucune manière, ni la priorité, ni le mérite, ni le succès d'une invention.«

Entschließung

über die Art der Ausfertigung der Erfindungs-Privilegien,

vom 27. September 1800.

Die Consuln der Republik beschließen über Anhörung des Staatsrathes, wie folgt:

I. Art. Vom heutigen Tage an soll das Certificat über das Gesuch um ein Erfindungs-Privilegium vom Minister des Innern, und die Privilegien selbst sollen hierauf alle 3 Monate vom ersten Consul ausgefertigt, und in der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

II. Art. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welchen die Privilegirten von ihren Patenten machen könnten, wird anmerkungsweise, am Schluße jeder Ausfertigung, folgende Erklörung beigesetzt werden:

»Die Regierung will, indem sie ein Erfindungs-Privilegium ohne vorläufige Untersuchung verleiht, weder für die Priorität, noch für die Verdienstlichkeit oder für den Erfolg einer Erfindung auf irgend eine Weise haften.«

ART. III. Le Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Bulletin des Lois.

Le premier Consul
signé: Bonaparte.
Le secrétaire d'État
signé: Hugues B. Maret.
Le ministre de la justice
signé: Abrial.

III. Art. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Entschließung, welche in die Gesetzsammlung eingeschaltet werden wird, beauftragt.

Der erste Consul.
Unterzeichnet: Bonaparte.
Der Staatssecretär.
Unterz.: Hugo B. Maret.
Der Justiz-Minister.
Unterzeichnet: Abrial.

Décret Impérial

qui abroge une disposition de la loi du 25 mai 1791 sur la propriété des auteurs de découvertes.

Au quartier impérial de Berlin, le 25 novembre 1806.

Napoléon, empereur des Français, roi d'Italie;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'intérieur, Notre Conseil d'État entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

ART. I. La disposition de l'article XIV du titre II de la loi du 25 mai 1791, portant réglement sur la propriété des auteurs de découvertes en tous genres d'industrie, est abrogé, en ce qui concerne la défense d'exploiter les brevets d'invention par actions.

Ceux qui voudraient exploiter leurs titres de cette manière seront tenus de se pourvoir de l'autorisation du gouvernement.

ART. II. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution de notre présent décret.

Signé: NAPOLÉON.
par l'empereur,
Le secrétaire d'État signé:
Hugues B. Maret.

Kaiserliches Decret,

womit eine Verfügung des Gesetzes v. 25. Mai 1791 über das Eigenthum der Urheber von Erfindungen außer Kraft gesetzt wird.

Im kaiserl. Quartier zu Berlin, am 25. November 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien;

Uiber Bericht Unseres Ministers des Inneren haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen und beschließen, wie folgt:

I. Art. Die Verfügung des 14. Art. 2. Titel des die Bestimmung über das Eigenthumsrecht der Urheber von Entdeckungen in allen Zweigen der Industrie enthaltenden Gesetzes vom 25. Mai 1791, wird bezüglich des Verbothes, die Erfindungs-Privilegien durch Actien-Unternehmungen auszuführen, außer Kraft gesetzt.

Jene, welche auf diese Art ihre Gerechtsame in Ausübung bringen wollen, sind verpflichtet, die Erlaubniß der Regierung anzusuchen.

II. Art. Unser Minister des Inneren ist mit dem Vollzuge dieses Unseren Decretes beauftragt.

Unterzeichnet: **Napoleon.**
Auf kais. Befehl
der Staats-Secretär:
Unterzeichnet: Hugo B. Maret.

Décret Impérial

qui fixe l'époque à laquelle commencent à courir les années de jouissance des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation.

De notre camp impérial de Varsovie, le 25 janvier 1807.

Napoléon, etc. Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur, notre Conseil d'État entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

ART. I. Les années de jouissance d'un brevet d'invention, de perfectionnement ou d'importation, commencent à courir de la date du certificat de demande, délivré par notre Ministre de l'intérieur. Ce certificat établit, en faveur du demandeur, une jouissance provisoire qui devient définitive par l'expédition du décret qui doit suivre ce certificat.

ART. II. La priorité d'invention, dans le cas de contestation entre deux brevetés pour le même objet, est acquise à celui qui, le premier, a fait au secrétariat de la préfecture du département de son domicile, le dépôt des pièces exigées par l'article 4 de la loi du 7 janvier 1791.

ART. III. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Signé: NAPOLÉON.

par l'empereur,

Le secrétaire d'État signé:

Hugues B. Maret.

Kaiserliches Decret,

womit der Zeitpunkt bestimmt wird, von welchem die Jahre des Genußes der Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungs-Privilegien zu laufen haben.

Aus Unserem kaiserl. Lager zu Warschau, am 25. Jänner 1807.

Napoleon ꝛc. Uiber den Bericht Unseres Ministers des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Art. Die Jahre des Genusses eines Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungs-Privilegiums fangen vom Datum des von Unserem Minister des Innern ausgefertigten Gesuchs-Certificates zu laufen an. Dieß Certificat gewährt dem Bittsteller einen provisorischen Genuß, welcher durch die Ausfertigung des erst nachfolgenden Patentes selbst in einen definitiven übergeht.

II. Art. Die Priorität der Erfindung gebührt im Falle eines Streites zwischen zwei für den nämlichen Gegenstand Privilegirten demjenigen, welcher zuerst im Secretariate der Präfectur des Departements seines Wohnsitzes den Erlag der im 4. Art. des Gesetzes vom 7. Jänner 1791 bezeichneten Gegenstände gemacht hat.

III. Art. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Decretes beauftragt.

Unterzeichnet: **Napoleon.**

Auf kais. Befehl

der Staats-Secretär:

Unterzeichnet: Hugo B. Maret.

Königreich der Niederlande.

Vermöge Staatsgrundverfassung vom 24. August 1815 ist in diesem Lande die gesetzgebende Gewalt zwischen dem König und der Nation, welche letztere bei Ausübung solchen Majestätsrechtes durch die Reichsstände, (General-Staaten) repräsentirt wird, getheilt, daher denn der Unterschied zwischen »wet« (Gesetz), d. i. eine vom Könige und den General-Staaten gemeinschaftlich beschlossene Vorschrift, und »koninglijk besluit« d. i. eine vom Könige allein, kraft der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt und der Befugniß, die Justiz in seinem Namen verwalten zu lassen, angeordnete administrative Verfügung.

Was die in den Niederlanden über Ertheilung von ausschließenden Rechten auf neue Erfindungen und Entdeckungen im Industriefache bestehenden Verordnungen betrifft, so ist nur der hier anzuführende holländ. Text als Originale anzusehen, doch aber wurde für die ehemaligen französ. Provinzen des Reiches auch eine Uibersetzung in die französ. Sprache unter öffentlicher Aufsicht veranlaßt.

Die besagten dießfälligen Verordnungen sind folgende:

Das Gesetz vom 25. Jänner 1817.

Die am 26. März des näml. J. nachgefolgte Vorschrift für den Vollzug des Gesetzes vom 25. Jänner 1817.

Die königl. Entschließung ddo. Laken, 17. August 1827.

WET

van den 25 Januarij 1817, omtrent het verleenen van uitsluitende regten op uitvindingen en verbeteringen van voorwerpen van kunst en volksvlijt.

Gesetz

vom 25. Jänner 1817, betreffend die Verleihung von ausschließenden Rechten auf Erfindungen und Verbesserungen von Gegenständen der Kunst und Industrie.

Wij Willem, bij de gratie Gods, Koning der Nederlanden, Prins van Oranje-Nassau, Groot-Hertog van Luxemburg, enz. enz. enz.

Allen die deze zullen zien of hooren lezen, salut, doen te weten:

Alzoo Wij in overweging genomen hebben het belang om algemeene bepalingen vasttestellen omtrent het verleenen van uitsluitende regten op uitvindingen en

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c. 2c. 2c.

Allen, so dieß werden einsehen oder lesen hören, Unsern Gruß, und thun ihnen zu wissen:

Dieweil Wir die Wichtigkeit der Festsetzung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Verleihung ausschließ. Rechte auf Erfindungen und Verbesserungen von Gegenständen

verbeteringen van voorwerpen van kunst en volksvlijt;

Zoo is het dat Wij, den Raad van State gehoord en met gemeen overleg der Staten-Generaal, hebben goedgevonden en verstaan, gelijk Wij goedvinden en verstaan by deze:

ART. I. Er zullen door Ons, op nieuwe binnen het Rijk in eenigen tak van kunst of volksvlijt gedane uitvindingen en wezenlijke verbeteringen, gelijk mede op de eerste invoering of het in werking brengen hier te lande, van zoodanige buitenslands gedane of in werking zijnde uitvindingen of verbeteringen, uitsluitende regten voor eenen bepaalden tijd kunnen verleend worden, en zulks bij opene brieven, onder den naam van octrooijen, te verleenen, nadat daartoe bij Ons aanzoek zal zijn gedaan.

ART. II. Deze octrooijen zullen worden verleend onverminderd een ieders regt of bezit, en alzoo van geene kracht zijn, wanneer blijken mogt, dat de uitvinding of verbetering, het voorwerp van eenig octrooi uitmakende, reeds voor het verleenen van hetzelve, door eenen anderen binnen het Rijk werd uitgeoefend, gebruikt of in het werk gesteld.

ART. III. De octrooijen zullen worden verleend voor den tijd van 5, 10 of 15 jaren, en daarvoor, naar evenredigheid van dien tijd, en naar mate van het belang der uitvinding of verbetering, geringere of meerdere regten betaald worden, welke echter nimmer de som van gl. 750 zullen mogen overschrijden, noch beneden die van gl. 150 gesteld worden.

der Kunst und Industrie in Erwägung gezogen,

so ist es denn geschehen, daß Wir nach Anhörung des Staatsrathes und in gemeinsamer Uiberlegung mit den General-Staaten, gut befunden und beschloßen haben, gleichwie Wir dermalen hiermit gut befinden und beschließen:

I. Art. Es sollen von Uns auf neue, innerhalb des Reiches in irgend einem Zweige der Kunst oder Industrie gemachte Erfindungen und wesentliche Verbesserungen, desgleichen auf die erste Einführung oder hierländige Anwendung von derlei auswärts gemachten oder schon angewendeten Erfindungen oder Verbesserungen, ausschließende Rechte für eine bestimmte Zeit ertheilt werden können, und zwar mittelst öffentlicher Patentbriefe unter dem Namen von Privilegien, nach vorläufig hierum an Uns gestelltem Ansuchen.

II. Art. Diese Privilegien werden unnachtheilig dem Rechte oder Besitze eines Dritten verliehen, und demnach von keiner Kraft seyn, sobald offenbar würde, daß die den Gegenstand eines Privilegiums ausmachende Erfindung oder Verbesserung schon vor solcher Verleihung durch jemand andern im Lande aufgefunden, benützt oder ins Werk gesetzt war.

III. Art. Die Privilegien werden für die Zeit von 5, 10 oder 15 Jahren zugestanden, und dafür nach Verhältniß des Zeitraums und nach Maß der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung geringere oder größere Gebühren bezahlt, welche jedoch nie die Summe von 750 fl. überschreiten, noch unter 150 fl. betragen dürfen *).

*) Eine genauere Abstufung dieser Taxen enthält die nachfolgende: »Vorschrift für den Vollzug des Gesetzes vom 25. Jänner 1817.«

ART. IV. Ook zal een voor vijf of tien jaren verleend octrooi, bij het verstrijken van dien termijn, kunnen verlengd worden, wanneer daartoe zeer gewigtige redenen voorhanden zijn, doch zich in het geheel nimmer langer dan voor vijftien jaren mogen uitstrekken.

ART. V. De octrooijen op de eerste invoering of het in werking brengen van buitenslands gedane of in werking zijnde uitvindingen of wezenlijke verbeteringen zullen, zoo verre zij aldaar reeds geoctrooijeerd of gebrevetteerd mogten zijn, voor geenen langeren tijd worden verleend, dan waarvoor aan dezelve eenig uitsluitend regt buiten's Lands mogt zijn toegekend, en onder de uitdrukkelijke voorwaarde worden verleend, dat de geoctrooijeerde voorwerpen binnen het Rijk zullen vervaardigd worden.

ART. VI. De octrooijen zullen aan derzelver bezitters of regtverkregen hebbenden de bevoegdheid geven:

a) Om bij uitsluiting door het geheele Rijk, gedurende den bepaalden tijd, de geoctrooijeerde voorwerpen alleen te mogen vervaardigen en verkoopen, of met hunne toestemming te doen vervaardigen en verkoopen.

b) Om die genen, welke op het aan hen verleende uitsluitend regt zouden inbreuk mogen maken, in regten te vervolgen en tegen dezelve te procederen tot verbeurdverklaring, ten hunnen behoeve, van de vervaardigde en nog onverkochte, en van den koopprijs der reeds verkochte geoctrooijeerde voorwerpen; alsmede tot zoodanige verdere vergoeding van schade, winstderving of interessen, als waartoe er termen zijn mogten.

IV. Art. Deßgleichen soll ein für fünf oder zehn Jahre verliehenes Privilegium bei Ablauf dieses Termins, falls sehr gewichtige Gründe hierzu vorhanden sind, wohl verlängert, doch aber im Ganzen nie über 15 Jahre hinaus erstreckt werden können.

V. Art. Auf die erste Einführung oder Anwendung der außer Landes gemachten oder in Ausübung bestehenden Erfindungen oder wesentlichen Verbesserungen werden, wenn selbe bereits alldort privilegirt oder patentirt seyn sollten, für keine längere Zeit, als wofür ihnen ein ausschließendes Recht im Auslande zuerkannt wurde, Privilegien verliehen, und nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die privilegirten Gegenstände im Inlande verfertigt werden müssen.

VI. Art. Die Privilegien werden ihren ursprünglichen Besitzern oder mittelbaren Erwerbern die Befugniß geben:

a) Den privilegirten Gegenstand allein und ausschließend im ganzen Reiche, während des bestimmten Zeitraums zu verfertigen und zu verkaufen, oder mit ihrem Einverständnisse verfertigen und verkaufen zu lassen;

b) jene, die auf das ihnen verliehene ausschließende Recht einen Eingriff machen würden, vor Gericht zu verfolgen, und gegen sie auf Confiscation der verfertigten und noch nicht verkauften, und des Kaufpreises der schon verkauften privilegirten Gegenstände zu eigenen Gunsten, gleichwie auf sonstigen Schadenersatz und Genugthuung, in so weit Grund dazu vorhanden ist, zu klagen.

ART. VII. Bij het verzoekschrift ter verkrijging van eenig octrooi zal de verzoeker gehouden zijn eene naauwkeurige, uitvoerige, door hem eigenhandig geteekende, verzegelde beschrijving te voegen van de zaak of het geheim, het voorwerp van het octrooi uitmakende, met de daartoe behoorende plans, teekeningen, enz., welke beschrijving, na den afloop van den tijd van het oorspronkelijk of verlengde octrooi, of indien het vroeger, om eenige der nader optegevene redenen, mogt komen te vervallen, wereldkundig zal gemaakt worden, ten zij het Gouvernement om gewigtige redenen zoude vermeenen deze openbaarmaking te moeten uitstellen.

VII. Art. Dem Gesuche zur Erlangung eines Privilegiums soll der Bittsteller eine genaue, ausführliche, von ihm eigenhändig unterschriebene, versiegelte Beschreibung des das Object des Privilegiums ausmachenden Gegenstandes oder Geheimnisses, sammt dazu gehörigen Plänen, Zeichnungen rc. beizufügen gehalten seyn, welche Beschreibung nach Ablauf der Zeit des ursprünglichen oder verlängerten Privilegiums, oder, wenn selbes wegen einer der weiter unten angegebenen Ursachen früher zum Verfalle käme, öffentlich kund gemacht werden wird; es wäre denn, daß die Regierung aus wichtigen Beweggründen diese Veröffentlichung aufschieben zu müssen vermeinte.

ART. VIII. Een octrooi zal worden vervallen verklaard, om de volgende redenen:

a) Wanneer blijken mogt dat de verkrijger, in de door hem bij zijn verzoekschrift ingeleverde beschrijving, eenig gedeelte van de zaak, het voorwerp van het octrooi uitmakende, ter kwader trouw zoude hebben verzwegen, of verkeerdelijk voorgedragen.

b) Wanneer blijken mogt dat de zaak, het onderwerp van het octrooi uitmakende, reeds voor het verleenen van hetzelve, door den druk in eenig uitgegeven werk is beschreven.

c) Wanneer de bezitter, binnen den tijd van twee jaren na de dagteekening van het aan hem verleende octrooi, geen gebruik van hetzelve mogt gemaakt hebben, ten zij om gewigtige redenen ter beoordeeling van het Gouvernement.

d) Wanneer de bezitter van een octrooi, na de verkrijging van hetzelve, voor hetzelfde voorwerp,

VIII. Art. Ein Privilegium soll aus folgenden Gründen für verfallen erklärt werden:

a) Wenn offenbar würde, daß der Erwerber in der von ihm mit seiner Bittschrift eingelegten Beschreibung irgend einen Theil der den Gegenstand des Privilegiums ausmachenden Sache aus böser Absicht verschwiegen oder unrichtig dargestellet habe. —

b) Wenn offenbar würde, daß die den Gegenstand des Privilegiums ausmachende Sache bereits vor Verleihung desselben in einem öffentlich erschienenen gedruckten Werke beschrieben gewesen ist.

c) Wenn der Besitzer binnen der Zeit von zwei Jahren, vom Datum des ihm verliehenen Privilegiums an, keinen Gebrauch davon gemacht hätte, es sey denn aus wichtigen, von der Regierung anerkannten Gründen.

d) Wenn der Besitzer eines Privilegiums, nach dessen Verleihung, auf eben den nämlichen Gegenstand

in een ander land, een uitsluitend regt mogt hebben verkregen.

e) Wanneer blijken mogt dat het voorwerp, waarop een octrooi verleend is, in deszelfs aard of aanwending, strijdig ware met de veiligheid en zekerheid van het Rijk of van deszelfs ingezetenen.

ART. IX. Van de regten, bij het verkrijgen van een octrooi te voldoen, zal eene afzonderlijke rekening worden gehouden, en het provenu zal worden aangewend tot aanmoediging van kunst en volksvlijt, door het toekennen van premien, belooningen, enz.

ART. X. De nog in werking zijnde wetten en verordeningen omtrent octrooijen en soortgelijke uitsluitende regten op uitvindingen en verbeteringen worden bij deze afgeschaft en buiten werking gesteld, zullende evenwel de tot heden uitgegevene en verleende octrooijen of brevetten van uitvinding, ten behoeve der regthebbenden, van kracht blijven in derzelver oorspronkelijke uitgebreidheid.

Lasten en bevelen, dat deze in het Staatsblad zal worden gedrukt, en dat alle ministerieele departementen en autoriteiten, kollegien en ambtenaren aan de naauwkeurige excutie de hand zullen houden.

Gegeven te Brussel, den 25 Januarij des jaars 1817, het vierde van Onze Regering.

(Geteekend): WILLEM.

Van wege den Koning:

(Geteekend): A. R. Falck.

in einem anderen Lande ein ausschließendes Recht erhalten hat.

e) Wenn offenbar würde, daß der Gegenstand, worauf ein ausschließendes Recht verliehen ist, seiner Natur oder Anwendung nach mit der Ruhe und Sicherheit des Landes oder seiner Einwohner in Widerspruch stehe.

IX. Art. Uiber die für Erlangung eines Privilegiums zu bezahlenden Gebühren soll eine besondere Rechnung geführt und dieser Ertrag zur Aufmunterung der Gewerbe und des Volksfleißes durch Verleihung von Prämien, Belohnungen rc. verwendet werden.

X. Art. Die bis jetzt bestandenen Gesetze und Verordnungen für Privilegien und derlei ausschließende Rechte auf Erfindungen und Verbesserungen werden hierdurch abgeschafft und außer Wirksamkeit gesetzt; es sollen jedoch die bis heutigen Tag ertheilten und verliehenen Privilegien und Patente auf Erfindungen zum Besten der Besitzer in ihrem ursprünglichen Umfange bei Kraft verbleiben.

Wir verordnen und befehlen, daß gegenwärtiges Gesetz in die Staatszeitung eingeschaltet werde, und daß alle Stellen und Behörden, Collegien und Aemter dessen genaue Beobachtung handhaben sollen.

Gegeben zu Brüssel, am 25. Jänner des Jahres 1817, Unserer Reiche im vierten.

(Unterzeichnet): Wilhelm.

Auf königl. Befehl:

(Unterzeichnet): A. R. Falck.

Reglement

ter uitvoering der wet van 25 Januarij 1817, op het uitgeven van Octrooijen voor uitvindingen, invoeringen en verbeteringen.

ART. I. Ter verkrijging van eenig octrooi zal de verzoeker gehouden zijn een daartoe strekkend request aan den Koning inteleveren, bij den griffier der Staten zijner provincie; dit request zal moeten bevatten eene allgemeene opgave van zijn verzoek, voorts de vermelding van zijn naam, voornaam en woonplaats, alsmede van den tijd, voor welken hij zoodanig octrooi wenscht te verkrijgen, en voor welken hetzelfde voorwerp reeds buiten 's Lands gebrevetteerd zoude mogen zijn; eindelijk zal hij er eene verzegelde, naauwkeurige en uitvoerige door hem eigenhandig geteekende beschrijving bij voegen van de zaak of het geheim, het voorwerp van het octrooi uitmakende, vergezeld met de daartoe behoorende plans en teekeningen, overeenkomstig art. 7 der wet van 25 Januarij 1817.

Vorschrift

für den Vollzug des Gesetzes vom 25. Jänner 1817, wegen Verleihung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Einführungen und Verbesserungen.

I. **Art.** Behufs der Erwirkung eines Privilegiums soll der Bittsteller gehalten seyn, ein dahin gerichtetes Gesuch an den König bei dem Kanzlei-Vorsteher der Stände seiner Provinz *) zu überreichen; dieß Gesuch muß eine vollständige Auseinandersetzung seines Begehrens, ferners die Angabe seines Familien- und Vornamens, und des Wohnortes, so wie auch der Zeit, für welche er ein solches Privilegium zu erlangen wünscht, und für welche derselbe Gegenstand etwa bereits im Auslande privilegirt wäre, enthalten; endlich soll er eine versiegelte, genaue und ausführliche, von ihm eigenhändig unterfertigte Beschreibung des die Wesenheit des Privilegiums ausmachenden Gegenstandes oder Geheimnisses, mit Anschluß der dazu gehörigen Pläne und Zeichnungen, gemäß dem Art. 7. des Gesetzes vom 25. Jänner 1817 beifügen.

*) Unter den Ständen der Provinz, welche man, gegenüber den General-Staaten, auch füglich mit der Benennung »Provinzial-Staaten« bezeichnen kann, werden die in der Provinz ansäßigen Mitglieder der drei Stände des Landes, nämlich der Ritterschaft, (Besitzer adeliger Güter) der Städtebewohner und der Grundbesitzer verstanden; diese Stände werden bei ihren jährlichen Versammlungen durch Deputirte vertreten, die wieder aus ihrer Mitte die Glieder jener permanenten Deputation erwählen, welche in jeder Provinz unter dem Vorsitze des Gouverneurs die Anliegenbeiten der inneren Verwaltung besorgen. Jedwede solche permanente Deputation einer Provinz hat einen stabilen Beamten, (Griffier) der außerdem, daß er als Vorsteher der ständ. Kanzlei die laufenden Geschäfte leitet, auch noch die Functionen eines Secretärs bei den Jahres-Versammlungen der Provinzial-Stände und bei den wöchentlich zwei- bis dreimal statt findenden Sitzungen der permanenten Deputation verrichtet.

ART. II. De griffier der provinciale Staten zal buiten op het paket een proces-verbaal opmaken (model No. 1) van de overgifte van het request en daarbij behoorende stukken en van den juisten dag dier overgifte. Dit proces-verbaal zal door hem en den verzoeker worden geteekend en aan den laatstgemelden een duplicaat daarvan worden afgegeven.

ART. III. De gouverneur der provincie zal onverwijld, en ten langsten binnen den tijd van tien dagen na derzelver inlevering, alle verzoeken ter verkrijging van octrooijen aan den Commissaris Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen inzenden.

ART. IV. De Commissaris Generaal zal dezelve requesten met zijn advies aan den Koning aanbieden, en vermeenende dat het verzoek in de termen valt van toegestaan te worden, bij zijn rapport het octrooi ter teekening aan Zijne Majesteit overleggen.

ART. V. Indien de Koning mogt goedvinden het verzoek af te slaan of ook daarop het advies in te nemen van het Koninklijk Nederlandsch Instituut te Amsterdam, of van de Koninklijke Akademie van wetenschappen en fraaije letteren te Brussel, zal daarvan aan den requestrant kennis gegeven worden.

ART. VI. Het octrooi (model no. 2) zal de beschrijving van de zaak of uitvinding bevatten en de regten omschrijven, welke het aan deszelfs bezitters geeft, overeenkomstig art. 6. der wet van 25 Januarij ll. Het zal voorts de uitdrukkelijke bepaling bevatten dat het Gouvernement, door zoodanig octrooi te verleenen, in geenendeele, noch den voorrang noch de waarde der uitfinding waarborgt,

II. Art. Der Kanzlei-Vorstand der Provinzial-Staaten wird außen auf dem Packete ein Verhandlungs-Protokoll (Formular Nr. 1) über die Einreichung dieses Gesuches, und der dazu gehörigen Gegenstände, und über den genauen Tag dieser Einreichung aufnehmen. Dieß Protokoll muß von ihm und vom Bittsteller unterschrieben; und dem letzterem ein Duplicat hievon hinausgegeben werden.

III. Art. Der Gouverneur der Provinz hat unverweilt und längstens binnen der Zeit von 10 Tagen nach ihrer Einlangung, alle Gesuche um Ertheilung von Privilegien an den General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften einzusenden.

IV. Art. Der General-Commissär wird diese Bittschriften sammt seinem Gutachten dem Könige vorlegen, und wo er vermeint, daß ein Gesuch der Art sey, um verwilligt werden zu können, nebst seinem Berichte auch das Patent zur Fertigung Sr. Majestät unterbreiten.

V. Art. Wenn der König sich bewogen finden sollte, das Gesuch zurück zu weisen, oder das Gutachten des königl. niederländ. Institutes zu Amsterdam, oder der königl. Akademie der Wissenschaften und freien Künste zu Brüssel einzuvernehmen, so wird der Bittsteller hievon verständigt werden.

VI. Art. Die Patent-Urkunde (Formular Nr. 2) wird die Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung enthalten, und die Rechte aufzählen, welche sie ihren Besitzern gemäß dem 6. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner l. J. gewährt. Sie wird weiters die ausdrückliche Bestimmung in sich fassen, daß die Regierung durch die Verleihung eines solchen Privilegiums keineswegs weder die Priorität noch den Werth

en aan zich het regt behoudt om hetzelve vervallen te verklaren, om eene der redenen in art. 8 van meergemelde wet vermeld. Een octrooi voor de eerste invoering van een reeds buitenlands gebrevetteerd voorwerp zal bovendien uitdrukkelijk vermelden dat het Gouvernement de waarheid van de opgaven des requestrants aangaande de lengte van het buitenlandsche octrooi niet waarborgt, als mede dat de geoctrooijeerde voorwerpen binnen het Rijk zullen moeten vervaardigd worden, volgens de bepaling van Art. V der wet.

ART. VII. Hij, die eene verlenging van zijn voor 5 of 10 jaren verleend octrooi wenscht te verkrijgen, zal gehouden zijn, zijn verzoek schriftelijk bij den Commissaris-Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen inte leveren, die deswege aan den Koning een rapport zal uitbrengen. Zoodanig verlengd octrooi zal mede door den Koning worden onderteekend.

ART. VIII. Alle eigenaars van octrooijen, die door nieuwe uitvindingen het voorwerp van hun octrooi verbeteren, zullen voor zoodanige uitvindigen en verbeteringen een nieuw octrooi kunnen verkrijgen, het zij voor den tijd van hun oorspronkelijk octrooi, het zij voor een der termijnen, bij art. 3 der wet bepaald.

ART. IX. Ter verkrijging van zoodanig octrooi zal men dezelfde bepalingen moeten in acht nemen, als bij het vragen van andere octrooijen; zullende de regten voor dezelve te voldoen moeten worden geregeld naar evenredigheid van den tijd, gedurende welken men het genot van deze octrooijen hebben zal, en bij de bepaling dier regten tevens moeten

der Erfindung verbürge, wohl aber sich vorbehalte, selbes aus einer der im 8. Art. des mehrerwähnten Gesetzes ausgesprochenen Ursachen für verfallen zu erklären. Ein Patentbrief auf die erste Einführung eines schon im Auslande patentirten Gegenstandes soll überdieß insbesondere erwähnen, daß die Regierung für die Wahrheit der Angabe des Bittstellers in Betreff der Dauer des ausländischen Privilegiums nicht hafte, so wie auch, daß die privilegirten Gegenstände im Lande selbst, nach Vorschrift des 5. Art. des Gesetzes, erzeugt werden müssen.

VII. Art. Wer eine Verlängerung seines auf fünf oder zehn Jahre verliehenen Privilegiums zu erhalten wünscht, muß sein Gesuch schriftlich an den General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften überreichen, welcher hierüber Bericht an den König erstatten wird. Ein solches verlängertes Privilegium wird vom Könige mitunterfertigt werden.

VIII. Art. Alle Besitzer von Privilegien, die durch neue Erfindungen den Gegenstand derselben verbessern, können auf diese Erfindungen und Verbesserungen ein neues Privilegium erhalten, entweder für die Dauer ihres ursprünglichen Patentes oder für einen der durch den 3. Artikel des Gesetzes bestimmten Zeiträume.

IX. Art. Behufs der Erlangung eines solchen Privilegiums muß man die nämlichen Grundsätze, wie bei Bewerbung um andere Alleinrechte beobachten; — die hiefür zu bezahlenden Gebühren müssen nach Verhältniß der Zeit, während welcher man diese ausschließenden Rechte genießen soll, bemessen werden, und bei Bestimmung dieser Gebühren ist nebstbei auch auf die Wich-

worden gelet op de belangrijkheid der aangebragte verbetering.

ART. X. Indien jemand voorgeeft eene verbetering uitgevonden te hebben aan eene zaak, waarop reeds een octrooi is verleend geworden, zal hij een octrooi kunnen verkrijgen, voor de afzonderlijke in werking brenging van zoodanige verbetering, zonder dat hij onder eenig voorwendsel de zaak zelve, waarop de voren octrooi is verleend, zal mogen vervaardigen, zoo lang als dit vroeger octrooi niet zal opgehouden hebben van kracht te zijn. Oock zal wederkeerig de eerste uitfinder de later geoctrooijeerde verbetering eens anderen niet mogen in werking brengen.

Als zoodanige verbeteringen zullen niet beschouwd worden verandering van fatsoen of evenredigheid, noch aangebragte versierselen, van welken aard ook.

ART. XI. De bezitters van octrooijen, welke zouden wenschen geheel of gedeeltelijk van hunne regten afstand te doen ten behoeve van anderen, zullen gehouden zijn, daarop vooraf 's Konings goedkeuring te vragen. Zij zullen verpligt zijn, op poene van nulliteit, dezen afstand te doen aanteekenen ter griffie, waar een proces-verbaal van dezelve zal opgemaakt worden, overeenkomstig het model sub Nr. 3 hetwelk onverwijld aan den Commissaris Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen zal overgezonden worden. Van dit proces-verbaal zal aanteekening geschieden op het nader te vermeldene register.

ART. XII. Even eens zullen de genen, welke, in de regten van eenen overledenen opvolgende, eigenaars van een octrooi wor-

tigkeit der angebrachten Verbesserung zu sehen.

X. **Art.** Wenn Jemand vorgibt, eine Verbesserung an einem solchen Gegenstande, auf welchen bereits ein Privilegium ist verliehen worden, gemacht zu haben, so soll er auf die alleinige Ausführung dieser Verbesserung, doch ohne unter irgend einem Vorwande jene Sache selbst, worauf das frühere Patent ertheilt ist, in so lange dieß erstere Patent noch in Kraft seyn wird, verfertigen zu dürfen, ein Privilegium erhalten können. Ebenso wird gegenseitig auch der erste Erfinder die später privilegirt gewordene Verbesserung eines andern für sich zu benützen nicht befugt seyn.

Als solche Verbesserungen aber können bloße Veränderungen der äußeren Gestalt oder der Verhältnisse, oder angebrachte Verzierungen, welcher Art sie auch seyen, nicht in Anschlag kommen.

XI. **Art.** Jene Privilegien-Besitzer, die ganz oder theilweise auf ihre Rechte zu Gunsten anderer Verzicht zu thun willens sind, sollen gehalten seyn, hiezu vorerst die königl. Genehmigung anzusuchen. Sie sind bei Strafe der Nullität verpflichtet, diese Abtretung bei der Kanzlei der Provinzial-Staaten vormerken zu lassen, allwo hierüber ein Einvernehmungs-Protokoll nach Maßgabe des Formulars Nr. 3 abgefaßt werden wird, welches ohne Aufenthalt an den General-Commissär des Unterrichtes der Künste und Wissenschaften einzusenden ist. Dieß Einvernehmungs-Protokoll soll in dem später zu erwähnenden Register eingetragen werden.

XII. **Art.** Eben so sollen jene, welche als Nachfolger in die Rechte eines Verstorbenen, Eigenthümer eines Privilegiums werden, verpflich-

den, gehouden zijn, alvorens van hun regt gebruik te maken, daarvan opgave te doen ter griffie van de provincie, waar een proces-verbaal van dezelve zal opgemaakt worden, overeenkomstig het model sub. no. 4, hetwelk onverwijld aan den Commissaris-Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen zal overgezouden worden. Van dit proces-verbaal zal aanteekening geschieden op het nader te vermelden register.

ART. XIII. Bij het verstrijken van den termijn van eenig octrooi, of wanneer hetzelve vervallen zal verklaard worden, wegens eene der in art. 8 van de wet opgegeven redenen, zal de Commissaris-Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen de noodige maatregelen nemen, om de uitvindingen en verbeteringen, voor welke het octrooi verleend is, wereldkundig te maken.

ART. XIV. Wanneer, bij het verstrijken van den termijn van eenig octrooi of het vervallen verklaren daarvan, om eene der redenen bij art. 8 opgegeven, de Commissaris-Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen het ongeraden mogt oordelen om de uitvinding wereldkundig te maken, uit hoofde van politieke of commercieele belangen, zoo zal hij deswege een rapport aan den Koning opmaken, ten einde de zaak aan Hoogstdeszelfs beslisting te onderwerpen.

ART. XV. De Commissaris Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen zal de octrooijen, door den Koning toegestaan en onderteekend, aan den Gouverneur der provincie, alwaar de requestrant gedomicilieerd is, toezenden, en hem te-

tet seyn, bevor sie von ihrem Rechte Gebrauch machen, darüber Anzeige an die ständische Kanzlei der Provinz zu erstatten, wo hierüber ein Verhandlungs-Protokoll nach dem Formular N. 4 aufgenommen werden wird, welches unverweilt an den General-Commissär des Unterrichtes der Künste und Wissenschaften zu übersenden ist. Dieß Verhandlungs-Protokoll soll in dem später zu besprechenden Register aufgezeichnet werden.

XIII. Art. Bei Ablauf der Dauer irgend eines Privilegiums, oder falls dasselbe aus einer der im 8. Artikel des Gesetzes angegebenen Ursachen als erloschen erklärt wird, hat der General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Erfindungen und Verbesserungen, worauf das ausschließende Recht verliehen wurde, allgemein kund zu machen.

XIV. Art. Wenn über Ablauf der Dauer eines Privilegiums oder über dessen Nichtigkeitserklärung wegen einer der im 8. Art. angeführten Ursachen der General-Commissär des Unterrichts, der Künste und Wissenschaften, aus politischen oder commerziellen Gründen es für ungerathen fände, die Erfindung allgemein kund zu machen, so soll er hierüber Bericht an den König erstatten, zu dem Ende, um den Gegenstand der allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen.

XV. Art. Der General-Commissär des Unterrichtes der Künste und Wissenschaften wird die vom Könige verwilligten und unterzeichneten Privilegien an den Gouverneur jener Provinz einsenden, wo der Bittsteller wohnhaft ist, und ihm gleichzeitig die Summe der an

vens de som der daarvoor aan regten verschuldigde gelden opgeven. De Gouverneur zal het octrooi aan de belanghebbenden uitreiken, na dat deze zal hebbeu doen blijken, dat door hem de verschuldigde regten bij den provincialen betaalmeester voldaan zijn.

ART. XVI. De regten, bij het verkrijgen van octrooijen te voldoen, zullen zijn de volgende:
Voor een octrooi van 5 jaren ... f. 150: o.
Voor een octrooi van 10 jaren ... f. 300: o.
of f. 400: o. naar evenredigheid van het gewigt der uitvinding of verbetering.

Voor een octrooi van 15 jaren f. 600: o. of 750: o., naar evenredigheid van het gewigt der uitvinding of verbetering.

Bij den afstand of het erven van een octrooi f. 9. o.

ART. XVII. Wanneer een octrooi vervallen zal worden verklaard, om eene der redenen, vermeld onder litt. E. van het 8ste art. der wet van 25 Januarij ll, zullen de regten, welke daarvoor zijn betaald geworden, terug gegeven worden geheel of ten deele, naar mate van den tijd, tot het verstrijken van den termijn van het octrooi nog te verloopen.

ART. XVIII. De Minister van Financien zal jaarlijks eenen staat inzenden aan den Commissaris-Generaal voor het onderwijs, de kunsten en wetenschappen, houdende naauwkeurige opgave der sommen, voortkomende uit de betaalde regten ter verkrijging van octrooijen. De Commissaris Generaal zal aan Zijne Majesteit de noodige voordragten doen om deze sommen te doen strekken tot de einden, bij art. 9 der wet van 25 Januarij ll. vastgesteld.

Taxen hiefür aufgelaufenen Beträge bekannt geben. Der Gouverneur wird das Privilegium an die betreffende Person dann ausfolgen, wenn selbe die schuldig gewordenen Taxen an den Provinzial-Zahlmeister berichtigt zu haben nachweiset.

XVI. Art. Die bei Verleihung eines Privilegiums zu zahlenden Taxen werden folgende seyn:
Für ein Privilegium von 5 Jahren 150 fl.
Für ein Privilegium von 10 Jahren 300 fl.
oder 400 fl. nach Maß der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung.

Für ein Privilegium von 15 Jahren 600 fl. oder 750 fl., nach Maß der Wichtigkeit der Erfindung oder Verbesserung.

Bei Uibertragung oder Vererbung eines Privilegiums 9 fl.

XVII. Art. Wenn ein Privilegium wegen einer der unter Litt. E des 8. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner l. J. erwähnten Ursachen als erloschen erklärt wird, so werden die hiefür bezahlten Gebühren entweder ganz oder zum Theile rückerstattet, nach Maß der bis zum Verstreichen der Dauer des Privilegiums noch erübrigenden Zeit.

XVIII. Art. Der Finanz-Minister wird jährlich ein Verzeichniß, enthaltend die genaue Angabe der durch Zahlung der Taxen für Verleihung von Privilegien eingegangenen Summen, an den General-Commissär des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften übersenden. Der General-Commissär wird behufs der Verwendung dieser Summen zu den durch den 9. Art. des Gesetzes vom 25. Jänner l. J. bestimmten Zwecken den nöthigen Vortrag an Se. Majestät erstatten.

ART. XIX. Er zal een register gehouden worden bij het Commissariaat generaal van onderwijs, kunsten en wetenschappen, in het welk de verleende en de afgestane of bij regt van opvolging verkregene octrooijen zullen aangeteekend worden. Die genen, welke een octrooi willen vragen, zullen altoos vooraf inzage in dit register kunnen bekomen.

ART. XX. Er zal melding gemaakt worden in de officieele papieren van de verleende octrooijen en van den naam der genen, die dezelve verkregen hebben.

XIX. Art. Es soll beim General-Commissariate des Unterrichtes, der Künste und Wissenschaften ein Register gehalten werden, worin die verliehenen und die abgetretenen, oder durch die Erbfolge übertragenen Privilegien vorzumerken sind. Jene, welche um ein Privilegium sich bewerben wollen, können jedesmal vorerst dieß Register zur Einsicht bekommen.

XX. Art. In den Amtsblättern wird der verliehenen Privilegien, und des Namens derjenigen, welche solche erhalten haben, Meldung geschehen.

Model Nr. 1.

Model van een proces-verbaal der overgifte van een request voor een octrooi op uitvindingen, invoeringen of verbeteringen.

Provincie van . . . . . .

Op heden den . . . . der maand . . . . 181 . . ten . . . . . . uren heeft de heer . . . . in onze handen overgelegd het tegenwoordig paket, met zijn eigen zegel gezegeld, hetwelk hij ons heeft gezegd te bevatten eene volledige beschrijving van . . . . (alhier de zaak te omschrijven), ... voor welke hij een octrooi verzoekt voor den tijd van 5, 10 of 15 jaren, zoo als dit in het bijgevoegd request wordt omschreven.

En heeft ons dezelve heer . . . . verklaard te zijn de uitvinder, volmaker of invoerder van het voorschreven voorwerp.

Gegeven ter griffie der provincie . . . . . . den . . . . . .

Model Nr. 2.

Octrooi op de uitvinding, invoering of verbetering van eenig voorwerp, vastgesteld bij besluit van 25 Januarij 1807,

Wij WILLEM, bij de gratie Gods, Koning der Nederlanden, Prince van Oranje-Nassau, Groothertog van Luxemburg, enc. enc. enc.

Gezien het request van . . . ., woonachtig te . . . ., daarbij verzoekende om, overeenkomstig de wet van den 25sten Januarij 1817, te verkrijgen een octrooi voor den tijd van . . . jaren, op de uitvinding, verbetering of invoering van . . . . . (beschrijving der zaak) . . . ., van welke hij verklaard heeft de uitvinder (of invoerder) te zijn, blijkens het proces-verbaal, bij het inleveren der stukken opgemaakt, ter griffie van de provincie . . . . . . den . . . .

Gezien de teekeningen en beschrijving, waarvan de inhoud is als volgt: . . . .

Hebben goedgevonden en verstaan aan den requestrant te verleenen, zoo als hem verleend wordt bij dezen, een octrooi op de uitvinding voor . . . jaren, voor . . . . . . (beschrijving der uitvinding).
Dit octrooi zal aan deszelfs bezitter of regtverkregen hebbenden de bevoegdheid geven:

A. Om bij uitsluiting door het geheele Rijk, gedurende den bepaalden tijd. de geoctrooijeerde voorwerpen alleen te mogen vervaardigen en verkoopen, of met hunne toestemming te doen vervaardigen en verkoopen.

B. Om die genen, welke op het aan hen verleende uitsluitend regt zouden inbreuk mogen maken, in regten te vervolgen en tegen dezelve te procederen, tot verbeurd-verklaring ten hunnen behoeve van de vervaardigde en nog onverkochte en van den koopprijs der reeds verkochte geoctrooijeerde voorwerpen, alsmede tot zoodanige verdere vergoeding van schade, winstderving of interessen, als waartoe er termen zijn mogten.

Zonder eenigzins te waarborgen den voorrang of de waarde der uitvinding (of bij de octrooijen op de invoering van eenig voorwerp, de waarheid van de opgave der requestranten, aangaande de lengte van een buitenlandsch octrooi).
En zal dit octrooi door Ons vervallen kunnen worden verklaard, om eene der redenen, vermeld bij de wet van 25 Januarij 1817 art. 8.
(Bij een octrooi van invoering van eenig voorwerp te voegen, dat de geoctrooijeerde voorwerpen binnen het Rijk zullen moeten vervaardigd worden.)
Gegeven te . . . . . .

Model Nr. 3.

Model van een certificaat van afstand van een octrooi.

Op heden den . . . . . . der maand . . . . . ., 181 . compareerde ter onzer griffie de heer . . . ., ter opmaking van een proces-verbaal van geheelen of gedeeltelijken afstand, door hem te doen of gedaan aan den heer . . . . van het aan hem verleende octrooi op den . . . . . ., bij acte voor notaris gepasseerd.
Het tegenwoordig proces-verbaal door de belanghebbenden en ons geteekend, na dat alvorens de regten zijn voldaan, volgens het tarief, bij het reglement op de uitgifte van octrooijen bepaald.
Aldus gedaan ter griffie der provincie . . . . . . den . . . . . .

Model Nr. 4.

Model van een certificaat van verkrijging van een octrooi bij regt van erf-opvolging.

Op heden den . . . . . . der maand . . . . . ., 181 . compareerde ter onzer griffie de heer . . . ., ter opmaking van een proces-verbaal der door hem gedane geheele of gedeeltelijke verkrijging bij regt van successie, zoo als blijkt uit een certificaat van den notaris . . . ., van een octrooi op . . . ., hetwelk den . . . . is verleend geworden aan wijlen den heer . . . .
En is dit proces-verbaal door de belanghebbenden en ons onderteekend, na dat alvorens de regten zijn voldaan geworden, volgens het tarief bij het reglement op de uitgifte van octrooijen bepaald.
Aldus gedaan ter griffie der provincie van . . . . 181 . den . . .

Het vorenstaande reglement met de modellen geapprobeerd en gearresteerd bij 's Konings besluit van 26 Maart 1817, litt. O[4].

De Secretaris van Staat,

(Geteekend:) A. R. Falck.

Accordeert met deszelfs origineel,

De Griffier ter Staats Secretarie,

(Geteekend:) D. Hamecourt.

Gegenwärtige Vorschrift sammt Formularien wurde durch königl. Entschließung vom 26. März 1817, Litt. O 4 genehmigt und erlassen.

Der Staats-Secretär.

(Unterzeichnet:) A. R. Falck.

Mit dem Originale gleichlautend.

Der Kanzley-Vorstand des Staats-Secretariats.

(Unterzeichnet:) D. Hamecourt.

Koninglijk besluit van 17 Augustus 1827.

Wij Willem, bij de gratie Gods, Koning der Nederlanden, Prins van Oranje-Nassau, Groot-Hertog van Luxemburg, enc. enc. enc.

Gezien de voordragt van Onzen Minister van Binnenlandsche Zaken, van den 16den Junij ll., Nr. 103, tot het nemen van voorzieningen, ten einde de nalatigheid der verkrijgers van octrooijen voor gedane uitvindingen, in het ligten derzelve te keer te gaan;

Den Raad van State gehoord (advijs van den 10den Augustus 1827, Nr. 7);

Gezien de wet van den 25sten Januarij 1817 (staatsblad Nr. 6);

Hebben goedgevonden en verstaan, Ons met het evengemeld advijs vereenigende, Onzen Minister van Binnenlandsche Zaken te magtigen:

1. Om, bij het inleveren van rekesten en stukken ter bekoming van octrooijen, van de verzoekers de schriftelijke verklaring te vorderen: „dat zij zich verpligten om binnen de drie maan-

Kön. Entschließung ddo. 17. Aug. 1827.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung des Vortrages Unseres Ministers der innern Angelegenheiten vom 16. Juny l. J. Nr. 103, wegen Veranstaltung von Maßregeln zu dem Ende, um der Fahrläßigkeit der mit Erfindungs-Privilegien Betheiligten in Empfangnahme derselben vorzubeugen,

haben wir über Anhörung des Staatsrathes (Bericht vom 10. August 1827 Nr. 7),

mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. Jänner 1817 (Staatsblatt Nr. 6)

dem eben besagten Berichte beitretend, gutbefunden, und beschlossen, Unsern Minister des Innern zu ermächtigen:

1. Bei Einreichung von Gesuchen und Behelfen zur Erlangung von Privilegien, den Bittstellern die schriftliche Erklärung abzufordern, „daß sie sich verpflichten, die „Patent-Urkunde, sobald das Pri-

„den na de dagteekening der oc-„trooijen, wanneer dezelve ver-„leend mogten worden, die oc-„trooijen te ligten en de regten te „betalen, en dat ingeval zij aan „die verpligting niet voldoen, zij „zich als dan onderwerpen om „gemelde octrooijen te zien ver-„nietigen en openbaar bekend te „doen maken de uitvindingen die „het voorwerp daarvan uitmaken.“

2. Om van de verkrijgers van bereids verleende octrooijen een bewijs te vragen, dat zij in den, bij de wet bepaalden tijd, de uitvindingen in werking gebragt hebben, op pene van, volgens de wet, te zien vervallen verklaren de aan hen verleende octrooijen en te zien openbaar maken de uitvindingen welke het voorwerp daarvan uitmaken.

En zal, onder kopijelijke mededeeling van het bovengemeld advijs van den Raad van State, afschrift dezes worden gezonden aan Onzen Minister van Binnenlandsche Zaken, ter uitvoering, en daarvan aan den Raad van State, tot informatie, worden kennis gegeven.

Laken den 17 Augustus 1827.

(Geteekend:)

WILLEM.

Van wege den Koning,

(Geteekend:)

J. G. de Mey van Streefkerk.

Accordeert met deszelfs origineel,

De Griffier ter Staats-Secretarij,

(Geteekend:)

D'Hamecourt.

„vilegium verliehen worden, binnen „3 Monaten nach Unterfertigung „derselben zu beheben, und die Ge-„bühren zu bezahlen, und daß, falls „sie dieser Verpflichtung nicht nach-„kämen, sie sich die Aufhebung ih-„rer Privilegien, und die öffentliche „Bekanntmachung der den Gegen-„stand derselben ausmachenden Er-„findungen gefallen lassen wollen.“

2. Von den Besitzern bereits verliehener Privilegien einen Beweis zu fordern, daß sie in der vom Gesetze bestimmten Zeit die Erfindungen zur Ausführung gebracht haben, bei sonstiger kraft des Gesetzes eintretender Strafe der Erlöschungserklärung ihrer dießfälligen Patente, und Veröffentlichung der den Gegenstand derselben ausmachenden Erfindungen.

Eine Copie dieses Beschlußes soll, nebst abschriftlicher Mittheilung des obbemeldeten Berichtes des Staatsrathes, an Unseren Minister des Innern zur Darnachachtung ausgefertigt, und der Staatsrath zu seiner Wissenschaft hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Laken, am 17. August 1827.

(Unterzeichnet:)

Wilhelm.

Auf königl. Befehl:

(Unterzeichnet:)

J. G. de Mey van Streefkerk.

Mit dem Originale gleichlautend.

Der Kanzley-Vorstand des Staats-Secretariats.

(Unterzeichnet:)

D'Hamecourt.

Königreich Preußen.

Das Patentwesen in den kön. preuß. Staaten gründet sich auf mehrere seit 14. October 1815 erlassene Ministerial-Rescripte und einzelne Verordnungen, welche folgende sind:

Publicandum des königl. Finanz-Ministeriums de dato Paris, 14. October 1815.

Rescript des königl. Ministeriums des Innern de dato Berlin, 20. Jänner 1816.

Rescript des königl. Finanz-Ministeriums de dato Berlin, 27. April 1817.

Regierungs-Verordnung de dato Berlin, 7. Mai 1817.

Rescript des Ministeriums für Handel und Gewerbe de dato Berlin, 8. October 1818.

Circular-Rescript des königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe de dato Berlin, 25. Mai 1831.

Circular-Rescript des kön. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, de dato Berlin, 17. December 1831.

Circular-Rescript des kön. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, de dato Berlin, 1. Mai 1833.

Publicandum

des

königl. preußischen Finanz-Ministeriums

vom 14. October 1815.

Da es nöthig ist, das Publicum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berechtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen, selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes, in dem gesammten Umfange der königl. Staaten ertheilt werden sollen, so bringe ich hierdurch mit Allerhöchster königlicher in der Cabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgesprochener Genehmigung Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgend-

wo im Staate Bürger, oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist *).

2. Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht, und zur Anwendung gebracht worden ist **).

3. Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben, und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuches an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch sowol in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patentes entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt ***).

---

*) Nach dem klaren Ausspruche dieses Publicandums wären wohl Ausländer unfähig, in Preußen ein Patent zu erlangen, wie dieß auch sogar hinsichtlich mittelbarer Erwerbungen solcher Patente durch Ministerial-Rescript vom 27. April 1817 und Regierungsverordnung vom 7. Mai 1817 bestätiget wurde; allein in einer nachträglichen Note des Herrn Ministers des Innern Grafen von Schuckmann de dato 18. September 1828 an das Ministerium des Auswärtigen, (welche Note jedoch in keine Gesetzsammlung aufgenommen ist) wird erklärt, daß, wiewol das vorgedachte Publicandum vom 14. October 1815 nur von Inländern erwähnt, dennoch nicht minder auch Ausländer berechtigt seyen, sich in gleicher Absicht entweder unmittelbar oder im gesandtschaftlichen Wege an das Ministerium des Innern zu wenden, und falls ein derlei Ansuchen zur Willfahrung geeignet befunden wird, könne der Bittsteller das preußische Staatsbürgerrecht erhalten, oder er möge seine Rechte an einen preußischen Unterthan übertragen, auf dessen Namen sonach die Verleihung des Patentes erfolgen würde. — In der neuesten Zeit ist die Ertheilung von Patenten wieder dem Wirkungskreise des Finanz-Ministeriums, und zwar der daselbst bestehenden Section für Handel und Gewerbe, zugewiesen worden; auch gilt die ausländische Staatsbürgerschaft des Bittstellers keineswegs mehr für ein Hinderniß, indem dermalen Ausländer ebensowol wie Inländer Patente erlangen können.

**) Siehe das nachfolg. Minist. Rescr. v. 20. Jänner 1816.

***) Dermalen pflegt diese Prüfung nur durch die in Berlin beim betreffenden Ministerium bestehende technische Commission zu geschehen, die nämlich untersucht, ob eine reelle Erfindung zu Grunde liegt, ob der Gegenstand derselben oder bei angeblicher Verbesserung diese letztere wirklich neu und eigenthümlich, und im Falle eines bereits auf die Haupterfindung ertheilten Patentes die Vorgabe späterer an sich unwichtiger Verbesserungen nicht etwa ein bloßer Vorwand sey, um den wirklichen Erfinder seiner Vortheile zu berauben.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patentes wird auf sechs Monate, die längste auf fünfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenz-Blättern der Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß, und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen. Uiberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen *).

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stämpel- und Sportel-Kosten soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentisirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß **).

8) Wenn jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benützen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seite des Patentirten behauptet, daß er von jemanden in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zurlastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabricate bestraft werden würde,

---

*) Da aber gegenwärtig, wie später ersichtlich wird, alle diese Bekanntmachungen von Amtswegen eingeleitet werden, so sind die Patentbesitzer aller Obsorge hiefür enthoben, und es hat daher gleichzeitig auch von der auf Unterlassung dieser letzteren angedrohten theilweisen oder gänzlichen Erlöschung des Patentes sein Abkommen erhalten.

**) Nach Inhalt eines von Herrn Rumpf, kön. preuß. Regierungsrath, in eine auswärt. jur. Zeitschr. gelieferten Aufsatzes betragen die Stämpelauslagen für ein Patent in Preußen höchstens 4 Thaler, die Sportel-Taxen 1 Thaler für jedes Decret, und die Gebühren für die Kunstverständigen 1 — 10 Thaler. Aus der früher erwähnten Minist. Note vom 18. Sept. 1828 aber ist zu entnehmen, daß bei einem für den ganzen Umfang der preuß. Monarchie ertheilten Patente die Ausfertigungsgebühren und Unkosten über 18 Thaler, ferner die Druckauslagen für die Kundmachung in allen Amtsblättern nach Umständen auf 130 Thaler und noch höher sich belaufen.

welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Processes den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. October 1815.

v. Bülow.

Rescript

des königl. Ministeriums des Innern.

Der königl. Breslauischen Regierung wird hierdurch eröffnet, daß das von Seiten des Finanz-Ministeriums über die Ertheilung von Patenten erlassene Publicandum vom 14. October vor. J. nur solche Gegenstände betrifft, welche zum Ressort desselben gehören; mithin bleiben von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen alle Erfindungen und Verbesserungen in den Wissenschaften und schönen freien Künsten, als: Malerei, Bildhauer-, Zeichen- und Kupferstecherkunst, und Musik; ferner Landwirthschaft und deren Werkzeuge, wie auch endlich Medicin, Chirurgie und Apothekerkunst mit ihren innern und äußern Mitteln, unter welche letztere auch chirurgische Instrumente, Bandagen u. s. w. gehören. — Wer also in Rücksicht dieser Ausnahmen etwas erfindet oder verbessert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Authorisation, — insoferne es deren bedarf, — bei den wissenschaftlichen und Unterrichtsbehörden, und nicht bei denen der Gewerbe nachsuchen und erhalten, wobei es sich versteht, daß das Gewerbliche dabei ganz untergeordnet seyn und bleiben muß.

Berlin, den 20. Jänner 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An die königl. Regierung zu Breslau.

Rescript

des königl. Finanz-Ministeriums an die königl. Regierung zu Berlin, wegen Abtretung und Vererbung eines Patentes.

Derjenige, welcher durch ein Patent in den Besitz des Rechts gesetzt ist, eine ihm eigenthümliche Methode in der Fabrication oder einem andern Gegenstande ausschließlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums und eines bestimmten Bezirks auszuüben, ist auch befugt, dieses Recht andern abzutreten, welche nach §. I. des Publicandums über die Er-

theilung der Patente vom 14. October 1815 persönlich dazu qualificirt sind. Eben so wenig hat es ein Bedenken, daß ein von dem Erblasser erworbenes Patentrecht auf dessen Erben übergeht, welche dessen Ausübung hiernach gleichfalls einem Dritten übertragen können. Es ist diese Ansicht bei dem Entwurfe der Veränderungen nicht aus den Augen verloren worden, indem dadurch nicht nur die von der königlichen Regierung am Schlusse des Berichts vom 13. d. M. angeführte Nachricht vermieden worden, sondern auch bewirkt ward, daß die Patente kein Hinderniß der Verbreitung nützlicher Gegenstände werden, indem der Patentirte es häufig seinem Interesse angemessen finden wird, sein Recht mehreren Individuen gleichzeitig abzutreten, wenn sein Patent von einem ausgedehnten Umfange ist, oder daß es ihm an Capital fehlt, oder das Gewerbe selbst es mit sich bringt, daß eine größere Concurrenz ihm nicht schadet.

Berlin, den 27. April 1817.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

v. Bülow.

Regierungsverordnung.

(Amtsblatt der königl. Regierung zu Berlin Nr. 20, vom 21. Mai 1817.)

Die Qualification zur Patentirung.

Bei vorgekommenen Zweifeln über die Veräußerlichkeit eines Patents auf neue Erfindungen 2c. ist festgesetzt worden:

Daß derjenige, welcher durch ein Patent in den Besitz des Rechtes gesetzt ist, eine ihm eigenthümliche Methode in der Fabrication oder einem andern Gegenstand ausschließlich, innerhalb eines bestimmten Zeitraums und eines bestimmten Bezirks auszuüben, auch befugt sey, dieses sein Recht anderen Personen abzutreten, welche nach §. 1 der Bekanntmachung über die Ertheilung der Patente vom 14. October 1815, persönlich dazu qualificirt sind, und daß auch den Erben eines Patentirten, der vor Ablauf der Frist, auf welche das Patent lautet, verstirbt, eine gleiche Befugniß zustehen soll, die Ausübung des durch die Erbfolge erworbenen Patents einem Dritten zu übertragen.

Zu der vorerwähnten persönlichen Qualification, ein Patent zu erhalten, ist aber erforderlich, daß derjenige, der ein solches nachsuchet, irgendwo im Staate Bürger, oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde sey, und schon in dieser Beziehung ist die Prüfung der Qualification desjenigen, auf den ein Patent übertragen werden soll, nothwendig; bei weitem nothwendiger ist sie es indessen bei solchen Patenten, bei deren Ausübung es auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt.

Es wird daher ein jeder, der ein ihm verliehenes Patent auf neue Erfindungen 2c. an einen andern abzutreten wünschet, der Polizeibehörde seines Wohnorts, und auf dem platten Lande dem betreffenden

Landrath des Kreises davon Anzeige zu machen aufgefordert. Eine gleiche Anzeige muß auch von den Erben eines Patentirten geschehen, wenn sie die Ausübung eines Patentes ihres Erblassers nicht veräußern, sondern selbst fortsetzen wollen, worauf hiernächst die nähere Prüfung der Qualification des neuen Erwerbers erfolgen, und ihm, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die zur dießseitigen Lösung eines Gewerbescheins auf das erworbene Patent erforderliche Genehmigung ertheilt werden wird. Wer aber diese Anzeige unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihm, bis nach erfolgter Prüfung seiner Qualification, der Gewerbeschein versagt wird.

Die betreffenden Behörden haben sich ihrerseits hiernach zu achten, in vorkommenden Fällen die Qualifications-Prüfungen vorzunehmen, und über deren Ausfall jedesmal besonders an die hiesige Regierung zu berichten, entdeckte Uibertragungen von Patenten, von denen ihnen keine Anzeigen geschehen, aber von Amtswegen zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1817.

Rescript

des Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen, welche Patente erhalten, die Publicanda wegen Ertheilung derselben nicht bei den Regierungen nachsuchen, sondern Bekanntmachungen anfertigen, und der Redaction der Amtsblätter zustellen, welche häufig so abgefaßt sind, daß der Gegenstand des Patentes darin nicht deutlich und genau ausgedrückt ist.

Um diesem Uibelstande abzuhelfen, werden künftig die Notificatorien an die Regierungen wegen ertheilter Patente so abgefaßt werden, daß sie das Ganze ausführlich enthalten, was in der Bekanntmachung des ertheilten Patentes über den Gegenstand gesagt werden darf, und die Regierungen werden diese Notificatorien dem Redacteur des Amtsblattes nachrichtlich vorlegen, der hierauf für eine angemessene Redaction der Bekanntmachung verantwortlich ist, und auch dahin zu sehen hat, daß Empfehlungen des Gegenstandes durch die Inhaber, als nicht dahin gehörig, unterbleiben.

Berlin, den 8. October 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

v. Bülow.

Circular-Rescript

des königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe an sämmtliche königliche Regierungen, die öffentliche Bekanntmachung ertheilter Patente durch die Staatszeitung und durch die Regierungs-Amtsblätter betreffend.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung des vormaligen Ministeriums des Handels vom 8. October 1818 wird der königlichen Regierung eröffnet, daß der Inhalt und Gegenstand eines auf den Grund des Publicandums vom 14. October 1815 ausgefertigten Patents, auf Verlangen des Patentirten, genau mit und nach den Worten der in der Staatszeitung enthaltenen ämtlichen Bekanntmachung, durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß.

Hiernach ist die Redaction des Amtsblattes der königl. Regierung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. Mai 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

Circular-Rescript

des königlichen Ministeriums des Innern.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die §. 5 des Publicandums vom 14. October 1815 enthaltene Vorschrift, wegen der Bekanntmachung der ertheilten Patente durch die Empfänger, nicht nur zu vieler Schreiberei, zu Mißverständnissen, sondern auch zu bedeutenden, weit über Ein hundert Thaler betragenden Kosten für die Empfänger führt, welche mit dem Zwecke nicht in Einklang zu bringen sind, so lange eine gründliche Untersuchung der Patentfähigkeit vorhergeht.

Es wird daher Folgendes bestimmt:

1) Das Ministerium des Innern läßt jedes ausgefertigte und eingelösete Patent durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

2) Die königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß jede in die Staatszeitung aufgenommene Bekanntmachung dieser Art, sofort von Amtswegen in Ihr Amtsblatt wörtlich aufgenommen werde, wenn das Patent sich auf ihren Regierungsbezirk erstreckt.

3) Die Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der königl. Regierung wird nicht weiter verlangt.

Berlin, den 17. December 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

An die königl. Regierung zu Breslau.



An sämmtliche königliche Regierungen.

Circular-Rescript

des königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe, an sämmtliche königliche Regierungen, das Verfahren bei Klagen über Eingriffe in bewilligte Patente oder über Beeinträchtigungen derselben betreffend.

Die königliche Regierung wird hiermit angewiesen, von jetzt ab in allen Fällen, wo sie durch ein Resolut auf die Klage über Eingriffe in ein Patent, oder Beeinträchtigungen desselben zu entscheiden hat, die erforderlichen Materialien zur Beurtheilung der Sache. welche in dem Gutachten der technischen Gewerbe-Deputation enthalten sind, von dem unterzeichneten Ministerium zu erbitten, indem die Erfahrung gelehrt, daß die bloße Kenntniß der Patent-Formel, auch mit Hilfe der Urtheile von Sachverständigen, zur sichern Entscheidung solcher Streitfälle nicht hinreicht.

Berlin, den 1. Mai 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.

Königreich Sachsen.

(Eine gedruckte Verordnung über Privilegien-Ertheilungen war zwar in den königlich sächsischen Gesetzblättern nicht zu finden, und es konnte daher, was Sachsen betrifft, der Absicht des gegenwärtigen Handbuches, überall die Gesetzestexte zu liefern, nicht entsprochen werden. Aus zuverläßiger Quelle jedoch, und zwar aus Handen der am Wiener Hofe residirenden königl. sächsischen Gesandtschaft erhielt der Verfasser eine Darstellung der im Königreiche Sachsen in Patent-Anliegenheiten geltenden Grundsätze, welche Darstellung, als vom königl. Ministerio des Innern der oberwähnten Gesandtschaft mitgetheilt und daher vollkommen glaubwürdig, er hier an der Stelle des ermangelnden Gesetztextes folgen zu lassen sich veranlaßt fand.)

In einzelnen Fällen sind in Sachsen bisher Privilegien auf besonders wichtige Erfindungen auf kürzere oder längere Zeit — jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre — dann ertheilt worden, wenn das Ministerium des Innern in den Stand gesetzt worden war, sich über die Neuheit und den für das Land selbst zu erwartenden Nutzen des zu privilegirenden Gegenstandes durch Vorlegung von Zeichnungen oder Modellen und von ganz genauen Beschreibungen auf zuverläßige Weise Gewißheit zu verschaffen.

Wenn dergleichen Erfindungen dem Auslande angehören, oder wenn es sich um mechanische, im fernen Auslande bereits im Gebrauche befindliche und bereits bewährte Hülfsmittel handelt, welche in der Nähe nicht gefertigt werden, deren Besitz und erweiterte Anwendung aber dem Lande besonderen Vortheil verspricht, so sind zuweilen auch Einführungs-Privilegien auf kürzere Zeit für die Herstellung solcher Maschinen innerhalb Landes bewilligt, jedoch diejenigen in der Regel eximirt worden, welche die Absicht haben, den privilegirten Gegenstand direct vom Auslande fertig zu beziehen.

In Folge einer Regulirung des Patentwesens im Wege der Vereinigung mit den Regierungen des deutschen Zollvereins wird künftighin die Ertheilung eines Patents für solche Gegenstände zu versagen seyn, welche innerhalb des Vereinsgebiets schon gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt, oder in öffentlichen Werken durch Beschreibung und Zeichnung so dargestellt sind, daß deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Die Ertheilung eines Patents, welches übrigens nirgends auf längere Zeit als 10 Jahre zu erstrecken ist, kann jedoch niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken.

Eben so wenig kann dem Patent-Inhaber das Recht beigelegt werden, den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, welche nicht von ihm bezogen worden, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wenn es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbebetrieb handelt.

In jedem Falle hat der Bittsteller, wenn er ein Ausländer ist, einen Inländer zum Inhaber des Privilegiums zu präsentiren, welches Letztere sodann auf dessen Namen ausgefertigt wird.

Die Auslagen richten sich nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache. Nur bei der ersten Ausfertigung des Privilegiums werden übrigens Stämpelgebühren und Kosten, die jedoch niemals die Summe von 100 Thlr. erreicht haben, keineswegs aber laufende Abgaben für das Patent erhoben.

Dem Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums auf die ausschließende Benützung einer, in das Gebiet der Industrie einschlagenden Erfindung kann die mit einzureichende Zeichnung und Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes verschlossen beigefügt werden. Das Ministerium des Innern faßt indeß hierüber keinen Beschluß, ohne zuvor die in Frage stehende Erfindung hinsichtlich ihrer Neuheit und Eigenthümlichkeit, ingleichen ihrer Gemeinnützigkeit geprüft zu haben, welche Prüfung, da nöthig, durch Sachverständige geschieht, die auf Geheimhaltung der ihnen mitzutheilenden Erfindung verpflichtet sind, und wozu in der Regel nur Staatsdiener, in keinem Falle aber concurrirende Gewerbtreibende verwendet werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen werden, wenn das Privilegium auf Grund derselben ertheilt worden, bis nach dessen Ablauf bei dem Ministerium des Innern zurückbehalten.

Kirchenstaat.

EDITTO

dell' Emo, e Rmo Signore Card. Galleffi, Camerlengo di S. R. chiesa pubblicato li 3 settembre 1833. Sulle dichiarazioni di proprieta' delle nuove invenzioni e scoperte in fatto d'arti e d'agricoltura.

Pier Francesco per la Misericordia di Dio Vescovo di Porto S. Rufina e Civitavechia, Card. Galleffi della S. R. C. Camerlengo.

Quegli uomini benemeriti, che impiegano gl' ingegni e l'industria loro nello scoprire ignoti prodotti naturali, e nell' inventare o migliorare o introdurre nuovi generi di coltivazione o di arti, o nuovi metodi nell' usarne, meritano che i frutti delle speculazioni e ritrovati loro sieno colla debita proporzione garantiti al pari di quelli che appartengono alle scienze, alle lettere, e alle arti belle. Che però avendo Noi col nostro Editto del 23 Settembre 1826 provveduto a sufficienza alla garentigia delle proprietà delle opere scientifiche e letterarie, ci siamo recati a dovere di rivolgere le nostre cure a garentire egualmente la proprietà delle

Edict

Sr. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Cardinals Galleffi, Großschatzmeisters der heiligen römischen Kirche, publicirt den 3. September 1833, über die Bestimmungen des Eigenthums neuer Erfindungen und Entdeckungen im Gewerbs- und Agricultursfache.

Peter Franz, durch die Barmherzigkeit Gottes Bischof von Porto San Rufina und Civitavecchia, Cardinal Galleffi, der heil. röm. Kirche Großschatzmeister.

Jene verdienstvollen Männer, die ihre Talente und ihren Fleiß auf Entdeckung unbekannter Naturproducte und auf Auffindung, Verbesserung oder Einführung neuer Culturs- oder Gewerbszweige, oder neuer Arten der Benützung derselben verwenden, haben darauf Anspruch, daß ihnen die Früchte ihrer Forschungen und Erfindungen, gleich jenen, die der Gelehrsamkeit, den Wissenschaften und schönen Künsten angehören, in gebührendem Maße gesichert werden. Da Wir nun mit Unserm Edict vom 23. September 1826 für den Schutz des Eigenthums gelehrter und wissenschaftlicher Werke bereits hinlängliche Fürsorge getroffen: so ist es Uns Pflicht geworden, nicht minder auch auf Schir-

opere, che riguardano i progressi dell' agricoltura e delle arti con un metodo più sicuro e spedito che il praticato finora nella concessione di speciali privativi privilegj. Ed avendo Noi sottomessa la cosa alla considerazione ed approvazione della Santità di Nostro Signore Papa Gregorio XVI. felicemente regnante, si è Ella degnata di ordinarci, siccome per oracolo della stessa Santità Sua, e per autorità del nostro ufficio di Camerlengato facciamo, di pubblicare le seguenti disposizioni.

1) A chiunque o Suddito Pontificio o Estero, che scoprirà un prodotto naturale, o troverà, o introdurrà nello Stato un nuovo genere importante di estesa coltivazione campestre, o una nuova arte utile non conosciuta, o non ancora in esso messa in pratica, o un nuovo utile metodo in fatto di una coltivazione, o di un' arte già introdotta, o un qualche utile miglioramento negli stessi metodi già praticati, sarà quindi innanzi garentito il diritto esclusivo di proprietà per il tempo e secondo le norme che verranno nei seguenti articoli stabiliti.

2) Per quelli, che scopriranno un nuovo prodotto naturale, o inventeranno, o introdurranno nello Stato un nuovo genere importante di arti o di estesa coltivazione campestre, e per quelli che troveranno un nuovo metodo nello esercitarle, o un qualche scono-

mung des Eigenthums solcher Unternehmungen, welche die Beförderung der Agricultur und des Gewerbswesens bezwecken, durch ein mehr verläßliches und wirksameres Mittel als die bisher übliche Verleihung besonderer ausschließ. Privilegien, Unsere Sorgfalt auszudehnen. Und nachdem Wir diesen Gegenstand Sr. Heiligkeit Unserem Herrn, dem regierenden Papste Gregor XVI. zur Beurtheilung und Genehmigung unterbreitet, haben Höchstdieselben an Uns den Befehl zur öffentlichen Kundmachung nachstehender Verfügungen zu erlassen geruht, den wir als Organ Sr. Heiligkeit selbst, und kraft Unseres Amtes als Großschatzmeister hiermit vollziehen.

1) Einem jeden, er sey päpstlicher Unterthan oder Ausländer, der ein neues Naturproduct entdeckt, oder einen neuen wichtigen Zweig einer ausgebreiteten landwirthschaftlichen Cultursgattung, einen neuen, bisher unbekannten oder in diesem Staate noch nicht zur Anwendung gekommenen, nützlichen Gewerbsgegenstand, ein neues vortheilhaftes Verfahren bei einem schon eingeführten Zweige der Landwirthschaft oder des Gewerbswesens, oder irgend eine nutzbringende Verbesserung der dießfälligen bisherigen Verfahrungsweisen ausfindig macht, oder in diesen Staat einführt, soll von nun an das ausschließende Eigenthumsrecht für jene Zeit und nach jenen Normen gesichert seyn, wie solches in den folgenden Artikeln bestimmt werden wird.

2) Für jene, die ein neues Naturproduct entdecken, oder die einen neuen wichtigen Zweig des Gewerbsfaches oder einer ausgebreiteten landwirthschaftlichen Culturgattung ausfindig machen oder in diesen Staat einführen, so wie für solche, welche ein neues Verfahren der

sciuto miglioramento utile nel metodo stesso già noto, la garentigia del diritto esclusivo di proprietà si estenderà ad un tempo non minore di anni cinque e non maggiore di quindici.

Ausübung oder irgend eine noch unbekannte nützliche Verbesserung in der bisherigen Verfahrungsweise erfinden, wird der Schutz des ausschließenden Eigenthumsrechtes auf ein Zeitmaß von nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 Jahre sich erstrecken.

3) Per quelli che introdurranno nello Stato nuovi metodi o miglioramenti utili non ancora usati da alcuno nell'agricoltura e nelle arti, de'quali abbiano ottenuto da altro Governo patente di privilegio esclusivo, la suindicata garentigia sarà limitata a quel tempo, che sarà per durare nello Stato, ove l'hanno dapprima ottenuta.

3) Für jene, die in diesen Staat solche neue, bisher noch von Niemanden angewendete nützliche Verfahrungsarten oder Verbesserungen der Landwirthschaft oder des Gewerbswesens einführen, worauf sie von einer fremden Regierung ein ausschließendes Privilegium erhalten haben, bleibt der obenbesagte Schutz auf die nämliche Zeit beschränkt, während welcher er in dem Lande, wo er schon früher erwirkt wurde, noch fortdauert.

4) Per quelli finalmente che introdurranno nello Stato nuovi metodi o miglioramenti utili in fatto di agricoltura e di arti, già noti a tutti per le pubbliche stampe, la garentigia del diritto esclusivo è determinata ad un tempo non minore di anni tre e non maggiore di anni sei.

4) Für jene endlich, die in das Staatsgebiet solche neue Verfahrungsweisen oder nützliche Verbesserungen im Fache der Industrie oder Agricultur einführen, die bereits durch öffentlichen Druck allen bekannt sind, ist der Schutz des ausschließenden Rechtes auf einen Termin von nicht weniger als 3 und nicht mehr als 6 Jahren bemessen.

5) L'importanza della invenzione, del nuovo metodo, o del miglioramento di esso, la maggiore o minore quantità del capitale necessario a metterli in pratica, e il più o men lucroso vantaggio, che probabilmente si potrà ritrarre dal privilegio, serviranno di norma per fissarne la concessione a maggiore o minore durata, e se debba concedersi un diritto esclusivo da estendersi a tutto lo Stato, o ad una sola parte di esso.

5) Die Wichtigkeit der Erfindung, des neuen Verfahrens oder der Verbesserung desselben, der größere oder geringere zur Ausführung nöthige Capitalsbedarf, und der mehr oder weniger ergiebige Nutzen, der wahrscheinlich durch das Privilegium zu erzielen seyn wird, werden als Maßstab dienen, um hiernach die längere oder kürzere Dauer der Concession, so wie auch, ob ein ausschließendes Recht für das ganze Staatsgebiet, oder nur für einen Theil desselben verwilligt werden soll, — zu bestimmen.

6) Coloro, ai quali sarà garantito il diritto esclusivo indicato di sopra per un tempo minore di anni quindici, o rispettiva-

6) Jene, denen das obengedachte ausschließende Recht für einen kürzern Zeitraum als 15, oder rücksichtlich 6 Jahre zugesichert wurde,

mente di anni sei, potranno ottenere una proroga proporzionata di durazione, qualora consiglino a ciò fare o notabili imprevisti danni da loro sofferti e verificati, o ragioni di pubblica utilità.

können eine verhältnißmäßige Verlängerung der Dauer erhalten, sobald nur wichtige unvorhergesehene, ihnen erweislich zugegangene Nachtheile, oder Gründe der öffentlichen Wohlfahrt dazu rathen.

7) Chi vorrà conseguire la sopradetta guarentigia, dovrà presentare a Noi, per Roma direttamente, e per le Legazioni, Comarca di Roma, e Delegazioni per mezzo degli Emi Cardinali Legati, e Prelati Presidente e Delegati, una supplica, nella quale sia espressa la determinata qualità della scoperta, dell'invenzione, del metodo, o miglioramento, pel quale si domanda, e l'utilità, che può derivarne allo Stato, e se v'abbia cosa, la quale possa compromettere la salute pubblica e gl'interessi altrui.

7) Wer die erwähnte Begünstigung zu erlangen wünscht, muß in Rom unmittelbar an Uns selbst, in den Legationen aber, im Bezirke der Umgebung von Rom und in den Delegationen mittelst Ihrer Eminenzen der Herren Cardinal-Legaten und Prälaten, Präsidenten und Delegaten, ein Ansuchen überreichen, in welchem die eigenthümliche Beschaffenheit der Entdeckung, Erfindung, des Verfahrens oder der Verbesserung, worauf das Gesuch sich bezieht, der Nutzen, der daraus für den Staat erwachsen kann, und ob dabei etwas vorkomme, was die öffentliche Wohlfahrt oder die Rechte dritter Personen gefährden könne, anzugeben ist.

8) La supplica prescritta nell'articolo precedente sarà altresì accompagnata in duplicato da una descrizione della scoperta, o della invenzione, o del metodo, o miglioramento proposti, così chiara, intera ed esatta da potere esser posta in pratica da qualunque coltivatore o artista, con i piani, disegni, spaccati, modelli o campioni, che sieno a tal uopo necessarj; e tanto la descrizione che i disegni ec. in duplicato saranno muniti internamente della sottoscrizione del ricorrente, e al di fuori del suo sigillo particolare, della data del giorno, in cui verranno presentati, e della generica indicazione dell'oggetto, per cui si supplica.

8) Das im vorhergehenden Art. bezeichnete Gesuch muß auch mit einer doppelten, so klaren, vollständigen und genauen Beschreibung der in Rede stehenden Entdeckung, Erfindung, Verfahrungsweise oder der Verbesserung, daß jeder Oeconom oder Gewerbsmann sie zur Ausführung bringen kann, ferner mit den zur Sache etwa erforderlichen Plänen, Zeichnungen, Durchschnitten, Modellen und Mustern belegt, und sowohl diese Beschreibung als Zeichnungen ꝛc. in duplo müssen von innen mit der Unterschrift des Bittstellers und von außen mit seinem eigenen Siegel, den Datum des Tages der Einreichung und mit der generischen Bezeichnung des Gegenstandes, um welchen gebeten wird, versehen seyn.

9) La data del giorno segnata al di fuori della descrizione e annessi oggetti, contrasegnata dall'Autorità locale, a cui ver-

9) Das Datum des von außen auf der Beschreibung und deren Beilagen angesetzten Tages mit der Bestätigung der Localbehörde, (die

ranno presentati (la quale non potrà nè negare nè ritardare cosiffatta contrassegnazione) fisserà l'anteriorità della scoperta o invenzione, o nuovo metodo, o miglioramento.

10) Determinato il tempo maggiore o minore della concessione richiesta a norma dell'articolo 5, verrà al ricorrente da Noi rilasciata la relativa dichiarazione in guarentigia della proprietà, la quale uffizialmente sarà resa nota al Pubblico nel Diario di Roma, e datane partecipazione agli Emi Cardinali Legati e Prelati Presidente della Comarca e Delegati.

11) Una siffatta dichiarazione farà fede in giudizio sì dell'atto della concessione data del diritto esclusivo di proprietà, che dell' epoca in cui si è ottenuto; ma non farà fede nè del merito, nè della utilità della cosa, nè darà alcuna garanzìa di proprietà a chiunque non avesse la priorità nella scoperta, invenzione, introduzione o novità di metodo o di miglioramento, o non avesse diritto di acquistarla per qualunque altro titolo contenuto negli articoli precedenti.

12) Chi per titolo di priorità od altro già indicato volesse contrastare ad alcuno il dichiarato diritto di proprietà, potrà farlo d'innanzi i Tribunali competenti; purchè promuova la sua istanza entro il termine di mesi sei da computarsi dal giorno, in cui venne da noi sottoscritta la dichiarazione ordinata nell' Art. 10, passati i quali e non promossa

solche weder verweigern noch verzögern darf) allwo die Uiberreichung geschieht, dient zur Bestimmung des Vorzugsrechtes der Entdeckung oder Erfindung des neuen Verfahrens oder der Verbesserung.

10) Nachdem der längere oder kürzere Termin der erbetenen Begünstigung nach Maßgabe des 5. Art. festgesetzt worden, wird von Uns dem Bittsteller die bezügliche Urkunde zum Schutze seines Eigenthumsrechtes ausgefertigt, solche dem Publicum im Diario di Roma ämtlich bekannt gemacht, und auch an Ihre Eminenzen die Herren Cardinal-Legaten und Prälaten, an den Präsidenten des Bezirkes der Hauptstadt und an die Delegaten die Verständigung darüber erlassen.

11) Eine solche Urkunde wird zwar bei Gericht sowohl für den Act der geschehenen Verleihung des ausschließenden Eigenthumsrechtes, als auch für den Zeitpunct, wann solches erworben wurde, doch nie weder für die Verdienstlichkeit noch für die Nützlichkeit der Sache selbst, als Beweismittel dienen; eben so wenig wird sie irgend eine Sicherung des Eigenthumes jenem gewähren, der die Priorität der Entdeckung, Erfindung, Einführung oder der Neuheit des Verfahrens oder der Verbesserung nicht für sich hätte, oder dem gar nicht das Recht zustände, selbe auf irgend einem sonstigen in den vorhergehenden Artikeln angegebenem Wege zu erwerben.

12) Wer in Bezug auf Priorität oder aus einem andern der schon erwähnten Gründe jemanden das zuerkannte Eigenthum bestreiten wollte, kann solches vor den competenten Gerichten thun, er muß aber sein Begehren innerhalb des Termins von sechs Monaten, vom Tage an, an welchem von Uns die im Art. 10 gedachte Urkunde unterzeichnet wurde, anbringen, nach

istanza, si terrà aver egli ceduto ad ogni diritto di richiamo.

13) Dal giorno in cui verrà pubblicata la summentovata dichiarazione di proprietà, il privilegiato avrà il diritto esclusivo di mettere in esercizio la sua scoperta o il nuovo genere di coltivazione od arte, o il nuovo metodo o miglioramento; nè sarà lecito ad alcuno, durante il tempo in essa determinato, d'impedirgliene il libero uso, o di contrastare in qualunque maniera l'oggetto determinato, nella suddetta dichiarazione.

14) Potrà pure il privilegiato entro lo spazio di tempo e le condizioni nella presente Legge prescritte, usare del diritto acquistato come di ogni altro diritto di proprietà particolare, cedendolo altrui o chiamando altri a parte del medesimo, o abilitandoli ad usarne, secondo che gli piacerà di fare con particolari contratti.

15) Il privilegiato avrà pure diritto di chiamare d'innanzi ai competenti Tribunali chiunque osasse di turbarlo nel godimento della ottenuta guarentigia, o contrastare l'oggetto nella dichiarazione determinato.

16) L'ottenuta dichiarazione tanto riguardo al privilegiato, che agli aventi diritto da lui cesserà di aver vigore nei casi seguenti:

I. Se si scoprirà che potesse derivarne nocumento alla sicurezza, salute, e utilità pubblica.

II. Se sarà dai Tribunali competenti giudicato, che altri abbia anteriormente introdotto o posto

dessen Verlauf jedoch, und wenn während dem das Begehren nicht gestellt wurde, es so anzusehen ist, als ob er auf alles Recht zur Beschwerdeführung verzichtet hätte.

13) Von dem Tage der Kundmachung der obigen Verleihungsurkunde genießt der Privilegirte das ausschließende Recht, seine Entdeckung oder den neuen Culturs- oder Gewerbszweig, das neue Verfahren oder die Verbesserung in Ausübung zu bringen, und es ist niemanden gestattet, ihn während der alldort bestimmten Zeit in der freien Anwendung zu beirren, oder in was immer für einer Art dem in besagter Urkunde bezeichnetem Gegenstande hinderlich zu seyn.

14) Auch darf der Privilegirte innerhalb der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Frist und Bedingungen von dem erworbenen Rechte, wie von jedem andern Privateigenthum Gebrauch machen, es andern cediren, letztere daran Theil nehmen lassen, oder sie zu dessen Gebrauche befähigen, je nachdem ihm ein besonderes Uibereinkommen zu treffen gefällig seyn wird.

15) Der Privilegirte soll weiters befugt seyn, jedweden vor den competenten Gerichten zu belangen, der es wagte, ihn im Genusse der erlangten Gerechtsame zu stören, oder in dem in obiger Verleihungsurkunde bezeichnetem Gegenstande ihm hinderlich zu werden.

16) Die ertheilte Begünstigung wird sowohl für den Privilegirten selbst, als auch für seine Rechtsnachfolger, in folgenden Fällen ihre Wirksamkeit verlieren:

I. Wenn sich offenbart, daß daraus für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit oder allgemeine Wohlfahrt Nachtheil entstehen könne.

II. Wenn die competenten Gerichte erkennen, daß ein Anderer bereits früher die nämliche Entdeckung,

in pratica nello Stato la stessa scoperta, coltivazione, arte, invenzione, nuovo metodo; o miglioramento.

III. Se il nuovo metodo o miglioramento fosse già noto per le pubbliche stampe, o avesse già altrove ottenuta patente di proprietà, senza che si fosse ciò manifestato da principio nella supplica.

IV. Se nella descrizione presentata si trovasse taciuto alterato o falsificato alcuno dei mezzi necessarii, utili, ed anche più economici per l'esecuzione pratica del nuovo genere di scoperta, coltivazione, od arte, e del nuovo metodo, o miglioramento.

V. Se passerà un anno dal dì della pubblicazione, senza che siasi messa in opera, o, durante il tempo della conceduta dichiarazione di proprietà, senza avere tenuto in esercizio nello Stato la nuova scoperta o nuovo genere di coltivazione od arte, o il nuovo metodo o miglioramento.

VI. Se passerà un mese dall' epoca stabilita senza aver pagato le tasse, che verranno determinate negli articoli seguenti.

VII. Se dai campioni, che saranno presi legalmente e colle solite cautele ogni anno dalle Autorità locali e rimessi a Noi, risulterà essersi deteriorata la coltivazione o manifattura privilegiata.

17) Spirato il tempo determinato nella dichiarazione, o definito giudizialmente o economicamente, secondo i rispettivi casi,

Culturs-Gattung, Gewerbssache, Erfindung, neue Verfahrungsweise oder Verbesserung in das Staatsgebiet eingeführt, oder daselbst zur Anwendung gebracht habe.

III. Wenn das neue Verfahren oder die Verbesserung schon durch öffentliche Druckschriften bekannt ist, oder bereits anderswo darauf ein ausschließendes Privilegium ertheilt, und solches nicht gleich anfangs im Gesuche erwähnt worden wäre.

IV. Wenn in der beigebrachten Beschreibung irgend eines der nothwendigen, nützlichen, oder auch nur mehr ersparenden Mittel zur Anwendung des neuen Zweiges der Entdeckung, Culturs-Art oder Technik, des neuen Verfahrens oder der Verbesserung, — verschwiegen, verändert oder verfälscht wäre.

V. Wenn vom Tage der Kundmachung an ein Jahr verstreicht, ohne daß die neue Entdeckung, oder der neue öconomische oder technische Gegenstand, das neue Verfahren oder die Verbesserung innerhalb des Staatsgebietes auszuüben begonnen, oder auch wenn während der Dauer des zuerkannten Eigenthumsrechtes diese Ausübung ein Jahr hindurch nicht fortgesetzt wird.

VI. Wenn vom festgesetzten Termine an ein Monat verstreicht, ohne daß die Taxen bezahlt wurden, die in den folgenden Artikeln vorgeschrieben sind.

VII Wenn aus den durch die Local-Behörden vorschriftmäßig und unter den gehörigen Vorsichten alljährlich einzusammelnden, sonach an Uns zu überreichenden Mustern erhellen sollte, daß der patentirte öconomische oder Manufacturs-Gegenstand schlechter geworden sey.

17) Uiber Ablauf der in der Verleihung bestimmten Zeit, oder sobald im gerichtlichen oder politischen Wege, je nach Verschiedenheit der

avere il diritto esclusivo cessato di essere in vigore; la descrizione di cui si parla all'articolo 8 sarà uffizialmente renduta nota al pubblico nel Diario di Roma, e partecipata agli Emi Cardinali Legati, e Prelati Presidente della Comarca, e Delegati, e rimarrà libero a tutti di potere esercitare nello Stato la scoperta o il nuovo genere di coltivazione od arte, o il nuovo metodo o miglioramento.

Fälle, das ausschließende Recht für erloschen erklärt worden ist, wird die im 8. Art. erwähnte Beschreibung dem Publico durch das Tageblatt von Rom ämtlich bekannt gemacht, und Ihren Eminenzen, den Cardinal-Legaten und Prälaten, dem Präsidenten des Stadtbezirkes von Rom, und den Delegaten mitgetheilt; es bleibt dann auch allen freigestellt, die Entdeckung, den neuen Culturs- oder Gewerbszweig, das neue Verfahren oder die Verbesserung im Staatsgebiete auszuüben.

18) Tutti quelli che conseguiranno la dichiarazione di proprietà, saranno obbligati a pagare una tassa proporzionata agli anni, ai quali verrà estesa, e nel totale, e determinato pagamento di essa verrà compresa ogni spesa, che sotto diversi titoli si soleva fare infino a questo dì.

18) Alle jene, die ein Alleinrecht erlangen, sind verpflichtet, eine der Anzahl Jahre, auf welche selbes sich erstreckt, angemessene Taxe zu entrichten, in deren gänzlicher und genauer Berichtigung aber auch sämmtliche Auslagen mitbegriffen sind, die bis jetzigen Tag unter verschiedenen Benennungen bestanden haben.

19) La suddetta tassa per le nuove scoperte o invenzioni o metodi, o miglioramenti affatto sconosciuti sarà calcolata in ragione di scudi dieci all'anno; e per le introduzioni di coltivazioni ed arti, invenzioni, metodi o miglioramenti già conosciuti e non praticati nello Stato la tassa sarà calcolata in ragione di scudi quindici all'anno.

19) Die besagte Taxe wird bei ganz unbekannten neuen Entdeckungen, Erfindungen, Verfahrungsarten oder Verbesserungen mit 10 Thaler für 1 Jahr, und bei Einführung von solchen Culturs- und Gewerbsgegenständen, Erfindungen, Verfahrungsweisen und Verbesserungen, die schon bekannt, aber im Staatsgebiete noch nicht ausgeübt sind, mit 15 Thaler für ein Jahr festgesetzt.

20) Qualora poi si otterrà dichiarazione di proroga, si pagherà la stessa tassa rispettiva accresciuta di un terzo per ogni anno.

20) Wird nachträglich eine Verlängerung der Dauer erwirkt, so zahlt man die nämliche betreffende Taxe, doch dazu noch ein Drittheil mehr, für jedes Jahr.

21) Il pagamento della tassa si farà in due rate uguali, la prima delle quali si pagherà nell'atto di ricevere la dichiarazione di proprietà, e la seconda nel primo mese, in cui comincia a decorrere la metà del periodo della conceduta dichiarazione di proprietà.

21) Die Entrichtung der Taxe geschieht in zwei gleichen Raten deren erstere bei Empfangnahme der Verleihungs-Urkunde, die zweite aber im ersten Monate der zweiten Hälfte der Dauerzeit der verwilligten ausschließenden Begünstigung fällig ist.

22) Le somme ritratte dal pagamento della suddetta tassa saranno a nostra disposizione; e se ne gioveremo, secondo l' opportunità, ad incoraggiamento dell' agricoltura e delle arti.

22) Die durch die Taxzahlung einfließenden Summen sind Unserer Verfügung vorbehalten, und Wir werden solche nach vorkommender Gelegenheit, zur Aneiferung der Agricultur und der Gewerbe verwenden.

23) Le privative finora legalmente concedute rimarranno nel loro vigore pel tempo e a norma di quanto ne' Chirografi Sovrani, Editti, e Notificazioni rispettive viene prescritto; purchè si verifichi, che non si oppongano alla sicurezza, salute e utilità pubblica, e si verifichi altresì essersi adempiute le condizioni e gli obblighi ivi prescritti.

23) Die bis jetzt gesetzlich ertheilten ausschließenden Berechtigungen sollen noch so lange Zeit hindurch und in soferne, als in den allerh. Handschreiben, Edicten und bezüglichen Kundmachungen dießfalls festgesetzt ist, aufrecht verbleiben, wenn nur klar ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und der allgemeinen Wohlfahrt nicht entgegen stehen, und anderseits auch vorliegt, daß die daselbst angeordneten Bedingungen und Obliegenheiten erfüllt worden sind.

24) Tutti quelli però che godono di qualunque siasi privativa ottenuta precedentemente alla pubblicazione di questo Editto, saranno obbligati dentro lo spazio di sei mesi di darne assegna, e presentare i titoli legali di concessione, in Roma direttamente a Noi, e nel rimanente dello Stato per mezzo dei rispettivi Emi Cardinali Legati, e Prelati Presidente della Comarca e Delegati; passato il qual termine, e non datane la prescritta assegna, s'intenderà aver essi rinunciato ad ogni diritto.

24) Alle jene aber, die irgend ein vor der Kundmachung des gegenwärtigen Edictes verliehenes ausschließendes Recht besitzen, sind verpflichtet, binnen der Frist von sechs Monaten davon Anzeige zu machen, und die glaubwürdigen Urkunden der Verleihung in Rom Uns selbst unmittelbar, im übrigen Staatsgebiete aber durch Ihre Eminenzen, die betreffenden Cardinal-Legaten und Prälaten, den Präsidenten des Stadtbezirks von Rom und die Delegaten zu überreichen. Nach Ablauf dieser Frist, und wenn die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde, werden sie so angesehen, als hätten sie auf alles weitere Recht verzichtet.

25) Le condizioni I. V. VII. del precedente articolo 16 sono applicate alle privative concedute in passato, delle quali dovrà darsi assegna secondo l'articolo 24.

25) Die unter I, V und VII des obigen 16. Art. aufgestellten Grundsätze sind auch auf jene früheren Verleihungen ausschließender Rechte anwendbar, von denen in Folge des 24. Art. Anzeige erstattet werden muß.

26) I contravventori all' articolo 13 saranno assoggettati alla perdita degli oggetti contraffatti,

26) Die Uibertreter des 13. Art. unterliegen dem Verluste der nachgemachten Gegenstände, die zur

per metà a beneficio del privilegiato, e per l'altra dell' accusatore o forza pubblica, e alla rifazione dei danni, che avranno cagionato allo stesso privilegiato.

Gli Emi Cardinali Legati, e Prelati Presidente della Comarca e Delegati sono incaricati della esecuzione della presente Legge, in quella parte che spetta a ciascuno.

Dato in Roma in Camera Apostolica li 3 Settembre 1833.

P. F. Card. Galleffi Camerlengo di S. R. Chiesa.

G. Groppelli Uditore del Camerlengato.

Filippo Apolloni Segretario e Cancelliere della R. C. A.

einen Hälfte dem Privilegirten, und zur andern dem Anzeiger oder dem Aerar zu Gute kommen, so wie auch dem Ersatz des dem Privilegirten verursachten Schadens.

Ihre Eminenzen, die Cardinal-Legaten und Prälaten, der Präsident des Bezirkes der Hauptstadt und die Delegaten sind mit der Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes in ihren betreffenden Districten beauftragt.

Gegeben zu Rom in der apostol. Kammer, den 3. September 1833.

Pet. Fr. Cardinal Galleffi, Großschatzmeister der heil. röm. Kirche.

G. Groppelli, Auditor des Großschatzmeisteramts.

Philipp Apolloni, Secretär und Kanzler der röm. apostol. Kirche.

Nachlese zur Patent-Gesetzgebung des Königreiches

Baiern.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den

Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbs-Privilegien betreffend *).

Ludwig von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbs-Privilegien ergangenen Verordnungen und instructiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten desfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabricat, ein neues Fabricationsmittel, oder eine neue Fabricationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

---

*) Da diese a. h. kön. Verordnung erst nach vollendetem Drucke des 1. Heftes des gegenwärt. Handbuches kundgemacht wurde, so konnte sie nur hier nachträglich in Form eines Anhanges beigefügt werden.

§. 2.

Gewerbs-Privilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im §. 1 lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Privilegs (Gewerbs-Patentes) steht.

§. 3.

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letztern bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungs-Patent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4.

Kein Einführungs-Privilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2 lit. b) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 9, über die längste Zeitdauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 5.

Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien ist durch eine vorausgehende ämtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des § 2 lit. b. ausgenommen) anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß danach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbs-Privilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6.

Sowohl bei der Verleihung von Gewerbs-Privilegien als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche desfalls die Reciprocität beobachten, Unseren eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbs-Patentes in einem anderen Zollvereins-Staate dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungs-Patentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7.

Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,

2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3) ob ein ausschließendes Recht:

a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder

b) zur Anwendung eines neuen Fabrications-Mittels, (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge) oder endlich

c) zur Anwendung einer neuen Fabrications-Methode nachgesucht werde;

4) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbs-Privilegium nachgesucht wird.

§. 8.

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uibersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabricates, des Fabrications-Mittels oder der Fabrications-Methode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10.

Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums (§. 3) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Uiberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 13.

Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14.

Werden Gewerbs-Privilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15.

Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungs-Privilegs soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1) daß die Bereitung des neuen Fabricats, oder die Anwendung des neuen Fabrications-Mittels, oder der neuen Fabrications-Methode aus Sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig sey, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;

2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sey (§. 5, Absatz 2),

3) daß die Bestimmung des §. 3 entgegenstehe;

4) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbs-Privilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16.

Uiber jedes ertheilte Gewerbs-Privilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, (§. 7) genau anzugeben hat.

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegien-Taxe.

§. 17.

Kein Gewerbs-Privilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von fünfzehn Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18.

Jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums, so wie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19.

Die Privilegien-Taxe wird für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl., und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein	Privilegium	auf	1	Jahr	5	fl.
»	»	»	2	»	10	»
»	»	»	3	»	15	»
»	»	»	4	»	20	»
»	»	»	5	»	25	»
»	»	»	6	»	35	»
»	»	»	7	»	45	»
»	»	»	8	»	55	»
»	»	»	9	»	65	»
»	»	»	10	»	75	»

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression: für ein Privilegium von

11	Jahren	beträgt	die	Taxe	95	fl.
12	»	»	»	»	125	»
13	»	»	»	»	165	»
14	»	»	»	»	215	»
15	»	»	»	»	275	»

§. 20.

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21.

Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der k. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiums-Urkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfondes einzusenden.

§. 22.

Ein Gewerbs-Privilegium gibt, je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23.

Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbs-Privilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24.

Gewerbs-Privilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrications-Methode, oder eines neuen Fabrications-Mittels, oder

b) neuer Maschinen, oder Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen, oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patent-Inhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25.

Wer ein Gewerbs-Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützuug des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26.

Jeder Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen, oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbs-Privilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbs-Privilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehlichung.

§. 27.

Dem Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen 3 Monaten bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28.

Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbs-Privilegiums, gegen Anmassung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825, Artikel 9, unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadenersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 12 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30.

Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

1) wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15 Ziffer 1, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;

2) wenn der Fall des §. 5 Abs. 2, gegenwärtiger Verordnung eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene



Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, sofern das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungs-Privilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;

5) wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6) wenn bei Einführungs-Privilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet, (§. 2 lit. b.) außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 31.

Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem, von den in §. 30, Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist, nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien stehet dem Könige allein zu.

§. 33.

Uiber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs-Privilegien-Inhabern unter sich oder mit andern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden und zwar:

1) in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Commissariate;

2) in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 87 der VI. Verfassungsbeilage *);

---

*) In diesem §. 87 der VI. Verfaßungsbeilage heißt es:
»Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in demselben Umfange, und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.«

3) in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;

4) in allen übrigen Bezirken, die k. Landgerichte.

§. 34.

Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33) sind höchst summarisch.

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

§. 36.

Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advocaten die Acteneinsicht zu gestatten.

§. 37.

Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 15 §. 6 Ziff. 2 vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derseben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII Unserer Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend *), bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilte Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderungen,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

---

*) Folgendes ist der Inhalt des oberwähnten Art. 12. der kön. Verordnung vom 29. December 1836:

»Nichtigkeitsbeschwerden greifen auch in dem nicht administrativ contentiösen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiction und Citation Platz. In allen übrigen Fällen sind gegen die Entscheidungen der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgesetzten letzten Instanz, lediglich nachträgliche, auf dem Instanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI gegenwärtiger Weisung einzubefördernde Beschwerden zulässig.«

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpuncte an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen.

§. 45.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX dann der Art. X und XI des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbs-Privilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen und instructiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien erworbenen Rechte.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 10. Februar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.

An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

